Nur für Behördengebrauch!

133

Befehlsblatt Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt (I Org), Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 26 | Berlin, den 8. Juli 1944 | 5. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 7. 6. 1944 Feindpropaganda durch Abwurf von Flugblättern, Bezugsberechtigungen und Propagandapackungen mit Lebens- und Genußmitteln aus Flugzeugen und Ballonen. S. 133. — RdErl. 14. 6. 1944 Vereinfachung der Verwaltung; hier: Wegfall der Kostenerstattung im kriminalpolizeilichen Fahndungswesen. S. 133. — RdErl. 16. 6. 1944 Befähigungsberichte über die Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD. S. 133. — RdErl. 21. 6. 1944 Verbot der Verarbeitung wehrmachtseigener Geräte. S. 134. — RdErl. 24. 6. 1944 Schädlingsbekämpfung. S. 134. — RdErl. 25. 6. 1944 Schutz-Impfungen für zum Einsatz abgeordnete Angehörige der Sich.Pol. u. des SD. S. 136. — RdErl. 26. 6. 1944 Unterstellung von Fahrzeugen auf Grundstücken der Staatlichen Polizei. S. 136. — RdErl. 28. 6. 1944 Ausbildungsabteilung der Sich.Pol. u. des SD. S. 136. — RdErl. 29. 6. 1944 Dienstreisen und Urlaub; hier: Genehmigung für die selbständigen Leiter nachgeordneter Dienststellen. S. 137. — RdErl. 29. 6. 1944 Versorgung der Dienststellen und Einheiten der Sich.Pol. u. des SD in den besetzten Gebieten. S. 137.

Verschiedenes. Postschecküberweisungen an den Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD in Frankreich, Paris. S. 137. — Ermittlung eines SS-Mannes. S. 137. — Fernschreibnetz. S. 138. — Berichtigung zum Dienststellenverzeichnis der Sich.Pol. u. des SD. S. 139.

Personalmitteilungen. S. 139.

Sicherheitspolizei und SD

Feindpropaganda durch Abwurf von Flugblättern, Bezugsberechtigungen und Propagandapackungen mit Lebens- und Genußmitteln aus Flugzeugen und Ballonen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 7. 6. 1944 — IV A 1 a — Nr. 2118/43 —

An Sich.Pol. u. SD.

Die gem. Erl. vom 4. 2. 1944 — Pol.S. IV A 1 Nr. 2118/43 (nicht veröffentl.) zu vernichtenden Feindflugblätter sind nicht zu verbrennen, sondern durch Zerreißen unkenntlich zu machen und sodann den zuständigen Altpapier-Verwertungsstellen zuzuführen.

Zusatz für Stapost. Potsdam:

Auf den Bericht vom 11. 5. 1944 — IV 1 a 1 — wird Bezug genommen.

I. V.: Müller.

BefBlS. S. 133

Vereinfachung der Verwaltung; hier: Wegfall der Kostenerstattung im kriminalpolizeilichen Fahndungswesen.

RdErl. des RFSSuChdDtPol. vom 14. 6. 1944 — S II A 1 a Nr. 108/44-224 —

An die Sich.Pol.

In Abänderung des RdErl. vom 15. 3. 1938 — S — Kr. 1 Nr. 72/37 g (MBliV. S. 474) wird folgendes angeordnet:

(1) Alle Veröffentlichungen einschl. der Bildveröffentlichungen im Deutschen Krim.Pol.Blatt und in den Meldeblättern der Krim.Pol.Leitstellen und Krim.Pol.Stellen sind kostenlos.

(2) Das Deutsche Fahndungsbuch wird sowohl den staatl. als auch den gemeindlichen Pol.Behörden unentgeltlich in der erforderlichen Stückzahl geliefert. Andere Behörden können das Fahndungsbuch, soweit ein Bedürfnis besteht, gegen Erstattung der Selbstkosten beziehen.

(3) Von der Einziehung

a) der Kosten für die Lieferung der Karten für die Fahndungskartei (fr. Steckbriefkartei),

b) der Kosten für die Lieferung von Dienstmarken für die Beamten der bisherigen Gem.-Krim.Pol. (Außendienststellen und Außenposten der Krim.Pol.(Leit)Stellen)

ist künftig abzusehen.

(4) Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

I. A.: Spacil.

BefBlS. S. 133

Befähigungsberichte über die Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD.

RdErl. des RFSSuChdDtPol. vom 16. 6. 1944 — S I A 1 a Nr. 111/44 —

An Sich.Pol. u. SD

Im Zuge der Verwaltungsvereinfachungsmaßnahmen ordne ich in Abänderung des RdErl. vom 9. 4. 1942 — S I A 1 a Nr. 314/41 (BefBlS. S. 103) — an:

Kopie aus dem Bundesarchiv

(1) Terminmäßige Befähigungsberichte sind für die Dauer des Krieges nur noch über Kommandeure der Sich.Pol u. des SD, Leiter der Staatspolizei(leit)-stellen, Kriminalpolizei(leit)stellen und SD-(Leit)-Abschnitte sowie ihre vom Reichssicherheitshauptamt eingesetzten ständigen Vertreter von den Befehlshabern bzw. Inspekteuren der Sich.Pol. u. des SD vorzulegen.

(2) Über die Leiter der SD-(Leit)-Abschnitte und ihre ständigen Vertreter ist die nach Ziff. 1 verlangte Vorlage der Befähigungsberichte zum nächsten Termin (1. 9. 1944) nicht erforderlich, da für sie bereits ausführliche Beurteilungen als Grundlage für die Einweisung in die einzelnen Laufbahnen durch Sondererl. angefordert sind (vgl. RdErl. vom 5. 4. 1944 — I A 4 b [BefBlS. S. 77]).

(3) Bei Ernennungen (Einstellung, Anstellung, Beförderung) sind auch weiterhin in jedem Einzelfall die vorgeschriebenen dienstlichen Beurteilungen abzugeben (vgl. Ziff. 5 des RdErl. vom 9. 4. 1942).

I. V.: Dr. Kaltenbrunner.

BefBlS. S. 133

Verbot der Verarbeitung wehrmachtseigener Geräte.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 21. 6. 1944 — II B 1 Nr. 6072/44 —

An Sich.Pol. u. SD

Das Oberkommando der Wehrmacht weist darauf hin, daß immer wieder größere Mengen Metall (insbesondere Aluminium und Messing) dadurch ihrer Bestimmung entzogen werden, daß sie zu Gegenständen anderer Art umgearbeitet werden; z. B. werden Patronen- und Kartuschhülsen zu Likörbechern, Weinkühlern, Blumenvasen usw. umgeändert. Bei der derzeitigen Metallversorgungslage ist ein derartiges Verfahren nicht zu verantworten, da jedes Kilo Metall, das nicht an die Rüstung zurückfließt, die Kampfkraft der kämpfenden Truppe beeinträchtigt. Jedes Verarbeiten von mangelstoffartigen Geräten (auch Beute) zu Gebrauchs- oder Ziergegenständen wird daher ausdrücklich untersagt. Alle Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD sind auf dieses Verbot hinzuweisen.

I. V.: Spacil.

BefBlS. S. 134

Schädlingsbekämpfung.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 24. 6. 1944 — II B 1 Nr. 4001/44 —

An Sich.Pol. u. SD

(1) Die Schädlingsbekämpfung findet noch nicht bei allen Dienststellen die Beachtung, die sie verlangt. Fliegen, Mücken, Schaben, Läuse, Wanzen, Ratten, Mäuse usw. übertragen Krankheiten und verursachen Seuchen und Ausfälle unter Mensch und Tier. Daneben steht der Verlust von Millionenwerten an Lebensgütern, die vor allem im Kriege unersetzlich sind.

(2) Der Reichsführer selbst hat die unbedingte Bekämpfung der Schädlinge als gerade im Kriege notwendig befohlen und überwacht Durchführung und Erfolg persönlich. Schon das beleuchtet die Bedeutung der Sache.

(3) Der Sonderbeauftragte des Reichsführers-SS für Schädlingsbekämpfung hat auf Befehl des Reichsführers bei jedem Höheren SS- und Polizeiführer einen Beauftragten für Schädlingsbekämpfung ernannt.

(4) Bei jedem Befehlshaber und Inspekteur der Sich.Pol. u. des SD ist unverzüglich ein energischer Führer des Wirtschafts-Verwaltungsdienstes als Sachbearbeiter für Schädlingsbekämpfung zu bestimmen. Der Sachbearbeiter ist dem Reichssicherheitshauptamt (II B 1) sowie dem Beauftragten beim Höheren SS- und Polizeiführer sofort namentlich zu benennen.

(5) Der Sachbearbeiter führt die Aktion bei den Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD nach den Richtlinien des Beauftragten durch. Er ist dafür verantwortlich, daß die letzte Dienststelle und Einheit von Sich.Pol. u. SD innerhalb des Befehlshaber- bzw. Inspekteurbereiches erfaßt wird. Für das Reichssicherheitshauptamt ist ein besonderer Beauftragter ernannt worden.

(6) Die Tätigkeit des Sachbearbeiters ist lenkend und überwachend. Es widersprüche dem Sinne der Maßnahmen, wenn einzelne Dienststellen und Einheiten auf seine Anordnungen warten wollten. Die Bekämpfung erfolgt bei jeder Dienststelle und Einheit aus eigener Initiative.

(7) Besonderes Augenmerk ist zu richten auf Feuerlöschteiche (Mückenbrut!), Häuserschutt (Ratten!), Gefängnisse, Häftlingslager, Küchenbetriebe, Pferdeställe usw.

(8) Die Dienststellen haben ihren Bedarf an Bekämpfungsmitteln unmittelbar bei dem Sonderbeauftragten des Reichsführers-SS für Schädlingsbekämpfung, (9 a) Auschwitz 2, O/S., nach nachstehendem Vordruck anzufordern. Fehlanzeige ist ein Zeichen mangelnden Verständnisses. Schädlinge gibt es allerorts. Sie müssen vernichtet werden. Die Abgabe der Bekämpfungsmittel erfolgt an Dienststellen der Sich.-Pol. gegen Belegwechsel, an Dienststellen des SD gegen Werterstattung.

(9) Es darf unter keinen Umständen vorkommen, daß angelieferte Bekämpfungsmittel unbenutzt herumliegen.

(10) Auskünfte jeder Art erteilt der Sonderbeauftragte des Reichsführers-SS für Schädlingsbekämpfung unmittelbar. Dort können auch Aufklärungsschriften, Flugblätter und Plakate angefordert werden.

(11) Termin: zum 1. 10. 1944 berichten die Befehlshaber und Inspekteure der Sich.Pol. u. des SD kurz über Tätigkeit und Erfolg.

I. V.: Spacil.

BefBlS. S. 134

Muster

An das
Referat für Schädlingsbekämpfung
der Waffen-SS und Polizei
Auschwitz 2, O/S.
Postleitzahl 9 a

Anforderung von Fliegen- und Mückenbekämpfungsmitteln für das Jahr 1944

Einheit: . . . . . Ort: . . . . . .
Kreis: . . . . . .
Dienststelle: . . . . . Datum: . . . . . .

A. Bekämpfung der Fliegenbrut

	Benötigte Menge
1. Abfalltonnen für verwertbare und unverwertbare Abfälle. Verzinkte Ringtonnen, 110 l Nutzinhalt, mit dichtschließendem Deckel . . . . . (Nur ausfüllen, soweit nicht auf	Stück

Kopie aus dem Bundesarchiv

	Benötigte Menge
Grund der Rundfrage vom 20. 12. 1943 bereits bestellt.)	
2. Chlorkalk zum Bestreuen von Aborten und Abortgruben und als Flüssigkeit durch Verdünnung mit Wasser, 1:500 (1 kg auf 500 l Wasser) zum Abwaschen von Räumen (Wände, Fußboden) und von Gegenständen (Eimer, Behälter, Geräte, Eß- und Trinkgeschirre), 1:200 (1 kg auf 200 l Wasser) zur Desinfektion von Flüssigkeiten, Senkschächten usw. . . .	kg
3. Überbrausmittel für Misthaufen gegen Fliegenbrut. Die Präparate werden in Wasser gelöst und alle 8 Tage in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober über die Misthaufen gebraust. Oberflächengröße der Misthaufen in qm	qm
B. Bekämpfung der Mückenbrut	
4. Thiodiphenylamin zum Bestäuben von Wasseroberflächen. Thiodiphenylamin wird mit Kalk-Tonstaub oder Asche im Verhältnis 1:20 gut vermischt. Auf 1 ha Wasseroberfläche 5 kg Thiodiphenylamin gemischt mit der 20fachen Menge Staub. Überstäuben alle 8 bis 14 Tage in der Zeit vom 1 April bis 31. Oktober	kg
4a. Atemschützer als Schutz der Atmungsorgane gegen Thiodiphenylaminstaub ebenso gegen Atotanebel . . .	Stück
C. Bekämpfung von Fliegen und Mücken	
5. Fliegengaze. Nur für Räume, die vordringlich gegen Fliegen und Mükken geschützt werden müssen, wie Küchen, Eßräume, Vorratsräume, Fleischerei- und Bäckereibetriebe, Krankenreviere	qm
6. Fliegenglocken zum Überdecken von Speisen	Stück
7. Fliegengläser mit Fliegengift .	Stück
8. Fliegenfänger . . . . . Welche Menge wurde bereits gemäß Verteiler //-WV.-Hauptamt — Az. B III 101-2 Erd./Vz. — v. 30. 7. 1943 bestellt?	Stück
9. Ultramarinblaue Farbe, zum Anstreichen von Stallwänden, Fenstern usw. 5 kg gelöschter Kalk und 500 g ultramarinblaue Farbe werden in 100 l Wasser gemischt	kg
10. Wandimprägnierungsmittel (Gyx usw.) gegen Fliegen und Mükken. Die Imprägnierungsmittel werden in Wasser gelöst und vermittels Hand- oder Druckspritze an die Wand gespritzt. Fliegen und Mücken, die einige Zeit an der imprägnierten Wand sitzen, fallen herab und verenden. Dauer der Schutzwirkung 4 bis 6 Wochen. Wieviel Quadratmeter Wand- und Deckenflächen sind zu bespritzen? Getrennt nach:	
a) Wohnräume	qm
b) Küchen und Truppenunterkünfte mit gekalkten Wänden	qm
c) Keller- und Stallgebäude	qm
10a. Handspritzen für Imprägnierungsmittel zum Bespritzen von kleinen Räumen	Stück
10b. Druckspritzen für Imprägnierungsmittel zum Bespritzen größerer Räume	Stück
11. Atota als Vernebelungsmittel in Räumen gegen Fliegen, Mücken, Schaben, gegen Wanzen in nicht vergasbaren Räumen. Atota wird unverdünnt angewandt:	
a) Gegen Fliegen und Mücken 20 ccm auf 100 cbm Raum (Atota hat keine Dauerwirkung)	kg
b) Gegen Schaben 300 ccm auf 100 cbm Raum	kg
c) Gegen Wanzen nach Bedarf, Vernebelung von Fugen, Ritzen, Bettstellen usw. auf etwa 1 m Entfernung	kg
11a. Handvernebler für Atota . .	Stück
12. Pereat. Insektenpulver, geeignet zum Verstäuben in Räumen gegen Fliegen, in Kellern gegen Mücken, Einstreuen in Fußbodenritzen, hinter Scheuerleisten usw. gegen Schaben und Flöhe	kg
12a. Pulververstäuber für Pereat	Stück
D. Sonstige Präparate	
13. Rodax-Ameisenfreßlack Qual. D 1. Aufstreichen von 1 bis 2 ccm auf Untertassen, Blechdeckel usw. als Freßgift gegen Ameisen	g
14. Mipax. Hauteinreibemittel zum Schutz gegen Mücken und Fliegen in Ampullen mit 20 ccm. Der Inhalt einer Ampulle reicht zum Einreiben von Gesicht und Händen von 5 Mann. Schutzwirkung einer Einreibung 4 bis 6 Stunden	Stück
15. Sineps. Einreibemittel für Vieh, gegen Läuse, Zecken und Milben. Zum Einreiben von 1 Stück Rindvieh werden 500 ccm, vermischt mit 1500 ccm Wasser benötigt	kg
16. Zelio-Paste zur Rattenbekämpfung. Auf 200 g Ködermasse 30 g Zelio-Paste. Hieraus lassen sich 115 Brocken zu je 2 g herstellen. Davon legt man aus: je 5 in Wohnräumen und Küchen, bis zu 40 in Lager- und Betriebsräumen, im Freien auf 100 qm 20 Stück	kg
17. Ratthan. Flüssiges Meerzwiebelpräparat zur Rattenbekämpfung: 100 ccm Ratthan mit 300 g Ködermasse vermischen. Daraus ergeben sich 40 Brocken zu 10 g	Liter
18. Zelio-Körner zur Mäusebekämpfung. In kleineren Räumen je 30 Körner, in größeren entsprechend mehr auslegen. 1 kg sind etwa 30 000 Körner Die Broschüre „Die größten Moskitos der Welt" wird in nächster Zeit in neuer Bearbeitung erscheinen. Welche Anzahl wird benötigt? . . .	kg Stück

Ort: ....

Datum: ..... (Unterschrift, Dienstgrad und Dienststellung)

Poststation: .....

Bahnstation: .....

Kopie aus dem Bundesarchiv

Schutz-Impfungen für zum Einsatz abgeordnete Angehörige der Sich.Pol. u. des SD.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 25. 6. 1944 — I San. Nr. II/79/9 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Es ist immer wieder die Beobachtung gemacht worden, daß in Einzelfällen die Bestimmungen des RdErl. vom 5. 5. 1943 — I San Nr. 734/43 — (BefBlS. S. 153), nicht beachtet werden. Es wird daher im Interesse der zum Einsatz abgeordneten Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD nochmals eindringlichst darauf hingewiesen, daß die Impfungen gegen Pocken, Typhus, einschl. Paratyphus A und B, Cholera (Fleckfieber nur für Balkan und die besetzten Ostgebiete bei älteren Personen) rechtzeitig vor Inmarschsetzung zum Einsatz durchzuführen sind. Dies gilt für alle Einsatzgebiete. Die Impfungen sind rechtzeitig (18 Tage) vor Inmarschsetzung zu beginnen und müssen bis einen Tag vor der Inmarschsetzung beendet sein, ebenso die Einsatzuntersuchungen mit polizeilicher oder polizeiamtsärztlicher Tauglichkeitsfestlegung. Impfung und Untersuchung sind im Einsatzbuch einzutragen.

(2) Nur in besonders dringenden Fällen darf infolge Zeitmangel nach Verabreichung der 1. Impfung Impfstoff zur Beendigung der Impfung durch den Truppenarzt mitgegeben werden, wenn sich der zum Einsatz Abgeordnete schriftlich verpflichtet, den Abschluß der Impfung, bestätigt durch den Truppenarzt, seiner abordnenden Dienststelle zu melden. Kann kein Impfstoff mitgegeben werden, so muß dennoch die Impfung vom Truppenarzt beendet, im Einsatzbuch eingetragen und in gleicher Weise gemeldet werden. Diese Meldungen sind den Personalakten beizufügen.

Zusatz für das Reichssicherheitshauptamt: Einsatzuntersuchungen, Tauglichkeitsgradbestimmung und Schutz-Impfungen dürfen für abgeordnete Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes nur vom Polizeiamtsarzt des Reichssicherheitshauptamtes durchgeführt werden.

I. A.: Dr. Kirchert.

BefBlS. S. 136

Unterstellung von Fahrzeugen auf Grundstücken der Staatlichen Polizei.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 26. 6. 1944 — II B 1 Nr. 276/44-265-6 —

An die Sich.Pol.

A. Unterstellung polizeilich sichergestellter oder beschlagnahmter Fahrzeuge.

(1) Polizeilich sichergestellte oder beschlagnahmte Fahrzeuge sind pfleglich zu behandeln. Über die losen Zubehörteile ist bei der Einlieferung ein Verzeichnis aufzustellen, das der Eigentümer oder Kraftfahrzeugführer schriftlich anerkennen soll.

(2) Die Verwaltung der Fahrzeuge ist einem Pol.-Angehörigen verantwortlich zu übertragen. Für die Sich.Pol. wird auf den RdErl. über die Verwaltung und Verwertung beschlagnahmten Vermögens vom 20. 10. 1943 (BefBlS. S. 355) hingewiesen.

(3) Es ist darauf hinzuwirken, daß die Fahrzeuge vom Eigentümer wieder übernommen werden, sobald an der Sicherstellung ein polizeiliches Interesse nicht mehr besteht.

(4) Wird ein Fahrzeug nicht rechtzeitig abgeholt, so ist die Versteigerung anzudrohen und durchzuführen, sobald der Eigentümer in Verzug gekommen ist. Gegebenenfalls kann die staatl. Polizei mitbieten. Der Versteigerungserlös ist nach Deckung der Kosten und Unterstellgebühren zu hinterlegen. Anzuwenden sind §§ 293, 383, 384, 386 BGB.

(5) Vor Aushändigung der Fahrzeuge ist folgende Unterstellgebühr einzuziehen:

a) für Fahrräder . . . . . monatlich 2,— RM, bei Unterstellung von weniger als 15 Tagen keine Gebühr,
b) für Krafträder ohne Beiwagen täglich 0,25 RM,
c) für Krafträder mit Beiwagen, Kraftdreiräder täglich 0,50 RM,
d) für Personenkraftwagen, Zugmaschinen, Anhänger täglich 1,— RM,
e) für Last- oder Lieferkraftwagen täglich 2,— RM.

B. Unterstellung privater Fahrzeuge.

(6) Pol.-Angehörige dürfen eigene Fahrräder und Kraftfahrzeuge auf Pol.-Grundstücken dauernd mit widerruflicher Genehmigung des Behördenleiters oder vorübergehend (während der Dienstzeit) ohne besondere Genehmigung unterstellen, soweit es der Dienstbetrieb zuläßt.

(7) Das Deutsche Reich (Pol.-Verw.) übernimmt für Schäden, die dem Untersteller entstehen, keine Haftung; andererseits haftet der Untersteller für alle Schäden, die dem Deutschen Reich oder Dritten aus der Unterstellung erwachsen. Die Untersteller sind hierauf hinzuweisen.

(8) Die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugwerkstätten der Pol. und deren Personal sowie die Abgabe von Betriebsstoff aus Pol.-Beständen sind unzulässig.

(9) Die Unterstellung von Fahrrädern und die vorübergehende Unterstellung von Kraftfahrzeugen sind unentgeltlich. Für die dauernde Unterstellung von Kraftfahrzeugen ist folgende Entschädigung halbjährlich im voraus einzuziehen:

a) Krafträder . . . . . monatlich 2,— RM
b) Kraftwagen . . . . . monatlich 4,— RM

(10) Während des Krieges kann der Behördenleiter in besonderen Fällen (z. B. bei Fahrzeugen von Kriegsversehrten, beim auswärtigen Einsatz des Eigentümers) oder aus Gründen der Ersparnis von Verwaltungsarbeit von der Einziehung der Entschädigung absehen.

C. Schlußbestimmungen.

(11) Die Unterstellgebühren und Entschädigungen sind bei Kap. V 10 des Reichshaushalts der Pol. zu vereinnahmen.

(12) Der RdErl. vom 15. 10. 1932 (MBliV. S. 1098) wird aufgehoben.

I. A.: Dr. Bergmann.

BefBlS. S. 136

Ausbildungsabteilung der Sicherheitspolizei und des SD.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 28. 6. 1944 — I Org. Nr. 288/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) In den Standorten Konitz/Westpr. (SS-Lager) und Leberechtsdorf/Westpr. (UWZ-Lager) wird eine „Ausbildungsabteilung der Sich.Pol. u. des SD" aufgestellt.

(2) In der Ausbildungsabteilung werden Unterführer und Männer von Sich.Pol. u. SD — insbe-

Kopie aus dem Bundesarchiv

andere Deutsche aus den Volksgruppen — zusammengefaßt und in Kursen von jeweils 3 Monaten fachlich und militärisch ausgebildet.

Die fachliche Schulung erstreckt sich auf Grundfragen des allgemeinen Wissens, der weltanschaulich-politischen Ausrichtung und der Arbeit von Sich.-Pol. u. SD.

Die militärische Ausbildung umfaßt die Grundausbildung und praktische Einsatzübungen, wie z. B. Absperrdienst, Massenfahndungen, Luftschutzdienst, Gefangenentransport usw.

(3) Ziel der Schulung und Ausbildung der Lehrgangsteilnehmer ist die Vermittlung der wissensmäßigen und praktischen Grundlagen auf den verschiedenen Gebieten.

Zum Abschluß der Lehrgänge soll über die bestmögliche Verwendung der Lehrgangsteilnehmer innerhalb von Sich.Pol. u. SD (als Sachbearbeiter, Dolmetscher, Funker, Fernschreiber, Kraftfahrer, Wachmann usw.) entschieden werden.

Die je nach Eignung erforderlich werdende weitere Ausbildung hat durch die hierfür bestimmten Schulen der Sich.Pol. u. des SD zu erfolgen.

(4) Die Ausbildungsabteilung untersteht dem Amtschef I unmittelbar.

Dr. Kaltenbrunner.

BefBlS. S. 136.

Dienstreisen und Urlaub; hier: Genehmigung für die selbständigen Leiter nachgeordneter Dienststellen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 29. 6. 1944 — I A 1 b Nr. 50/44 —*)

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Der RF SS uChdDtPol. hat angeordnet, daß die selbständigen Leiter der dem Reichssicherheitshauptamt nachgeordneten Dienststellen vor Einreichung eines Urlaubsantrages beim Reichssicherheitshauptamt die Zustimmung des jeweiligen Höheren SS- und Polizeiführers einzuholen haben.

(2) Bei Antritt einer Dienstreise haben sie sich beim Höheren SS- und Polizeiführer abzumelden und ihn über die Dauer ihrer Abwesenheit zu unterrichten. Es bleibt dabei den Höheren SS- und Polizeiführern überlassen, anzuordnen, ob diese Meldung persönlich, schriftlich oder fernmündlich zu erfolgen hat.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 137.

*) Vorgänge: RdErl. vom 19. 8. 1941 — S I A 1 Nr. 120/41 — BefBlS. 164 — 13. 6. 1942 — S I A 1 a Nr. 120/41 — 360-4 — BefBlS. S. 209 — 16. 9. 1942 — II A 1 Nr. 153/42 — 151 — BefBlS. S. 325.

Versorgung der Dienststellen und Einheiten der Sich.Pol. u. des SD in den besetzten Gebieten.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 29. 6. 1944 — II B 1 Nr. 3106/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Immer wieder wird festgestellt, daß in den besetzten Gebieten Dienststellen und Einheiten ihren Bedarf an Verbrauchsmaterial und Gegenständen des Truppenbedarfs im freien Handel decken und dabei die Preisbestimmungen unbeachtet lassen, so daß die planmäßige Erfassung und Steuerung des Marktes durch die deutschen Wirtschaftsstellen gestört und durchkreuzt wird. Alle größeren Beschaffungen, die von Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD in den besetzten Gebieten durchgeführt werden, insbesondere Beschaffungen, die der Kontingentierung unterliegen, sind daher in Zukunft im Benehmen mit den zuständigen Dienststellen des SS-Rohstoffamtes vorzunehmen. Dort stehen auch die notwendigen Kontingente mit Ausnahme von Textilien und Leder zur Verfügung. Die Außenstellen weisen ferner Bezugsquellen nach und bearbeiten alle für die ordentliche Beschaffung notwendigen Anträge. Die Außenstellen des SS-Rohstoffamtes haben folgende Anschriften:

Reichsführer-SS, Persönlicher Stab, Rohstoffamt,

Außenstelle in:

Paris, Place des Etats Unis 10,
Fernsprechnummer: Passy 0615,

Brüssel, 24. Avenue de l'Astronomie,
Fernsprechnummer: 17 62 15/45,

Den Haag, Carel van Bylandtlaan 16,
Fernsprechnummer: Den Haag 11 21 00.

Verbindungsführer des Rohstoffamtes beim Wirtschaftsstab des Höchsten SS- und Polizeiführers für Italien, SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS, Wolff, Mailand, Foro Buonoparte 65.

Reichsführer-SS, Persönlicher Stab, Rohstoffamt,
Außenstelle (für den Süd-Ost-Raum)
Budapest, Hotel Royal, Erzbeth-Körut.

I. V.: Spacil.

BefBlS. S. 137

Verschiedenes

Postschecküberweisungen an den Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD in Frankreich, Paris.

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Infolge Feindeinwirkung sind beim Postscheckamt in Frankfurt/M. Unterlagen über Einzahlungen auf das Konto 37 666 der obengenannten Dienststelle verlorengegangen. Es handelt sich hierbei um Überweisungen, die in der Zeit vom 14. bis 17. 1. 1944 und in der Zeit vom 11. 4. bis 20. 4. 1944 in Frankfurt eingegangen sein müssen, also in den voraufgehenden zwei Wochen veranlaßt worden sind.

(2) Alle Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD, die in der fraglichen Zeit Überweisungen oder Einzahlungen auf das Postscheckkonto des Befehlshabers der Sich.Pol. u. des SD in Frankreich geleistet haben, werden ersucht, der Kasse dieser Dienststelle hiervon Kenntnis zu geben. Einzelpersonen, die in dieser Zeit Überweisungen vorgenommen haben, werden ersucht, dies unter Beifügung des Postabschnitts geltend zu machen. Bei diesen Mitteilungen ist der Verwendungszweck der übersandten Beträge anzugeben.

(I Org. Nr. 1/44 — BefBlS.)

BefBlS. 1944 S. 137

Ermittlung eines SS-Mannes.

Der SS-Mann Beukelmann (nähere Personalien unbekannt) wird zu einem Ermittlungsverfahren gesucht. B. soll Angehöriger der Sich.Pol. und des SD sein. Personalien, Dienststelle und Aufenthalt

Kopie aus dem Bundesarchiv

sind im Falle der Feststellung dem Reichssicherheitshauptamt zu U. F. 1-B Nr. Allg. (159) mitzuteilen.

(U. F. 1-B Nr. Allg. (159))

BefBlS. 1944 S. 137

Fernschreibnetz.

Zur Berichtigung des Verzeichnisses der an das Fernschreibnetz angeschlossenen Dienststellen werden nachstehende Änderungen bzw. Neuanschlüsse bekanntgegeben.

Neu eintragen:

Ameroy	Adst.	Lyon
Annemasse	AP.	Lyon
Athen	BdS.	VWATB
Auxere	Adst.	Lyon
Avignon	Adst.	Marseille
Baranowitsche	Adst.	HDVN (üb. HOKW-HDVM od. BdS Riga - WRAO-HDVM)
Bayonne	Adst.	Bordeaux
Belfort	Adst.	Paris
Besancon	Adst.	Lyon
Biala-Podlaska	Adst.	Lublin
Bologna	AKdo.	Verona
Brest	AP.	Rennes
Brest-Litowsk	Adst.	HDVR (üb. HOKW-HDVM od. BdS Riga - WRAO-HDVG)
Chambery	Adst.	Lyon
Cholm	Adst.	Lublin
Clermont-Ferrant	Adst.	Lyon
Compiegne	Ilag	Paris
Como	Grenzbefehlsstelle	Mailand
Dijon	Kdo.	Lyon
Digne	Adst.	Marseille
Esbjerg	Adst.	Kolding
Fasano	Höchster-SS u. Polizeif.	Verona
Florenz	AKdo.	Verona
Foix	Greko	Bordeaux
Frankfurt/M.	HSSuPF.	Frankfurt/Main
Freiwaldau	Beschaffungsstelle der Sipo u. d. SD	Dresden
Gap	Greko	Marseille
Genua	AKdo.	Mailand
Grenoble	Adst.	Lyon
Hendaye	Kdr.	Bordeaux
Hollenburg	CdS. Untersuchungsführer	Wien
Jaroslau	Adst.	Krakau
Kielce	Adst.	Radom
Kolding	Adst.	Berlin Hvst.
Le Havre	Adst.	Rouen
Le Perthus	GPP.	Perpignan
Limoges	Adst.	Bordeaux
Lobositz	Amt IV	Prag
Mailand	AKdo.	Verona
Marienbad	Adst.	Karlsbad üb. Nebenstellenumschalter Eger
Mentone	Adst.	Marseille
Montpellier	Kdo.	Perpignan
Nantes	Adst.	Rennes
Neumünster	Adst.	Kiel
Niemes	Adst.	Marseille
Odense	Adst.	Kolding
Ostrowiec	Adst.	Radom
Paris	Kdr.	Paris
Paris	B. d. O.	Paris
Pau	Adst.	Bordeaux
Petrikau	Adst.	Radom
Poitiers	Kdo.	Bordeaux
Przemysl	Adst.	Krakau
SD-Leitabschnitt	Berlin	Hvst.-Berlin
SD-Leitabschnitt	Königsberg	Königsberg
Schloß Grambow	Krim.t.Instit. b. RSHA.	Schwerin
St. Briex	Adst.	Rennes
St. Etienne	Adst.	Lyon
St. Lo	Adst.	Rouen
Tarnow	Adst.	Krakau
Tomaschow	Adst.	Radom
Toulon	Adst.	Marseille
Triest	BdS.	Verona
Tschenstochau	Adst.	Radom
Turin	AKdo.	Mailand
Venedig	AKdo.	Verona
Verona	B. d. O.	Verona
Verona	B. d. S.	München
Wolmar	Adst.	Riga
Zamosc	Adst.	Lublin

Streiche:

Berlin	Auswärtiges Amt	Berlin
Berlin	EWZ.	Berlin
Berlin	Forschungsamt	Berlin
Berlin	Volksgerichtshof	Berlin
Middelburg	Adst.	Den Haag
Vierzon	Sonder-Kdo.	Paris

Veränderungen:

Bei Bordeaux (Nvst.) setze unter Querverbindung: Lyon.

Bei Brünn (Vst.) streiche Prag, setze Berlin; unter Querverbindung setze Prag.

Bei Chalon s. S. (Adst.) streiche Dijon, setze Lyon.

Bei Limoges (E. K.) streiche Paris und setze Bordeaux.

Bei Litzmannstadt (EWZ) streiche Posen, setze Warschau.

Bei Lublin streiche bei Vst.: Krakau und setze Berlin; unter Querverbindung setze Warschau und Krakau.

Bei Lyon (Nvst.) setze unter Querverbindung Bordeaux, Marseille und Stuttgart.

Bei Marseille streiche EK. und setze Kommandeur; unter Querverbindung setze Lyon.

Bei Mios (Adst.) streiche München, setze Karlsbad.

Bei Nürnberg streiche München und setze Berlin; unter Querverbindung setze München.

Bei Paris setze unter Querverbindung: Koblenz, Marseille, Bordeaux.

Bei Stuttgart setze unter Querverbindung: Lyon.

Bei Toulouse streiche Paris und setze Bordeaux.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Bei Warschau (Vst.) streiche Krakau und setze Berlin; unter Querverbindung setze Krakau, Lublin, Königsberg.

Bei Westerland/Sylt (GPP) streiche Hamburg, setze Kiel.

Die Berichtigungen sind handschriftlich vorzunehmen.

(II C 2e Nr. 2916/40)

BefBlS. 1944 S. 138.

Berichtigung zum Dienststellenverzeichnis der Sich.Pol. u. des SD.

(Zum RdErl. vom 14. 5. 1943 — II A 1 Nr. 900/42-151 —)

Es sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Abschnitt III

Seite 4 BdS Kiew (zuletzt in Lemberg) mit allen Angaben streichen.

Abschnitt IV

Seite 1 (Kdr Bergen) beim Kdr streichen: SS-O'Stubaf. ORR Blomberg, dafür setzen: SS-O'Stubaf. ORR Dr. Weimann.

Seite 17 Kdr Minsk mit allen Angaben streichen.

Abschnitt V

Seite 18 (StL Hamburg) beim Leiter streichen: Dr. Kreuzer, dafür setzen: Blomberg.

Seite 27 (St Kiel) bei der ADSt Neumünster hinter Anruf hinzusetzen: — FS.

Seite 34 (St Leipzig) beim Leiter streichen: SS-Stubaf. Reg. u. Krim.Rat Fistler (i. V.), dafür setzen: SS-O'Stubaf, ORR Hegenscheidt.

Seite 48 (StL Reichenberg) beim Leiter streichen: SS-O'Stubaf. ORR Schröder, dafür setzen: SS-Stubaf. RR Denk.

Seite 58 (St Weimar) beim Leiter streichen: SS-Stubaf. RR Wolff, dafür setzen: SS-O'Stubaf. ORR Schröder.

Abschnitt VI

Seite 27 (KPSt Hohensalza) bei KAP Konin ändern: Ernst-v.-Rath-Str. 6, Anruf: 19 in: Ernst-v.-Rath-Straße 15 — Anruf: 1 und 71.

Seite 38 (KPLSt Königsberg) bei KAP Bartenstein Anruf Nr. 455 ändern in 388; bei KAP Heiligenbeil Anruf Nr. 584 ändern in 501.

Seite 66 (KPSt Wilhelmshaven) beim Leiter ändern: Krim.Dir. in Reg. u. Krim.Rat.

Abschnitt VII

Seite 5 (SD-A Bremen) bei ASt Oldenburg ändern: Carl-Röver-Str. 23 in Carl-Röver-Str. 43.

Seite 18 (SD-A Kiel) bei HASt Kiel streichen: Küterstraße 5 und Anruf Nr. 3308, dafür setzen: Karolinenweg 23, Anruf Nr. 8584/83. ASt Eckernförde und Eutin mit Anschrift und Anruf streichen. Bei ASt Rendsburg streichen: Neue Kieler Landstr. 33, dafür setzen: Alte Kieler Landstr., „Haus der Jugend".

Abschnitt X

Seite 3 streichen: Eckernförde SD-ASt VII 18 und Eutin SD-ASt VII 18.

Seite 7 streichen: Minsk Kdr IV 17.

BefBlS. 1944 S. 139.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt

Ernannt zum Reg.- u. Krim.-Rat: SS-Sturmbannführer Krim.Dir. Dr. Wilhelm Schmitz;
zum Pol.Rat: SS-Hauptsturmführer Pol.Ob.Insp. Trühe.

Versetzt: SS-Obersturmbannführer Ob.Reg.- u. Krim. Rat Dr. Rennau zur Stapoleitst. Brünn, wohin er bereits abgeordnet war;
SS-Sturmbannführer Reg.Rat Dr. Schlierbach zur Dienststelle des BdS. in Straßburg, wohin er bereits abgeordnet war;
SS-Untersturmführer Krim.Komm. Heuß zur Stapost. Koblenz.

Inspekteure und Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD.

Eingesetzt als Inspekteur der Sich.Pol. u. des SD für das Gebiet des Wehrkreises VI in Düsseldorf: SS-Standartenführer Reg.Dir. Dr. Albath, bisher komm. mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Inspekteurs beauftragt.

Ernannt zum Pol.Rat: Pol.Ob.Insp. Ulrich (KdS. Lublin).

Staatspolizei(leit)stellen

Ernannt zum Ob.Reg.Rat: SS-Obersturmbannführer Reg.Rat Dr. Werner Braune (Halle), z. Zt. Verbindungsführer zur Reichsstudentenführung;
zum Pol.Ob.Insp.: SS-Obersturmführer Pol.Insp. Artschwager (Tilsit);
zum Pol.Insp.: SS-Bewerber apl. Pol.Insp. Helmut Franz (Bromberg), die SS-Hauptscharführer Pol.Insp.Anw. Bast (Berlin), Graw (Danzig), Schmelz (Kassel) u. Willi Friedrich (Magdeburg), die Staffel-Hauptscharführer Pol.Insp.Anw. Wolferseder (München) u. Mesche (Posen), SS-Oberscharführer Pol.Insp.Anw. Plewnia (Düsseldorf), die SS-Bewerber Pol.Insp.Anw. Berndt (Berlin), Holzdeppe (Düsseldorf) u. Baumann (Hamburg), SS-Untersturmführer Pol. Ob.Sekr. Breyer (Wien), die SS-Untersturmführer Pol.Sekr. Deppe (Düsseldorf) u. Wenzel (Polenjugendverwahrlager der Sich.Pol. Litzmannstadt).

Versetzt: SS-Sturmbannführer Reg.Rat Richard Wolff (Weimar) zum Reichssicherheitshauptamt — VI —, SS-Sturmbannführer Reg.Rat Gierke (Graz) nach Darmstadt, wohin er bereits abgeordnet war, SS-Sturmbannführer Reg.Rat Andres (Münster) nach Prag;
SS-Hauptsturmführer Pol.Rat August Uldrich (Königsberg) nach Dresden;
SS-Sturmbannführer Krim.Rat Hasse (Berlin) nach Bremen, SS-Hauptsturmführer Krim.Rat Frohwann (Bremen) nach Prag, Krim.Rat Fenner (Wien) zum Reichssicherheitshauptamt;
die SS-Hauptsturmführer Krim.Komm. Teschner (Stettin) nach Litzmannstadt, Simmer (Koblenz) zum Reichssicherheitshauptamt u. Eisenschmid (Kattowitz) zum Reichssicherheitshauptamt, die SS-Obersturmführer Krim.Komm. Anders (Saar-

Kopie aus dem Bundesarchiv

brücken) nach Danzig, Callies (Berlin) nach Karlsruhe, Ebeling (Leipzig) nach Berlin u. Haaß (Regensburg) nach Nürnberg, ᛋᛋ-Untersturmführer Krim.Komm. Zielfeld (Brünn) nach Stettin, Krim.Komm. Gramowski (Nürnberg) zum Reichssicherheitshauptamt.

In den Ruhestand versetzt: Pol.Insp. Winkler (Dresden).

SD.

Versetzt: ᛋᛋ-Obersturmbannführer Karl Traut zum SD-A. Salzburg als Abschnittsführer;
ᛋᛋ-Sturmbannführer Waldemar Klingelhöfer zum Reichssicherheitshauptamt — VI —;
ᛋᛋ-Hauptsturmführer Reinhard Müller zum Reichssicherheitshauptamt — III —;
die ᛋᛋ-Obersturmführer Herbert Männel zur SD-ASt. Plauen als Außenstellenleiter, Oskar Pitschan zum SD-LA. Dresden als III D — Sachbearbeiter, Günther Steinbrück zum SD-LA. Königsberg.

Kommandiert: ᛋᛋ-Hauptsturmführer Walter Stier zum KdS. Radom;
ᛋᛋ-Untersturmführer Gerhard Klar zum Reichssicherheitshauptamt — III D —.

Beauftragt: ᛋᛋ-Obersturmbannführer Paul Zapp mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Inspekteurs der Sich.Pol. u. des SD Dresden unter Beibehaltung seiner Dienststellung als Führer des SD-LA. Dresden;
ᛋᛋ-Hauptsturmführer Wilhelm Hendrichs mit der Führung der SD-HAst. Essen.

BefBlS. 1944 S. 139

Kopie aus dem Bundesarchiv

Nur für Behördengebrauch!

Der Polizeipräsident
Kommando der Schutzpolizei
Eing. 20 JUL. 1944 141

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt (I Org), Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 27 | Berlin, den 15. Juli 1944 | 5. Jahrgang

Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Ludwig Noak, Angestellter im Gefängnisaufsichtsdienst, Staatspolizeistelle Litzmannstadt, im Juni **1943**

Wilhelm Russek, Kriminalangestellter beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Lemberg, im November **1943**

Walter Politz, SS-Oberscharführer, Büroangestellter beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Dresden, im Januar 1944

Erich Hamm, SS-Untersturmführer, SD-Abschnitt Saarbrücken, im Januar 1944

Otto Behrens, SS-Scharführer, a. pl. Kriminalassistent, Staatspolizeistelle Bremen, im Februar 1944

Adolf Höhn, SS-Oberscharführer, SD-Leitabschnitt Stuttgart, im März 1944

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Wilhelm Stippler, SS-Oberscharführer, Kriminalangestellter beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau, im Januar 1944

Erhard Koslowski, SS-Bewerber, Dolmetscher bei einem Sonderkommando der Sicherheitspolizei und des SD, im Januar 1944

Richard Hartwig, SS-Oberscharführer, Kriminaloberassistent, Kriminalpolizeileitstelle Hamburg, im Februar 1944

Paul Fuchs, Kriminalassistent beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Lublin, im März 1944

Max Reibenschuh, Kriminalassistent, Staatspolizeistelle Graz, im April 1944

Johann Müller, Hilfspolizeibeamter beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Belgrad, im April 1944

Heinrich Lund, Kriminalsekretär, Staatspolizeileitstelle Hamburg, im April 1944

Fritz Jörgens, SS-Sturmmann, Kriminalassistent, Staatspolizeistelle Saarbrücken, im April 1944

Anna Narewski, Angestellte im Gefängnisaufsichtsdienst beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau, im April 1944

Karl Haraschinski, SS-Mann, Kommandierter der Waffen-SS, Stabskompanie im Reichssicherheitshauptamt, im April 1944

Johannes Lawrenz, SS-Rottenführer, Kommandierter der Waffen-SS, Stabskompanie im Reichssicherheitshauptamt, im April 1944

Wilhelm Brandt, SS-Oberscharführer beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Düsseldorf, im Mai 1944

Kopie aus dem Bundesarchiv

bei feindlichen Terrorangriffen auf das Reichsgebiet:

Oskar Wenzel, ᛋᛋ-Hauptscharführer, SD-Abschnitt Bremen, im Oktober 1943

Helmut Mehringer, ᛋᛋ-Sturmbannführer, Reichssicherheitshauptamt, im März 1944

Franz Haller, Kriminalangestellter, Kriminalpolizeileitstelle Friedrichshafen, im April 1944

Wir werden das Andenken an die Gefallenen stets in hohen Ehren halten

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Dr. Kaltenbrunner

ᛋᛋ-Obergruppenführer und General der Polizei

Kriegsauszeichnungen

Das Deutsche Kreuz in Gold wurde verliehen:

Dem ᛋᛋ-Scharführer Josef Metkemeier, SD-Leitabschnitt Berlin, z. Zt. Hauptmann bei der Wehrmacht;

dem ᛋᛋ-Unterscharführer Kriminalangestellter Werner Stephan, Staatspolizeileitstelle Brünn, gefallen als Oberleutnant und Kompaniechef bei der Wehrmacht.

Das Eiserne Kreuz I. Klasse wurde verliehen:

Dem ᛋᛋ-Oberführer Oberst der Polizei Dr. Emanuel Schaefer, Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD Belgrad;

dem ᛋᛋ-Hauptsturmführer Kriminalkommissar Karl Radl, Reichssicherheitshauptamt;

dem ᛋᛋ-Obersturmführer Robert Warger, Reichssicherheitshauptamt;

dem ᛋᛋ-Untersturmführer Dr. Wolfgang Boos, ehrenamtlicher Mitarbeiter beim Inspekteur der Sich.Pol. u. des SD Dresden, z. Zt. bei der Wehrmacht.

Das Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse mit Schwertern wurde verliehen:

Dem Oberregierungs- und Kriminalrat Cuno Schmidt, Führerschule der Sich.Pol., z. Zt. Heeresfeldpolizeichef bei der Geheimen Feldpolizei;

dem ᛋᛋ-Sturmbannführer Regierungsrat Dr. Friedrich Kranebitter, Staatspolizeileitstelle Wien, z. Zt. abgeordnet zum Befehlshaber der Sich.Pol. und des SD Italien;

dem ᛋᛋ-Sturmbannführer Regierungsrat Erich Deppner, beim Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD Den Haag;

dem ᛋᛋ-Sturmbannführer Kriminaldirektor Dr. Rudolf Braschwitz, Kriminalpolizeileitstelle Stettin;

dem ᛋᛋ-Hauptsturmführer Heinz Hollert, beim Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD Paris;

dem ᛋᛋ-Hauptsturmführer Johannes Starke, ehrenamtlicher Mitarbeiter beim SD-Leitabschnitt Dresden, z. Zt. Major bei der Wehrmacht;

dem ᛋᛋ-Hauptsturmführer Heinrich Wiens, SD-Leitabschnitt Danzig;

dem ᛋᛋ-Untersturmführer Kriminalkommissar Rudolf Beck, Kriminalpolizeileitstelle Frankfurt/M., z. Zt. Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei;

dem ᛋᛋ-Obersturmführer Kriminalsekretär Johannes Schlupper, Staatspolizeistelle Chemnitz, abgeordnet zum Kommandeur der Sich.Pol. u. des SD Warschau;

dem Kriminalobersekretär Otto Kausch, Kriminalpolizeileitstelle Berlin, z. Zt. Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei;

dem Staffel-Sturmscharführer Kriminalsekretär Paul Gers, Staatspolizeileitstelle Königsberg, z. Zt. Feldpolizeiinspektor bei der Geheimen Feldpolizei.

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 31. 5. 1944 Polizeigefängnisordnung S. 143. — RdErl. 26. 6. 1944 Zahlung von Kriegsbesoldung an Kommandierte der Waffen-ᛋᛋ S. 143. — RdErl. 29. 6. 1944 Anerkennung S. 143. — RdErl. 29. 6. 1944 Anerkennungen S. 143. — RdErl. 30. 6. 1944 Vereinfachung der Verwaltung; hier: Wegfall der Jahresrechnung über die persönlichen Gebührnisse S. 143. — RdErl. 30. 6. 1944 Ausländische Ordensauszeichnungen S. 144. — RdErl. 30. 6. 1944 In Verlust geratene ausländische Orden S. 144. — RdErl. 3. 7. 1944 Devisenbewirtschaftung, Zahlungsregelung der Sich.Pol. u. des SD / Transferregelung S. 144. — RdErl. 3. 7. 1944 Anerkennung S. 144. — RdErl. 5. 7. 1944 Verwaltungsvereinfachung der Deutschen Polizei S. 144. — RdErl. 7. 7. 1944 Beschlagnahme von Druckschriften S. 145. — RdErl. 10. 7. 1944 Reisebeschränkungen S. 145.

Geh. Staatspolizei. RdErl. 3. 7. 1944 Verbrauchsregelung für die Gefangenenverpflegung und Lebensmittelkarten der Gefangenen S. 145.

Verschiedenes. Anschriftenänderung. S. 146.

Personalmitteilungen S. 146.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Sicherheitspolizei und SD

Polizeigefängnisordnung.

RdErl. d. RF-SS u. ChdDtPol. vom 31. 5. 1944
— S II B 3 Nr. 164/44-274-1 —

(Veröffentl. im MBliV. 1944 S. 549)

An alle Pol.Behörden (einschl. Geh. Staatspol.).

(1) Infolge der starken Belegung der Pol.-Gefängnisse reichen die im § 38 der Pol.-Gefängnisordnung (PDV. 34) — Ausgabe 1943[1]) — aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen nicht immer aus. Für die Dauer des Krieges dürfen daher bei Häftlingen, die eine besonders schwere Strafe, insbesondere die Todesstrafe, zu erwarten haben oder die als Ausbrecher bekannt sind, die Hände auch auf dem Rücken gefesselt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlich ist.

(2) Bei § 38 der PDV. 34 ist handschriftlich auf diesen RdErl. hinzuweisen.

I. A.: Dr. Bergmann.

BefBlS. S. 143.

[1]) Vgl. MBliV. 1943 S. 368.

Zahlung von Kriegsbesoldung an Kommandierte der Waffen-SS.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 26. 6. 1944
— II A 2 Nr. 2085/44-291-13 a —

An SichPol. u. SD.

(1) Mit Wirkung vom 1. 10. 1944 wird die Zahlung von Kriegsbesoldungen an Kommandierte der Waffen-SS von der „Zentralen Besoldungsstelle der Waffen-SS" in Dachau übernommen.

(2) Die Unterlagen der z. Zt. laufenden Kriegsbesoldungen (Antrag Steuerkarte, Geburtsurkunden usw.) sind bis zum 31. 7. 1944 an diese Dienststelle zu übersenden. Die Zahlungen sind dagegen noch bis Ende September 1944 zu leisten.

(3) Name, Vorname, Geburtsdatum und Dienstgrad der Männer, für die die Überleitung der Kriegsbesoldung auf die Bes.Stelle d. W.-SS erfolgt, sind der Stabskp. d. W.-SS b. Reichssicherheitshauptamt zu melden.

(4) Ferner sind unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Dienstgrad der Stabskp. d. W.-SS b. Reichssicherheitshauptamt die Männer zu melden, die bereits Kriegsbesoldung von der Bes.Stelle d. W.-SS erhalten.

(5) Neue Anträge sind nach dem vorgeschriebenen Antragsformular über die Stabskompanie beim Reichssicherheitshauptamt an die „Zentr.Bes.St. d. W.-SS" zu richten. Die Anträge sind sorgfältig auszufüllen und mit den erforderlichen Bescheinigungen zu versehen.

(6) Dem Reichssicherheitshauptamt sind Anträge nicht mehr vorzulegen. Ziff. 4 des RdErl. vom 16. 7. 1941 (BefBlS. 1942 S. 25) wird insoweit aufgehoben.

I. V.: Spacil.

BefBlS. S. 143.

Anerkennung.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 29. 6. 1944
— I A 1 a (2) — Nr. 20 203/44 —

An SichPol. u. SD.

Auf Vorschlag des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD hat der Reichsführer-SS dem

SS-Obersturmführer Kriminalkommissar
Kurt Lach, Kriminalpolizeileitstelle Prag,

seine Anerkennung für besondere Leistungen und Einsatzbereitschaft bei der Bekämpfung von Kriegswirtschaftsverbrechen im Bereich der Kriminalpolizeileitstelle Prag ausgesprochen.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 143.

Anerkennungen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 29. 6. 1944
— I A 1 a (2) Nr. 17—18/44 g —

An SichPol. u. SD.

Auf Vorschlag des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD hat der Reichsführer-SS dem

SS-Sturmbannführer Kriminalrat Hans Kieffer,
SS-Obersturmführer Kriminalsekretär Erich Otto,
SS-Obersturmführer a. K. Dr. phil. Josef Götz,
Staffel-Hauptscharführer a. K. Josef Placke,
SS-Unterscharführer Alfred Freiherr Kapri von Merecey,
Dolmetscher August Scherer,
Dolmetscher Ernst Vogt und
Dolmetscher Karl Langer,
sämtlich beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD im Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich,

seine Anerkennung für hervorragende fachliche Leistungen und persönlichen Einsatz bei der Bekämpfung einer britischen Sabotage- und Terrororganisation ausgesprochen.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 143.

Vereinfachung der Verwaltung; hier: Wegfall der Jahresrechnung über die persönlichen Gebührnisse.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 30. 6. 1944
— II A 1 a Nr. 81/44-235-5 —

An die Sich.Pol.

(1) Soweit auf Grund der Überleitungsbestimmungen für die staatlichen Polizeikassen noch eine besondere Jahresrechnung über die persönlichen Gebührnisse angefertigt wird, fällt diese für das Rechnungsjahr 1944 fort. Der Nachweis darüber, daß nicht mehr Beamte besoldet wurden, als Planstellen zur Verfügung standen, wird durch das Verzeichnis über die Besetzung der Planstellen (§ 40 RWB) geführt.

(2) Als Rechnungsbeleg sind zur Jahresrechnung zu nehmen:

a) die Gehaltslisten und Einzelanweisungen,
b) die Gebührnisanweisungen bzw. Personalkarten.

(3) Soweit die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 1943 noch nicht fertiggestellt ist, ist nach Ziff. 1 und 2 zu verfahren.

I. A.: Kreklow.

BefBlS. S. 143.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Ausländische Ordensauszeichnungen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 30. 6. 1944
— I A 1 a (2) Nr. 20342/44 —

An SichPol. u. SD.

Im Nachgang zum RdErl. vom 10. 3. 1944 — I A 1 a (2) Nr. 20 156/44 — (nicht veröffentl.), gebe ich nachstehend auszugsweise einen Erl. des OKW. betreffend Verbot des Tragens italienischer Ordensauszeichnungen zur Beachtung bekannt.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 144.

Anlage:

Oberkommando der Wehrmacht

29 e / 600/44 WZA/WZ III a

Jüterbog, den 15. März 1944.

Von dem Trageverbot italienischer Ordensauszeichnungen werden alle von der ehem. kgl. italienischen Regierung verliehenen Ordensauszeichnungen betroffen. Hierunter fallen auch die von kgl. italienischen Wehrmachtsdienststellen verliehenen Armee-Erinnerungsmedaillen einschl. der deutsch-italienischen Afrika-Medaille sowie die Kampf- und Waffenabzeichen der ehem. kgl. italienischen Wehrmacht.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel.

In Verlust geratene ausländische Orden.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 30. 6. 1944
— I A 1 a (2) Nr. 20 343/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Nachstehend gebe ich einen Erl. des OKW. betreffend Ersatzgestellung für in Verlust geratene ausländische Orden bekannt. Der Erl. gilt sinngemäß für Sich.Pol. u. SD.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 144.

Anlage:

Oberkommando der Wehrmacht

29 e / 757/44 WZA/WZ III d

Berlin W 35, den 9. 3. 44.
Tirpitz-Ufer 72—76.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß für verliehene ausländische Orden infolge Verlustes Ersatzanträge gestellt werden. Mit Rücksicht auf die durch die Kriegslage bedingten Fabrikationsschwierigkeiten stößt die Ersatzlieferung bei dem verbündeten und befreundeten Ausland auf erhebliche Schwierigkeiten.

Da die große Ordensschnalle im Kriege nicht getragen wird, kommt in Zukunft während der Dauer des Krieges nur noch eine Ersatzlieferung für Halsorden in Frage, sofern den Beliehenen an dem Verlust des Ordens keine Schuld trifft.

Für Verluste im Zusammenhang mit Luftangriffen kann im allgemeinen eine Ersatzlieferung nicht erfolgen.

I. A.: von Eichborn.

Devisenbewirtschaftung, Zahlungsregelung der Sich. Pol. u. d. SD / Transferregelung.

RdErl. des RF-SS u. ChdDtPol. vom 3. 7. 1944
— S II A 1 b/Dev.St. Nr. 5455/44-290 b-1 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Eine Anordnung des OKW. vom 11. 6. 1944, die sinngemäß für die Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD Gültigkeit hat, regelt die Überweisung von Geldbeträgen aus der Heimat an in Italien eingesetzte Wehrmachtangehörige und Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht sowie an Angehörige der Verbände der Waffen-SS usw.

(2) Hiernach dürfen sich im italienischen Raum eingesetzte Angehörige der Wehrmacht und der diesen im Einsatz unterstehenden Verbände ab 1. 6. 1944 einmal im Monat einen Betrag in Höhe des monatlichen Wehrsoldes (Beschäftigungsvergütung), jedoch höchstens 100,— RM, durch Feldpostanweisung überweisen lassen. Einzahlung der Beträge bei jeder Reichspostanstalt in der Heimat. Überweisungen durch die Heimatdienststellen sind unzulässig. Auszahlung des Betrages in Italien durch die Kasse der zustehenden Dienststelle.

(3) Die Ordnungsmäßigkeit der Auszahlungen ist für den Bereich der Sich.Pol. u. des SD von den Verwaltungsführern der Einsatzdienststellen zu überwachen.

I. A.: Kreklow.

BefBlS. S. 144.

Anerkennung.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 3. 7. 1944
— I A 1 a (2) Nr. 15/44 g —

An Sich.Pol. u. SD.

Auf Vorschlag des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD hat der Reichsführer-SS dem

Kriminalangestellten Johannes Kaschubowski
bei der Staatspolizeileitstelle Danzig

seine Anerkennung für außerordentlichen persönlichen Einsatz und besondere fachliche Leistungen ausgesprochen.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 144.

Verwaltungsvereinfachung der Deutschen Polizei.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 5. 7. 1944
— II A 1 Nr. 139/44-224 —

An die Sich.Pol.

(1) Die in der Anordnung Nr. 1 über Verwaltungsvereinfachung der Deutschen Polizei vom 10. 12. 1943 — O — Chef — 1/4/43 angekündigten Vereinfachungsmaßnahmen, wie Einführung eines Polizeiwehrsoldes, Umstellung der Kassen- und Buchführung usw., die zum 1. 7. 1944 vorgesehen waren, konnten zu diesem Zeitpunkt noch nicht durchgeführt und müssen bis auf weiteres hinausgeschoben werden.

(2) Infolge Feindeinwirkung kann die Zentrale Besoldungsstelle der Deutschen Polizei in absehbarer Zeit ihre Arbeit ebenfalls noch nicht aufnehmen. Die Vorarbeiten für die Übernahme der Besoldung nach den RdSchr. der Zentralen Besoldungsstelle vom 26. 4. u. 15. 5. 1944 — L 20[00]/44 — sind daher einzustellen. Die übersandten Vordrucke sind bei den Dienststellen aufzubewahren.

I. V.: Spacil.

BefBlS. S. 144.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Beschlagnahme von Druckschriften.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 7. 7. 1944 — IV A 5 b (neu) — 8041/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Unter Bezugnahme auf den RdErl. vom 9. 6. 1941 — IV C 3 — 4174/B — (BefBlS. S. 103) werden folgende Druckschriften mitgeteilt, die ohne Einreihung in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums zu beschlagnahmen und einzuziehen sind:

Gleich, Sigismund von: „Die Lebensgeschichte des Denkens" als Manuskript vom Verlag E. Schmitz, Stuttgart, gedruckt.

„Das Ich". Druck: Wilhelm Langguth, Eßlingen, 1939.

Schattenmann, Dr. Paul: „Der Christ und die Krankheit". Verlag Paul Müller, München.

I. A.: Sanders.

BefBlS. S. 145.

Reisebeschränkungen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 10. 7. 1944 — I Org. Nr. 170 III/44-151 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Vom Reichsverkehrsministerium sind zwei für den Fall der Einführung eines Reisegenehmigungsverfahrens in Anssicht genommene Pläne über die alsdann zugelassenen Reisen aufgestellt worden, und zwar Plan I für eine geringere und Plan II für eine starke Drosselung des Reiseverkehrs. Als bescheinigungsfreie, also genehmigungsfreie Reisen gelten nach beiden Plänen in der Hauptsache solche

- auf Entfernung bis 100 km in Eil- u. Personenzügen,
- auf Netz- u. Bezirkskarten,
- auf übrige Zeitkarten in Eil- u. Personenzügen (Karten werden nur auf Entfernungen bis 100 km ausgegeben),
- auf Wehrmachtfahrschein (bei geringer Reisebeschränkung — Plan I — auch auf Wehrmachtfahrkarten),
- Reisen von und nach dem Ausland; auf durchgehende Fahrkarte nach Böhmen und Mähren sowie dem Gen.Gouvernement und dem Bez. Bialystok jedoch nur gegen Vorlage des Durchlaßscheines,
- auf Einberufungsbefehl (Wehrmacht, RAD. usw.).

Alle weiteren Reisen zählen zu den bescheinigungspflichtigen. Dazu gehören auch alle Dienstreisen auf Veranlassung einer Behörde sowie Reisen, die im Dienst der Partei, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände von Amtsträgern und hauptamtlichen Gefolgschaftsmitgliedern ausgeführt werden sollen.

(2) Die durch RdErl. vom 25. 4. 1944 — I Org. Nr. 170/44 — 151 — (nicht veröffentl.) für Sich.Pol. u. SD bekanntgegebene Regelung bleibt im Falle der Einführung eines Reisegenehmigungsverfahrens unberührt. Daneben ist sowohl nach Plan I wie nach Plan II für Dienstreisen die Erteilung von Dauerbescheinigungen vorgesehen. Die Vordrucke hierfür werden von der Deutschen Reichsbahn zur Verfügung gestellt. Für bestimmte Fälle, in denen der Erwerb von Eisenbahnfahrkarten für Dienstreisen gem. RdErl. vom 25. 4. 1944 (nicht veröffentl.) nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, werden den Inspekteuren der Sich.Pol. u. des SD zur Weiterverteilung an die nachgeordneten Dienststellen Vordruckkarten für „unpersönliche Dauerbescheinigungen" vom Reichssicherheitshauptamt zugewiesen. Bei der Fahrkartenprüfung ist neben der unpersönlichen Dauerbescheinigung noch ein Firmenausweis (hier z. B. der weiße Dienst- (Haus-) Ausweis) vorzulegen.

(3) Daneben besteht die Möglichkeit, daß die Dienststellen Einzelbescheinigungen zum Erwerb von Fahrkarten ausstellen. Zur schnelleren Abfertigung bei den Fahrkartenausgaben ist für die Anfertigung dieser Bescheinigungen, die auf gewöhnlichem Papier — auch Kopfbogen — hergestellt werden können, das folgende Muster vorgesehen:

„Bescheinigung zur Benutzung der Eisenbahn.

Herr — Frau — Fräulein .....

wohnhaft .....
(Ort, Straße, Hausnummer)

ist berechtigt,

in der Zeit vom ..... bis .....

von ..... nach .....

und zurück zu reisen.

*) 1. Die Reise soll im Auftrage der .....

.....
(Behörde, Parteistelle, Firma)

durchgeführt werden und dient kriegswichtigen Zwecken.

*) 2. Reisegrund .....

.....

....., den .....

(Siegel)

.....

Diese Bescheinigung berechtigt zum Lösen von Fahrkarten nur für die angegebene Reise und gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Sie ist auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Jeder Mißbrauch wird strafrechtlich verfolgt.

*) Nur 1. oder 2. ausfüllen und Nichtzutreffendes durchstreichen."

I. A.: Wanninger.

BefBlS. S. 145.

Geheime Staatspolizei

Verbrauchsregelung für die Gefangenenverpflegung und Lebensmittelkarten der Gefangenen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 3. 7. 1944 — II B 3 Nr. 133/44-274-5 —

An die Geh. Staatspolizei.

Auf den RdErl. vom 18. 5. 1944 (MBliV. S. 508) über die Verbrauchsregelung für die Gefangenenverpflegung und Lebensmittelkarten der Gefangenen wird hingewiesen.

I. A.: Dr. Bergmann.

BefBlS. S. 145.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Verschiedenes

Anschriftenänderung.

An Sich.Pol. u. SD.

Die neuen Dienstpostanschriften des BdS Rußland Mitte u. Weißruthenien u. des KdS. Litauen in Kauen lauten:

a) für BdS Rußland Mitte und Weißruthenien:
„An die Einsatzgruppe B der Sicherheitspol. u. d. SD
Augustowo,
Postfach 300";

b) für KdS Litauen:
„An das Grenzpolizeikommissariat Eydtkau
für KdS Kauen
in Eydtkau".

(I-Org.)

BefBlS. 1944 S. 146.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum Ob.Reg.Rat: ᛋᛋ-Sturmbannführer Reg.Rat Dr. Heinz Höner.

Versetzt: ᛋᛋ-Sturmbannführer Reg.Rat Dr. Max Hoffmann zur Stapost. Köln, wohin er bereits abgeordnet war.

Beauftragt für die Dauer der Erkrankung des ᛋᛋ-Brigadeführers Generalleutnants der Pol. Huber mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Inspekteurs der Sich.Pol. u. des SD in Wien: ᛋᛋ-Standartenführer Dr. Mildner.

Inspekteure der Sich.Pol.

Eingesetzt als Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD in Straßburg u. als Inspekteur der Sich.Pol. u. des SD für das Gebiet des Wehrkreises V in Stuttgart: ᛋᛋ-Obersturmbannführer Ob.Reg.Rat Dr. Isselhorst, bisher komm. mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte beider Dienststellen beauftragt gewesen.

Abgeordnet: ᛋᛋ-Oberführer u. Oberst der Pol. Klein (Nürnberg) zum Reichssicherheitshauptamt — IV —.

Staatspolizei(leit)stellen.

Versetzt: ᛋᛋ-Sturmbannführer Reg.Rat Denk (Darmstadt) nach Reichenberg, wohin er bereits abgeordnet war.

SD.

Versetzt: die ᛋᛋ-Sturmbannführer Thomas Leutkart zum SD-LA. Wien als III C-Referent, Günther Woller zum SD-LA. Düsseldorf als III C-Referent; die ᛋᛋ-Hauptsturmführer Bernhard Ficke zum Reichssicherheitshauptamt — III, Helmut Fromm zum SD-LA. Danzig als III B-Referent, Dr. Alfred Schmidt zum BdS. Krakau als III B-Referent, Jakob-Wilhelm Huber zum Reichssicherheitshauptamt — I und Kurt Marschelke zum Reichssicherheitshauptamt — III;
ᛋᛋ-Obersturmführer Walter Klaus zum BdS. Prag.

Kommandiert: die ᛋᛋ-Sturmbannführer Rolf Mühler zum Reichssicherheitshauptamt — VI, Hans-Joachim Fahrenholz zum Reichssicherheitshauptamt — III;
die ᛋᛋ-Hauptsturmführer Edwin Sakuth zum KdS. Bialystok u. Karl Raffelsieper zum SD-LA. Hamburg;
ᛋᛋ-Obersturmführer Helmut Alshuth zum SD-A. Zichenau;
ᛋᛋ-Untersturmführer Otto-Werner Becksmann zur Ausbildungsabteilung der Sich.Pol. u. des SD Konitz.

Beauftragt: die ᛋᛋ-Sturmbannführer Julius Wilbertz mit der Führung des SD-LA. Stuttgart u. Dr. Georg Scherdin mit der Führung des SD-LA. Reichenberg.

BefBlS. 1944 S. 146.

Kopie aus dem Bundesarchiv

S Box 65

Kommando Eing. 28 JUL. 1944

Befehlsblatt Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt (I Org), Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 28	Berlin, den 22. Juli 1944	5. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 14. 6. 1944 Vereinfachung der Verwaltung; hier: Wegfall der Kostenerstattung im kriminalpolizeilichen Fahndungswesen. S. 147. — RdErl. 29. 6. 1944 Dienstordnung für Kriminalangestellte der Sich.Pol.; hier: Bezeichnung der Grundvergütungssätze. S. 147. — RdErl. 4. 7. 1944 Freizeitgewährung und Reisebeihilfen. S. 148. — RdErl. 7. 7. 1944 Fürsorge für Hinterbliebene. S. 148. — RdErl. 7. 7. 1944 Ausübung des Rechts zur Versetzung und Abordnung von Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD. S. 148. — RdErl. 9. 7. 1944 Vereinfachung der Verwaltung; hier: Bewilligung von Unterstützungen. S. 148. — RdErl. 7. 7. 1944 Anerkennung. S. 148. — RdErl. 10. 7. 1944 Verwendung dienstlicher Briefbogen für private Angelegenheiten. S. 148. — RdErl. 10. 7. 1944 Standortausbildung der in die Laufbahnen des mittleren Vollzugs- und des mittleren Pol. Verwaltungsdienstes der Sich.Pol. zu überführenden Angehörigen der Ordn.Pol. S. 149. — RdErl. 11. 7. 1944 Lebensmittelkarten bei Auslandsreisen. S. 149.

Verschiedenes. Berichtigung zum Dienststellenverzeichnis. S. 149. — Ortsgruppe Braunes Haus. S. 150.

Personalangelegenheiten. S. 150.

Sicherheitspolizei und SD

Vereinfachung der Verwaltung; hier: Wegfall der Kostenerstattung im kriminalpolizeilichen Fahndungswesen.

RdErl. des RF/uChdDtPol. vom 14. 6. 1944
— S II A 1a Nr. 108/44-224 —

(Abgedruckt im MBliV. 1944 S. 617)

An die Sich.Pol.

In Abänderung des RdErl. v. 15. 3. 1938 (MBliV. S. 473) wird folgendes angeordnet:

(1) Alle Veröffentlichungen einschl. der Bildveröffentlichungen im Deutschen Krim.-Pol.-Blatt und in den Meldeblättern der Krim.-Pol.-Leitstellen und Krim.-Pol.-Stellen sind kostenlos.

(2) Das Deutsche Fahndungsbuch wird sowohl den staatl. als auch den gemeindlichen Pol.-Behörden unentgeltlich in der erforderlichen Stückzahl geliefert. Andere Behörden können das Fahndungsbuch, soweit ein Bedürfnis besteht, gegen Erstattung der Selbstkosten beziehen.

(3) Von der Einziehung

a) der Kosten für die Lieferung der Karten für die Fahndungskartei (fr. Steckbriefkartei),

b) der Kosten für die Lieferung von Dienstmarken für die Beamten der bisherigen Gemeinde-Krim.-Pol. — Außendienststellen und Außenposten der Krim.-Pol.- (Leit-) Stellen —

ist künftig abzusehen.

(4) Diese Anordn. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

I. A.: Spacil.

BefBlS. S. 147.

Dienstordnung für Kriminalangestellte der Sich.Pol. — hier: Bezeichnung der Grundvergütungssätze.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 29. 6. 1944
— II A 2 Nr. 2115/44-291-2 * —

An die Sich.Pol.

(1) Für die Krim.Angestellten sind besondere Vergütungsgruppen in der Dienstordnung vom 15. 10. 1937 — S V 2 Nr. 17/37 n. v. — nicht festgelegt. Zur vereinfachten Darstellung sind die im Abschn. I aaO. ausgeworfenen Grundvergütungen mit sofortiger Wirkung wie folgt zu bezeichnen:

Bisherige Bezeichnung	RM	Neue Bezeichnung	DO.Kr.Ang.
Grundvergütung	2000	Grundvergütungssatz	13
„	2250	„	12
„	2520	„	11
„	2700	„	10
„	3000	„	9
„	3300	„	8
„	3600	„	7
„	3900	„	6
„	4200	„	5
„	4500	„	4
„	4800	„	3
„	5400	„	2
„	6000	„	1

(2) Die Dienstordnung ist durch handschriftliche Eintragung der neuen Bezeichnungen zu ergänzen.

* Vorgang: Dienstordn. f. Krim.Angest. bei der Sich.Pol. vom 15. 10. 1937 — S V 2 Nr. 17/37 n. v.

I. V.: Spacil.

BefBlS. S. 147.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Freizeitgewährung und Reisebeihilfen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 4. 7. 1944
— II A 2 d Nr. 5083/44-297-2 —

An die Sich.Pol.

Zur Behebung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß die Anordnung des Reichsministers des Innern vom 20. 3. 1944 (RGBl. I S. 65) über die Freizeitgewährung an Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, die von ihren Familien getrennt sind, lediglich die Frage der besonderen Freizeit bei Familienheimfahrten und Familienbesuchsfahrten regelt. Eine materielle Änderung der Nr. 13 der Abordnungsbestimmungen vom 11. 9. 1942 (RBB. S. 184) tritt nicht ein und ist auch vom Reichsminister der Finanzen nicht beabsichtigt. Diejenigen verheirateten Beamten usw., die von der Möglichkeit der Gewährung von vier Reisebeihilfen im Jahre nach Nr. 13 der Abordnungsbestimmungen Gebrauch machen wollen, müssen sich die Freizeit von zwei Familienheimfahrten auf den Erholungsurlaub anrechnen lassen.

I. A.: Kreklow.

BefBlS. S. 148.

Fürsorge für Hinterbliebene.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 7. 7. 1944
— II A 2 b Nr. 7018/44 (allg.) —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Bei der Bearbeitung der Hinterbliebenenfürsorge hat sich gezeigt, daß der RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 26. 8. 1943 — I A 6 Nr. 652/43 (BefBlS. S. 249) — betr. Bevorschussung von Versorgungsbezügen für Hinterbliebene gefallener Angehöriger der Sich.Pol. u. des SD nicht genügend beachtet wird.

(2) Es muß erreicht werden, daß die Versorgung bis zum Ablauf des für die Zahlung des Sterbegeldes vorgesehenen Zeitraumes geregelt ist. Die mit der Einleitung der Versorgungsverfahren beauftragten Dienststellen haben nötigenfalls bei den in Frage kommenden Versorgungsstellen auf eine beschleunigte Durchführung des Verfahrens — wenn möglich persönliche Vorstellung — hinzuwirken. Sofern in einzelnen Fällen die Versorgungsbezüge bis zur Einstellung der Zahlung des Sterbegeldes noch nicht festgesetzt werden können, haben die Dienststellen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Hinterbliebenen die Zahlung von angemessenen Vorschüssen auf die Versorgung zu veranlassen. Auf keinen Fall darf es vorkommen, daß Hinterbliebene zeitweise ohne genügende Geldmittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts dastehen.

(3) Insbesondere sind die eingesetzten Berater, deren besondere Aufgabe es ist, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Hinterbliebenen ständig im Auge zu behalten, in einem derartigen Falle verpflichtet, helfend einzugreifen. Sobald feststeht, daß mit dem Anlaufen der Versorgung nach Wegfall des Sterbegeldes noch nicht zu rechnen und ein persönliches Einschalten zur Beschleunigung des Versorgungsverfahrens nicht möglich ist bzw. zu keinem Ziele führt, hat der Berater unverzüglich die für die Betreuung der Hinterbliebenen zuständige Dienststelle wegen der Zahlung von Vorschüssen in Kenntnis zu setzen.

I. A.: Kreklow.

BefBlS. S. 148.

Ausübung des Rechts zur Versetzung und Abordnung von Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD.

RdErl. des RMdI. vom 7. 7. 1944
— Pol. S I A 1 a Nr. 145/43-352-13 (I) —

An Sich.Pol. u. SD.

Im Hinblick auf die Neuordnung der Krim.Pol. (RdErl. vom 9. 10. 1943 [MBliV. S. 1595]) wird die Ausübung des Rechts zur Versetzung und Abordnung von Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD gemäß RdErl. vom 1. 7. 1943 (BefBlS. S. 212) auch auf die Leiter der Kriminalpolizei(leit)stellen für ihren Dienstbereich ausgedehnt.

I. A.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 148.

Vereinfachung der Verwaltung; hier: Bewilligung von Unterstützungen.

RdErl. des RF/uChdDtPol. vom 9. 7. 1944
— S II A 1 a Nr. 102/44-227 —

An die Sich.Pol.

Mit Wirkung vom 1. 8. 1944 wird für die Kriegsdauer für den Bereich der Sich.Pol. auch die Befugnis zur Bewilligung von einmaligen und laufenden Unterstützungen an Personen, die im Vertragsverhältnis beschäftigt gewesen sind, sowie an deren Hinterbliebene den mit Anordnungsbefugnis ausgestatteten Dienststellen im Reich übertragen. Besondere Mittel werden nicht zugewiesen. Die Ausgaben sind bei Einzelplan V, Kap. 14, Abschn. a) Persönliche Ausgaben zu buchen.

I. V.: Spacil.

BefBlS. S. 148.

Anerkennung.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 7. 7. 1944
— I A 1 a (2) Nr. 20 253/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Auf Vorschlag des Chefs der Sich.Pol. u. des SD hat der Reichsführer-/ dem

/-Oberscharführer Kriminalassistenten Kilian Rupprecht, Staatspolizeileitstelle Prag,

seine Anerkennung für fachliche Leistungen und persönlichen Einsatz bei der Zerschlagung der illegalen kommunistischen Partei im Bereich der Staatspolizeiaußendienststelle Klattau ausgesprochen.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 148.

Verwendung dienstlicher Briefbogen für private Angelegenheiten.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 10. 7. 1944
— I Org. Nr. 308/44-160 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Es wird darauf hingewiesen, daß die Verwendung dienstlicher Briefbogen in privaten Angelegenheiten unzulässig ist. Hierdurch wird fast immer der Eindruck erweckt, daß die Nichterfüllung privater Interessen politische oder polizeiliche Folgen nach sich ziehen könnte.

(2) Angehörige von Sich.Pol. u. SD, die durch Verwendung eines dienstlichen Briefbogens der Durchsetzung eines persönlichen Anliegens einen größeren Nachdruck verleihen wollen, werden zur Rechenschaft gezogen.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 148.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Standortausbildung der in die Laufbahnen des mittleren Vollzugs- und des mittleren Pol.Verwaltungsdienstes der Sich.Pol. zu überführenden Angehörigen der Ordn.Pol.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 10. 7. 1944
— I B 3 Nr. 519/1/44 —

An die Sich.Pol.

(1) Die in Ziff. 8 des RdErl. des RF/uChdDtPol. vom 3. 2. 1944 — O-Kdo. II O 2b (3) 24b Nr. 10/43 (I) und S-I A 1a Nr. 673/43 — (BefBlS. S. 53) festgesetzte Ausbildungszeit von 1 Jahr wird geteilt in:

a) 8 Monate Ausbildung im Standort,
b) 4 Monate Teilnahme an einem Lehrgang bei der Sicherheitspolizeischule in Fürstenberg.

(2) Die Standortausbildung als berufspraktischer Teil der Gesamtausbildung muß die Anwärter des mittleren Vollzugsdienstes in alle Sachgebiete der Exekutive von Krim.Pol. u. Geh. Stapost. einführen und die Anwärter des mittleren Pol.Verwaltungsdienstes mit den entsprechenden Sachgebieten des Verwaltungsdienstes vertraut machen.

(3) Eine einseitige Beschäftigung bei den Dienststellen hat zu unterbleiben. Soweit möglich, ist die praktische Ausbildung bei den Dienststellen durch Unterricht über die größeren Zusammenhänge des sicherheitspolizeilichen Aufgabenbereiches zu ergänzen. Die Anwärter sind außerdem zu eigener Fortbildung anzuhalten.

(4) Während der achtmonatigen Standortausbildung ist jeder Anwärter des mittleren Vollzugsdienstes von seiner Ausbildungsdienststelle mindestens 1 Monat informatorisch zu der im gleichen Ort befindlichen Dienststelle der anderen Sparte der Sich.Pol. (Stapost. bzw. Krim.Pol.) abzuordnen.

(5) Art, Umfang und Dauer der Standortausbildung, sowie die einmonatige Abordnung zur anderen Sparte der Sich.Pol. sind von den Ausbildungsstellen zu bescheinigen und zu den Personalakten des Anwärters zu nehmen.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 149.

Lebensmittelkarten bei Auslandsreisen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 11. 7. 1944
— II B 2 c Nr. 4068/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Der nachstehend abgedruckte Erl. des RfEuL. vom 17. 5. 1944 — II B 5-890 — wird hiermit allen Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD zur Kenntnis und Beachtung bekanntgegeben.

I. V.: Spacil.

BefBlS. S. 149.

Anlage:

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft.
Geschäftszeichen: II B 5-890.

Berlin W 8, den 17. Mai 1944.
Wilhelmstr. 72.

An
die Landesernährungsämter, Abt. A und B,
nachrichtlich an die Regierungspräsidenten und entsprechenden Behörden.

Betrifft: Ausnutzung von Lebensmittelkarten bei Auslandsreisen.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung ordne ich an:

(1) Versorgungsberechtigte, die sich für eine Woche oder länger in Gebiete begeben, in denen reichsdeutsche Lebensmittelbedarfsnachweise weder gelten noch gegen dort gültige Bedarfsnachweise umgetauscht werden können, dürfen die im Reichsgebiet zugeteilten Lebensmittelkarten nicht für sich oder andere ausnutzen oder ausnutzen lassen. Sie haben nach ihrer Rückkehr, spätestens zu Beginn der nächstfolgenden Zuteilungsperiode, dem Ernährungsamt (nicht Kartenstelle) die Einzelabschnitte der Brot-, Fleisch- und Fettkarte abzugeben oder einzusenden, die sie infolge ihrer Abwesenheit nicht ausnutzen durften. Bei Reisen, die sich über 4 Wochen oder länger erstrecken, sind auch die Abschnitte der übrigen Lebensmittelkarten, die infolge der Abwesenheit nicht ausgenutzt werden durften, an das Ernährungsamt zurückzugeben.

(2) Es sind immer nur so viel Kartenabschnitte abzuliefern, wie der jeweiligen Wochenration des betreffenden Erzeugnisses entspricht. Bei 11tägiger Auslandsreise sind z. B. die Brot-, Fleisch- und Fettkarten für eine Woche, bei 15tägiger Abwesenheit für 2 Wochen zurückzugeben.

(3) Ich bitte die Ernährungsämter, Vorsorge dafür zu treffen, daß die eingesandten Abschnitte durch besonders vertrauenswürdige Personen entwertet werden.

(4) Von der Einrichtung eines besonderen An- und Abmeldeverfahrens bei Auslandsreisen und von besonderen Überwachungsvorschriften sehe ich mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Angelegenheit ab. Die Bevölkerung wird über die oben erlassene Vorschrift durch eine kurze reichseinheitliche Presse-Notiz unterrichtet werden. Die Auslandsreisenden werden darin aufgefordert, sich wegen der Einzelheiten Auskünfte bei der zuständigen Kartenstelle einzuholen. Die Kartenstellen haben den Anfragenden vor allem mitzuteilen, welche Abschnitte sie zurückgeben müssen.

(5) Zuwiderhandlungen werden nach den Vorschriften der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung bestraft.

(6) Dieser Erlaß gilt nicht für die Chefs und Mitglieder ausländischer Missionen, die Mitglieder der Berufs-Generalkonsulate und Berufskonsulate usw. (Erl. d. Reichsmin. f. Ern. u. Landw. v. 7. 7. 42 — II B 2 a — 865).

(7) Die Ernährungsämter und Kartenstellen sind durch Übersendung eines Abdrucks zu unterrichten. Abdrucke sind beigefügt. Der Erlaß wird im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht werden.

I. A.: Dr. Moritz.

Verschiedenes

Berichtigung zum Dienststellenverzeichnis der Sich.Pol. u. des SD.

(Zum RdErl. vom 14. 5. 1943)
II A 1 Nr. 900/42-151 —

Es sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Abschnitt VII

Seite 9 — *November 1943* — (SD-LA Dresden) beim Abschnittsführer streichen: Tschierschky, dafür setzen: Zapp.

Seite 13 (SD-A Halle) bei SD-ASt Bad Liebenwerda streichen: Bürgermeister-Rose-Straße und Anrufnummer 264/267 (Landratsamt), dafür setzen: Bahnhofstr. 36, Anrufnummer 455. Bei SD-ASt Eisleben streichen: Hallesche Str. 61 und Anrufnummer 2513, dafür setzen: in Halle (Saale), Große Brauhausstr. 30, Anrufnummer: Halle 28 970. Bei SD-ASt Mansfeld streichen: Walter-Steinbach-

Kopie aus dem Bundesarchiv

Straße 56, dafür setzen: Große Brauhausstr. 39. Bei SD-ASt Merseburg streichen: Georgstr. 5 und Anrufnummer 3306, dafür setzen: Fliederweg 3 und Anrufnummer 2121 (Pol.Wache). Bei SD-ASt Torgau streichen: Leipziger Str. 14, dafür setzen: Friedrichplatz 3 b. Krahl. Bei SD-ASt Zeitz streichen: Schloßstr. 12, dafür setzen: Geußnitzer Straße 8.

Seite 17 (SD-LA Kattowitz) bei SD-ASt Neisse-Grottkau streichen: Sitz Grottkau, Ring 21 und Anrufnummer 8140, dafür setzen: in Neisse, Behördenhaus, Bahnhofstr. und Anrufnummer 2155, Nebenstelle 135.

Seite 18 (SD-A Kiel) hinter Anruf der SD-ASt Neumünster setzen: — FS.

Seite 21 (SD-A Köln) bei SD-HASt Köln streichen: Deutscher Ring 15, dafür setzen: Volksgartenstraße 30. Bei SD-ASt Köln-Rechts ändern: Köln-Deutz, Justinianstr. 2 in: Köln-Brück, Am Hirschsprung 2.

Abschnitt IX

Seite 2 (HSSuPF) beim Höheren SS- und Pol.Führer in Krakau streichen: Krüger, dafür setzen: Koppe.

BefBlS. 1944 S. 150.

Ortsgruppe Braunes Haus.

Die Sektionskassenstelle der Ortsgruppe Braunes Haus im Reichssicherheitshauptamt ist vom Referat I A 5 zum Referat II A 4 übergeführt worden. (I Org. Nr. 328/44-160)

I. A.: Wanninger.

BefBlS. 1944 S. 150.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum Pol.Insp.: die SS-Hauptscharführer Pol.-Insp.Anw. Erich Schmidt, Bauch, Vikenscher u. Franz Schmidt.

Versetzt: SS-Sturmbannführer Reg.Rat Janne zur Stapoleitst. München.

Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD.

Ernannt zum Krim.Rat: SS-Hauptsturmführer Krim.-Komm. Scheerer (KdS. Warschau);
zum Pol.Insp.: SS-Untersturmführer Pol.Insp.Anw. Kümmerle (KdS. Bialystok), SS-Untersturmführer Pol.Ob.Sekr. Konrad (KdS. Krakau).

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Krim.Dir.: SS-Sturmbannführer Krim.Rat Bach (Münster);

zum Krim.Rat: die SS-Hauptsturmführer Krim.Komm. Bode (Schwerin), Burfeind (Kiel), Wieken (Sich.Pol.Schule Fürstenberg), Kuhn (Regensburg) u. Hausding (Breslau);

zum Pol.Ob.Insp.: SS-Obersturmführer Pol.Insp. Potschka (Wien);

zum Pol.Insp.: SS-Bewerber Pol.Insp.Anw. Schneider (Frankfurt/O.), SS-Bewerber Pol.Ob.Sekr. Georg Schmidt (Berlin) u. SS-Untersturmführer Pol.Sekr. Reese (Frankfurt/O.);

zum Krim.Insp.: die SS-Untersturmführer Krim.Ob.-Sekr. Edelmeier (Graz), Walden (Litzmannstadt), Blümlhuber (München), Peters (Saarbrücken), Zuckschwerdt (Stuttgart), die SS-Sturmscharführer Krim.Ob.Sekr. Hörmann (München), Thumm (Stuttgart), SS-Hauptscharführer Krim.Ob.Sekr. Osswald (Münster), die Krim.Ob.-Sekr. Pape (Koblenz), Hofmann (Regensburg), Pfeiffer u. Söller (Saarbrücken), Imhof (Stuttgart) u. Neugebauer (Troppau).

Versetzt: Pol.Rat Nolte (München) nach Innsbruck; SS-Obersturmführer Krim.Komm. Koch (Stuttgart) nach Brünn.

BefBlS. 1944 S. 150.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Nur für Behördengebrauch!

Der Polizeipräsident
Kommando der Schutzpolizei
Eing. 2 - AUG. 1944

Befehlsblatt

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt (I Org), Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 29 | Berlin, den 27. Juli 1944 | 5. Jahrgang

Der Reichsführer-SS hat befördert:

Mit Wirkung vom 21. Juni 1944:

Zu SS-Brigadeführern:

Damzog, Ernst, SS-Nr. 36 157 IdSuSD Posen

Dr. Dellbrügge, Hans, SS-Nr. 201 858 IdSuSD Wien

Herrmann, Fritz, SS-Nr. 36 242 IdSuSD Hamburg

Dr. Palten, Günther, SS-Nr. 40 064 IdSuSD Wien

Schellenberg, Walter, SS-Nr. 124 817 Reichssicherheitshauptamt - Amt VI

Thiele, Johannes, SS-Nr. 280 077 IdSuSD Hamburg

Zu SS-Oberführern:

Dr. Binding, Kurt, SS-Nr. 375 078 Reichssicherheitshauptamt - Amt III

Fehlis, Heinrich, SS-Nr. 272 255 BdSuSD Oslo

Somann, Otto, SS-Nr. 25 638 IdSuSD Wiesbaden

Dr. Vitzdamm, Heinrich, SS-Nr. 107 410 IdSuSD Breslau

Zu SS-Standartenführern:

Fischer, Ferdinand, SS-Nr. 309 708 BdSuSD Prag

Herforth, Walter, SS-Nr. 37 367 IdSuSD Hamburg

Rauff, Walter, SS-Nr. 290 947 Reichssicherheitshauptamt - Amt II

Dr. Sierp, Kurt, SS-Nr. 105 465 Reichssicherheitshauptamt - Amt III

Steimle, Eugen, SS-Nr. 272 575 Reichssicherheitshauptamt - Amt VI

Zu SS-Obersturmbannführern:

Dr. Beyer, Justus, SS-Nr. 107 138 Reichssicherheitshauptamt - Amt III

Braschwitz, Günter, SS-Nr. 342 020 IdSuSD Stuttgart

Dr. Buchardt, Friedrich, SS-Nr. 290 961 Reichssicherheitshauptamt - Amt III

Hennicke, Karl, SS-Nr. 3 276 IdSuSD Düsseldorf

Höppner, Rolf-Heinz, SS-Nr. 107 136 Reichssicherheitshauptamt - Amt III

Kröning, Rudolf, SS-Nr. 357 092 Reichssicherheitshauptamt - Amt IV

Dr. Leo, Victor, SS-Nr. 353 451 IdSuSD Berlin

Dr. Schulze, Richard, SS-Nr. 413 346 Reichssicherheitshauptamt - Amt V

Dr. Schweder, Alfred, SS-Nr. 2 485 BdSuSD Metz

Urban, Josef Adolf, SS-Nr. 342 015 Reichssicherheitshauptamt - Amt VI

Dr. Ziegler, Matthes, SS-Nr. 99 438 Reichssicherheitshauptamt - Amt VII

Zu SS-Sturmbannführern:

Bayer, Fritz, SS-Nr. 19 113 IdSuSD Dresden

Beck, Erwin, SS-Nr. 290 133 IdSuSD Stettin

Dr. Bierwirth, Adolf, SS-Nr. 413 282 IdSuSD Braunschweig

Brandenburg, Walter, SS-Nr. 290 959 Reichssicherheitshauptamt - Amt III

Grau, Gustav, SS-Nr. 308 107 Reichssicherheitshauptamt - Amt II

Dr. Grube, Walter, SS-Nr. 262 855 IdSuSD Düsseldorf

Karth, Emil, SS-Nr. 308 104 IdSuSD Breslau

Knoll, Hermann, SS-Nr. 290 883 Reichssicherheitshauptamt - Amt II

Krieger, Hans, SS-Nr. 31 090 IdSuSD Breslau

Langen, Alois, SS-Nr. 290 530 Führerschule der Sich.Pol. Berlin-Charlottenburg

Dr. Molsen, Heinrich, SS-Nr. 344 685 Reichssicherheitshauptamt - Amt III

Prüss, Fritz, SS-Nr. 367 243 IdSuSD Wiesbaden

Schmidt, Karl, SS-Nr. 96 703 IdSuSD Kassel

Kopie aus dem Bundesarchiv

Seibold, Hermann, SS-Nr. 280 353 Reichssicherheitshauptamt - Amt VI

Dr. Seydel, Helmut, SS-Nr. 132 647 Reichssicherheitshauptamt - Amt III

Dr. Staab, Heinrich, SS-Nr. 272 260 IdSuSD Düsseldorf

Starke, Johannes, SS - Nr. 126 330 IdSuSD Dresden

Dr. Stindt, August, SS-Nr. 353 242 BdSuSD Paris

Tourneau, Walter, SS-Nr. 82 505 Reichssicherheitshauptamt - Amt III

Weideling, Erich, SS-Nr. 272 358 Reichssicherheitshauptamt - Amt VI

Winklhofer, Heinrich, SS-Nr. 214 136 BdSuSD Prag

Witzel, Johannes, SS - Nr. 324 980 Reichssicherheitshauptamt - Amt IV

Dr. Zwingmann, Hans, SS-Nr. 142 025 Reichssicherheitshauptamt - Amt III

Zu SS-Hauptsturmführern:

Augsburg, Arthur SS-Nr. 254 158 IdSuSD Berlin

Borchert, Walter, SS - Nr. 208 008 IdSuSD Breslau

Borck, Waldemar, SS-Nr. 13 089 IdSuSD Danzig

Bramfeldt, Herbert, SS-Nr. 280 311 Reichssicherheitshauptamt - Amt VI

Brandstätter, Fritz, SS-Nr. 323 938 BdSuSD Prag

Carl, Fritz, SS-Nr. 310 058 BdSuSD Metz

Christof, Robert, SS-Nr. 451 434 Reichssicherheitshauptamt - Amt I

Cohrs, Rudolf, SS-Nr. 272 381 Reichssicherheitshauptamt - Amt II

Dressler, Hans, SS-Nr. 335 605 Reichssicherheitshauptamt - Amt VI

Dubiel, Adolf, SS-Nr. 36 657 Reichssicherheitshauptamt - Amt IV

Ergenzinger, Fritz, SS-Nr. 182 893 IdSuSD Posen

Dr. Freerksen, Enno, SS-Nr. 347 327 IdSuSD Hamburg

Fröhlich, Heinz, SS-Nr. 388 272 Reichssicherheitshauptamt - Amt VI

Gleisberg, Konrad, SS-Nr. 367 825 IdSuSD Danzig

Hafer, Wilhelm, SS-Nr. 32 699 IdSuSD Berlin

Hanne, Günther, SS-Nr. 9604 Reichssicherheitshauptamt - Amt I

Heidan, Richard, SS-Nr. 272 623 BdSuSD Prag

Heier, Walter, SS-Nr. 349 283 IdSuSD Düsseldorf

Hellwagner, Ludwig, SS-Nr. 266 032 BdSuSD Salzburg

Käppel, Hans, SS-Nr. 290 621 BdSuSD Metz

Kalisch, Karl, SS-Nr. 290 204 IdSuSD Königsberg

Knapp, Karl, SS-Nr. 314 108 IdSuSD Kassel

Krätzschmar, Carl, SS-Nr. 456 462 IdSuSD Breslau

Kroemer, Leo, SS-Nr. 308 492 IdSuSD Danzig

Loreck, Karl, SS-Nr. 385 099 Reichssicherheitshauptamt - Amt II

Müller, Georg, SS-Nr. 391 758 Reichssicherheitshauptamt - Amt IV

Müller, Otto, SS-Nr. 290 271 BdSuSD Salzburg

Nakaten, Franz, SS-Nr. 385 408 IdSuSD Wien

Neugebauer, Rudolf, SS-Nr. 266 047 IdSuSD Wiesbaden

Neumann, Johannes, SS-Nr. 107 313 Reichssicherheitshauptamt - Amt I

Pabst, Wilhelm, SS-Nr. 346 648 IdSuSD Braunschweig

Pretzsch, Waldemar, SS-Nr. 212 043 Reichssicherheitshauptamt - Amt VI

Regitschnig, Willibald, SS-Nr. 33 835 Reichssicherheitshauptamt - Amt I

Richter, Erich, SS-Nr. 14 492 Reichssicherheitshauptamt - Amt IV

Riedel, Gerhard, SS-Nr. 396 284 IdSuSD Braunschweig

Dr. Schäffner, Hans, SS-Nr. 259 714 Reichssicherheitshauptamt - Amt VI

Schmidt, Wilhelm, SS-Nr. 126 915 IdSuSD Breslau

Schönpflug, Egon, SS-Nr. 372 267 IdSuSD Breslau

Smetana, Max, SS-Nr. 432 554 IdSuSD Hamburg

Spiegelhauer, Heinrich, SS - Nr. 346 959 Reichssicherheitshauptamt - Amt I

Sump, Gottfried, SS - Nr. 452 810 IdSuSD Berlin

Viehöfer, Walter, SS - Nr. 410 744 Reichssicherheitshauptamt - Amt I

Werner, Kurt, SS-Nr. 351 635 IdSuSD Hamburg

Wissmann, Paul, SS - Nr. 451 931 IdSuSD Berlin

Wolter, Ernst, SS-Nr. 308 003 Sich.Pol.-Schule Fürstenberg/Meckl.

Wusowski, Hans, SS - Nr. 248 576 IdSuSD Braunschweig

Zimmermann, Günter, SS-Nr. 372 293 IdSuSD Danzig

Zu SS-Obersturmführern:

Berbenich, Hermann, SS-Nr. 395 148 IdSuSD Düsseldorf

Bergemann, Günther, SS-Nr. 127 569 Reichssicherheitshauptamt - Amt III

Beuße, Otto, SS-Nr. 348 173 U. F. b. CdSPuSD

Buchmann, Hellmuth, SS-Nr. 426 577 Reichssicherheitshauptamt - Amt IV

Dietterich, Gustav, SS - Nr. 15 975 Reichssicherheitshauptamt - Amt II

Dietz, Wilhelm, SS-Nr. 456 324 IdSuSD Königsberg

Dilger, Bernhard, SS - Nr. 123 564 IdSuSD Stuttgart

Kopie aus dem Bundesarchiv

Dötschel, Alfred, SS-Nr. 7669 BdSuSD Krakau
Enderl, Karl, SS-Nr. 346 542 BdSuSD Prag
Fast, Waldemar, SS-Nr. 403 184 Reichssicherheitshauptamt - Amt VI
Gabeler, Wolfgang, SS-Nr. 194 712 Reichssicherheitshauptamt - Amt VI
Gericke, Erhard, SS-Nr. 367 687 Reichssicherheitshauptamt - Amt II
Gnilka, Herbert, SS-Nr. 290 453 Reichssicherheitshauptamt - Amt II
Gogalla, Wilhelm, SS - Nr. 50 941 Reichssicherheitshauptamt - Amt IV
Grimm, Franz, SS - Nr. 390 411 IdSuSD Königsberg
Hammer, Franz, SS-Nr. 43 813 BdSuSD Salzburg
Hayn, Ernst, SS-Nr. 369 805 BdSuSD Prag
Heublein, Adolf, SS-Nr. 322 107 IdSuSD Wien
Hrabie, Herbert, SS - Nr. 347 060 IdSuSD München
Kablitz, Emil, SS-Nr. 451 151 Reichssicherheitshauptamt - Amt IV
Kadlec, Leopold, SS-Nr. 392 213 BdSuSD Prag
Dr. Kerndl, Josef, SS-Nr. 301 708 IdSuSD Wien
Klatt, Ernst, SS-Nr. 373 587 IdSuSD Stettin
Krause, Paul, SS-Nr. 272 694 IdSuSD Stettin
Kriebitz, Kurt, SS-Nr. 98 849 Reichssicherheitshauptamt - Amt III
Nestler, Walter, SS-Nr. 399 942 IdSuSD Dresden
Potschka, Fritz, SS-Nr. 469 494 IdSuSD Wien
Ritterbusch, Wilhelm, SS-Nr. 227 834 IdSuSD Dresden
Rotter, Karl, SS-Nr. 310 183 BdSuSD Prag
Rumpf, Hans, SS-Nr. 367 164 IdSuSD Königsberg
Schmidt, Friedrich, SS-Nr. 307 418 IdSuSD Königsberg
Schray, Wilhelm, SS-Nr. 290 802 IdSuSD Stuttgart
Scholten, Heinrich, SS-Nr. 312 458 IdSuSD Düsseldorf
Seifert, Otto, SS-Nr. 190 971 IdSuSD Danzig
Vogt, Wilhelm, SS-Nr. 392 064 IdSuSD Düsseldorf
Weber, Rudolf, SS-Nr. 388 265 BdSuSD Krakau

Zu SS-Untersturmführern:

Abendroth, Kurt, SS-Nr. 390 444 IdSuSD Hamburg
Aehnelt, Helmut, SS - Nr. 239 811 IdSuSD Dresden
Aigner, Josef, SS-Nr. 135 740 IdSuSD Wien
Andersch, Heinz, SS-Nr. 392 148 Reichssicherheitshauptamt - Amt III
Armbrecht, Helmuth, SS-Nr. 353 467 IdSuSD Düsseldorf
Aschenbrenner, Walter, SS - Nr. 296 649 BdSuSD Prag
Augustin, Karl, SS-Nr. 369 813 BdSuSD Salzburg
Bachmayer, Ulrich, SS - Nr. 369 703 IdSuSD München
Bader, Walter, SS-Nr. 310 209 BdSuSD Prag
Bauer, Hermann, SS-Nr. 391 763 IdSuSD Hamburg
Baumgartinger, Anton, SS-Nr. 404 565 BdSuSD Salzburg
Bienmüller, Kaspar, SS-Nr. 350 769 IdSuSD Nürnberg
Bigalke, Kurt, SS-Nr. 390 564 BdSuSD Krakau
Binder, Erich, SS-Nr. 395 152 IdSuSD Braunschweig
Binner, Eduard, SS-Nr. 451 787 IdSuSD Breslau
Blama, Johann, SS-Nr. 404 574 IdSuSD Wien
Blank, Willy, SS-Nr. 280 099 IdSuSD Breslau
Bock, Hans, SS-Nr. 290 956 Reichssicherheitshauptamt - Amt III
Börner, Arthur, SS-Nr. 290 562 IdSuSD Dresden
Borrmann, Friedrich, SS-Nr. 290 066 IdSuSD Düsseldorf
Boschert, Heinrich, SS-Nr. 431 229 IdSuSD Stuttgart
Bossen, Friedrich, SS-Nr. 358 733 IdSuSD Hamburg
Buche, Gerhard, SS-Nr. 258 125 Reichssicherheitshauptamt - Amt II
Büch, Friedrich, SS-Nr. 385 374 Reichssicherheitshauptamt - Amt VI
Dämelow, Hans, SS-Nr. 386 643 IdSuSD Dresden
Dallüge, Gotthold, SS - Nr. 22 534 IdSuSD Königsberg
Dammeyer, Fritz, SS - Nr. 451 440 IdSuSD Braunschweig
Dau, Hans, SS-Nr. 451 441 IdSuSD Braunschweig
Debel, Robert, SS-Nr. 416 402 IdSuSD Wien
Dittrich, Paul, SS-Nr. 353 589 IdSuSD Dresden
Döhnert, Kurt, SS-Nr. 460 742 IdSuSD Hamburg
Dohrmann, Herbert, SS-Nr. 353 465 IdSuSD Wien
Dose, Hans, SS-Nr. 406 236 IdSuSD Hamburg
Drees, Friedrich, SS-Nr. 422 378 IdSuSD Düsseldorf
Drews, Bruno, SS-Nr. 269 686 IdSuSD Breslau
Eberle, Johann, SS-Nr. 369 674 IdSuSD Breslau
Eibisch, Max, SS-Nr. 404 592 BdSuSD Krakau
Eichenseher, Heinrich, SS-Nr. 385 036 IdSuSD München
Eichler, Georg, SS - Nr. 50 922 Reichssicherheitshauptamt - Amt II
Enders, Paul, SS-Nr. 386 717 IdSuSD Wiesbaden
Ertl, Franz, SS-Nr. 401 074 IdSuSD München

Kopie aus dem Bundesarchiv

Eschmann, Hugo, SS - Nr. 347 019 Reichssicherheitshauptamt - Amt I
Etscheid, Emil, SS-Nr. 408 456 BdSuSD Metz
Everhardt, Franz, SS - Nr. 237 558 IdSuSD Düsseldorf
Fasich, Georg, SS-Nr. 384 969 IdSuSD Stuttgart
Fidler, Hans, SS-Nr. 296 848 BdSuSD Prag
Frank, Rudolf, SS-Nr. 341 598 BdSuSD Prag
Franke, Erich, SS-Nr. 430 247 BdSuSD Prag
Freund, Max, SS-Nr. 23 027 IdSuSD Wien
Funke, Kurt, SS-Nr. 395 216 IdSuSD Dresden
Gehrle, Adolf, SS-Nr. 430 248 IdSuSD München
Geisser, Jakob, SS-Nr. 410 667 IdSuSD München
[illegible], Eduard, SS-Nr. 369 664 IdSuSD München
[illegible], Willi, SS-Nr. 395 128 IdSuSD Stettin
Gruner, Werner, SS - Nr. 350 719 IdSuSD Berlin
Guthmann, Friedrich, SS-Nr. 353 459 IdSuSD München
Hahn, Fritz, SS-Nr. 385 460 BdSuSD Prag
Hallhuber, Maximilian, SS - Nr. 385 468 IdSuSD München
Heise, Gustav, SS-Nr. 353 640 IdSuSD Düsseldorf
Henselleck, Otto, SS-Nr. 369 821 BdSuSD Metz
Hierl, Anton, SS-Nr. 107 133 IdSuSD München
Hössel, Friedrich, SS - Nr. 308 047 BdSuSD Prag
Hofmann, Georg, SS-Nr. 452 165 IdSuSD München
Hohbein, Heinrich, SS - Nr. 310 272 IdSuSD Düsseldorf
Hoppe, Fritz, SS-Nr. 346 955 IdSuSD Braunschweig
Horsch, Kurt, SS-Nr. 100 873 IdSuSD Stuttgart
Irrgang, Erich, SS-Nr. 307 419 Reichssicherheitshauptamt - Amt IV
Jaffke, Walter, SS-Nr. 290 563 BdSuSD Metz
Jentzsch, Herbert, SS-Nr. 432 518 BdSuSD Krakau
Kaemena, Wilhelm, SS-Nr. 385 434 IdSuSD Hamburg
Kanne, Josef, SS-Nr. 404 635 IdSuSD Breslau
Kaufmann, Richard, SS-Nr. 396 336 IdSuSD Königsberg
Kirsch, Erich, SS-Nr. 408 502 IdSuSD Breslau
Kirstein, Wilhelm, SS - Nr. 54 117 IdSuSD Breslau
Kleinke, Heinrich, SS-Nr. 452 086 BdSuSD Prag
Klöcker, Hans, SS-Nr. 422 321 IdSuSD Wiesbaden
Knop, Fritz, SS-Nr. 385 164 IdSuSD Berlin
Koch, Kurt, SS-Nr. 385 491 IdSuSD Breslau
Köllner, Walter, SS-Nr. 399 913 IdSuSD Stuttgart
Körner, Franz, SS - Nr. 416 439 IdSuSD Königsberg
Kolbe, Herbert, SS-Nr. 386 714 BdSuSD Krakau
Dr. Koller, Herbert, SS - Nr. 459 855 BdSuSD Salzburg
Korth, Gerhard SS-Nr. 353 320 IdSuSD Dresden
Krause, Wilhelm, SS-Nr. 449 276 Reichssicherheitshauptamt - Amt IV
Kriegel, Reinhold, SS - Nr. 390 452 IdSuSD Braunschweig
Kronberger, Hans, SS - Nr. 295 821 BdSuSD Salzburg
Kuderer, Alfred, SS-Nr. 432 632 IdSuSD Stuttgart
Kuhne, Adolf, SS-Nr. 290 677 BdSuSD Salzburg
Kupfer, Georg, SS-Nr. 393 891 BdSuSD Krakau
Leimkugel, Hans, SS-Nr. 452 179 IdSuSD Hamburg
Dr. Lenhardt, Adolf SS-Nr. 299 290 BdSuSD Krakau
Lenuck, Adolf, SS-Nr. 390 436 IdSuSD Hamburg
Leonardo, Hermann, SS-Nr. 452 087 BdSuSD Salzburg
Leopold, Wilhelm, SS - Nr. 210 378 IdSuSD Dresden
Lohr, Jakob, SS-Nr. 254 928 IdSuSD Posen
Lützelberger, Rudolf, SS-Nr. 221 910 BdSuSD Krakau
Mahler, Anton, SS-Nr. 369 826 IdSuSD München
Marzahl, Karl, SS-Nr. 383 732 IdSuSD Dresden
Matula, Anton, SS-Nr. 369 682 IdSuSD Wien
Michel, Walter, SS-Nr. 22 211 IdSuSD Dresden
Miksch, Josef, SS-Nr. 340 584 IdSuSD Wien
Mildenberger, Otto, SS - Nr. 456 393 IdSuSD Stuttgart
Mittermayr, Johann, SS-Nr. 422 320 IdSuSD Wien
Modrow, Herbert, SS - Nr. 327 284 Reichssicherheitshauptamt - Amt II
Morisse, Karl, SS - Nr. 290 116 Reichssicherheitshauptamt - Amt II
Müller, Karl, SS-Nr. 290 345 BdSuSD Prag
Müller, Walter, SS-Nr. 396 218 IdSuSD Düsseldorf
Ofner, Erich, SS-Nr. 43 785 IdSuSD Wien
Ommer, Edmund, SS-Nr. 318 199 IdSuSD Düsseldorf
Paprotka, Paul, SS - Nr. 342 823 IdSuSD Königsberg
Peters, Willy, SS-Nr. 308 163 Reichssicherheitshauptamt - Amt IV
Pilz, Walter, SS-Nr. 353 456 IdSuSD Braunschweig
Pinnow, Erwin, SS-Nr. 158 831 BdSuSD Krakau

Kopie aus dem Bundesarchiv

Poschwa, Bruno, SS - Nr. 149 965 IdSuSD Posen
Puik, Ewald, SS-Nr. 385 504 IdSuSD Berlin
Putzer, Hellmut, SS - Nr. 247 656 IdSuSD Königsberg
Raabe, Fritz, SS-Nr. 410 716 IdSuSD Braunschweig
Rabold, Otto, SS-Nr. 198 327 IdSuSD Braunschweig
Rammelsberg, Willy, SS-Nr. 396 269 IdSuSD Hamburg
Regelsberger, Josef, SS-Nr. 359 825 BdSuSD Prag
Rehfeld, Erich, SS-Nr. 404 689 BdSuSD Prag
Renz, Eugen, SS-Nr. 318 263 IdSuSD Stuttgart
Rieder, Leonhard, SS - Nr. 395 190 IdSuSD München
Rissland, Karl, SS-Nr. 429 660 IdSuSD Stuttgart
Röhr, Otto, SS-Nr. 451 911 IdSuSD Königsberg
Röhrig, Max, SS-Nr. 432 613 IdSuSD Stuttgart,
Rohrmüller, Max, SS - Nr. 372 284 IdSuSD München
Rudolph, Karlheinz, SS - Nr. 14 439 IdSuSD Dresden
Rüffer, Herbert, SS-Nr. 353 422 IdSuSD Breslau
Rulle, Dietrich, SS - Nr. 323 727 IdSuSD Braunschweig
Saupe, Friedrich, SS - Nr. 369 792 BdSuSD Prag
Schenk, Albert, SS - Nr. 386 725 IdSuSD Königsberg
Schierer, Otto, SS-Nr. 456 366 IdSuSD Posen
Dr. Schilhansl, Walter, SS - Nr. 339 939 BdSuSD Prag
Schlemme, Heinrich, SS-Nr. 358 700 IdSuSD Hamburg
Schlottmann, Otto, SS - Nr. 101 053 IdSuSD Düsseldorf
Schönleben, Michael, SS-Nr. 390 588 IdSuSD Nürnberg
Schramm, Franz, SS - Nr. 375 213 BdSuSD Krakau
Dr. Schuh, Wilhelm, SS-Nr. 388 269 IdSuSD München
Schulze, Otto, SS-Nr. 351 525 BdSuSD Prag
Seidel, Erich, SS-Nr. 358 648 IdSuSD Nürnberg
Siedler, Fritz, SS-Nr. 367 120 IdSuSD Berlin
Siewert, Willi, SS-Nr. 347 036 BdSuSD Prag
Söding, Bernward, SS - Nr. 369 771 IdSuSD München
Sperber, Johann, SS - Nr. 415 919 IdSuSD München
Stadtbüchler, Josef, SS - Nr. 300 737 IdSuSD Wien
Steinborn, Herbert, SS - Nr. 432 472 IdSuSD Braunschweig
Stephan, Otto, SS-Nr. 290 889 IdSuSD Stuttgart
Steyrer, Hans, SS-Nr. 171 741 IdSuSD München
Tefehne, Heinrich, SS - Nr. 460 790 IdSuSD Königsberg
Timmermann, Otto, SS-Nr. 385 236 IdSuSD Hamburg
Tippenhauer, Herbert, SS-Nr. 159 913 IdSuSD Dresden
Vogel, Kurt, SS-Nr. 280 113 BdSuSD Krakau
Voss, Josef, SS-Nr. 342 046 BdSuSD Krakau
Warczok, Herbert, SS - Nr. 367 20[illegible] Reichssicherheitshauptamt - Amt II
Wegner, Max, SS-Nr. 290 654 IdSuSD Stettin
Westermann, Karl, SS-Nr. 416 498 IdSuSD Stuttgart
Wetzel, Willy, SS-Nr. 367 065 IdSuSD Dresden
Wieck, Wilhelm, SS-Nr. 390 491 IdSuSD Stettin
Wienecke, Hans, SS-Nr. 267 317 Reichssicherheitshauptamt - Amt II
Wiesner, Richard, SS - Nr. 396 355 IdSuSD Dresden
Windhövel, Max, SS-Nr. 347 038 BdSuSD Krakau
Würzl, Alois, SS - Nr. 367 223 BdSuSD Salzburg
Wurbs, Alfred, SS-Nr. 335 621 IdSuSD Düsseldorf
Wurzer, Georg, SS-Nr. 292 570 IdSuSD München
Zahl, Heinrich, SS-Nr. 451 938 IdSuSD Düsseldorf
Zeeck, Paul, SS-Nr. 342 802 Reichssicherheitshauptamt - Amt IV
Ziessow, Walter, SS - Nr. 310 275 Reichssicherheitshauptamt - Amt II
Zimmermann, Willy, SS-Nr. 353 360 IdSuSD Posen
Zimmermann, Wolfgang, SS - Nr. 262 856 IdSuSD Düsseldorf

Kopie aus dem Bundesarchiv

Der Polizeipräsident
Kommando der Schutzpolizei
Eing. 2 - AUG. 1944

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt (I Org), Berlin SW11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 30 | Berlin, den 29. Juli 1944 | 5. Jahrgang

Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Gerhard Lerche, SS-Sturmmann, SD-Abschnitt Weimar, im Januar 1944

Rudolf Karrasch, apl. Kriminalassistent, Kriminalpolizeileitstelle Hamburg, im Februar 1944

Gottfried Kolditz, SS-Oberscharführer, SD-Abschnitt Dresden, im Februar 1944

Dr. Friedrich-Oskar von Unruh, SS - Hauptsturmführer, Reichssicherheitshauptamt, im Februar 1944

Johann Nikolaus von Königslöw, SS-Oberscharführer, SD-Leitabschnitt Dresden, im März 1944

Hermann Schmidt, SS-Scharführer, SD-Abschnitt Weimar, im April 1944

Hans-Joachim Zenker, Angestellter, Staatspolizeileitstelle Dresden, im Mai 1944

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Peter Epp, Hilfspolizeibeamter, Stabskompanie beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Ukraine, im Januar 1944

Richard Gröger, SS-Rottenführer, Kommandierter der Waffen-SS, Stabskompanie der Waffen-SS im Reichssicherheitshauptamt, im Januar 1944

Johann Janzen, Hilfspolizeibeamter, Stabskompanie beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Ukraine, im Januar 1944

Johann Kettler, Hilfspolizeibeamter, Stabskompanie beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Ukraine, im Januar 1944

Grigori Kischka, Hilfspolizeibeamter, Stabskompanie beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Ukraine, im Januar 1944

Hugo Tabler, Hilfspolizeibeamter, Stabskompanie beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Ukraine, im Januar 1944

Daniel Baun, Hilfspolizeibeamter, Stabskompanie beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Ukraine, im Februar 1944

Abraham Heinrichs, Hilfspolizeibeamter, Stabskompanie beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Ukraine, im Februar 1944

Kopie aus dem Bundesarchiv

Heinrich Peters, Hilfspolizeibeamter beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Ukraine, im Februar 1944

Artur Stättel, Hilfspolizeibeamter bei einem Sonderkommando der Sicherheitspolizei und des SD, im Februar 1944

Bode Blaschke, ᛋᛋ-Rottenführer, Kommandierter der Waffen-ᛋᛋ, Stabskompanie der Waffen-ᛋᛋ im Reichssicherheitshauptamt, im März 1944

Erwin Tunn, Kriminalangestellter beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau, im März 1944

Hans Dumlich, ᛋᛋ-Scharführer, Kriminalassistent, Kriminalpolizeileitstelle Berlin, im April 1944

Georg Majewski, Polizeiangestellter beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Lublin, im April 1944

Günther Molnar, ᛋᛋ-Mann beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Minsk, im April 1944

Jakob Oldenburger, ᛋᛋ-Mann beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Minsk, im April 1944

Anton Tiutunek, ᛋᛋ-Rottenführer, Kriminalangestellter beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD Lemberg, im April 1944

Paul Bues, Staffel-Sturmscharführer, Kriminalsekretär, Kriminalpolizeistelle Dortmund, im Mai 1944

Hugo Ferchow, Kriminalangestellter beim Kommandeur der Sicherheitspotizei und des SD Radom, im Mai 1944

Johann Mayer, ᛋᛋ-Unterscharführer, Kommandierter der Waffen-ᛋᛋ, Stabskompanie der Waffen-ᛋᛋ im Reichssicherheitshauptamt, im Mai 1944

Adolf Mehrens, Kriminalangestellter, Staatspolizeistelle Wilhelmshaven, im Mai 1944

Heinrich Mende, Staffel-Unterscharführer a. K., Staatspolizeileitstelle Breslau, im Mai 1944

Richard Menz, ᛋᛋ-Mann, Hilfspolizeibeamter beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Minsk, im Mai 1944

Arthur Rättig, ᛋᛋ-Unterscharführer, Kriminalangestellter beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau, im Mai 1944

Wolfgang Sell, ᛋᛋ-Oberscharführer, Kriminalangestellter beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Radom, im Mai 1944

Dr. Rudolf Schaurek, ᛋᛋ-Obersturmführer a. K., Staatspolizeileitstelle Berlin, im Mai 1944

Walter Schmidt, Staffelunterscharführer, Kriminalangestellter, Reichssicherheitshauptamt, im Mai 1944

Walter Schulte, Kriminalangestellter beim Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des SD in Luxemburg, im Mai 1944

Erwin Steinke, ᛋᛋ-Bewerber, Kriminalsekretär beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD Krakau, im Mai 1944

Theodor Talmann, ᛋᛋ-Sturmbannführer, Reichssicherheitshauptamt, im Mai 1944

Erich Wenzel, ᛋᛋ-Untersturmführer, Kriminalsekretär, Staatspolizeileitstelle Karlsruhe, im Mai 1944

bei feindlichen Terrorangriffen auf das Reichsgebiet:

Rudolf Ruff, Hilfspolizeibeamter beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD Podolien, im Februar 1944

Albert Fink, ᛋᛋ-Mann, SD-Abschnitt Dortmund, im Mai 1944

Inge Groos, Stenotypistin, SD-Abschnitt Dortmund, im Mai 1944

Hans Heer, ᛋᛋ-Unterscharführer, SD-Abschnitt Dortmund, im Mai 1944

Anton Humbert, Kriminalobersekretär, Kriminalpolizeistelle Karlsruhe, im Mai 1944

Wir werden das Andenken an die Gefallenen stets in hohen Ehren halten

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Dr. Kaltenbrunner

ᛋᛋ-Obergruppenführer und General der Polizei

Kopie aus dem Bundesarchiv

Kriegsauszeichnungen

Das Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse mit Schwertern wurde verliehen:

Dem ᛋᛋ-Standartenführer Regierungsdirektor Dr. Walter Albath, Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD Düsseldorf;

dem ᛋᛋ-Obersturmbannführer Ferdinand Gottsmann beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD Düsseldorf;

dem ᛋᛋ-Obersturmbannführer Friedrich Polte, Führer des SD-Leitabschnitts Berlin;

dem ᛋᛋ-Obersturmbannführer Oberregierungsrat Dr. Robert Schefe, Leiter der Kriminalpolizeileitstelle Berlin;

dem ᛋᛋ-Sturmbannführer Hans Rexeisen, SD-Abschnitt Klagenfurt, abgeordnet zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Ungarn;

dem ᛋᛋ-Obersturmführer Polizeioberinspektor Paul Sydow, Staatspolizeileitstelle Berlin, abgeordnet zum Reichssicherheitshauptamt;

dem Kriminalkommissar Berthold Schreck, Staatspolizeileitstelle Nürnberg-Fürth, z. Zt. Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei;

dem Polizeiinspektor Albert Peters, Staatspolizeileitstelle Hamburg, z. Zt. Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei;

dem Kriminalsekretär Bruno Scheunemann, Kriminalpolizeistelle Tilsit, z. Zt. Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei.

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei und SD. RdErl. 29. 6. 1944 Wiedererrichtung der Staatspolizeistelle Augsburg. S. 159. — RdErl. 30. 6. 1944 Stellungnahme im Strafverfahren der Allgemeinen Justiz. S. 159. — RdErl. 3. 7. 1944 Anerkennung. S. 159. — RdErl. 11. 7. 1944 Schlafwagenbenutzung. S. 159. — RdErl. 14. 7. 1944 Auszeichnung. S. 160. — RdErl. 17. 7. 1944 Feldpostübersicht der Waffen-ᛋᛋ. S. 160. — RdErl. 17. 7. 1944 Kfz.-Bereifung. S. 160. — RdErl. 18. 7. 1944 Buchungsmaschinen. S. 160. — RdErl. 19. 7. 1944 Abfindung und Einführung der amtlichen Verpflegung und Unterkunft in den Gebieten außerhalb der Reichsgrenze. S. 161.

Kriminalpolizei. RdErl. 12. 7. 1944 Bekämpfung des Wildererunwesens; hier: Kosten für den Erwerb des Jahresjagdscheines. S. 162.

Verschiedenes. Anschriftenänderung. S. 163. — Aktenverlust. S. 163.

Personalmitteilungen. S. 163.

Sicherheitspolizei und SD

Wiedererrichtung der Staatspolizeistelle Augsburg.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 29. 6. 1944

— I Org. Nr. 516 XI/43-168 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Die durch Erl. vom 30. 5. 1941 II A 1 (neu) Nr. 423/41 — 168 — suspendierte Staatspolizeistelle Augsburg wird im Hinblick auf die im Regierungsbezirk Schwaben wahrzunehmenden sicherheitspolizeilichen Aufgaben mit sofortiger Wirkung wieder errichtet. Der Zuständigkeitsbereich der Staatspolizeistelle Augsburg umfaßt den Gau Schwaben.

(2) Den örtlich interessierten Dienststellen ist hiervon Kenntnis zu geben.

(3) Hinsichtlich der personellen und verwaltungsmäßigen Folgen ergehen besondere Erl.

Dr. Kaltenbrunner.

BefBlS. S. 159.

Stellungnahme in Strafverfahren der Allgemeinen Justiz.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 30. 6. 1944

— U. F. Allg. 752/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Der Reichsführer-ᛋᛋ hat befohlen, daß dienstliche Stellungnahmen in Strafsachen (insbesondere auch Gnadensachen), die gegen Angehörige der Sich.Pol. u. des SD ausnahmsweise bei den Behörden der Allgemeinen Justiz anhängig sind, nur vom Reichssicherheitshauptamt abzugeben sind. Anfragen der Justizbehörden sind mir mit Stellungnahme auf dem Dienstwege vorzulegen.

Dr. Kaltenbrunner.

BefBlS. S. 159.

Anerkennung.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 3. 7. 1944

— I A 1a (2) Nr. 20 231/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Auf Vorschlag des Chefs der Sich.Pol u. des SD hat der Reichsführer-ᛋᛋ dem

ᛋᛋ-Obersturmbannführer Ludwig Teichmann, früher beim Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD Belgrad — jetzt Kommandeur der Sich.Pol. u. des SD Brüssel,

seine Anerkennung für besondere Leistungen ausgesprochen.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 159.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Schlafwagenbenutzung.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 11. 7. 1944
— II A 2 d Nr. 5119/44-297-1 —

An Sich.Pol. u. SD.

Nachstehendes Rundschreiben des Reichsverkehrsministers vom 19. 6. 1944 wird zur Kenntnis und Beachtung bekanntgegeben:

„Mit dem Beginn der wärmeren Jahreszeit nimmt die Zahl der vorgelegten Bescheinigungen über Kriegswichtigkeit der Reise und Dringlichkeit der Schlafwagenbenutzung wieder erheblich zu. Diese Beobachtung ist auch schon in den Vorjahren gemacht worden. Da die kriegswichtigen Reisen im allgemeinen nicht jahreszeitlich bedingt sind, muß gefolgert werden, daß Bescheinigungen über die Schlafwagenbenutzung in größerem Umfange auch für private Reisen (z. B. Urlaubsreisen) abgegeben oder aber dienstliche und geschäftliche Anlässe gesucht werden, um damit private Reisen zu verbinden. Das ist auch aus der wachsenden Zahl der Bettplatzbestellungen für Frauen — auch für mitreisende Ehefrauen als Sekretärinnen — zu erkennen. Bei der im Verhältnis zum Bedarf geringen Anzahl von Schlafwagen hat diese Entwicklung bereits dazu geführt, daß für wirkliche Dienst- und Geschäftsreisen keine Schlafwagenplätze zur Verfügung gestellt werden können, zumal getarnte Dienst- und Geschäftsreisen frühzeitig festgelegt und die Bettplätze daher rechtzeitig bestellt werden können.

Ich bitte daher erneut, Ihren nachgeordneten Stellen die Anlegung des strengsten Maßstabes bei der Ausfertigung von Bescheinigungen für die Schlafwagenbenutzung zur Pflicht zu machen und selbst ebenso zu verfahren. Solche Bescheinigungen sollten nur abgegeben werden, wenn zwischen den dringenden dienst- oder geschäftlichen Verrichtungen an beiden Orten eine so kurze Zeitspanne liegt, daß die Benutzung von Tageszügen nicht in Betracht kommt, andererseits aber die Benutzung von Abteilwagen auch unter den gegebenen Kriegsverhältnissen eine nicht mehr zumutbare Belastung für den Reisenden sein würde, was bei Fahrzeiten unter sieben Stunden im allgemeinen nicht anzunehmen ist. Diese Grundsätze werden von einzelnen Obersten Reichsbehörden und deren nachgeordneten Stellen bereits angewendet und haben einen merklichen Rückgang der Schlafwagenbestellungen aus diesen Bereichen zur Folge gehabt. Bei einer allgemeinen Anwendung würden die wirklich notwendigen Bettplätze zur Verfügung gestellt werden können."

I. A.: Dr. Bergmann.

BefBlS. S. 160.

Auszeichnung.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 14. 7. 1944
— I A 1 a (2) Nr. 20 367/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Der Führer hat dem

SS-Sturmscharführer Kriminalsekretär Arthur Kühn von der Staatspolizeileitstelle Münster

unter dem 30. 5. 1944 die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr verliehen.

Kühn hat am 21. 2. 1944 in Münster einen 13jährigen Jungen vom Tode des Ertrinkens gerettet.

I. A.: Wanninger.

BefBlS. S. 160.

Feldpostübersicht der Waffen-SS.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 17. 7. 1944
— I Org. Nr. 52 II/44-151 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Vom SS-Führungshauptamt ist eine Feldpostübersicht der Waffen-SS nach dem Stande vom 1. 5. 1944 neu aufgestellt worden. Auskünfte daraus werden für den Dienstgebrauch vom Ref. I Org. des Reichssicherheitshauptamtes, bei dem ein Abdruck vorliegt, verteilt.

(2) Eine neue Feldpostübersicht der Sich.Pol. u. des SD befindet sich in Vorbereitung.

I. A.: Wanninger.

BefBlS. S. 160.

Kfz.-Bereifung.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 17. 7. 1944
— II C 3 b Nr. 1050/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Die für Juli 1944 versandten Reifenschecks sind erstmalig ohne besonderes Anschreiben an die Empfänger versandt worden. Den Reifenschecks wird künftig eine Einnahmebescheinigung, die bei der empfangenden Dienststelle als Beleg über die erhaltenen Schecks verbleibt, und eine Empfangsbescheinigung, die mit Unterschrift an das Reichsicherheitshauptamt zurückzusenden ist, beigefügt.

(2) Die Rohstofflage hat weitere Kürzungen des Gummikontingents nach sich gezogen, so daß die Anforderungen der Dienststellen nur teilweise befriedigt werden können. Eine gerechte Verteilung der vorhandenen Reifenschecks ist nur möglich, wenn der Bedarf aller Dienststellen am Monatsbeginn bekannt ist. Der für die Reifenanforderungen im RdErl. vom 6. 12. 1940 — I G 3¹ Nr. 2164/40 — (BefBlS. S. 167) festgesetzte Termin, und zwar zum 5. jeden Monats, ist genau einzuhalten. Der zu diesem Termin vorliegende Bedarf wird alsdann mit der verfügbaren Anzahl an Reifenschecks abgestimmt und nach Möglichkeit befriedigt werden.

(3) Die nach dem 5. eingehenden Anforderungen können erst im darauffolgenden Monat berücksichtigt werden.

(4) Das Formblatt gemäß RdErl. vom 6. 12. 1940 — I G 3¹ Nr. 2164/40 — (BefBlS. S. 167) hat heute erhöhte Bedeutung. Die verantwortliche Ausfüllung der Spalten 1—6 wird in Erinnerung gebracht.

I. A.: Hafke.

BefBlS. S. 160.

Buchungsmaschinen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 18. 7. 1944
— II A 1 a Nr. 151/44-235-4 —

An die Sich.Pol.

Dem Reichssicherheitshauptamt — II A 1 a — sind umgehend die vorhandenen Buchungsmaschinen (schreibende Rechenmaschinen und rechnende Schreibmaschinen) nach folgendem Muster zu melden:

a) Zahl der Maschinen,
b) Fabrikat,
c) Typenbezeichnung,
d) Art der Maschinen,
e) Zahl der Zählwerke,
f) Beschaffungsjahr,

Kopie aus dem Bundesarchiv

g) Zustand der Maschine,
h) bisherige Verwendung.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

I. A.: Kreklow.

BefBlS. S. 160.

Abfindung und Einführung der amtlichen Verpflegung und Unterkunft in den Gebieten außerhalb der Reichsgrenze.

RdErl. des RF-SS u. ChdDtPol. vom 19. 7. 1944
— S II A 1 a Nr. 152/44—239-1 —

An die Sich.Pol.

Auf Grund der Erl. des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 6. 6. und 7. 6. 1944 (RBB. Seite 99—102) wird für die Dienststellen der Sich.Pol. folgendes bestimmt:

I. Beschäftigungsvergütung.

(1) Die Frist zur Zahlung der Auslandsbeschäftigungsvergütung von 7 Tagen wird bis zu insgesamt 14 Tagen verlängert, sofern der abgeordnete Beamte usw. sich während dieser Zeit selbst verpflegen muß.

(2) Die Angehörigen der Reisekostenstufe V erhalten das Beschäftigungstagegeld der Reisekostenstufe IV.

II. Verpflegung.

(1) Bei den Dienststellen in Griechenland und Kroatien ist die amtliche Verpflegung einzuführen; in den besetzten Ostgebieten besteht sie bereits.

(2) Bei den Dienststellen in den übrigen Ländern und Gebieten der Gruppen A—D, in der Untersteiermark, in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains sowie im Bezirk Bialystok ist entsprechend der Anordnung des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung in jedem Fall der von Amts wegen unentgeltlich zur Verfügung gestellten Verpflegung gleichzustellen. Die bisherigen Teilnehmer an der Gemeinschaftsverpflegung sind weiterhin verpflichtet, an dieser Verpflegung teilzunehmen. Sofern die vorhandenen Verpflegungseinrichtungen es zulassen, sind auch die übrigen Gefolgschaftsmitglieder, die bisher noch nicht an der gemeinschaftlichen Verpflegung teilgenommen haben, zur Teilnahme an der amtlichen Verpflegung heranzuziehen. Die für die Herstellung der Gemeinschaftsverpflegung benutzten Einrichtungen (Kantinen, Gemeinschaftsküchen usw.) sind für die Herrichtung der amtlichen Verpflegung zu verwenden. Das Vermögen der bisherigen Verpflegungseinrichtungen ist festzustellen und bei der Reichskasse zu vereinnahmen.

(3) In den in Abs. (2) genannten Ländern und Gebieten sind die Verpflegungseinrichtungen so vorzubereiten und auszubauen, daß mit Wirkung vom 1. 10. 1944 sämtliche Gefolgschaftsmitglieder die amtliche Verpflegung einnehmen können, die hiermit zu diesem Zeitpunkt angeordnet wird.

(4) Da die Gemeinschaftsverpflegung als amtliche Verpflegung anzusehen ist, sind die gesamten Verpflegungskosten im Rahmen der zuständigen Portionssätze auf die Reichskasse zu übernehmen und die Reisekosten- und Beschäftigungsvergütung (Trennungsentschädigung) bestimmungsgemäß zu kürzen.

(5) Die bei Selbstverpflegung zustehenden Vergütungssätze sind nur dann zuständig, wenn das Gefolgschaftsmitglied:

a) die Hauptmahlzeiten gegen Bezahlung in einem der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Speisehaus, Gasthaus oder dergl. einnimmt,
b) der Preis für die Mahlzeiten nicht aus öffentlichen Mitteln in irgendeiner Form bewilligt wird und
c) das Speisehaus, Gasthaus oder dergl. die Verpflegungsbestandteile nicht ganz oder teilweise von der Wehrmacht oder Waffen-SS bezieht.

Die Zahlung von Verpflegungszuschüssen an Selbstverpfleger wird untersagt.

(6) Maßgebend für die Durchführung der amtlichen Verpflegung sind die in der Anl. 1 aufgeführten Richtlinien.

III. Unterkunft.

(1) Amtliche Unterkunft für alle Angehörigen ist in Griechenland und Kroatien einzuführen; in den besetzten Ostgebieten besteht sie bereits.

(2) In den übrigen Ländern und Gebieten der Gruppen A—D, in der Untersteiermark, in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains sowie im Bezirk Bialystok ist die Unterbringung in Räumen, die die Dienststelle in beschlagnahmten, angemieteten, auf Grund des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch genommenen oder von der Wehrmacht, der Stadt oder einer anderen Stelle überlassenen Gebäuden zugewiesen hat, grundsätzlich als amtliche Unterkunft anzusehen. Die Reisekosten- und Beschäftigungsvergütung sind in diesen Fällen bestimmungsgemäß zu kürzen. Die bei Selbstunterbringung zustehenden Vergütungssätze sind nur dann zu zahlen, wenn das Gefolgschaftsmitglied sich ein Privatzimmer selbst angemietet hat und bezahlt.

(3) Bis zum 1. 10. 1944 ist auch für diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, die hiernach noch als Selbstunterbringer anzusehen sind, amtliche Unterkunft einzurichten.

Maßgebend für die Durchführung der amtlichen Unterbringung sind die in der Anl. 2 aufgeführten Richtlinien.

IV. Inkrafttreten.

(1) Diese Anordnung tritt, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt angegeben ist, am 1. 7. 1944 in Kraft. Mit einer weiteren Hinausschiebung der zum 1. 10. 1944 vorgesehenen allgemeinen Durchführung der amtlichen Verpflegung und Unterkunft ist auf keinen Fall zu rechnen. Vorstellungen und Berichte wegen der vermeintlichen Undurchführbarkeit dieser Anordnung sind zwecklos. Ich ersuche daher, sie zu unterlassen.

(2) Bis zur Bekanntgabe dieses Erl. infolge anderer Abfindung überzahlte Beträge sind in Ausgabe zu belassen.

(3) Der Erl. vom 14. 2. 1944 — II B 2 Nr. 126/44-310 (nicht veröffentl.) ist hierdurch für die vorstehend aufgeführten Länder und Gebiete gegenstandslos geworden.

I. A.: Spacil.

BefBlS. S. 161.

Anlage 1:

Richtlinien über die Durchführung der amtlichen Verpflegung.

(1) Als amtliche Verpflegung gilt die im eigenen Küchenbetrieb (auch Feldküche) hergestellte oder von den Einsatzdienststellen bei Betrieben des Gaststätten- oder Beherbergungsgewerbes bezogene und unentgeltlich zur Verfügung gestellte Verpflegung. Ferner gilt als amtliche Verpflegung auch die von anderen Verpflegungseinrichtungen der Wehrmacht, Waffen-SS oder dergl. auf Veranlassung der Einsatzdienststelle bereitgestellte Verpflegung.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(2) Verpflichtet zur Teilnahme an der amtlichen Verpflegung sind sämtliche Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD einschl. der zugeteilten Einheiten der Schutzpolizei und der Waffen-SS. Die Leiter der Dienststellen können im Einzelfall nach strengem Maßstab Befreiung von der Teilnahme an der amtlichen Verpflegung erteilen, wenn zwingende dienstliche oder besondere persönliche Gründe dies erfordern.

(3) Die Abgabe von Tagesportionen an Gäste gegen Bezahlung ist grundsätzlich verboten. Auf Dienstreise befindliche Angehörige der Sich.Pol. u. des SD haben, sofern nicht Verpflegung mitgegeben wurde, bei den Dienststellen an der amtl. Verpflegung teilzunehmen. Sind bei den Dienststellen Angehörige anderer Verwaltungen, z. B. der Wehrmacht, der Zivilverwaltung usw. anwesend und haben diese keine Gelegenheit, sich anderweitig zu verpflegen, so sind sie ebenfalls unentgeltlich mitzuverpflegen. Im Verpflegungsnachweis sind diese Empfänger mit Name, Dienstgrad und Dienststelle zu vermerken.

(4) Die Empfänger von Reisekostenvergütung, Beschäftigungsvergütung oder Trennungsentschädigung erhalten die amtliche Verpflegung unentgeltlich. Die Vergütungssätze sind dafür bestimmungsgemäß zu kürzen. Für die Notdienstpflichtigen ohne Beschäftigungsverhältnis und die Kommandierten der Waffen-SS fällt bei der Teilnahme an der amtlichen Verpflegung die Vergütung für Selbstverpflegung fort. Alle übrigen Teilnehmer an der amtlichen Verpflegung haben das für den Standort festgesetzte Verpflegungsgeld zu entrichten. Die einheimischen Hilfskräfte, für die vom zuständigen Militärbefehlshaber, Reichskommissar usw. ein besonderer Abzug für amtliche Verpflegung festgesetzt ist, haben diesen zu entrichten.

(5) Die Verpflegung ist grundsätzlich bei den Verpflegungseinrichtungen der Waffen-SS oder des Heeres anzufordern. Ist dies nicht möglich, so erfolgt der Einkauf im freien Handel nach den Portionssätzen der Waffen-SS.

(6) Die Gefangenenverpflegung richtet sich nach den für Kriegsgefangene vorgeschriebenen Sätzen. Kann Gefangenenverpflegung bei den Verpflegungseinrichtungen der Waffen-SS und des Heeres nicht empfangen werden, so ist sie im freien Handel zu beschaffen; dabei gelten als Höchstmengen die Verpflegungssätze für Häftlinge, die bei den Verpflegungsausgabestellen der Waffen-SS zu erfragen sind.

(7) Bis zum Erscheinen der in Ziff. 8 der Anordnung Nr. 2 über Verwaltungsvereinfachung der Deutschen Polizei angekündigten Vordrucke sind die Portionen nach Abschnitt XXII, Ziff. 17—19 der VaE, abzurechnen. Der Ausgleich der Portionen ist von Empfang zu Empfang vorzunehmen.

Anlage 2:

Richtlinien über die Durchführung der amtlichen Unterkunft.

(1) Der amtlichen Unterkunft sind sämtliche Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD einschl. der zugeteilten Einheiten der Schutzpolizei und der Waffen-SS unterworfen. Die Leiter der Dienststellen können in Ausnahmefällen nach strengem Maßstab Befreiung von der Verpflichtung zur amtlichen Unterkunft erteilen, wenn zwingende dienstliche oder besondere persönliche Gründe dies erfordern. Auf Dienstreise befindliche oder aus dienstlichen Gründen vorübergehend anwesende Angehörige der Sich.Pol. u. des SD sind von den Dienststellen, bei denen sie sich aufhalten, ebenfalls amtlich unterzubringen, soweit genügend Raum vorhanden ist.

(2) Die amtliche Unterkunft ist als geschlossene Unterkunft durchzuführen. Bei der Durchführung der amtlichen Unterkunft für weibliche Gefolgschaftsmitglieder sind die mit RdErl. vom 6. 3. 1943 — II C 3 Nr. 1561/43 — übersandten Richtlinien zu beachten.

(3) Die zur Einrichtung der amtlichen Unterkunft notwendigen Gebäude und Räume sind im Wege der Anmietung oder durch Zuweisung seitens der örtlichen Wehrmachts- oder Verwaltungsstellen zu beschaffen, falls sie nicht in Dienstgebäuden bereits zur Verfügung stehen. Im Geltungsbereich des Reichsleistungsgesetzes ist die Inanspruchnahme nach diesem Gesetz bei den unteren Verwaltungsbehörden zu beantragen, falls eine gütliche Vereinbarung mit dem Eigentümer nicht möglich ist. Die entstehenden Mieten oder Leistungsvergütungen einschließlich der Gebühren für Wasser, Gas, Elektrizität und der Reinigungskosten werden in vollem Umfange aus Reichsmitteln gezahlt. Für die Genehmigung und den Inhalt der Verträge gelten die allgemeinen Vorschriften.

(4) Raumgröße und Ausstattung der Unterkünfte richten sich nach den örtlichen Verhältnissen. Als Anhalt für die Raumgröße können b. a. w. die in Ziffer 501—503 der Raumbedarfsordnung (PDV 8) festgesetzten Maße für Kasernenquartiere dienen und für die Ausstattung der Räume die im Geräteplan 1 (Geräteausstattung für Kasernenquartiere) der Geräteordnung (PDV 36) bezeichneten Einrichtungsgegenstände. Diese Bestimmungen sind auszugsweise in der Vorschrift über den Wirtschaftsverwaltungsdienst bei auswärtigen Einsätzen der Sich.Pol. (VaE) Abschn. XXIII abgedruckt. Ein Anspruch auf die dort aufgeführten Raumgrößen und Einrichtungsgegenstände besteht nicht.

(5) Bei Verwendung beschlagnahmter oder sichergestellter Möbel und Gegenstände ist jeder überflüssige Aufwand und jede Verschleuderung von Werten zu vermeiden und eine zweckentsprechende Benutzung sicherzustellen.

Kriminalpolizei

Bekämpfung des Wildererunwesens; hier: Kosten für den Erwerb des Jahresjagdscheines.

RdErl. des RFSSuChdDtPol. vom 12. 7. 1944
— S V A 1a Nr. 948/44 —

An die Krim.Pol.

In Abänderung der Ziff. 1 und 4 des RdErl. vom 7. 9. 1939 — S-Kr. 1 Nr. 1916/39 u. R. 441 — (MBliV. S. 1932) wird, zunächst für die Dauer des Krieges, angeordnet:

(1) Die Gebühren für den Erwerb des Jahresjagdscheines können im Interesse der erfolgreichen Wildererbekämpfung auch für solche Beamte auf die Reichskasse übernommen werden, die nicht an einem Sonderlehrgang in der Wildererbekämpfung teilgenommen haben.

(2) Von dieser Möglichkeit ist Gebrauch zu machen, wenn in der Wildererbekämpfung sonderausgebildete Beamte nicht mehr zur Verfügung stehen und die Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Be-

Kopie aus dem Bundesarchiv

kämpfung des Wildererunwesens den Einsatz anderer Beamter notwendig machen.

(3) Die Kosten sind bei Einzelplan V, Kap. 14 a, Abschn. b, zu verbuchen.

Zusatz für die KPStelle Weimar: Auf den Bericht vom 18. 4. 1944.

I. A.: Werner.

BefBlS. S. 162.

Verschiedenes

Anschriftenänderung.

(1) In Abänderung der Bekanntgabe im BefBlS. 1944 S. 146, Absatz a) sind Postsachen für die E-Gr. B bzw. den BdS. Rußland-Mitte u. Weißruthenien bis auf weiteres zu richten:

An die Geheime Staatspolizei (Außendienststelle — für E-Gr. B der Sich.Pol. u. des SD (5 b) in Allenstein.

Fernschreiben sind ebenfalls über die Staatspolizei-ADSt. Allenstein zu leiten.

(2) Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD im Reich, von denen Führer und Männer sowie Frauen zur E-Gr. B bzw. zum früheren BdS Minsk abgeordnet sind, haben deren Angehörige sofort zu verständigen, daß sie auch Privatpost unter Angabe der Einsatzformation (ohne Angabe des früheren Einsatzortes) an die Stapo-ADSt. Allenstein richten können.

(I Org. Nr. 395/44-151)

BefBlS. 1944 S. 163.

Aktenverlust.

Auf dem Postwege vom Inspek. der Sich.Pol. u. des SD Braunschweig zum Reichssicherheitshauptamt ist die Personalakte Nr. 19 060 des ᛋᛋ-Bewerbers Otto Kempin, geb. 19. 10. 1905, verlorengegangen. Bei Auffinden wird um Übersendung an das Reichssicherheitshauptamt — IA 5 — gebeten.

(I A 5 d Az.: 19 060)

BefBlS. 1944 S. 163.

Personalmitteilungen

Reichsicherheitshauptamt.

Ernannt zum Ob.Reg.Rat: ᛋᛋ-Sturmbannführer Reg.Rat Hans-Helmut Wolff.

Staatspolizeileitstellen.

Ernannt zum Ob.Reg.Rat: ᛋᛋ-Sturmbannführer Reg.Rat Dr. Max Hoffmann (Köln);
zum Reg.Ass.: die ᛋᛋ-Hauptsturmführer Krim.Komm. Eisenbarth u. Jung, ᛋᛋ-Obersturmführer Krim.Komm. Ruhrberg (Berlin).

Versetzt: ᛋᛋ-Sturmbannführer Reg.Rat Dr. Husmann (Potsdam) zum Reichssicherheitshauptamt, wohin er bereits abgeordnet war, ᛋᛋ-Sturmbannführer Reg.Rat Dr. Rosse (Litzmannstadt) zum Reichssicherheitshauptamt, wohin er bereits abgeordnet war, ᛋᛋ-Sturmbannführer Reg.Rat Dr. Friedrich Mayer (Prag) nach Münster.

SD.

Versetzt: die ᛋᛋ-Hauptsturmführer Kurt Kretschmer zum Reichssicherheitshauptamt — I und gleichzeitig mit der Führung des 1. Btl. der Ausbildungsabteilung der Sich.Pol. u. des SD beauftragt; Alarich Broß zum Reichssicherheitshauptamt — VI, Dr. Wolfgang Miller zum Reichssicherheitshauptamt — III, Heinz Jakubzik zum SD-LA Danzig als Hauptaußenstellenleiter;

ᛋᛋ-Untersturmführer Brockmann zum SD-A Münster als Personalbearbeiter und Geschäftsstellenleiter.

Kommandiert: ᛋᛋ-Sturmbannführer Werner May zum IdS. Königsberg;

die ᛋᛋ-Hauptsturmführer Oskar Eiseler zum BdS Straßburg, Ulrich Friedrich zum SD-A Salzburg;

ᛋᛋ-Obersturmführer Karpentier zum Reichssicherheitshauptamt — III.

Ernannt: ᛋᛋ-Untersturmführer Wilhelm Knetsch zum Außenstellenleiter in Bergheim (SD-A Köln).

BefBlS. 1944 S. 163.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Der Polizeipräsident
Kommando der Schutzpolizei
Eing. 11 AUG. 1944
Umlauf

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt (I Org), Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 31 | Berlin, den 5. August 1944 | 5. Jahrgang

Kriegsauszeichnungen

Das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes wurde verliehen:

Dem ᛋᛋ-Obersturmführer Willi Hein, ehrenamtlicher Mitarbeiter beim SD-Abschnitt Kiel, z. Zt. bei der Waffen-ᛋᛋ.

Das Deutsche Kreuz in Gold wurde verliehen:

Dem ᛋᛋ-Sturmbannführer Karl Schmitz, SD-Leitabschnitt Posen, abgeordnet zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Triest.

Das Eiserne Kreuz I. Klasse wurde verliehen:

Dem ᛋᛋ-Unterscharführer Polizeiassistenten-Anwärter Ewald Hinz, Staatspolizeistelle Klagenfurt, z. Zt. bei der Waffen-ᛋᛋ;

dem ᛋᛋ-Bewerber Polizeisekretär Alois Ueber, Staatspolizeileitstelle Karlsruhe, z. Zt. bei der Wehrmacht.

Das Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse mit Schwertern wurde verliehen:

Dem Kriminalrat Dr. Arno Paulat, Kriminalpolizeistelle Tilsit, z. Zt. Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei;

dem Kriminalrat Wilhelm Thoß, Kriminalpolizeileitstelle Dresden, z. Zt. Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei;

dem ᛋᛋ-Sturmbannführer Alfred Ulenberg, Reichssicherheitshauptamt;

dem ᛋᛋ-Hauptsturmführer Roland Nosek, Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD Wiesbaden, abgeordnet zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Paris;

dem ᛋᛋ-Hauptsturmführer Kriminalkommissar Arno Besekow, Reichssicherheitshauptamt;

dem ᛋᛋ-Hauptsturmführer Rupert Mandl, Reichssicherheitshauptamt;

dem ᛋᛋ-Obersturmführer Kriminaloberassistent Kurt Krause, Kriminalpolizeileitstelle Breslau, abgeordnet zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Riga.

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei und SD. RdErl. 18. 7. 1944 Einstellung und Ausbildung von weibl. Kräften bei der Sich.Pol. u. dem SD. S. 166. — RdErl. 20. 7. 1944 Erholungsheime der Waffen-ᛋᛋ. S. 166. — RdErl. 22. 7. 1944 Beschaffung von Feuerlöschgeräten. S. 166. — RdErl. 24. 7. 1944 Beschädigtenfürsorge und -versorgung für die Angehörigen der Sich.Pol. S. 166. — RdErl. 26. 7. 1944 Anerkennungen. S. 171. — RdErl. 26. 7. 1944 Tragen von Kampf- und Waffenabzeichen der Wehrmacht zur Uniform der Partei und ihrer Gliederungen. S. 171. — RdErl. 26. 7. 1944 Ausländische Ordensauszeichnungen. S. 172. — RdErl. 26. 7. 1944 Kriegsauszeichnungen. S. 172. — RdErl. 27. 7. 1944 Begnadigung von zum Tode verurteilten Personen wegen Hoch- und Landesverrats oder Feindbegünstigung. S. 172.

Verschiedenes. Berichtigung zum Dienststellenverzeichnis der Sich.Pol. u. des SD. S. 172.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Sicherheitspolizei und SD

Einstellung und Ausbildung von weibl. Kräften bei der Sich.Pol. u. dem SD.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 18. 7. 1944

— I B 3 Nr. 519/16 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Der nächste Ausleselehrgang für weibl. Kräfte bei der Sich.Pol. u. dem SD gem. RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 14. 2. 1944 — I B 3 Nr. 519/16 (BefBlS. S. 52) — beginnt voraussichtlich am 1. 10. 1944.

(2) Die rassische und körperliche Untersuchung wird in Zukunft vor der Einberufung zum Lehrgang durchgeführt. Bewerbungen sind daher mit den erforderlichen Unterlagen dem Reichssicherheitshauptamt — V A 3 —, Berlin C 2, Werderscher Markt 5/6, rechtzeitig zu übersenden.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 166.

Erholungsheime der Waffen-SS.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 20. 7. 1944

— II A 2 b Nr. 7046/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt unterhält eine Anzahl Erholungsheime für die Waffen-SS, die auch den Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD mit ihren Familien zur Verfügung stehen.

(2) Diese Heime befinden sich in Geitau/Obb. Niesbach/Obb., Daxenberg, Post Unterwössen/Obb., Schloß Tutzing am Starnberger See, Wiesensteig/Schwäb. Alb, Saßbachwalden b. Achern/Baden, Klingental im Elsaß, Binz auf Rügen, Reinhardsbrunn bei Friedrichroda/Thür., Ostseebad Kahlberg (Frische Nehrung), Dienten-Pinzgau über Land/Tirol und Externsteine bei Horn-Lippe. Weiterhin stehen auch Heime in Badgastein (nur bei Rheuma und Ischias), Bad Elster und Bad Münster am Stein zur Durchführung von Heil- und Badekuren zur Verfügung.

(3) Der Pensionspreis in diesen Heimen beträgt mit einigen Ausnahme 6,50 RM pro Tag, Kinder bis zum 6. Lebensjahr 50 %, bis zum 10. Lebensjahr 75 %.

(4) Anfragen und Anträge sind unter Angabe der Kostenträger und Anschrift der Einzuweisenden an die zuständigen Inspekteure und Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD zu richten. Im Reichssicherheitshauptamt ist für die Erteilung von Auskünften und Weiterleitung der Anträge das Ref. II A 2 b zuständig.

I. A.: Kreklow.

BefBlS. S. 166.

Beschaffung von Feuerlöschgeräten.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 22. 7. 1944

— II B 1 Nr. 412/44-264-11 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Die Versorgung von Sich.Pol. u. SD mit Feuerlöschgeräten erfolgt auf Grund zentraler Anforderung, die vom Reichssicherheitshauptamt an das Hauptamt Ordn.Pol. gerichtet wird.

(2) Die nachgeordneten Dienststellen melden ihren Bedarf jeweils zum 25. 2., 25. 5., 25. 8., 25. 11. für das nächste Vierteljahr, erstmalig zum 25. 8. 1944 für das IV. Quartal 1944, beim Reichssicherheitshauptamt — Ref. II B 1 — an.

(3) Die Anträge sind vor Abgang dem zuständigen Kommando der Feuerschutzpolizei oder dem Befehlshaber der Ordn.Pol. zur Begutachtung vorzulegen. Abschrift dieser Äußerung ist dem Antrag beizufügen.

I. A.: Dr. Bergmann.

BefBlS. S. 166.

Beschädigtenfürsorge und -versorgung für die Angehörigen der Sich.Pol.

RdErl. des RFSSuChdDtPol. v. 24. 7. 1944

— S II A 2 c Nr. 4191/44-280 —

An Sich.Pol. u. SD.

I. Die nachstehend als Anl. 1—6 abgedruckten RdErl. des Reichsführers-SS — Der Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS — und des Reichsarbeitsministers werden bekanntgegeben.

II. Für den Geschäftsbereich der Sich.Pol. u. des SD wird zu den Erl. folgendes bestimmt:

(1) Zum aktiven Dienststand gehören die planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten einschl. der Beamten im Vorbereitungsdienst. Nicht zum aktiven Dienststand gehören alle übrigen Angehörigen der Sich.Pol. (SD-Angehörige, nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder, Hilfspolizeibeamte, Schutzmannschaften usw.).

(2) Die RdErl. vom 13. 9. 1943 — S II C 2 [1] Nr. 352/43 (BefBl. S. 287), vom 24. 1. 1944 — II A 2 Nr. 352/42 (BefBlS. S. 23) und der Erl. vom 1. 12. 1943 — I A 6 Nr. 815/43 bleiben auch weiterhin in Kraft mit der Maßgabe, daß für die nicht dem aktiven Dienststand angehörenden Polizeiangehörigen an Stelle der Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Waffen-SS die Dienststellen der Reichsversorgung (Versorgungsamt, Hauptversorgungsamt, Reichsarbeitsminister — vgl. Anl. 6 —) treten.

(3) Die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Waffen-SS bleiben zuständig für alle dem aktiven Dienststande angehörenden Polizeiangehörigen (vgl. Abs. 1 Satz 1), soweit ihnen Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach dem Führererlaß vom 25. 6. 1943 zu gewähren ist.

(4) Die vorbereiteten Versorgungsvorgänge (Antrag auf zusätzliche Versorgung nach dem WFVG. und EWFVG.) für die Beamten und ihre Hinterbliebenen sind von den Dienststellen der Sich.Pol. unmittelbar dem Rasse- und Siedlungshauptamt-SS — Amt Versorgung —, Berlin W 15, Kurfürstendamm 217, zu übersenden.

(5) Soweit die Zuständigkeit der Dienststellen der Reichsversorgung gegeben ist (vgl. Abs. 1 Satz 2) sind die vorbereiteten Versorgungsvorgänge von den Dienststellen der Sich.Pol. nunmehr wie folgt zu übersenden:

a) für die im Gebiet des Großdeutschen Reichs wohnenden Versorgungsberechtigten
   an das für den Wohnort zuständige Versorgungsamt,

b) für die außerhalb des Großdeutschen Reichs wohnenden Versorgungsberechtigten (mit Ausnahme der zu c genannten)
   an das Versorgungsamt IV, Berlin-Schöneberg, General-Pape-Str. Nr. 9, z. Z. Lobositz/Elbe, Hermann-Göring-Straße,

Kopie aus dem Bundesarchiv

c) für die außerhalb des Großdeutschen Reichs wohnenden Freiwilligen der Deutschen Pol. und Angehörigen der Schutzmannschaft
an den für den Wohnort zuständigen Fürsorgeoffizier der Waffen-SS,
der die Weiterleitung an das Versorgungsamt IV Berlin übernimmt.

(6) Die Fürsorge für die Angehörigen der Sich.Pol. verbleibt zunächst, soweit nicht geldliche Leistungen auf Grund des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes/Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes zu gewähren sind, beim Chef der Sich.-Pol.

(7) Das Versorgungsverfahren nach der Personenschäden-VO. wird durch diesen RdErl. nicht berührt.

I. A.: Spacil.

BefBlS. S. 166.

Anlage 1:

Der Reichsführer-SS Berlin, den 20. 4. 1944.
Der Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS
Nr. A Gr. F./T. IV/44
Der Reichsarbeitsminister
I a Nr. 2320/44

Der Reichsführer-SS hat folgenden Befehl erlassen:

Der Reichsführer-SS
RF/M. 34/12/44

Feldkommandostelle, 28. 3. 1944.

An den Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes:
i. V.: SS-Gruppenführer Turner, Berlin.

1. Das Versorgungswesen der Waffen-SS wird tunlichst bis zum 1. 4. 1944 in gleicher Weise wie das Versorgungswesen der Wehrmacht in das Reichsarbeitsministerium übergeführt. Dies habe ich mit Reichsminister Seldte besprochen.
2. Außerdem habe ich mit Reichsminister Seldte besprochen, daß die Fürsorge bei der SS verbleibt.

gez. H. Himmler.

In Ausführung dieses Befehls wird bestimmt:

1. Die Versorgung für alle ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS sowie der Pol. und des Sicherheitsdienstes des Reichsführer-SS (SD) einschl. aller Freiwilligen-SS-Verbände und SS-Legionen, die nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz/Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz zu versorgen sind und nicht dem aktiven Dienststande angehören, und ihre Hinterbliebenen geht mit dem 1. 7. 1944 in die Zuständigkeit des Reichsarbeitsministers über.

   Außerdem geht in die Zuständigkeit des Reichsarbeitsministers über die Versorgung der für Zwecke des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Pol. eingesetzten landeseigenen Hilfskräfte und deren Hinterbliebenen.
2. Die Fürsorge verbleibt beim Reichsführer-SS: soweit geldliche Leistungen auf Grund des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes/Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes zu gewähren sind, gehen auch diese Angelegenheiten in die Zuständigkeit des Reichsarbeitsministers über.

   Die Aufgaben der Fürsorge-SS-Führer im Ausland werden hierdurch nicht berührt.
3. Der Reichsführer-SS behält die Fürsorge und Versorgung für alle Angehörigen des aktiven Dienststandes und ihre Hinterbliebenen.
4. Über die Durchführung der Überleitung sowie über den notwendigen Ausgleich des Personals und der Einrichtungen folgt weiterer Erlaß.

Der Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS
I. V.: gez. Turner, SS-Gruppenführer.
Der Reichsarbeitsminister
I. V.: gez. Dr. Syrup.

Anlage 2:

Der Reichsführer-SS Berlin, den 30. 4. 1944.
Der Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS
Nr. A Gr. F./T. 1/IV/44
Der Reichsarbeitsminister
I a Nr. 2602/44

Überleitung der Versorgung der ehem. Angehörigen der Waffen-SS, der Polizei und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers-SS (SD), die nach dem WFVG/EWFVG zu versorgen sind und nicht dem aktiven Dienststande angehören, der ehemaligen Angehörigen der Freiwilligenverbände der SS und SS-Legionen und der für Zwecke des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei eingesetzten landeseigenen Hilfskräfte sowie deren Hinterbliebenen auf die Versorgungsämter der Reichsversorgungsverwaltung.

Bezug: Gemeinsamer Erl. v. 20. 4. 1944 — RFSS Nr. A Gr. F./T. IV/44 u. RAM I a Nr. 2320/44.

1. Die laufenden Versorgungsbezüge werden von den FVÄ. der Waffen-SS letztmalig für den Monat Juni 1944 gezahlt. Dies gilt auch für die Umstellungsbeihilfen und für die Abschlagszahlungen, die vor der Feststellung der Versorgungsgebührnisse gezahlt werden. Unmittelbar nach Abschluß der Vorarbeiten für die Junizahlung sind die Rentenfälle durch die Abrechnungen, getrennt nach Beschädigten, nach Witwen und Waisen und nach Eltern und innerhalb dieser Gruppen getrennt nach Postscheckbarauszahlungen, Postschecküberweisungen und Banküberweisungen auf das nach der für die Reichsversorgungsverwaltung geltenden Bezirkseinteilung zuständige Versorgungsamt überzuleiten. Für die außerhalb des Großdeutschen Reichs wohnenden reichsdeutschen Versorgungsberechtigten, für die Versorgung der ehemaligen Angehörigen der ausländischen Freiwilligen-SS-Verbände und SS-Legionen und für die Versorgung der für Zwecke des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Pol. eingesetzten landeseigenen Hilfskräfte und ihrer Hinterbliebenen ist das VA. IV Berlin zuständig.

   Die Abrechnungen sind durch die FVÄ. der Waffen-SS vor der Übergabe nach den ihnen bekannten Tatsachen auf den Zahlungsstand ab 1. 7. 1944 zu bringen. Überhebungen, Darlehnstilllegungen usw. sind in den Abrechnungen unter C_3 zu vermerken und rot zu unterstreichen.

   Die Versorgungsämter der Reichsversorgungsverwaltung zahlen die laufenden Gebührnisse auf Grund der Abrechnungen ohne neue Auszahlungsanordnung weiter. Die vom FVA der Waffen-SS in der Abrechnung erteilte Auszahlungsanordnung gilt mit Wirkung vom 1. 7. 1944 ab für die Amtskasse des aufnehmenden Versorgungsamts.

   Die FVÄ. der Waffen-SS haben die Abrechnungen mit Akten und Karteikarten unmittelbar nach Abschluß der Vorarbeiten für die Junizahlung an die zuständigen Versorgungsämter der Reichsversorgungsverwaltung zu überbringen. Gleichzeitig sind die ausgesonderten (erledigten) Akten (über Verstorbene, abgelehnte Fälle usw.) zu übergeben. Aus Gründen der Transportsiche-

Kopie aus dem Bundesarchiv

rung werden die vorgenannten Unterlagen durch Kuriere der Waffen-SS überbracht, und zwar bis spätestens 5. 6. 1944.

Bei der Übergabe sind listenmäßige Empfangsbescheinigungen in doppelter Ausfertigung (Durchschrift) auszustellen, die lediglich Grundlisten-Nr. und Familiennamen des Versorgungsberechtigten enthalten. Über die ausgesonderten Akten sind getrennte Empfangsbescheinigungen auszufertigen. Die 1. Ausfertigung behält das abgebende FVA. der Waffen-SS. Die Durchschrift erhält das aufnehmende Versorgungsamt der Reichsversorgungsverwaltung. In den Listen sind die Fälle, in denen unerledigte Anträge usw. vorliegen, durch Unterstreichen mit Rotstift kenntlich zu machen. Liegen Versorgungsakten zur Zeit der Überleitung einer anderen Stelle vor, so ist in den Listen diese Stelle mit Tag und Anlaß der Aktenabgabe zu vermerken.

In den Auszahlungsnachweisungen der FVÄ. der Waffen-SS sind die nach Wegfall der Zahlungen frei bleibenden Monatsspalten für weitere Zahlungen zu sperren.

Als unanbringlich an die FVÄ. der Waffen-SS zurückgelangende Juni-Zahlungen sind zu vereinnahmen und dem übernehmenden Versorgungsamt mitzuteilen; von diesem ist das Weitere zu veranlassen.

2. Die bei den FVÄ. der Waffen-SS in Arbeit befindlichen Neuanträge auf Versorgung sind zu fördern und nach Möglichkeit zum Abschluß zu bringen. Die nach Abschluß der Juni-Zahlung getroffenen Entscheidungen sind nach deren Zustellung mit den Akten — gegebenenfalls zur Aufnahme der Zahlung (auch für die rückliegende Zeit) — an die zuständigen Versorgungsämter der Reichsversorgungsverwaltung abzugeben. Zum 30. 6. 1944 sind alle noch nicht abgeschlossenen Aktenfälle sowie die Neuanträge auf Versorgung an die zuständigen Versorgungsämter der Reichsversorgungsverwaltung abzugeben. Etwa nach diesem Zeitpunkt bei den FVÄ. der Waffen-SS eingehende Neuanträge auf Versorgung sind ebenfalls den Versorgungsämtern umgehend zuzuleiten.
3. Für die einmaligen und laufenden Elternunterstützungen — WFVG. AB. zu § 111 Nr. 7 und 8 — gelten Ziff. 1 und 2 sinngemäß.
4. Ziff. 2 gilt sinngemäß für die am 30. 6. 1944 beim Hauptfürsorge- und -versorgungsamt-SS vorliegenden oder noch eingehenden Beschwerden.
5. Für die Bewilligung und Zahlung der Elterngabe gelten die Ziff. 1 und 2 sinngemäß, jedoch werden die durch das FVA. der Waffen-SS bewilligten Elterngaben auch von diesem gezahlt und gebucht.
6. Die Übergangsunterstützung nach WFVG. § 87 sowie die Bezüge der Hinterbliebenenfürsorge nach WFVG. §§ 100 bis 102 werden vom 1. 7. 1944 ab durch die Versorgungsämter der Reichsversorgungsverwaltung gewährt. Die Betreuung einschl. Umschulung nach WFVG. § 86 gehört zu den Aufgaben der Fürsorge, die beim Reichsführer-SS verbleibt. Der Reichsführer-SS übernimmt auch die Kosten hierfür und bucht sie.
7. Druckschriften, Bestimmungen, Erlasse und sonstiges Schrifttum sind, soweit entbehrlich, von den FVÄ. der Waffen-SS an das nächstgelegene Hauptversorgungsamt der Reichsversorgungsverwaltung abzugeben. Die Bestimmungen, Erlasse und das sonstige Schrifttum über die Versorgung der ausländischen Freiwilligen-SS-Verbände und SS-Legionen übergibt das Amt Ausland im Hauptfürsorge- und -versorgungsamt-SS dem Versorgungsamt IV Berlin.
8. Alle beteiligten Dienststellen sorgen dafür, daß durch die Überleitung keine Zahlungsstockungen eintreten.
9. Die Überleitung der Heilfürsorge wird besonders geregelt.

Der Reichsführer-SS

Der Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS

i. A.: gez. Schwalm, SS-Obersturmbannführer.

Der Reichsarbeitsminister

i. A.: gez. Dr. Meves.

Anlage 3:

Der Reichsführer-SS — Berlin, den 5. 5. 1944.

Der Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS

Überleitung der Versorgung auf das Reichsarbeitsministerium; hier: Auflösung der Versorgungseinrichtungen der Waffen-SS.

Bezug: Erl. v. 20. 4. 1944 — Az. Nr. A Gr. F/T/IV/44, v. 30. 4. 1944 — Az. Nr. A Gr. F/T 1/IV/44.

Durch die oben angezogenen Erlasse wird die Versorgung aller Angehörigen der Waffen-SS und der im Erlaß gleichgestellten und genannten Verbände, mit Ausnahme aller Angehörigen des aktiven Dienststandes und ihrer Hinterbliebenen, auf das Reichsarbeitsministerium zum 1. 7. 1944 übergeführt.

Hierzu ordne ich auf Grund der mir vom Reichsführer-SS erteilten Vollmacht folgendes an:

I.

Zum 1. 7. 1944 werden aufgelöst:

1. das Hauptfürsorge- und -versorgungsamt-SS einschl. seiner Ämter (Hauptabteilungen),
2. die Fürsorge- und Versorgungsämter Berlin, Düsseldorf, München und Posen sowie das Fürsorge- und Versorgungskommando Nürnberg,
3. das Fürsorge- und Versorgungsamt Ausland und die von ihm gebildeten Kommandos.

II.

1. Die Amtsleiter sind für die reibungslose Durchführung der Erlasse v. 20. 4. 1944 und 30. 4. 1944 persönlich verantwortlich.

   Die Fürsorge-SS-Führer haben Ersuchen der Dienststellen des Reichsarbeitsministeriums (Versorgungsämter, Hauptversorgungsämter, Reichsarbeitsministerium) in Versorgungsangelegenheiten zu entsprechen.
2. Versorgungsvorgänge, die die ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS, die dem aktiven Dienststand angehören, und deren Hinterbliebene betreffen, sind zum 1. 7. 1944 dem Rasse- und Siedlungshauptamt-SS, Berlin, Hedemannstr. 24, durch Kurier zu überbringen. Für diese Vorgänge gelten die Bestimmungen des Erl. v. 30. 4. 1944, insbesondere über Abschluß der Versorgungsakten und letztmalige Zahlungen sinngemäß.

III.

Die sich aus diesem Erlaß ergebenden verwaltungsmäßigen Folgen regelt das Verwaltungsamt des Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS.

IV.

Über die Neugliederung der Fürsorge und Versorgung und über die personellen Veränderungen ergehen gesonderte Befehle.

Der Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS

i. V.: gez. Turner, SS-Gruppenführer.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Anlage 4:

Der Reichsführer-SS Berlin, den 5. 5. 1944.

Der Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS
Nr. A Gr. F/T./3/V/44.

Überleitung der Versorgung auf das Reichsarbeitsministerium; hier: Neuregelung der Fürsorge und Versorgung.

Bezug: Befehl des Reichsführer-SS — Az. RF/M 34/12/44 v. 28. 3. 1944.

In Ausführung des Befehls des Reichsführers-SS v. 28. 3. 1944 und der darauf beruhenden Erl. v. 20. 4. 1944 — Nr. A Gr. F/T. IV/44 —, v. 30. 4. 1944 — Nr. A Gr. F/T./1/IV/44 — und v. 5. 5. 1944 — A Gr. F/T. 2/V/44 — ordne ich mit Wirkung v. 1. 7. 1944 an:

I.

1. Im Rasse- und Siedlungshauptamt-SS wird die Amtsgruppe Fürsorge und Versorgung errichtet. Sie besteht aus folgenden Ämtern:
   a) Amt Fürsorge,
   b) Amt Versorgung,
   c) Amt für Angehörigenunterhalt im Ausland.
2. In jedem Oberabschnittsbereich und damit bei jedem Höheren SS- u. Pol.Führer wird ein Fürsorgekommando gebildet, das von dem jeweiligen SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen geführt wird. Den Fürsorgekommandos obliegt die Fürsorge und Betreuung aller Angehörigen der Allgemeinen SS, der Waffen-SS, der Pol. und der Sicherheitspol. sowie deren Sippen nach den vom Reichsführer-SS gegebenen Befehlen und Richtlinien. Das Fürsorgekommando baut sich aus den bisherigen Dienststellen der Fürsorge-SS-Führer und der Fürsorgereferenten auf.

II.

1. Dem Amt Fürsorge werden unterstellt:
   a) die Auskunftsstelle für Kriegerverluste der Waffen-SS,
   b) die Berufsschulen der Waffen-SS,
   c) die Entlassungsstelle Mittweida,
   d) die sonstigen, bisherigen Fürsorgeeinrichtungen des Hauptfürsorge- und -versorgungsamtes-SS.
2. Die Einrichtungen Pfirt und Lauterburg des Hauptfürsorge- und -versorgungsamtes-SS gehen auf das Rasse- und Siedlungshauptamt-SS über.

Der Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS
i. V. gez.: Turner, SS-Gruppenführer.

Anlage 5:

Der Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS

Berlin SW 68, den 26. 5. 1944.
Hedemannstr. 24

Betr.: **Bildung des Fürsorgekommandos.**

Bezug: Erlaß vom 5. 5. 1944 Nr. A Gr./F/T./3/V/44.

Verteiler:

an alle Höheren SS- und Polizeiführer
mit Nebenabdrucken für die
SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen.

In Ziffer 2 des Erlasses vom 5. 5. 1944 wurde angeordnet, daß gemäß Reichsführer-Befehl in jedem Oberabschnittsbereich und damit bei jedem Höheren SS- und Polizeiführer ein Fürsorgekommando zu bilden ist, das von dem jeweiligen SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen geführt wird.

Ich bitte, die Aufstellung des Fürsorgekommandos gemäß nachstehendem Muster vorzunehmen:

1. Das Fürsorgekommando führt die Bezeichnung:
   „Der Höhere SS- und Polizeiführer . . . . .
   Fürsorgekommando"
2. Der Führer des Fürsorgekommandos untersteht dem Höheren SS- und Polizeiführer unmittelbar.
3. Das Fürsorgekommando umfaßt :
   a) den Fürsorgereferenten des SS-Oberabschnitts . . . . . ,
   b) den Fürsorge-SS-Führer der Waffen-SS,
   c) den Fürsorgeoffizier beim Befehlshaber der Ordnungspolizei,
   d) den Fürsorgeführer beim Inspekteur der Sicherheitspolizei,
   e) die SS-Pflegestelle.

   Über das Verhältnis zum Fürsorgeoffizier beim BdO und zum Fürsorgeführer beim IdS ist durch den Höheren SS- und Polizeiführer besonderer Befehl zu erlassen.
4. Die räumliche und personelle Zusammenfassung führt der Führer des Fürsorgekommandos durch.

   Das Fürsorgekommando hat sorgfältige und rasche Betreuung und Beratung der SS-Sippengemeinschaft, wozu auch die Polizei gehört, zu gewährleisten. Technische und bürokratische Schwierigkeiten sind durch engste Zusammenarbeit aller Beteiligten zu beseitigen.
5. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß der Reichsführer-SS die Errichtung der Fürsorgekommandos zum 1. Juli 1944 befohlen hat. Ich bitte deshalb um entsprechende Vollzugsmeldung zwecks Unterrichtung des Reichsführers-SS.

Der Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS
gez. Turner, SS-Gruppenführer.

Anlage 6:

Versorgungsbehörden.
Aufbau und Dienstbetrieb.

Der Reichsarbeitsminister
I a 1446/44 II. Ang.

Berlin, den 20. März 1944

39. Vorläufiges Verzeichnis der Hauptversorgungsämter mit ihren Bezirken und nachgeordneten Versorgungsämtern [1]).

Bezeichnung, Anschrift usw.	Zum Bezirk des Hauptversorgungsamts gehören:
I. Hauptversorgungsamt Ostpreußen Königsberg/Pr. 9, Brahmsstr. 9; F.: 24161; Fernschreibanschluß: 01753	Provinz Ostpreußen und eingegliederte Gebiete. Versorgungsämter: Allenstein, Insterburg, Königsberg/Pr. *), Lötzen.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Bezeichnung, Anschrift usw.	Zum Bezirk des Hauptversorgungsamts gehören:
II. Hauptversorgungsamt Danzig - Westpreußen Danzig, Altstädtischer Graben 11; F.: 22 451	Reichsgau Danzig-Westpreußen; von der Provinz Pommern: Stadtkreise Köslin, Kolberg und Stolp, Landkreise Belgard (Persante), Bütow, Köslin, Kolberg-Körlin, Lauenburg i. Pom., Rummelsburg i. Pom., Schlawe i. Pom. und Stolp. Versorgungsämter: Bromberg, Danzig*), Graudenz, Stolp i. Pom.
III. Hauptversorgungsamt Wartheland Posen, Seecktstr. 3; F.: 23 62	Reichsgau Wartheland; von der Provinz Pommern: Stadtkreis Schneidemühl, Landkreise Arnswalde, Deutsch Krone, Dramburg, Flatow, Friedeberg (Nm.), Netzekreis, Neustettin und Schlochau. Versorgungsämter: Hohensalza, Litzmannstadt, Ostrowo, Posen*), Schneidemühl.
IV. Hauptversorgungsamt Schlesien Breslau 1, Dominikanerpl. 6; F.: 22 571	Provinz Oberschlesien und eingegliederte Gebiete, Provinz Niederschlesien; vom Sudetengau: Reg. Bez. Troppau. Versorgungsämter: I Breslau, II Breslau*), Gleiwitz, Görlitz, Kattowitz, Liegnitz, Oppeln, Ratibor, Schweidnitz, Troppau.
V. Hauptversorgungsamt Brandenburg-Pommern Berlin NW 7, Mittelstr. 36; F.: 11 34 44, 11 34 45	Reichshauptstadt Berlin, Provinz Brandenburg und Provinz Pommern (ohne die unter Ziffer II und III aufgeführten Stadt- und Landkreise). Versorgungsämter: I Berlin (Buchst. A bis H), II Berlin (Buchst. J bis Q), III Berlin (Buchst. R bis Z), IV Berlin (zuständig für Versorgungsberechtigte usw. im Ausland), V Berlin (Pensionsamt)*), VI Berlin (Arbeiter- und Angestelltenunterstützungen sowie Personenschäden in den Bezirken der Reichshauptstadt Berlin und der Provinz Brandenburg (ohne Landkreis Prenzlau), Frankfurt (Oder), Neuruppin, Potsdam, Stettin*).
VI. Hauptversorgungsamt Niedersachsen-Nordmark Hannover-Linden, Mittelschule 3, Am Lindener Berge 2; F.: 43 641; Fernschreibanschluß 02 317	Provinz Hannover, Provinz Schleswig-Holstein, Land Braunschweig, Land Bremen, Land Hamburg, Land Mecklenburg, Land Oldenburg, Land Schaumburg-Lippe. Versorgungsämter: Braunschweig, Bremen, Flensburg, Hamburg*), Hannover*), Hildesheim, Kiel*), Lübeck, Oldenburg*), Osnabrück, Rostock*), mit Nebenstelle in Schwerin.
VII. Hauptversorgungsamt Westfalen Münster i. W., Ägidiistr. 66/68; F.: 22 254	Provinz Westfalen, Land Lippe; von der Rheinprovinz: Stadtkreise Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal sowie Landkreise Rhein-Wupperkreis. Versorgungsämter: Bielefeld, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen, Münster*), Soest, Wuppertal.
VIII. Hauptversorgungsamt Rheinland Koblenz I, Falckensteinstr. 2/20; F.: Sammel-Nr. 28 34	Rheinprovinz einschl. Luxemburg (jedoch ohne die unter Ziffer VII aufgeführten Stadt- und Landkreise), Landkreise Eupen (mit Moresnet) und Malmedy, Saarland und Lothringen; ferner vom Land Bayern: Reg.Bez. Pfalz. Versorgungsämter: Aachen, Düsseldorf, Duisburg, Koblenz*), Köln, Landau i. d. Pfalz, Metz, Saarbrücken*), Trier.
IX. Hauptversorgungsamt Hessen Kassel I, Landgrafenstr. 2; F.: 31 852, 31 853	Provinz Hessen-Nassau (ohne Landkreis Herrschaft Schmalkalden — siehe HVA. Mitteldeutschland —) und Land Hessen. Versorgungsämter: Darmstadt, Frankfurt a. M., Gießen, Kassel*) mit Nebenstelle in Eschwege, Mainz*) mit Nebenstelle in Wiesbaden.
X. Hauptversorgungsamt Mitteldeutschland Magdeburg I, Hohenzollernstr. 21; F.: 22 951, 22 954	Provinz Sachsen; von der Provinz Hessen-Nassau: Landkreis Herrschaft Schmalkalden; Land Thüringen und Land Anhalt. Versorgungsämter: Dessau, Erfurt, Gera, Gotha*), Halle a. S., Magdeburg*).

Kopie aus dem Bundesarchiv

Bezeichnung, Anschrift usw.	Zum Bezirk des Hauptversorgungsamts gehören:
XI. Hauptversorgungsamt Sachsen Dresden A 1, Zirkusstr. 38; F.: 25 961	Land Sachsen; vom Sudetengau: Reg.Bez. Aussig und Eger. Versorgungsämter: Aussig, Bautzen, Chemnitz, Dresden*), Karlsbad, Leipzig, Plauen i. V.
XII. Hauptversorgungsamt Bayern München 43, Barerstr. 38/40; F.: 27 221	Land Bayern und eingegliederte Gebiete (jedoch ohne Reg.Bez. Pfalz — siehe HVA. Rheinland — und ohne Landkreise Illertissen und Neu-Ulm — siehe HVA. Südwestdeutschland —) sowie Reichsgau Tirol-Vorarlberg. Versorgungsämter: Augsburg, Bayreuth, Innsbruck, Landshut, München-Stadt*), München-Land, Nürnberg, Regensburg, Würzburg.
XIII. Hauptversorgungsamt Südwestdeutschland Straßburg i. E., Straße des 19. Juni Nr. 10/10 a; F.: 26 359, 26 360	Land Baden, Land Württemberg, die Hohenzollerischen Lande; vom Land Bayern: Landkreise Illertissen und Neu-Ulm, sowie das Elsaß. Versorgungsämter: Freiburg i. Br., Heidelberg, Karlsruhe*), Kolmar i. E., Rottweil a. N., Straßburg i. E.*), Stuttgart*), Ulm a. D.
XIV. Hauptversorgungsamt Wien Wien I/15, Johannesgasse 5, R 25 — 5 — 00	Reichsgaue Wien, Niederdonau, Oberdonau, Steiermark, Kärnten, Salzburg. Versorgungsämter: Graz, Klagenfurt, Linz, Salzburg, I Wien (Pensionsamt)*), II Wien (Stadtbezirk Wien), III Wien.
Ferner:	
XV. Deutscher Staatsminister für Böhmen und Mähren (Abteilung V) Prag IV; F.: 40 357, 40 358 (über Ministerium für Wirtschaft u. Arbeit)	Protektorat Böhmen und Mähren. Versorgungsämter: Landespräsident für Böhmen, Reichsauftragsverwaltung Versorgungsamt Prag*).

[1]) Die mit einem *) versehenen Versorgungsämter sind auch zuständig für die Angelegenheiten der Ruhegehalts- usw. Empfänger.

Anmerkung: Einschluß- und Ausschlußgebiete (Enklaven und Exklaven) sind ohne Rücksicht auf ihre politische Zugehörigkeit dem sie umschließenden Bezirke zugeteilt. Die Ausgabe eines endgültigen Verzeichnisses der Hauptversorgungsämter, Versorgungsämter usw. mit ihren Bezirken bleibt vorbehalten.

Im Auftrage:
gez. Dr. Meves.

Anerkennungen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 26. 7. 1944 — I A 1 a (2) Nr. 24/44 g —

An Sich.Pol. u. SD.

Der Reichsführer-SS hat auf Vorschlag des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD dem

SS-Obersturmführer Kriminalkommissar Karl Trettin und dem

SS-Oberscharführer Kriminalassistenten Franz Pissaritsch,

beide von der Staatspolizeileitstelle Stettin,

ein Anerkennungsschreiben für besondere fachliche Leistungen und persönlichen Einsatz erteilt.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 171.

Tragen von Kampf- und Waffenabzeichen der Wehrmacht zur Uniform der Partei und ihrer Gliederungen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamts vom 26. 7. 1944 — I A 1 a (2) Nr. 20 385/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Nachstehenden Erl. des Oberkommandos der Wehrmacht gebe ich zur Kenntnis:

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 171.

Anlage.

Oberkommando der Wehrmacht

$\frac{29\,b\ 28.14}{7589/44}$ WZA/WZ III c

Berlin W 35, den 28. 6. 1944
Tirpitzufer 72—76

An

Heerespersonalamt / P 5, 1. Staffel

Nachrichtlich:

Oberkommando der Kriegsmarine/MPA.
Oberkommando der Luftwaffe/Ausz. u. Diszl.
Reichsführer-SS — Feldkommandostelle

Betrifft: Tragen von Kampf- und Waffenabzeichen der Wehrmacht zur Uniform der Partei und ihrer Gliederungen.

Bezug: 1. Dort. P 5 (f) Az. 29 e allg. v. 21. 5. 1943
2. OKW $\frac{29\,b\ 28.14}{7375/43}$ WZA/WZ III c v. 7. 3. 1944.

Zu o. a. Bezug 1) wird mitgeteilt, daß gemäß einer Anordnung der Parteikanzlei die in diesem Kriege verliehenen Kampf- und Waffenabzeichen der Wehrmacht zur Uniform der Partei und ihrer Gliederungen getragen werden können. Maßgebend für die Trageweise sind die durch die Wehrmachts-

Kopie aus dem Bundesarchiv

teile erlassenen Bestimmungen. Mehr als zwei Kampfabzeichen dürfen nicht gleichzeitig angelegt werden.

Ausländische Ordensauszeichnungen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 26. 7. 1944
— I A 1a (2) Nr. 20389/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Im Nachgang zu den RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 10. 3. 1944 — I A 1a (2) Nr. 20156/44 — (nicht veröffentl.) und vom 30. 6. 1944 — I A 1a (2) Nr. 20342/44 — (BefBlS. S. 144) gebe ich nachstehenden Erl. des Oberkommandos der Wehrmacht vom 28. 6. 1944, betreffend Verbot des Tragens italienischer Ordensauszeichnungen, bekannt:

I. V.: Ehrlinger

BefBlS. S. 172.

Anlage:

Oberkommando der Wehrmacht
29 e 22 / 2100/44 WZA/WZ III a

Berlin W 35, den 28. 6. 1944
Tirpitzufer 72—76

Betrifft: Trageverbot italienischer Auszeichnungen.

Bezug: OKW 29 e / 600/44 WZA/WZ III a v. 15. 3. 1944.

Nach Mitteilung der Adjutantur der Wehrmacht beim Führer vom 21. Juni 1944 kommt eine Aufhebung oder Abänderung des Trageverbots italienischer Ordensauszeichnungen gemäß Bezugsverfügung nicht in Frage.

Zum Ausgleich von Härten können nachträglich folgende Verleihungen vorgenommen werden, sofern diese deutschen Kriegsauszeichnungen nicht bereits verliehen wurden:

a) EK. 1. Klasse an die ehemaligen Träger der italienischen Silbernen Tapferkeits-Medaille,
b) EK. 2. Klasse an die ehemaligen Träger der italienischen Bronzenen Tapferkeits-Medaille.

Alle diesen vorstehenden Ausführungen widersprechende frühere Entscheidungen oder Mitteilungen sind ungültig.

Die Bezugsverfügung behält unverändert Gültigkeit.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Kriegsauszeichnungen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 26. 7. 1944
— I A 1a (2) Nr. 20376/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Für nachstehend aufgeführte, im Raum von Kowel eingesetzt gewesene Angehörige der Sich.Pol. u. des SD liegen Kriegsauszeichnungen zur Aushändigung vor:

ᛋᛋ-Rottenführer Richard Hackenberg,
„ Richard Danker,
Hilfspolizist Alexander Hirsch,
„ Alexander Riepling,
„ Artur Hübert,
„ Artur Zielke,
„ Adolf Zielke,
„ Boleslaw Krüger,
„ Helmuth Müller.

Die Auszeichnungen sind von den derzeitigen, hier nicht bekannten Heimat- bzw. Einsatzdienststellen beim Reichssicherheitshauptamt — I A 1 — anzufordern.

I. A.: Gottwald.

BefBlS. S. 172.

Begnadigung von zum Tode verurteilten Personen wegen Hoch- und Landesverrats oder Feindbegünstigung.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 27. 7. 1944
— IV A 1a (II) Nr. 2717/43 *) —

An Sich.Pol. u. SD.

Die Stellungnahme nach Ziff. 2) des Erl. vom 29. 3. 1944 — Nr. 2717/43 — (nicht veröffentl.) ist nicht zu den Staatsanwaltsakten zu geben, sondern in einem besonderen Schreiben an den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof zu übermitteln, damit Unberechtigte (z. B. Verteidiger) bei der Akteneinsicht keine Kenntnis von der Stellungnahme erlangen.

I. V.: Müller.

---

*) Vorgänge: RdErl. vom 20. 8. 1943, 4. 1. 1944 u. 29. 3. 1944 — IV A 1d Nr. 2717/43 — (nicht veröffentl.).

BefBlS. S. 172.

Verschiedenes

Berichtigung zum Dienststellenverzeichnis der Sich.Pol. u. des SD.

(Zum RdErl. vom 14. 5. 1943
— II A 1 Nr. 900/42-151 —)

Es sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Abschnitt IV

Seite 30 (Kdr. Warschau) beim Kommandeur streichen: ᛋᛋ-O'Stubaf. ORR, dafür setzen: ᛋᛋ-Staf. Reg.-Dir.

Abschnitt V

Seite 18 (STl Hamburg) bei der ADSt Fallingbostel hinter Anruf streichen: Soltau.

Seite 35 (St Linz) als Leiter einsetzen: ᛋᛋ-O'Stubaf. ORR Dr. Spann.

Seite 49 (St Saarbrücken) beim Leiter streichen: ᛋᛋ-O'Stubaf. ORR Dr. Spann, dafür setzen: ᛋᛋ-Stubaf. ORR Dr. Kulzer.

Seite 55 (St Tilsit) ADSt Heydekrug und GP Schirwindt streichen. Neu einsetzen unter ADSt: Angerburg (Ostpr.) Rathaus, Anruf: 646. Bei GP Memel-Hafen ändern: Holzstraße 23 in Kaischuppen 2—3.

Abschnitt VI

Seite 21 (KPSt Frankfurt/O.) bei AP Sorau streichen: Rathaus und die Anrufnummer 2591/98, dafür setzen: Markt 26 und Anrufnummer 2597.

Abschnitt VII

Seite 8 (SD-A Dortmund) beim SD-A streichen: Horst-Wessel-Str. 28 und die Anrufnummer 250 51/52, dafür setzen: in Bochum, Kaiserring 39, Anruf: 656 51/52. Bei der SD-HASt Dortmund ändern: Lübecker Str. 23 in: Hansastr. 3 und Anruf: 280 51/52 in: 351 51/52. Unter SD-ASt hinzusetzen: Siegen, Adolf-Hitler-Str. 12, Anruf: 3898.

BefBlS. 1944 S. 172.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Der Polizeipräsident
Kommando der Schutzpolizei
Eing. 16 AUG. 1944

Dienstgebrauch!

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt (I Org), Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 32	Berlin, den 12. August 1944	5. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 12. 6. 1944 Urlaubssperre S. 173. — RdErl. 17. 7. 1944 Erteilung von politischen Leumundsauskünften durch Angehörige der Sich.Pol. u. des SD S. 173. — RdErl. 25. 7. 1944 Auflösung des Einsatzkommandos der Sich.Pol. u. des SD in Luxemburg S. 173. — RdErl. 27. 7. 1944 Fahndung nach Kfz. S. 173. — RdErl. 27. 7. 1944 Ausnahme vom Verbot ausländischer Druckschriften S. 174. — RdErl. 27. 7. 1944 Ausnahme vom Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse S. 174. — RdErl. 1. 8. 1944 Zahlung der einmaligen Einkleidungsbeihilfe und des Dienstkleidungszuschusses an die SS-Führer der Krim.Pol. S. 174. — RdErl. 2. 8. 1944 Geheimhaltung; hier: Abhörgefahr bei Ferngesprächen S. 174.

Personalangelegenheiten S. 174.

Sicherheitspolizei und SD

Urlaubssperre.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 12. 6. 1944
— I A 1b Nr. 48/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

An Ehefrauen von Fronturlaubern — vgl. RdErl. vom 28. 8. 1943 — I A 1a Nr. 33/43-360-4 (BefBlS. S. 268) — kann bei dienstlicher Entbehrlichkeit Urlaub erteilt werden.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 173.

Erteilung von politischen Leumundsauskünften durch Angehörige der Sich.Pol. u. des SD.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 17. 7. 1944
— U. F. Allg. Nr. 763/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Sämtliche Angehörige der Sich.Pol. u. des SD bedürfen zur Erteilung von nichtdienstlichen politischen Leumundsauskünften gegenüber sämtlichen Dienststellen des Staates und der Partei der Zustimmung des Chefs der Sich.Pol. u. des SD. Entsprechende Anträge, in denen auch das Verhältnis zwischen dem Antragsteller und der zu beurteilenden Person näher anzugeben ist, sind auf dem Dienstwege dem Chef der Sich.Pol. u. des SD — Der Untersuchungsführer — vorzulegen.

(2) Nichtbeachtung dieses Befehls kann als milit. Ungehorsam nach § 92 MStGB. bestraft werden.

Dr. Kaltenbrunner.

BefBlS. S. 173.

Auflösung des Einsatzkommandos der Sich.Pol. u. des SD in Luxemburg.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 25. 7. 1944
— I Org. Nr. 358/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Das Einsatzkommando der Sich.Pol. u. des SD in Luxemburg wird mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

(2) Die Zuständigkeitsbereiche der Staatspolizeistelle in Koblenz, der Kriminalpolizeistelle in Trier sowie des SD-Abschnittes in Koblenz werden auf das frühere Land Luxemburg ausgedehnt.

(3) Im einzelnen werden eingegliedert:

a) der Staatspolizeistelle in Koblenz das Grenzpolizeikommissariat in der Stadt Luxemburg mit den Grenzpolizeiposten in Kleinbettingen, Rodingen und Steinfort sowie die Außendienststellen in Diekirch und Esch/Alzig,

b) der Kriminalpolizeistelle Trier die Kriminalpolizei-Außendienststelle in der Stadt Luxemburg mit den Kriminalpolizeiaußenposten in Esch/Alzig, Differdingen, Düdelingen und Petingen,

c) dem SD-Abschnitt in Koblenz die SD-Hauptaußenstelle in Luxemburg mit der SD-Außenstelle in Esch/Alzig.

Dr. Kaltenbrunner.

BefBlS. S. 173.

Fahndung nach Kfz.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 27. 7. 1944
— II C 3 m Nr. 1385/43 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Anläßlich des Ostmarkeinsatzes wurden vom Polizeidirektor in Hof mehrere Kfz. zugelassen, die

Kopie aus dem Bundesarchiv

einem Kommando unter Führung des ᛋᛋ-Stubaf. Naujoks zugeteilt waren. Von diesen Kfz. gingen

a) der Pkw. Steyr Fahrg.- u. Mot.-Nr. CC 778,

b) die Kräder Miele Fahrg.-Nr. 610 656, Motor-Nr. 433 089 und
Miele Fahrg.-Nr. 610 644, Mot.-Nr. 433 088

verloren.

(2) Alle Dienststellen und Angehörigen der Sich.Pol. u. d. SD, die über den Verbleib der Kfz. etwas angeben können, haben hierüber dem Reichssicherheitshauptamt bis spätestens 1. 9. 1944 Meldung zu erstatten.

I. A.: Hafke.

BefBlS. S. 173.

Ausnahme vom Verbot ausländischer Druckschriften.

RdErl. des RFᛋᛋuChdDtPol. vom 27. 7. 1944
— S-IV A 5 b-6321/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Die französischen Zeitschriften „Revivre" und „Ensemble" werden im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda mit sofortiger Wirkung vom allgemeinen Verbreitungsverbot französischer Druckschriften im Reichsgebiet ausgenommen.

(2) Eine Kontrolle dieser Druckschriften ist nicht mehr erforderlich.

I. A.: Müller.

BefBlS. S. 174.

Ausnahme vom Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse.

RdErl. des RFᛋᛋuChdDtPol. vom 27. 7. 1944
— S-IV A 5 b Nr. 6321/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Im Einvernehmen mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda wird die

„Adria-Illustrierte" (Triest)

ab sofort vom allgemeinen Verbreitungsverbot der deutschsprachigen Auslandspresse ausgenommen.

I. A.: Müller.

BefBlS. S. 174.

Zahlung der einmaligen Einkleidungsbeihilfe u. Dienstkleidungszuschusses an die ᛋᛋ-Führer Krim.Pol.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 1. 8. 19
— II A 1 a Nr. 65/44-240 —

An die Sich.Pol.

In Abänderung der Ziff. 4 d des RdErl. vom 25. 3. 1944 — II A 1 a Nr. 65/44-240 — (nicht veröffentl.) wird hiermit angeordnet, daß die einmalige Einkleidungsbeihilfe und der monatl. Dienstkleidungszuschuß an die ᛋᛋ-Führer der Krim.Pol. nicht von der gehaltzahlenden Stelle, sondern von der örtlich zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zu zahlen ist.

I. A.: Kreklow.

BefBlS. S. 174.

Geheimhaltung;
hier: Abhörgefahr bei Ferngesprächen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 2. 8. 1944
— I Org. Nr. 420/44-151 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Aus gegebener Veranlassung wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß bei Telefongespräch keineswegs offen über den augenblicklichen oder künftigen Aufenthalt führender Persönlichkeiten von Staat und Partei gesprochen werden darf. Es ist vielmehr notwendig, daß beide Gesprächsteilnehmer derartige Mitteilungen in getarnter Form durchgeben bzw. aufnehmen und beantworten. Jede Nachlässigkeit und Gedankenlosigkeit muß vermieden werden.

(2) Die Dienststellenleiter haben ihre Dienststellenangehörigen entsprechend anzuweisen und zu erziehen. Vor allem jedoch müssen sie selbst in der Führung derartiger Ferngespräche mit gutem Beispiel vorangehen.

(3) Hierzu werden die RdErl. vom 8. 1. 1943 — II D 2 Nr. 3014/43 — (BefBlS. S. 8) und vom 8. 2. 1943 — II D 2 Nr. 3014/43 — (BefBlS. S. 57) in Erinnerung gebracht.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 174.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum Oberst der Pol.: ᛋᛋ-Standartenführer Reg.Dir. Dr. Mildner.

Versetzt: ᛋᛋ-Sturmbannführer Reg.Rat Koschorke zur Stapoleitst. Brünn unter Aufrechterhaltung seiner Abordnung zur Stapoleitst. Stuttgart;
Pol.Insp. Schramm zur Stapoleitst. Kattowitz.

Befehlshaber u. Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD

Versetzt: ᛋᛋ-Sturmbannführer Reg.Rat Karl Schmidt (BdS. Metz) zur Stapost. Kassel, wohin er bereits abgeordnet war, unter Aufrechterhaltung seiner Abordnung zum Insp. der Sich.Pol. u. des SD Kassel; Pol.Insp. Nigbur (KdS. Lemberg) zur Stapoleitst. Hamburg.

Eingesetzt als Chef der EGr. G: Standartenführer Ob.Reg.Rat Dr. Kreuzer; als Führer des EKdo. 12 bei der EGr. G: ᛋᛋ-Sturmbannführer Christensen.

Ernannt zum Pol.Insp.: ᛋᛋ-Bewerber Pol.Insp.Anw. Hermann Diederich (KdS. Bialystok), ᛋᛋ-Sturmscharführer Pol.Sekr. Hey (KdS. Radom).

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Pol.Ob.Insp.: ᛋᛋ-Bewerber Pol.Insp. Petzold (Brünn);

zum Pol.Insp.: ᛋᛋ-Bewerber apl. Pol.Insp. Miksche;

zum Krim.Insp.: Krim.Ob.Sekr. Veh (München).

Kopie aus dem Bundesarchiv

Versetzt: SS-Sturmbannführer Ob.Reg.Rat Schröder (Reichenberg) nach Weimar, wohin er bereits abgeordnet war.

SS-Hauptsturmführer Reg.Ass. Jung (Berlin) nach Stettin, unter gleichzeitiger Abordnung zum Insp. der Sich.Pol. u. des SD in Stettin;

SS-Hauptsturmführer Reg.Ass. Eisenbarth (Berlin) nach Düsseldorf unter gleichzeitiger Abordnung zur Krim.Pol.Stelle Essen;

SS-Obersturmführer Pol.Insp. Brünne (Nürnberg) nach Berlin, unter gleichzeitiger Abordnung zur Krim.Pol.Leitstelle Berlin, SS-Bewerber Pol.Insp. Georg Schmidt (Berlin) zum Reichssicherheitshauptamt — I —, Pol.Insp. von Geisau (Kattowitz) zum Reichssicherheitshauptamt.

Kriminalpolizei(leit)- u. Außendienststellen.

Ernannt zum Krim.Dir.: SS-Mann Krim.Rat Kleyer (Lemberg), SS-Bewerber Krim.Rat Haselsberger (München), Krim.Rat Domke (Riga);

zum Krim.Rat: die SS-Hauptsturmführer Krim.-Komm. Junge (Wien), Röder (Berlin), Wensky (Köln), SS-Obersturmführer Karhan (Halle), die SS-Bewerber Meyer (Bayreuth), Dr. Werner (Gleiwitz), die Krim.Komm. Strohschneider, Dr. Elger (Berlin), Faber, Schumann (Hamburg);

zur Krim.Rätin: Krim.Kommissarin Gönne (Berlin);

zum Krim.Komm.: SS-Obersturmführer Krim.Insp. Christ (Graz), die Krim.Insp. Herb (München), Arndt (Elbing), Füllhase (Memel), Hoffmann (Lörrach), die Krim.Ob.Insp. Ringelhahn, Kiesewetter, Josef Till, Zuschnigg, Peichel, Sukup (Wien);

zum Krim.Insp.: die SS-Untersturmführer Krim.Ob.-Sekr. Jakuttis (Graudenz), Böhmer (Warschau), Speck (Breslau), die SS-Sturmscharführer Brunsch (Frankfurt/M), Hochholzer (München).

Versetzt: die SS-Sturmbannführer Krim.Dir. Dr. Bartmann (Braunschweig) nach Frankfurt/M., Dr. Braschwitz (Stettin) nach Salzburg und mit der Leitung der Krim.Pol.Stelle beauftragt, Liesabeths (Karlsruhe) nach Stettin und mit der Leitung der Krim.Pol.Leitstelle beauftragt;

SS-Bewerber Krim.Rat Meyer (Bayreuth) nach Nürnberg unter Übernahme in die staatliche Krim.-Pol. und gleichzeitiger Abordnung nach Bayreuth;

die SS-Hauptsturmführer Krim.Komm. Weimann (Klagenfurt) nach Salzburg, Jung (Berlin) zur Stapoleitst. Stettin unter gleichzeitiger Abordnung zum IdS. Stettin, Wißmann (Berlin) zum Reichssicherheitshamptamt — V —, SS-Obersturmführer Krim.Komm. Weis (Linz) nach Frankfurt/M., wohin er bereits abgeordnet war, die Krim.Komm. Baltruschat (Duisburg) nach Potsdam, Schuermann (Frankfurt/M.) nach Linz, wohin er bereits abgeordnet war, Gründig (Dresden) nach Oppeln, SS-Untersturmführer Krim.Komm. a. Pr. Pirker-Krassnigg (Salzburg) nach Klagenfurt.

Abgeordnet: Krim.Dir. Streumann (Berlin) zum Reichssicherheitshauptamt — V —;

Krim.Rat Braunschmidt (Stettin) nach Nürnberg;

die Krim.Komm. Schenk (Königsberg) zum BdS. Riga, Müller (Kiel) nach M. Gladbach/Rheydt unter Aufhebung der Abordnung zum BdS. Riga.

Die Versetzung des Krim.Komm. Bauer (Dresden) nach Oppeln ist aufgehoben worden.

In den Ruhestand versetzt: Krim.Komm. Kuhlen (Hamburg);

die Krim.Insp. Ritter u. Lütsch (Wuppertal), Haertle (Reichenberg) u. Otto Hoffmann (Breslau).

SD.

Ernannt: SS-Sturmbannführer Fritz Sepp zum Führer des SD-LA. Königsberg.

Versetzt: SS-Hauptsturmführer Hans Graalfs zum IdS. Berlin;

die SS-Untersturmführer Erich Harbort nach Brünn, Hans Stengle zum SD-LA. Stuttgart.

Kommandiert: SS-Untersturmführer Otto Gafka zum SS-Führungshauptamt.

Beauftragt: SS-Hauptsturmführer Rudolf Hochstrasser mit der komm. Führung des SD-A. Augsburg;

SS-Obersturmführer Erich Bock mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Persönlichen Referenten beim IdS. Breslau.

BefBlS. 1944 S. 174.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt (I Org), Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 33 | Berlin, den 19. August 1944 | 5. Jahrgang

Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Karl Martin, SS-Untersturmführer, Reichssicherheitshauptamt, im Juli 1943

Dr. Erwin Gratschka, SS-Oberscharführer, SD-Leitabschnitt Prag, im November 1943

Hans Schmidt, SS-Hauptscharführer, SD-Leitabschnitt Kattowitz, im November 1943

Erik Herrmann, Angestellter, Einwandererzentralstelle, im Mai 1944

Walter Römer, Staffelunterscharführer, SD-Abschnitt Dortmund, im Mai 1944

Hermann Wischmeier, SS-Hauptscharführer beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Stettin, im Juni 1944

Alfred Meurers, Staffelhauptscharführer, SD-Leitabschnitt Düsseldorf, im Juni 1944

Dr. Wolfgang Unger, SS-Obersturmführer, Reichssicherheitshauptamt, im Juni 1944

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Albert Auchter, SS-Hauptscharführer, Kriminalsekretär, Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart, im April 1944

Ignatz Bitzl, SS-Rottenführer, Kommandierter der Waffen-SS, Stabskompanie der Waffen-SS beim Reichssicherheitshauptamt, im April 1944

Alexander Drumm, SS-Mann beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Rußland-Mitte und Weißruthenien, im April 1944

Alfred Jäger, SS-Bewerber, Hilfspolizeibeamter bei einer Einsatzdienststelle der Sicherheitspolizei und des SD, im April 1944

Robert Jabs, Hilfspolizeibeamter bei einer Einsatzdienststelle der Sicherheitspolizei und des SD, im April 1944

Friedrich Abicht, SS-Untersturmführer, Kriminalobersekretär, Staatspolizeileitstelle Leipzig, im Juni 1944

Paul Allard, Staffel-Unterscharführer a. K., Staatspolizeileitstelle Hamburg, im Juni 1944

Johannes Albert, SS-Sturmscharführer, Kriminalsekretär, Staatspolizeistelle Litzmannstadt, im Juni 1944

Wilhelm Cording, Staffelsturmscharführer, Kriminalsekretär beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Bialystok, im Juni 1944

Kopie aus dem Bundesarchiv

Josef Eckerle, ᛋᛋ-Untersturmführer, SD-Leitabschnitt Wien, im Juni 1944

Hugo Geißler, ᛋᛋ-Hauptsturmführer, Kriminalkommissar, Staatspolizeileitstelle Prag, im Juni 1944

Rudolf Grave, ᛋᛋ-Hauptsturmführer, Staatspolizeileitstelle Posen, im Juni 1944

Hans Harrer, Staffel-Oberscharführer a. K., Staatspolizeileitstelle München, im Juni 1944

Erwin Hebeeisen, Staffel-Unterscharführer a.K., Staatspolizeileitstelle Stuttgart, im Juni 1944

Herbert Junk, ᛋᛋ-Obersturmführer, Polizeiinspektor beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau, im Juni 1944

Alfred Kocher, ᛋᛋ-Oberscharführer, Kriminalassistent beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Lemberg, im Juni 1944

Paul Köhnke, ᛋᛋ-Oberscharführer, Kriminalassistent, Kriminalpolizeileitstelle Hamburg, im Juni 1944

Adolf Krömer, ᛋᛋ-Rottenführer, Kommandierter der Waffen-ᛋᛋ, Stabskompanie der Waffen-ᛋᛋ beim Reichssicherheitshauptamt, im Juni 1944

Erich Richter, ᛋᛋ-Sturmscharführer, Kriminalsekretär, Staatspolizeileitstelle Magdeburg, im Juni 1944

Kurt Rietz, Staffelunterscharführer a.K., Staatspolizeileitstelle Berlin, im Juni 1944

Adalbert-Josef Schulz, ᛋᛋ-Bewerber, Kriminalsekretär beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Radom, im Juni 1944

Eberhard Seidel, ᛋᛋ-Sturmscharführer, Kriminalsekretär, Staatspolizeileitstelle Karlsruhe, im Juni 1944

Helmut Soden, ᛋᛋ-Oberscharführer, Kriminalassistent beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau, im Juni 1944

Fritz Stohf, ᛋᛋ-Obersturmführer, Kriminalkommissar, Staatspolizeistelle Trier, im Juni 1944

Ernst Wolffram, ᛋᛋ-Unterscharführer a.K., Staatspolizeistelle Halle, im Juni 1944

Adolf Würth, ᛋᛋ-Hauptscharführer, Kriminaloberassistent, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, im Juni 1944

bei feindlichen Terrorangriffen auf das Reichsgebiet:

August Brandt, Kriminalsekretär, Kriminalpolizeileitstelle Hamburg, im Juni 1944

Alfred Döhring, Heizer, Reichssicherheitshauptamt, im Juni 1944

Heinrich Ebeling, ᛋᛋ-Obersturmführer, Polizeiinspektor, Führerschule der Sicherheitspolizei und des SD, im Juni 1944

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Dr. Kaltenbrunner

ᛋᛋ-Obergruppenführer und General der Polizei

Kopie aus dem Bundesarchiv

Kriegsauszeichnungen

Das Deutsche Kreuz in Gold wurde verliehen:

Dem Hilfs-Kriminalkommissar Louis-Ferdinand Winter, Staatspolizeileitstelle Hamburg, z. Zt. Oberleutnant z. See bei der Kriegsmarine;

dem ᛋᛋ-Untersturmführer Waldemar Lutz, ehrenamtlicher Mitarbeiter beim SD-Abschnitt Saarbrücken, z. Zt. Leutnant der Reserve bei der Wehrmacht.

Das Eiserne Kreuz I. Klasse wurde verliehen:

Dem ᛋᛋ-Obersturmbannführer Medizinalrat Dr. Hanns Meixner, SD-Abschnitt Königsberg, abgeordnet zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Riga;

dem ᛋᛋ-Hauptsturmführer Paul Reinke, ehrenamtlicher Mitarbeiter beim SD-Leitabschnitt Dresden, z. Zt. Oberfeldwebel bei der Wehrmacht;

dem Polizeisekretär Helmut Krüger, Staatspolizeileitstelle Stettin, z. Zt. Wachtmeister bei der Wehrmacht;

dem Kriminalassistent Wilhelm Armbruster, Staatspolizeistelle Zichenau-Schröttersburg, z. Zt. bei der Kriegsmarine.

Das Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse mit Schwertern wurde verliehen:

Dem ᛋᛋ-Sturmbannführer Oberregierungs- und Kriminalrat Wolfgang Berger, Kriminalpolizeileitstelle Frankfurt/M.;

dem ᛋᛋ-Sturmbannführer Regierungsrat Reinhard Breder, Staatspolizeistelle Frankfurt/M.;

dem ᛋᛋ-Hauptsturmführer Dr. Hans-Dietrich Ernst, Reichssicherheitshauptamt, abgeordnet zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Paris;

dem Kriminalrat Arthur Kallenborn, Kriminalpolizeileitstelle Hamburg, z. Zt. Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei;

dem ᛋᛋ-Obersturmführer Kriminalkommissar Hans Büth, Staatspolizeistelle Frankfurt/M.;

dem ᛋᛋ-Obersturmführer Kriminalkommissar Fritz Nellen, Staatspolizeistelle Frankfurt/M.;

dem Kriminalkommissar Hans Schülke, Kriminalpolizeileitstelle Hannover, z. Zt. Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei;

dem Kriminalkommissar Ludwig Albert, Kriminalpolizeileitstelle Halle, z. Zt. Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei.

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 20. 7. 44 Vereinfachung der Verwaltung; hier: Einbehaltung von Abzügen an Gehältern, Vergütungen und Löhnen. S. 179. — RdErl. 31. 7. 44 Benutzung von Dienstkraftwagen. S. 179. — RdErl. 3. 8. 44 Aufrechterhaltung von Anwartschaften in der Sozialversicherung für Schutz- und Vorbeugungshäftlinge. S. 180. — RdErl. 3. 8. 44 Zusammenarbeit zwischen Preisbehörden und Kriminalpolizei — Intensivierung der Bekämpfung des Schleichhandels und sonstiger Preisverstöße. S. 180. — RdErl. 7. 8. 44 Genehmigungspflicht für Fernsprecheinrichtungen. S. 182. — RdErl. 10. 8. 44 Einteilung des Reichspol.-Haushalts. S. 182. — RdErl. 10. 8. 44 Bergpolizei. S. 183.

Verschiedenes. Berichtigung zum Dienststellenverzeichnis der Sich.Pol. u. des SD. S. 184. — RdErl. Aufenthaltsermittlung. S. 184.

Personalmitteilungen. S. 184.

Sicherheitspolizei und SD

Vereinfachung der Verwaltung; hier: Einbehaltung von Abzügen an Gehältern, Vergütungen und Löhnen

RdErl. des RFᛋᛋuChdDtPol. vom 20. 7. 1944
— O-W II (b) 4395/76-77 u. S II A 1 a 103/44-235-4 —

An alle Pol.-Behörden.

An den Staatsminister für Böhmen-Mähren in Prag, den Generalgouverneur in Krakau, den Rechnungshof des Deutschen Reichs durch Abdruck.

Der RdErl. v. 3. 6. 1944 — O-W II (b) 4395/63 u. S II A 1 a Nr. 103/44-235-4 — (BefBlO. S. 212 u. BefBlS. S. 128) hatte zur Voraussetzung, daß die künftigen Gehaltszahlungen durch eine Zentrale Besoldungsstelle erfolgen. Da die Arbeitsaufnahme durch die Zentrale Besoldungsstelle zunächst nicht möglich ist (vgl. RdErl. vom 20. 6. 1944, BefBlO. S. 219 u. vom 5. 7. 1944, BefBlS. S. 144), ist nichts dagegen einzuwenden, wenn Abzüge und Einbehaltungen im bisherigen Umfange auch weiterhin erfolgen, sofern dies nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig erscheint.

I. A.: Dr. Diederichs.

BefBlS. S. 179.

Benutzung von Dienstkraftwagen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 31. 7. 1944
— I Org. Nr. 280 III/44-160 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Verschiedentlich muß festgestellt werden, daß Dienststellenleiter aus den Einsatzgebieten und aus dem Reichsgebiet für Dienstreisen nach Berlin oder zu anderen Zielorten mit längerer Fahrtstrecke

Kopie aus dem Bundesarchiv

Dienstkraftwagen benutzen. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach den bestehenden Befehlen Fahrten mit Kraftwagen nur dann unternommen werden dürfen, wenn dies im dienstlichen Interesse unumgänglich ist und durch die Fahrt mit der Reichsbahn der dienstliche Zweck nicht oder nicht rechtzeitig erreicht wird. Bei der Bewertung der Wichtigkeit des betreffenden Dienstgeschäftes ist der strengste Maßstab anzulegen.

(2) Dienststellenleiter, die unter Außerachtlassung der durch die Brennstofflage bedingten radikalen Sparmaßnahmen derartige Fahrten unternehmen bzw. erlauben, werden unnachsichtlich zur Verantwortung gezogen.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 179.

Aufrechterhaltung von Anwartschaften in der Sozialversicherung für Schutz- und Vorbeugungshäftlinge.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 3. 8. 1944
— II B 3 Nr. 187/44-274-7 —

An die Sich.Pol.

Nachstehender RdErl. des RF/SS-RMdI. vom 20. 6. 1944 an das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt — Insp. der Konzentrationslager — wird zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

I. A.: Dr. Bergmann.

BefBlS. S. 180.

Anlage.

Der Reichsführer-SS Reichsminister des Innern
S II B 3 Nr. 187/44-274-7

Berlin, den 20. Juni 1944.

Betr.: Aufrechterhaltung von Anwartschaften in der Sozialversicherung für Schutz- und Vorbeugungshäftlinge.

(1) Schutz- und Vorbeugungshäftlinge, die bei ihrer Festnahme Mitglied der Invaliden-, Angestellten- oder knappschaftlichen Pensionsversicherung waren, sind nach ihrer Aufnahme in ein Konzentrationslager zur Vorlage ihrer Versicherungskarte zu veranlassen. Besteht die Anwartschaft in der Versicherung noch, so ist sie auch während der Haft aufrechtzuerhalten. Eine ausdrückliche Einwilligung des Häftlings ist hierzu nicht erforderlich. Fällige Quittungskarten sind rechtzeitig umzutauschen. Die nach §§ 1264 und 1440 der RVO. zu leistenden Beiträge sind aus Reichsmitteln zu zahlen.

(2) War die Anwartschaft bei der Festnahme bereits erloschen, so findet eine Weiterversicherung nicht statt. Dem Häftling ist dies besonders zu eröffnen. Dasselbe gilt für Sudetendeutsche, deren Anwartschaft von deutschen Versicherungsträgern nicht übernommen werden konnte.

(3) Gem. § 15 des Gesetzes vom 15. 1. 1941 (RGBl. I S. 35) erlöschen Anwartschaften in der Rentenversicherung bis zum Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Kalenderjahres nicht, auch wenn keine Beiträge mehr geleistet werden. Bis zu diesem Zeitpunkte ist daher von jeder Beitragsleistung abzusehen.

I. A.: Spacil.

Zusammenarbeit zwischen Preisbehörden und Kriminalpolizei — Intensivierung der Bekämpfung des Schleichhandels und sonstiger Preisverstöße.

RdErl. des RF/SS ChdDtPol. vom 3. 8. 1944
— S-V — Wi 3 Nr. 521/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Zu den wichtigsten Aufgaben der deutschen Wirtschaftsführung gehört die Aufrechterhaltung des innerdeutschen Preisgefüges. Die Stabilität der Preise bildet die Grundlage für die auf allen Gebieten der Wirtschafts- und Sozialpolitik zu treffenden Maßnahmen und ist in gleicher Weise bedeutsam für die Zeit des gegenwärtigen Krieges wie für die des kommenden Friedens. Die Sorge für die Aufrechterhaltung des Preisgefüges ist dem Beauftragten für den Vierjahresplan — Reichskommissar für die Preisbildung — übertragen.

Aufgabe der Kriminalpolizei ist es, den Schleichhandel, dessen Zunahme unverkennbar ist, zu bekämpfen. Der Erfolg auf diesem Gebiete ist die entscheidende Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Preisgefüges. Auch sonst hat die Kriminalpolizei die Verpflichtung, die bei ihrer Tätigkeit anfallenden strafbaren Preisverstöße zu beachten, sie, soweit erforderlich, zu ermitteln, die Schuldigen auch nach dieser Richtung der Bestrafung zuzuführen und im übrigen durch Intensivierung ihrer Arbeit auf bestimmten Gebieten die Tätigkeit der Preisbehörden zu unterstützen. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskommissar für die Preisbildung bestimme ich daher:

(1) Der Bekämpfung des Schleichhandels besondere Beachtung zuzuwenden. Es genügt h nicht, die eingehenden Anzeigen zu bearbeiten; Dienststellen haben vielmehr die Pflicht, von sich a zur Aufdeckung solcher Fälle beizutragen. Du eigene Beobachtung der Beamten und besonders du Verwendung von Vertrauenspersonen werden Erfolge nach dieser Richtung zu erzielen sein, ebenso wie gegebenenfalls durch Razzien an Treffpunkten ausländischer Arbeiter, die jedoch nur im Einvernehmen mit der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle durchzuführen sind.

(2) Die Dienststellen des SD unterstützen die Kriminalpolizei durch Intensivierung ihres Nachrichtendienstes bei der Erfassung der Schleichhandelsfälle.

(3) Da ein erheblicher Teil der umlaufenden Schleichhandelsware aus strafbaren Handlungen, insbesondere Diebstählen, Unterschlagungen und Geschäftseinbrüchen stammt, sind die Preisbehörden angewiesen, sämtliche bei ihnen anfallenden Hinweise auf Schleichhandelsvorgänge schnellstens der zuständigen Kriminalpolizeidienststelle zuzuleiten.

(4) Kleinliche Kontrollen, die ausschließlich gegen Letztverbraucher gerichtet sind, haben grundsätzlich zu unterbleiben; sie sind aber immer dann vorzunehmen, wenn sie notwendig sind, um die Herkunft von Schleichhandelswaren festzustellen. Entscheidend ist es, den gewerbsmäßig betriebenen Schleichhandel zu treffen und dort einzugreifen, wo größere Warenmengen umgesetzt werden. Auf die Feststellung der Herkunft der Schleichhandelsware und der Art und Weise, wie die Ware in den Schleichhandel gelangt ist, ist besonderer Wert zu legen. Dabei zutage getretene Fehlerquellen und Mißstände sind, soweit örtlich möglich, durch Einwirkung auf die zuständigen Stellen zu beseitigen, andernfalls ist dem Reichskriminalpolizeiamt zu berichten.

(5) Bei der Bearbeitung aller einschlägigen Straftaten, insbesondere der Korruptions- und Bewirtschaftungsdelikte, ist stets zu prüfen, ob außerdem noch Verstöße gegen die Preisvorschriften vorliegen können. Die Ermittlungen haben sich dann auch auf diese Straftaten auszudehnen. Für die gerichtliche Aburteilung ist das Verlangen auf Strafverfolgung bei der zuständigen Preisbehörde einzuholen.

(6) Wenn in Preisstrafverfahren das Verlangen auf Strafverfolgung gestellt wird, übersenden die Preisbehörden die bei ihnen entstandenen Ermittlungsvorgänge an die zuständige Kriminalpolizeidienststelle

Kopie aus dem Bundesarchiv

mit einer Durchschrift des in Urschrift an die Staatsanwaltschaft unmittelbar gesandten Strafverlangens.

(7) Soweit neben den Verstößen gegen die Preisvorschriften noch der Verdacht anderer Straftaten gegeben ist, sind die Vorgänge so rechtzeitig von den Preisbehörden den Kriminalpolizeidienststellen zur Kenntnis zu bringen, daß möglichst eine gleichzeitige Bearbeitung erfolgen kann.

(8) Die Kriminalpolizeidienststellen haben in der üblichen Weise das Ermittlungsverfahren durchzuführen, bzw. bei Vorliegen reiner Preisverstöße, sofern sie von den Preisbehörden bereits abschließend bearbeitet sind, sich auf etwa erforderliche Maßnahmen, wie Festnahme, verantwortliche Vernehmung, Beschlagnahme und Beifügung des über den Täter vorhandenen kriminalpolizeilichen Materials, zu beschränken und sodann die Akten an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.

(9) Bei der Bearbeitung der einzelnen Vorgänge und bei der Behandlung grundsätzlicher Fragen ist mit den zuständigen Preisüberwachungsstellen (vgl. anl. Verzeichnis) und erforderlichenfalls auch mit den nachgeordneten Preisbehörden engste Fühlung zu halten. Die Preisbehörden sind angewiesen, der Kriminalpolizei Unterstützung bei der Bearbeitung von Preisverstößen zu gewähren (Abstellung von Wirtschaftsprüfern, Durchführung von Untersuchungen auf Grund eingegangener vertraulicher Mitteilungen usw.). Daneben erscheint es vordringlich, die mit der Bearbeitung von Wirtschaftsdelikten befaßten Beamten der Kriminalpolizei mit der praktischen Anwendung der Preisstrafrechtsvorschriften vertraut zu machen. Insbesondere sind mit den Leitern der Preisüberwachungsstellen Vereinbarungen über die Abhaltung von Schulungsvorträgen, die auf den praktischen Kriminaldienst abgestellt sind, zu treffen. Es kommt darauf an, durch eine zweckmäßige Zusammenfassung der Kräfte der Preisbehörden und der Kriminalpolizei den bestmöglichsten Erfolg unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erreichen.

(10) Die Kriminalpolizeileitstellen melden im Rahmen der Vierteljahresberichte ihre Erfahrungen über die Zusammenarbeit mit den Preisbehörden und die auf dem vorbezeichneten Gebiet erreichten Erfolge.

I. V.: Dr. Kaltenbrunner.

BefBlS. S. 180.

Anlage:

Gebietliche Zuständigkeit der Preisüberwachungsstelle

1. Gau Ostpreußen:
   Pü Königsberg (Reg.Bez. Königsberg),
   Pü Allenstein (Reg.Bez. Allenstein),
   Pü Gumbinnen (Reg.Bez. Gumbinnen),
   Pü Zichenau (Reg.Bez. Zichenau).
2. Gau Danzig-Westpreußen:
   Pü Danzig (Reg.Bez. Danzig),
   Pü Marienwerder (Reg.Bez. Marienwerder),
   Pü Bromberg (Reg.Bez. Bromberg).
3. Gau Wartheland:
   Pü Posen (Reg.Bez. Posen),
   Pü Hohensalza (Reg.Bez. Hohensalza),
   Pü Litzmannstadt (Reg.Bez. Litzmannstadt).
4. Gau Oberschlesien:
   Pü Kattowitz (Reg.Bez. Kattowitz),
   Pü Oppeln (Reg.Bez. Oppeln).
5. Gau Niederschlesien:
   Pü Breslau (Reg.Bez. Breslau),
   Pü Liegnitz (Reg.Bez. Liegnitz).
6. Gau Pommern:
   Pü Stettin (Reg.Bez. Stettin),
   Pü Köslin (Reg.Bez. Köslin),
   Pü Schneidemühl (Reg.Bez. Schneidemühl).
7. Gau Mecklenburg:
   Pü Schwerin (Land Mecklenburg).
8. Gau Berlin:
   Pü Berlin (Groß-Berlin).
9. Gau Mark Brandenburg:
   Pü Potsdam (Reg.Bez. Potsdam),
   Pü Frankfurt a. O. (Reg.Bez. Frankfurt/Oder).
10. Gau Sachsen:
    Pü Dresden (ehem. Reg.Bez. Dresden-Bautzen),
    Pü Leipzig (ehem. Reg.Bez. Leipzig),
    Pü Chemnitz (ehem. Reg.Bez. Chemnitz),
    Pü Zwickau (ehem. Reg.Bez. Zwickau).
11. Gau Sudetenland:
    Pü Aussig (Reg.Bez. Aussig),
    Pü Troppau (Reg.Bez. Troppau),
    Pü Karlsbad (Reg.Bez. Karlsbad).
12. Gau Magdeburg-Anhalt:
    Pü Magdeburg (Reg.Bez. Magdeburg),
    Pü Dessau (Land Anhalt).
13. Gau Halle-Merseburg:
    Pü Merseburg (Reg.Bez. Merseburg).
14. Gau Thüringen:
    Pü Weimar (Land Thüringen),
    Pü Erfurt (Reg.Bez. Erfurt).
15. Gau Mainfranken:
    Pü Würzburg (Reg.Bez. Würzburg).
16. Gau Franken:
    Pü Ansbach (Reg.Bez. Ansbach).
17. Gau Bayreuth:
    Pü Regensburg (Reg.Bez. Regensburg).
18. Gau München-Oberbayern:
    Pü München (Reg.Bez. München).
19. Gau Schwaben-Augsburg:
    Pü Augsburg (Reg.Bez. Augsburg).
20. Gau Wien:
    Pü Wien (Reichsgau Wien).
21. Gau Niederdonau:
    Pü Wien-Niederdonau (Reichsgau Niederdonau).
22. Gau Oberdonau:
    Pü Linz (Reichsgau Oberdonau).
23. Gau Salzburg:
    Pü Salzburg (Reichsgau Salzburg).
24. Gau Tirol-Vorarlberg:
    Pü Innsbruck (Reichsgau Tirol-Vorarlberg).
25. Gau Kärnten:
    Pü Klagenfurt (Reichsgau Kärnten).
26. Gau Steiermark:
    Pü Graz (Reichsgau Steiermark).
27. Gau Württemberg:
    Pü Stuttgart (Land Württemberg mit Sigmaringen).
28. Gau Baden:
    Pü Karlsruhe (Land Baden)
29. Gau Rhein-Main:
    Pü Wiesbaden (Reg.Bez. Wiesbaden),
    Pü Darmstadt (Land Hessen).
30. Gau Westmark:
    Pü Saarbrücken (Reichsgau Westmark).

Kopie aus dem Bundesarchiv

31. Gau Kurhessen:
Pü Kassel (Reg.Bez. Kassel).

32. Gau Koblenz-Trier:
Pü Koblenz (Reg.Bez. Koblenz),
Pü Trier (Reg.Bez. Trier).

33. Gau Köln-Aachen:
Pü Köln (Reg.Bez. Köln),
Pü Aachen (Reg.Bez. Aachen).

34. Gau Düsseldorf:
Pü Düsseldorf (Reg.Bez. Düsseldorf),
(Reg.Bez. Düsseldorf gehört außerdem mit rechtsrh. Teilen des Gaues Essen zur Kripo Essen).

35. Gau Essen:
Pü Düsseldorf (Reg.Bez. Düsseldorf).

36. Gau Westfalen-Süd:
Pü Arnsberg (Reg.Bez. Arnsberg).

37. Gau Westfalen-Nord:
Pü Münster (Reg.Bez. Münster),
Pü Minden (Reg.Bez. Minden).

38. Gau Südhannover-Braunschweig:
Pü Hannover (Reg.Bez. Hannover),
Pü Hildesheim (Reg.Bez. Hildesheim),
Pü Braunschweig (Land Braunschweig).

39. Gau Osthannover-Lüneburg:
Pü Lüneburg (Reg.Bez. Lüneburg),
Pü Stade (Reg.Bez. Stade).

40. Gau Hamburg:
Pü Hamburg (Hansestadt Hamburg).

41. Gau Schleswig-Holstein:
Pü Schleswig (Reg.Bez. Schleswig).

42. Gau Weser-Ems:
Pü Bremen (Hansestadt Bremen),
Pü Oldenburg (Land Oldenburg),
Pü Aurich (Reg.Bez. Aurich),
Pü Osnabrück (Reg.Bez. Osnabrück).

Genehmigungspflicht für Fernsprecheinrichtungen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 7. 8. 1944
— II C 2 d — Nr. 4070/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Die Prüfung der Genehmigungsanträge hat wiederholt zu Beanstandungen Anlaß gegeben. Auf Beachtung des RdErl. vom 13. 11. 1942 — II D 2 — 3824/42 (BefBlS. S. 375) wird hingewiesen. Die Anträge auf Errichtung von Fernsprechanlagen, Amtsleitungen, Querverbindungen und Nebenstellen müssen enthalten:

1. Größe der vorhandenen oder geplanten Anlage,
2. Anzahl der freien Anschlußorgane für Amtsleitungen und Nebenstellen,
3. Erweiterungsmöglichkeit der Anschlußorgane für Amtsleitungen und Nebenstellen,
4. Art der Querverbindungseinrichtung,
5. Leitungslänge bei außenliegenden Nebenstellen und Querverbindungsleitungen,
6. Bei Nebenstellenanlagen oder Erweiterungen ein Teilnehmerverzeichnis (RdErl. vom 30. 5. 44 — II C 2 — Nr. 3742/44).

I. A.: Walter.

BefBlS. S. 182.

Einteilung des Reichspol.-Haushalts.

RdErl. des RF/uChdDtPol. vom 10. 8. 1944
— S II A 1 a Nr. 169/44-224 —

An die Sich.Pol.

(1) Mit Rücksicht darauf, daß die Aufgaben der Pol., auch soweit sie ihr im Frieden obliegen, in besonders hohem Maße auf den Krieg und die Kriegsführung ausgerichtet sind, werden im Rechnungsjahr 1944 die erforderlichen Mittel durch den außerordentlichen Haushalt zur Verfügung gestellt. Im ordentlichen Haushalt verbleiben lediglich beim Einzelplan V der Stellenplan (Kap. V 14 Tit. 1) ohne Mittel — die Besoldungen werden beim außerordentlichen Haushalt gebucht — und beim Einzelplan XII die Ausgaben für die Versorgung. An die Stelle der durch den RdErl. vom 25. 3. 1944 — II A 1 a Nr. 65/44-240 — (nicht veröffentl.) bekanntgegebenen Einteilung des Reichspol.-Haushalts tritt vom 1. 4. 1944 ab folgende:

Einzelplan V
Ordentlicher Haushalt der Ordnungs- und Sicherheitspol.

Kap. 14: Ausgaben. Tit. 50: Leistungen aus der Feuerschutzsteuer.

Einzelplan XII

Kap. 5: Versorgungshaushalt der Ordnungs- und Sicherheitspol.

Einzelplan XVII a
Außerordentlicher Haushalt
(Besondere Kriegseinnahmen und Kriegsausgaben)

Einnahmen

Teil V Unterteil 14
Abschnitt a Haushaltseinnahmen,
„ b Einnahmen der Sicherheitspol. aus staatspolizeilichen Maßnahmen.

Ausgaben

Teil V Unterteil 14
Abschnitt a Persönliche Haushaltsausgaben,
„ b Sächliche Haushaltsausgaben,
„ c Staatspolizeiliche Sonderausgaben.

(2) Die Einteilung der Verbuchungsstellen des außerordentlichen Haushalts gilt auch für die Wirtschaftsstellen im auswärtigen Einsatz. Der RdErl. betr. Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben der Dienststellen in den besetzten Gebieten vom 25. 5. 1943 — II C 1 Nr. 576/43-227 — (nicht veröffentl.) wird aufgehoben.

(3) Die durch die Neueinteilung bei den Einnahmen und Ausgaben erforderlich werdenden Umbuchungen sind summarisch alsbald durchzuführen.

(4) Ausgaben zur besonderen Verwendung bei außergewöhnlichen Dienstleistungen und Anlässen und für andere Zwecke der Polizei und ihrer Beamtenschaft (bisher Tit. 23 Unterteil 1) dürfen mit Ausnahme der allgemein genehmigten Dienstaufwandsentschädigungen der Behördenleiter und ihrer Vertreter nach wie vor nur mit Genehmigung des Chefs der Sich.Pol. geleistet werden.

(5) Im Hinblick auf den Wegfall der einmaligen Ausgaben weise ich darauf hin, daß es hinsichtlich der Genehmigung von Baumaßnahmen einschließlich Grunderwerb

a) im Reichsgebiet bei dem RdErl. vom 10. 1. 1944 (BefBlS. S. 48) und
b) in den besetzten Gebieten bei dem Rd-

Kopie aus dem Bundesarchiv

Erl. vom 15. 7. 1943 (BefBlS. S. 230) und vom 2. 11. 1943 (BefBlS. S. 364)

verbleibt.

(6) Mit der Genehmigung des Bauvorhabens sind gleichzeitig die erforderlichen Mittel bereitgestellt. Der Ablauf eines Rechnungsjahres unterbricht die Genehmigung nicht, so daß eine Übertragung und Freigabe von Ausgaberesten — auch aus dem Rechnungsjahr 1943 — nicht erforderlich ist.

I. A.: Spacil.

BefBlS. S. 182.

Bergpolizei.

RdErl. des ChdSPndSD. vom 10. 8. 1944 — III A 5 c Nr. 117 VI/43-177/3 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Auf Grund des Gesetzes über den Aufbau der Reichsbergbehörden vom 30. 9. 1942 (RGBl. I S. 603) sind die Landesbergbehörden aufgehoben und ihre Aufgaben auf die im Gesetz genannten Reichsbergbehörden übergegangen.

(2) Das dem Erl. vom 12. 9. 1942 — II A 2 Nr. 84/42-176 (BefBlS. S. 273) als Anlage beigefügte Verzeichnis der Bergbehörden und der zusätzlichen Inspekteure der Sich.Pol. u. des SD ist danach unrichtig geworden. Das nachstehend abgedruckte, geänderte Verzeichnis der Reichsbergbehörden ist an Stelle der bisherigen Anlage zum RdErl. vom 12. 9. 1942 zu nehmen.

I. A.: Rothmann.

BefBlS. S. 183.

Anlage:

Verzeichnis der Bergbehörden und der zuständigen Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD

Reichsbergbehörden	Inspekteure (Befehlshaber) der Sich.-Pol. u. des SD
OBA. Breslau	**Breslau**
Bergämter:	
Görlitz, Waldenburg-Nord, Waldenburg-Süd, Gleiwitz-Nord, Gleiwitz-Süd, Rybnik, Kattowitz-Nord, Kattowitz-Süd, Königshütte-Ost, Königshütte-West, Beuthen-Nord, Beuthen-Süd, Sosnowitz-Ost, Sosnowitz-Süd	Breslau
Karwin-Ost (Sitz z. Zt. in Mährisch-Ostrau), Karwin-West (Sitz z. Zt. in Mährisch-Ostrau)	BdS. Prag
OBA. Freiberg/Sa.	**Dresden**
Bergämter:	
Dresden, Leipzig, Stollberg, Zwickau	Dresden
Karlsbad, Komotau, Brüx, Teplitz-Schönau	BdS. Prag
OBA. Halle	**Dresden**
Bergämter:	
Magdeburg	Braunschweig
Eisleben, Naumburg (Saale), Zeitz, Halle	Dresden
Senftenberg, Cottbus, Frankfurt (Oder)	Berlin
OBA. Clausthal-Zellerfeld	**Braunschweig**
Bergämter:	
Celle	Hamburg
Hannover, Goslar-Nord, Goslar-Süd, Braunschweig	Braunschweig
Kassel, Schmalkalden, Weimar	Kassel
OBA. Dortmund	**Düsseldorf**
Bergämter:	
Hamm, Lünen, Dortmund I, Dortmund II, Witten, Castrop-Rauxel, Herne, Recklinghausen I, Recklinghausen II, Gelsenkirchen, Bochum I, Bochum II, Werden, Essen I, Essen II, Essen III, Buer, Bottrop, Dinslaken-Oberhausen, Duisburg, Krefeld	Düsseldorf
OBA. Bonn	**Düsseldorf**
Bergämter:	
Aachen-Nord, [illegible]-Süd, [illegible]-West, [illegible] Ost	Düsseldorf
Ner[illegible]ahr, [illegible]bi[illegible]nz, [illegible]lenz-Wiesbaden	Wiesbaden
[illegible]rland i. Arnsberg, [illegible]a, [illegible]thal i. Siegen	Düsseldorf
[illegible]burg, [illegible]burg (Lahn), [illegible]stadt	Wiesbaden

Kopie aus dem Bundesarchiv

Reichsbergbehörden	Inspekteure (Befehlshaber) der Sich.-Pol. u. des SD
OBA. Saarbrücken	BdS. Metz
Bergämter:	
Saarbrücken-Ost Saarbrücken-West	BdS. Metz
OBA. Karlsruhe	Stuttgart
Bergämter:	
Karlsruhe Stuttgart	Stuttgart
OBA. München	München
Bergämter:	
München	München
Amberg (Oberpfalz) Bayreuth	Nürnberg
OBA. Wien	Wien
Bergämter:	
Wien	Wien
Salzburg Leoben Graz Klagenfurt	BdS. Salzburg

Verschiedenes

Berichtigung

zum Dienststellenverzeichnis der Sich.Pol. u. des SD.

(Zum RdErl. vom 14. 5. 1943 — II A 1 Nr. 900/42,151 —.)

Es sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Abschnitt V

Seite 13 (St Frankfurt a. M.) bei ADSt Wetzlar streichen: Hauser-Tor-Str. 42 und die Anrufnummer 2539 dafür setzen: Albinistr. 25 und Anrufnummer 3244.

Seite 32 (StL Königsberg) bei ADSt Rastenburg ändern: Hotel Königsberg in: Bahnhofstr. Ecke Ludendorffstr.

Abschnitt VII

Seite 11 — *November 1943* — (SD-A Frankfurt a. M.) bisherige Anschrift und Anrufnummer: Schaumainkai 23, Anruf: 61 341/42 streichen; dafür setzen: in Kronberg (Taunus), Frankfurter Str. 1, Anruf: Frankfurt a. M. 51 979.

Seite 16 a — *November 1943* — (SD-A Kassel) hinter Anruf setzen: 3 22 59.

Seite 18 (SD-A Kiel) beim SD-A streichen: Karolinenweg 23, Anruf: 8584; dafür setzen: Augusta-Viktoria-Straße 10—12; Anruf: 85 84/83. Bei der SD-HASt Kiel streichen: Karolinenweg 23, Anruf: 85 83/84, dafür setzen: Sternstr. 29 (Schule, 2. St. Z. 17), Anruf: 33 08.

Seite 22 (SD-LA Königsberg) bei SD-ASt Bartenstein ändern: Rastenburger Str. 18, Anruf: 944 Rathaus, Z. 23-24, Anruf: 388 u. 455.

Seite 28 — *November 1943* — (SD-LA Posen) Anrufnummer 1993/97 ändern in: 5 10 91. Beim Abschnittsführer streichen: ᛋᛋ-Stubaf. RR Höpp dafür setzen: ᛋᛋ-Stufab. Koch. Die SD-ASt Birnbaum und Grätz streichen. Bei SD-ASt Gnesen Anrufnummer 162 ändern in: 1662. Bei SD-Samter ändern: Bahnhofstr. 16 Anrufnummer 109 in: Bahnhofstr. 44, Anruf: 491. Unter SD-ASt Schroda eintragen: Wollstein, Adolf-Hitler-Str. 5 — Anruf: 98.

Seite 31 (SD-A Saarbrücken) bei der SD-ASt (nicht SD-A) Saarbrücken streichen: Viktoriastr. 10 I, Anruf: 227 18; dafür setzen: Saarbrücken 1, Trillerweg 20, Anruf: 2 67 51/52 u. 2 99 27/28.

Abschnitt X

Seite 2 Birnbaum SD-ASt VII 28 streichen.

Seite 4 Grätz SD-ASt VII 28 streichen.

Seite 12 vor Wolmar ein Hinweiszeichen auf Wollstein setzen. An den Schluß des Buchstabens „W" setzen: Wollstein SD-ASt VII 28.

BefBlS. 1944 S. 184.

Aufenthaltsermittlung.

Wo befindet sich der ᛋᛋ-Mann Nierenberg, nähere Personalien unbekannt, früher Angehöriger der Einsatzgruppe C. Etwaige Ermittlung ist umgehend dem Reichssicherheitshauptamt zu U. F. 1 P 331/44 anzuzeigen.

BefBlS. 1944 S. 184.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Versetzt: Ob.Reg.Rat Dr. Mäding vom Reichsministerium des Innern zum Reichssicherheitshauptamt unter gleichzeitiger Übernahme in den Dienst der Sicherheitspolizei.

Inspekteure der Sich.Pol.

Beauftragt mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Inspekteurs der Sich.Pol. u. des SD. in Breslau unter Beibehaltung der Leitung der Stapoleitst. Breslau: ᛋᛋ-Obersturmbannführer Ob.Reg.Rat Dr. Scharpwinkel.

Staatspolizei(leit)stellen.

Beauftragt mit der Leitung der Stapost. Linz: ᛋᛋ-Obersturmbannführer Dr. Spann (bisher Leiter der Stapost. Saarbrücken),

mit der Leitung der Stapost. Saarbrücken: ᛋᛋ-Sturmbannführer Ob.Reg.Rat Dr. Kulzer (bisher Leiter der Stapost. Troppau).

Versetzt: die ᛋᛋ-Hauptsturmführer Reg.Ass. Karstens (Düsseldorf) zum Reichssicherheitshauptamt — IV —, Grauel (Breslau) nach Troppau u. mit der komm. Leitung des Stapost. beauftragt, Schulz-Isenbeck (Stettin) zur Stapost. Karlsbad.

SD.

Kommandiert: ᛋᛋ-Sturmbannführer Helmut Loos zum ᛋᛋ-Führungshauptamt;

ᛋᛋ-Hauptsturmführer Hans Neukirchen zum SD-LA. Berlin;

ᛋᛋ-Untersturmführer Franz Rainer zum UWZ.-[illegible]ager Lebrechtsdorf.

[illegible]annt: ᛋᛋ-Untersturmführer Robert Breitlauch [illegible]m Leiter der SD-Ast. Bitterfeld/Delitsch.

[illegible]BlS. 1944 S. 184.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt (I Org), Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 34 | Berlin, den 26. August 1944 | 5. Jahrgang

Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Walter Eimers, SS-Unterscharführer, SD-Abschnitt Koblenz, im März 1944

Ernst Dübbelde, Staffelunterscharführer, Polizeisekretär, Staatspolizeistelle Bremen, im April 1944

Horst Hohaus, apl. Kriminalassistent, Kriminalpolizeileitstelle Breslau, im April 1944

Adolf Wunderlich, SS-Obersturmführer, SD-Leitabschnitt Dresden, im April 1944

Hugo Heimann, SS-Scharführer, SD-Leitabschnitt Berlin, im Mai 1944

Adolf Terbuyken, SS-Hauptscharführer, SD-Leitabschnitt Düsseldorf, im Mai 1944

Arno Weck, SS-Scharführer, SD-Abschnitt Halle, im Mai 1944

Karl Gaßmann, SS-Hauptscharführer, SD-Leitabschnitt Berlin, im Juni 1944

Dr. Wolfgang Unger, SS-Obersturmführer, Reichssicherheitshauptamt, im Juni 1944

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Gerhard Eggerstedt, SS-Obersturmführer, Kriminalangestellter, Staatspolizeistelle Halle, im März 1944

Siegmund Krüger, SS-Bewerber, Hilfspolizeibeamter beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD für die Ukraine, im März 1944

Alexander Schlieschewski, Hilfspolizeibeamter beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Luzk, im März 1944

Georg Kresin, SS-Rottenführer, Kommandierter der Waffen-SS, Stabskompanie der Waffen-SS beim Reichssicherheitshauptamt im April 1944

Waldemar Will, Büroangestellter, Staatspolizeistelle Zichenau-Schröttersburg, im April 1944

Kurt Aschinger, Staffelscharführer, Kriminalangestellter beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Lemberg, im Mai 1944

Kopie aus dem Bundesarchiv

Viktor Domachowski, ᛋᛋ-Scharführer, Kriminalangestellter beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Lublin, im Mai 1944

Johann Flaschka, ᛋᛋ-Bewerber, Kriminalangestellter beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau, im Mai 1944

Josef Gorfer, ᛋᛋ-Scharführer, Kommandierter der Waffen-ᛋᛋ, Stabskompanie der Waffen-ᛋᛋ beim Reichssicherheitshauptamt, im Mai 1944

Emil Graf, Kriminalsekretär, Kriminalpolizeileitstelle Berlin, im Mai 1944

Paul Heinrich, ᛋᛋ-Mann beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Rußland-Mitte und Weißruthenien, im Mai 1944

Johann Hoerl, ᛋᛋ-Unterscharführer, Kommandierter der Waffen-ᛋᛋ, Stabskompanie der Waffen-ᛋᛋ beim Reichssicherheitshauptamt, im Mai 1944

Heinrich Hollert, ᛋᛋ-Obersturmführer, SD-Leitabschnitt Berlin, im Mai 1944

Hans Konnerth, ᛋᛋ-Unterscharführer beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Rußland-Mitte und Weißruthenien, im Mai 1944

Wolfgang Kruppa, ᛋᛋ-Hauptscharführer, Kriminaloberassistent, Kriminalpolizeistelle Essen, im Mai 1944

Friedrich Pottelbaum, ᛋᛋ-Oberscharführer, Kriminalassistent beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau, im Mai 1944

Erwin Friebe, ᛋᛋ-Unterscharführer, Kriminalangestellter, Staatspolizeileitstelle Dresden, im Juni 1944

Alfred Hermann, Staffelscharführer, Kriminalassistent, Kriminalpolizeistelle Straßburg, im Juni 1944

Rudolf Peschel, Kriminalassistent beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau, im Juni 1944

Luis Schuster, ᛋᛋ-Hauptscharführer, Kriminalassistent, Staatspolizeileitstelle Magdeburg, im Juni 1944

Otto Streibich, Staffelmann a. K., Staatspolizeileitstelle Hannover, im Juni 1944

Eduard Werner, ᛋᛋ-Oberscharführer, apl. Kriminalassistent, Staatspolizeistelle Trier, im Juni 1944

Otto Karner, ᛋᛋ-Sturmscharführer, Kriminalsekretär, Staatspolizeistelle Oppeln, im Juli 1944

Max Peter, ᛋᛋ-Oberscharführer, Kriminaloberassistent beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Radom, im Juli 1944

Erwin Riwalsky, ᛋᛋ-Oberscharführer, Kommandierter der Waffen-ᛋᛋ, Stabskompanie der Waffen-ᛋᛋ beim Reichssicherheitshauptamt, im Juli 1944

Gustav Semeniuk, ᛋᛋ-Bewerber, Kriminalangestellter beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau, im Juli 1944

Arnim Trier, ᛋᛋ-Unterscharführer, Kommandierter der Waffen-ᛋᛋ, Stabskompanie der Waffen-ᛋᛋ beim Reichssicherheitshauptamt, im Juli 1944

bei feindlichen Terrorangriffen auf das Reichsgebiet:

Werner Schardin, ᛋᛋ-Bewerber, Kriminalassistent, Kriminalpolizeileitstelle Hannover, im März 1944

Alfred Braasch, Wachmann, Staatspolizeileitstelle Stettin, im Mai 1944

Ludwig Hüwel, Kriegsergänzungskraft, SD-Abschnitt Dortmund, im Mai 1944

Karl Schmidt, Kriegsergänzungskraft, SD-Abschnitt Dortmund, im Mai 1944

Kurt Baumann, ᛋᛋ-Oberscharführer, SD-Abschnitt Halle a. S., im Juni 1944

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Dr. Kaltenbrunner

ᛋᛋ-Obergruppenführer und General der Polizei

Kopie aus dem Bundesarchiv

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 5. 7. 1944 Behandlung der Gefangenen in Pol.-Gefängnissen bei Fliegeralarm. S. 187. — RdErl. 3. 8. 1944 Anerkennungen. S. 187. — RdErl. 9. 8. 1944 Ausweichen von Dienststellen. S. 187. — RdErl. 10. 8. 1944 Abfindung von Angehörigen der Hipokompanien, Wachzüge usw. S. 187. — RdErl. 10. 8. 1944 Vereinfachung der Verwaltung; hier: Bewirtschaftung und Überwachung von Planstellen der Ordnungs- und Sicherheitspolizei. S. 187. — RdErl. 11. 8. 1944 Diensthundwesen der Sich.Pol.; hier: Merkblatt über Verwendung von Diensthunden. S. 188. — RdErl. 12. 8. 1944 Abfindung und Einführung der amtlichen Verpflegung und Unterkunft in den Gebieten außerhalb der Reichsgrenze. S. 188. — RdErl. 12. 8. 1944 Anerkennungen. S. 189. — RdErl. 15. 8. 1944 Benachrichtigung der Angehörigen verstorbener Häftlinge und Übersendung des Nachlasses. S. 189. — RdErl. 16. 8. 1944 Verwaltungsvereinfachung; hier: Übernahme der Beschaffungsstelle für kriminaltechnische Geräte durch das Amt V — KTI. — S. 189. — RdErl. 17. 8. 1944 Umwandlung der Inspekteur-Dienststelle Königsberg in eine Befehlshaber-Dienststelle und Errichtung von Kommandeuren der Sich.Pol. in den Bereichen Königsberg, Danzig und Posen. S. 190. — RdErl. 17. 8. 1944 Einsetzung eines Befehlshabers der Sich.-Pol. u. des SD in Brüssel. S. 190. — RdErl. 23. 8. 1944 Herausgabe der „Allgemeinen Erlaßsammlung" des Reichsicherheitshauptamtes. S. 190.

Verschiedenes. Berichtigung zum Dienststellenverzeichnis der Sich.Pol. u. des SD. S. 191. — Berichtigung. S. 191.

Personalmitteilungen. S. 191.

Sicherheitspolizei und SD

Behandlung der Gefangenen in Pol.-Gefängnissen bei Fliegeralarm.

RdErl. des RF‡‡uChdDtPol. vom 5. 7. 1944
— S II B 3 Nr. 174/44-274-1 —

(Veröffentl. im MBliV. 1944 S. 691.)

An alle Pol.-Behörden.

(1) Für die Behandlung der Gefangenen in Pol.-Gefängnissen bei Fliegeralarm gilt Anl. 1 „Luftschutz in Gefangenenanstalten" zur LDv. 755 [1]) „Richtlinien für die Durchführung des erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz". Die Häftlinge sind hiernach in den Hafträumen zu lassen, möglichst sind jedoch die unteren Stockwerke aufzusuchen. Es bestehen keine Bedenken, daß deutsche Häftlinge, die nur kurzfristige Pol.- und Verwaltungsstrafen zu verbüßen haben, bei Fliegeralarm im Interesse ihrer persönlichen Sicherheit aus den Gefängnissen entlassen werden mit der Auflage, nach Beendigung des Alarms wieder in das Gefängnis zurückzukehren. Die Dauer der Entlassung gilt als Strafunterbrechung und ist nach Rückkehr des Häftlings dem bisherigen Strafende zuzurechnen. Bei lagermäßiger Unterbringung sind Splitterschutzgräben innerhalb des umzäunten Lagers anzulegen.

(2) Bei § 43 Abs. 1 Ziff. 3 der Pol.-Gefängnisordnung [2]) (PDV. 34) ist auf diesen RdErl. hinzuweisen.

I. A.: Dr. Bergmann.

[1]) Im MBliV. nicht veröffentl.
[2]) Vgl. MBliV. 1943 S. 368.

BefBlS. S. 187.

Anerkennungen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 3. 8. 1944
— I A 1 a (2) Nr. 20 370/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD hat den Kanzleiangestellten

Charlotte Liebke, Reichssicherheitshauptamt, und

Käthe Goldmann, Staatspolizeistelle Chemnitz,

beide abgeordnet zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Frankreich,

seine Anerkennung für hervorragende Arbeitsleistungen und persönlichen Einsatz ausgesprochen.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 187.

Ausweichen von Dienststellen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 9. 8. 1944
— II B 1 Nr. 292/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Zu Abs. 4 des RdErl. über das Ausweichen von Dienststellen vom 3. 5. 1944 (BefBlS. S. 95) wird darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen über die Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes nach dem Reichsleistungsgesetz in dem RdErl. des RMdI. vom 30. 6. 1944 (MBliV. S. 623) neu geregelt und zusammengefaßt sind.

I. A.: Dr. Bergmann.

BefBlS. S. 187.

Abfindung von Angehörigen der Hipokompanien, Wachzüge usw.

RdErl. des RF‡‡uChdDtPol. vom 10. 8. 1944
— S II A 2 Nr. 2140/44-291-18 —

An die Sich.Pol.

(1) Abschn. I Ziff. 4 Abs. 2 des RdErl. vom 8. 11. 1943 (BefBlS. S. 365) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Dienstgrad	Wehrsoldgruppe
‡‡-Mann a. K.	16
‡‡-Sturmmann a. K. u. ‡‡-Rottenführer a. K., ‡‡-Mann a. K. nach Ableistung einer zweijährigen Dienstzeit	15

(2) Der Abschnitt „Sachbezüge" erhält die Bezeichnung III.

I. A.: Kreklow.

BefBlS. S. 187.

Vereinfachung der Verwaltung; hier: Bewirtschaftung und Überwachung von Planstellen der Ordnungs- und Sicherheitspolizei.

RdErl. des RF‡‡uChdDtPol. vom 10. 8. 1944
— O-W II a 1 a-134/44 u. S II A 1 a 143/44-228-1 —

An die staatl. Pol.-Behörden.

(1) Nach der Anordnung Nr. 4 vom 29. 2. 1944 — O-Chef W 1-4/43, betr. Verwaltungsvereinfachung der Deutschen Polizei werden für das Rechnungsjahr 1944 keine Kassenanschläge herausgegeben. Die Anordnung Nr. 1 vom 10. 12. 1943 — O-Chef 1/4/43 — sah die Beseitigung der örtlichen Planstellenkontrolle mit Einführung der zentralen Besoldungsstelle vor, weil sie

Kopie aus dem Bundesarchiv

die Planstellenüberwachung mit wahrnehmen sollte. Nachdem die Einrichtung der zentralen Besoldungsstelle zurückgestellt worden ist, sind die Planstellen der Ordnungs- und Sicherheitspolizei nach folgenden Bestimmungen zu bewirtschaften und zu überwachen:

(2) Zentral bewirtschaftet und überwacht werden:

a) vom Hauptamt Ordnungspolizei
   1. die Planstellen der Pol.Verw.Beamten der Ordn.Pol.,
   2. die Planstellen der technischen Beamten der Ordn.Pol.,
   3. die Planstellen der Feuerschutzpolizeibeamten,
   4. die Planstellen der Pol.Schulbeamten,
   5. die Planstellen der Pol.San.Offiziere,
   6. die Planstellen der Pol.Vet.Offiziere,
   7. die Planstellen der Offiziere der Schutzpolizei und Gendarmerie;

b) vom Reichssicherheitshauptamt
   die Planstellen für die Beamten der Sich.Pol. einschließlich der für Pol.Gefängnisaufsichtsbeamte in der Besoldungsgruppe B und in den Gruppen A 1 a bis A 5 b (Führerdienstgrade).

(3) Den nachgeordneten Dienststellen werden Planstellen für die vorstehend aufgeführten Beamten und Offiziere zur Bewirtschaftung nicht mehr zugewiesen. Hierdurch entfällt für sie die örtliche Planstellenkontrolle. Der Nachweis darüber, daß nicht mehr Planstellen besetzt werden als nach dem Haushalt zur Verfügung stehen, wird vom Hauptamt Ordnungspolizei und dem Reichssicherheitshauptamt erbracht. In der Zahlung der Dienstbezüge tritt eine Änderung nicht ein. Der RdErl. vom 9. 7. 1940 über Nachweis der Bezüge von versetzten und abgeordneten Beamten bei der staatl. Polizei (MBliV. S. 1457) bleibt in Kraft. Soweit die Bestimmungen dieses RdErl. mit der Neuregelung nicht übereinstimmen, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Nachweis, daß das Soll an Planstellen für Offiziere der Schutzpol. nicht überschritten worden ist, kann durch das Hauptamt Ordnungspolizei vom 1. 4. 1942 ab geführt werden. Falls bei einzelnen Dienststellen für von ihnen besoldete Offiziere der Schutzpol. nach dem Kassenanschlag für 1942 und den inzwischen eingetretenen Änderungen Planstellen nicht zur Verfügung standen, sind Anträge auf Zuweisung von Planstellen für die rückliegende Zeit nicht mehr zu stellen. Bereits gestellte Anträge sind hiermit als erledigt anzusehen. In die Rechnung sind entsprechende Vermerke aufzunehmen.

(5) Von den Dienststellen mit Anordnungsbefugnis (bisher Kassenanschlagstellen) werden bewirtschaftet und überwacht

a) bei der Ordn.Pol.
   1. die Planstellen der Revier- (Bezirks-) Offiziere (Besoldungsgruppen A 4 c 2, A 4 d und A 5 b) sowie der Unterführer und Männer (Besoldungsgruppen A 7 a bis A 8 c 5) der Schutzpol. und Gendarmerie,
   2. die Planstellen der Besoldungsgruppen A 7 a bis A 8 c 2 der Kriminalpolizei einschließlich weiblicher Kriminalpolizei,
   3. die Planstellen der Besoldungsgruppen A 7 a und A 9 des Pol.Gefängnisaufsichtsdienstes bei den staatl. Pol.Verwaltungen;

b) bei der Sich.Pol.
   die Planstellen für die Beamten der Sich.Pol. in den Besoldungsgruppen A 7 a und A 11 (Unterführer und Männer), soweit sie nicht unter 5 a aufgeführt sind.

(6) Die Dienststellen mit Anordnungsbefugnis haben die Kontrolle über die Planstellen für diese Beamten weiterzuführen. Auf die Vorlage von Abschriften der Planstellenüberwachungslisten gemäß § 39 (3) RWB. wird verzichtet. Den Dienststellen der Ordn.Pol. werden die Planstellen durch die Gliederungen der Schutzpol. und Gendarmerie für das Rechnungsjahr 1944 zugewiesen. Bis dahin dient der im Kassenanschlag für 1942 enthaltene Stellenplan mit den inzwischen eingetretenen Änderungen als Grundlage.

(7) Ferner treten bei der Bewirtschaftung der Planstellen der Sich.-Pol. noch folgende Erleichterungen ein:

1. Die Numerierung der Planstellen der Sich.-Pol. fällt weg; es genügt der Nachweis der Gesamtzahl;
2. Die Unterscheidung zwischen ordentlichen Planstellen der Sich.Pol., nKw-Stellen und Zusatzstellen für abgeordnete Beamte ist ebenfalls nicht mehr erforderlich. Es ist künftig nur noch zu unterscheiden zwischen ordentlichen Planstellen, kw- und ku-Stellen.

(8) Stellenpläne für Angestellte werden künftig nicht aufgestellt. Für die Begrenzung und Überwachung der Ausgaben zur Bestreitung der Bezüge für Angestellte sind die Dienststellenleiter verantwortlich. Die Einreihung von Angestellten in die Vergütungsgruppen der TO. A richtet sich ausschließlich nach den Tätigkeitmerkmalen (Anlage 1 zur TO. A). Hierbei sind die Runderlasse vom 16. 12. 1940, 24. 2. 1941 und 9. 7. 1942 (MBliV. S. 2270, S. 347 und 1433) zu beachten.

I. A.: Frank.

BefBlS. S. 187.

Diensthundwesen der Sich.Pol.; hier: Merkblatt über Verwendung von Diensthunden.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 11. 8. 1944
— V Nr. 112/44 — C 3 a —

An die Sich.Pol.

(1) Um die bei vielen Angehörigen der Sich.Pol. bestehenden Unklarheiten zu beseitigen, wird ein Merkblatt über die Verwendung von Diensthunden herausgegeben und dieser Nummer beigelegt.

(2) Der Inhalt des Merkblattes ist zum Gegenstand von Dienstbesprechungen zu machen und jährlich allen Beamten und Angestellten erneut bekanntzugeben.

(3) Neuzuteilungen von Diensthunden sind gemäß RdErl. vom 5. 10. 1942 (BefBlS. S. 325) zu beantragen.

(4) Sonderabdrucke des Merkblattes können bei der Diensthundschule der Sich.Pol. in Berlin-Rahnsdorf angefordert werden.

Dr. Kaltenbrunner.

BefBlS. S. 188.

Abfindung und Einführung der amtlichen Verpflegung und Unterkunft in den Gebieten außerhalb der Reichsgrenze.

RdErl. des RF/uChdDtPol. vom 12. 8. 1944
— S II A 2 a Nr. 5111/44-297-2 —

An die Sich.Pol.

In dem Erl. vom 19. 7. 1944 (BefBlS. S. 161) muß im Abschn. I — Beschäftigungsvergütung — Abs. 2 wie folgt lauten:

Kopie aus dem Bundesarchiv

„Die Angehörigen der Reisekostenstufe V erhalten in den Gebieten der Gruppe E — mit Ausnahme der besetzten Ostgebiete — das Beschäftigungstagegeld der Reisekostenstufe IV."

I. A.: Kreklow.

BefBlS. S. 188.

Anerkennungen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 12. 8. 1944 — I A 1 a (2) Nr. 18 D/44 g Rs. —

An Sich.Pol. u. SD.

Auf Vorschlag des Chefs der Sich.Pol. u. des SD hat der Reichsführer-SS folgenden Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD ein Anerkennungsschreiben für fachliche Leistungen und persönliche Einsatzbereitschaft erteilt:

Vom ehemaligen Sonderkommando IVE des Reichssicherheitshauptamtes beim Kommandeur der Sich.Pol. u. des SD Warschau:

SS-Obersturmführer Kriminalkommissar Karl Heller, Staatspolizeileitstelle Berlin,
Kriminalsekretär Josef Kolberg, Staatspolizeileitstelle Berlin,
Kriminalsekretär Reinhold Gesien, Staatspolizeileitstelle Berlin,
Kriminalsekretär Ernst Kirbach, Staatspolizeileitstelle Berlin,
SS-Sturmscharführer Kriminalsekretär Rudolf Richter, Staatspolizeileitstelle Berlin,
SS-Sturmscharführer Kriminalsekretär Fritz Lempik, Staatspolizeileitstelle Stettin,
SS-Hauptscharführer Kriminaloberassistent Johannes Tiemann, Staatspolizeileitstelle Berlin,
SS-Oberscharführer Kriminaloberassistent Alfred Staudemaier, Staatspolizeileitstelle Berlin,
SS-Oberscharführer Kriminalassistent Eduard Schlader, Staatspolizeileitstelle Posen,
SS-Sturmscharführer Kriminalsekretär Georg Müller, Staatspolizeileitstelle Litzmannstadt,
SS-Sturmscharführer Kriminalsekretär Bruno Urbanski, Staatspolizeileitstelle Posen,
SS-Oberscharführer Kriminalassistent Alfred Boehnke, Staatspolizeistelle Bromberg.

Vom Reichssicherheitshauptamt:

Kriminalinspektor Konrad Schilling.

Von der Staatspolizeileitstelle Kattowitz:

SS-Obersturmführer Kriminalkommissar Oskar Koch,
Staffel-Sturmscharführer Kriminalobersekretär Robert Zeidler,
Staffel-Oberscharführer Kriminalangestellter Eugen Walottek.

Von der Staatspolizeileitstelle Wien:

SS-Sturmbannführer Kriminalrat Hugo Goppelt,
SS-Obersturmführer Kriminalkommissar Johann Sorger,
SS-Obersturmführer Kriminalinspektor Franz Toyfl,
SS-Sturmscharführer Kriminalobersekretär Josef Miksch,
SS-Sturmscharführer Kriminalsekretär Alois Waitz,
SS-Sturmscharführer Kriminalsekretär Franz Friedrich,
SS-Sturmscharführer Kriminalsekretär Franz Hemetsberger,
SS-Sturmscharführer Kriminalsekretär Rudolf Orthofer.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 189.

Benachrichtigung der Angehörigen verstorbener Häftlinge und Übersendung des Nachlasses.

RdErl. des RFSSuChdDtPol. vom 15. 8. 1944 — S II B 3 Nr. 206/44-273-2-(Allg.) —

An die Sich.Pol.

(1) In Ergänzung des RdErl. vom 22. 6. 1943 Ziff. 3 (BefBlS. S. 200) wird bestimmt, daß beim Tode von Ostarbeitern in Arbeitserziehungslagern usw. das für den Sterbeort zuständige Arbeitsamt zu benachrichtigen ist. Auch der Nachlaß ist dorthin zu übersenden.

(2) Die bisher ergangenen RdErl. sind dementsprechend wie folgt zu berichtigen:

a) Abschn. III des RdErl. vom 8. 5. 1943 S-IV D-560/43 (ausl. Arb.) (nicht veröffentl.) ist zu streichen.

b) Abschn. III und VII Abs. 1 des RdErl. vom 17. 12. 1943 S II C 3 Nr. 5741/41-274-8- (nicht veröffentl.) sind dahin zu berichtigen, daß die einweisende Dienststelle den Nachlaß an das für den Sterbeort zuständige Arbeitsamt weiterzuleiten hat.

c) In dem RdErl. vom 22. 6. 1943 (BefBlS. S. 200) ist der letzte Satz von Abschn. 3 zu streichen und stattdessen einzusetzen: „Zuständig ist das Arbeitsamt des Sterbeortes".

Nachsatz für Stapost. Frankfurt/Oder: Auf den Bericht vom 19. 6. 1944 Nr. IV 1 c 2-326/44.

I. A.: Dr. Bergmann.

BefBlS. S. 189.

Verwaltungsvereinfachung; hier: Übernahme der Beschaffungsstelle für kriminaltechnische Geräte durch Amt V — KTI. —

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 16. 8. 1944 — V D Nr. 102/44 KTI —

An Sich.Pol. u. SD.

In Abänderung des RdErl. vom 2. 5. 1944 — II C 1 d E 57 Nr. 16143/44 — (BefBlS. S. 91) wird die Beschaffungsstelle für kriminaltechnische Geräte vom Amt II an das Amt V abgegeben. Dementsprechend sind künftige Anträge auf Beschaffung von kriminal-

Kopie aus dem Bundesarchiv

technischen Geräten an das Reichssicherheitshauptamt — Amt V — (Kriminaltechnisches Institut der Sich.Pol.) in Berlin C 2, Werderscher Markt 5/6, zu richten.

I. A.: Werner.

BefBlS. S. 189.

Umwandlung der Inspekteur-Dienststelle Königsberg in eine Befehlshaber-Dienststelle und Errichtung von Kommandeuren der Sich.Pol. in den Bereichen Königsberg, Danzig und Posen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 17. 8. 1944 — I Org. Nr. 332/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Die Dienststelle des Inspekteurs der Sich.Pol. u. des SD in Königsberg wurde in eine Befehlshaber-Dienststelle umgewandelt.

(2) Die Staatspolizei(leit)stellen und Kriminalpolizei(leit)stellen in Königsberg, Tilsit, Zichenau-Schröttersburg, Danzig, Bromberg, Posen und Litzmannstadt wurden als selbständige Dienststellen aufgelöst. An den genannten Orten wurde jeweils unter Zusammenfassung von Geheimer Staatspolizei und Kriminalpolizei eine Kommandeurstelle der Sich.Pol. gebildet. Die räumliche Zuständigkeit der Kommandeure erstreckt sich auf die Zuständigkeitsbereiche der bisherigen Staatspolizei(leit)stellen.

(3) Die Kriminalpolizeistelle Hohensalza wurde aufgelöst. Ihr Zuständigkeitsbereich ist auf die Bereiche der Kommandeure Posen und Litzmannstadt aufgeteilt worden.

(4) Die unter Ziff. (2) genannten ehemaligen Staatspolizei(leit)stellen und Kriminalpolizei(leit)stellen bilden nunmehr die Abteilungen IV und V der jeweiligen Kommandeure. Die Dienststellenbezeichnungen lauten:

Der Kommandeur der Sicherheitspolizei
in . . . . . .

Als weitere Anschrift (Straße, Hausnummer usw.) sind jeweils die bisher für die betreffenden Staatspolizei(leit)stellen bzw. Kriminalpolizei(leit)stellen gültigen Adressen zu gebrauchen.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 190.

Einsetzung eines Befehlshabers der Sich.Pol. u. des SD in Brüssel.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 17. 8. 1944 — I Org. Nr. 446/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Pol. Jungclaus wurde vom Führer als Höherer SS- und Pol.-Führer in Belgien und Nordfrankreich eingesetzt.

(2) Durch Erl. des Chefs der Sich.Pol. u. des SD vom 10. 8. 1944 — I Org. Nr. 446/44 — wurde die Dienststelle des Beauftragten des Chefs der Sich.Pol. u. des SD in Brüssel in eine Befehlshaber-Dienststelle umgewandelt und als Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD der bisherige Beauftragte SS-Standartenführer Oberst der Pol. Dr. Canaris eingesetzt.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 190.

Herausgabe der „Allgemeinen Erlaßsammlung" des Reichssicherheitshauptamtes.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 23. 8. 1944 — I Org. Nr. 760/42 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) In den nächsten Tagen wird mit der Herausgabe der „Allgemeinen Erlaßsammlung" (AES) des Reichssicherheitshauptamtes begonnen. Die jetzt herausgegebenen Abschnitte der AES stellen den Anfang einer Sammlung dar, die später die Bestimmungen aller Sachgebiete der Sicherheitspolizei und des SD umfassen soll. Zur Versendung kommen zunächst folgende Abschnitte:

2 A III e	Behandlung der Kriegsgefangenen.
2 A III f	Behandlung der ausländischen Zivilarbeiter.
2 F I	Allgemeine Bestimmungen über sicherheitspolizeiliche Exekutiv- und Zwangsmaßnahmen.
2 F V	Verwarnungen und Geldbußen.
2 F VII	Waffengebrauch.
2 F VIII	Schutzhaftangelegenheiten.

(2) In Bearbeitung befinden sich u. a. folgende Abschnitte, die alsbald nachgeliefert werden:

2 C I a	Allgemeine Aufgaben der Gegnerbekämpfung.
2 C I c	Innere Staatssicherung.
2 C IX a	Feindpropaganda (außerordentliche Rundfunkmaßnahmen).
2 C IX d	Greuelpropaganda.
2 C IX e	Zersetzung der Wehrmacht und Polizei.
2 D I a	Schutz der wirtschaftlichen Betriebe.
2 D III	Preisüberwachung.
2 D IV	Devisenbewirtschaftung.
2 D V	Bestimmungen über die Kriegswirtschaft.
2 G IV c	Fahndungsdienst.
2 G V b	Jugendkriminalität und Jugendstrafsachen.
	usw.

(3) Die Herausgabe der bisher erschienenen Abschnitte an die Dienststellen erfolgt aus technischen Gründen zu verschiedenen Zeitpunkten. Ausgebombte Dienststellen haben den Vorrang. Anträge auf bevorzugte Lieferung sind zwecklos.

(4) Die AES ist unter Überwindung kriegsbedingter Schwierigkeiten aufgestellt worden. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Aufstellung des Gesamtwerkes von den einzelnen Dienststellen mit größter Sorgfalt unterstützt wird. Hierzu gehört insbesondere, daß die gelieferten Bücher ständig auf dem laufenden gehalten, Nachlieferungen sofort eingeordnet und die in Nachträgen angeordneten Streichungen, Berichtigungen usw. unverzüglich vorgenommen werden. Die Dienststellenleiter haben bestimmte Angehörige ihrer Dienststellen mit der Durchführung dieser Aufgaben zu beauftragen und sich von Zeit zu Zeit von der Instandhaltung der Bücher persönlich zu überzeugen.

(5) Es ist zu beachten, daß die Sammlungen den Geheimhaltungsvorschriften unterliegen und entsprechend zu behandeln und aufzubewahren sind. Da eine nochmalige Neuauflage in absehbarer Zeit nicht möglich sein wird, sind sie vor Feindeinwirkung besonders zu schützen.

(6) Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die AES ein geschlossenes Nachschlagewerk darstellt. Einzelne Abschnitte dürfen daher aus ihr nicht herausgenommen und auf die Sachbearbeiter verteilt werden. Sofern Einzelabschnitte als Ersatz für ver-

Kopie aus dem Bundesarchiv

nichtete Akten zum Handgebrauch dringend benötigt werden, können solche unter Beifügung der Begründung in beschränktem Umfange bei I Org. angefordert werden.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 190.

Verschiedenes

Berichtigung zum Dienststellenverzeichnis der Sich.Pol. u. des SD.

(Zum RdErl. vom 14. 5. 1943 — II A 1 Nr. 900/42-151 —)

Es sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

In dem durch Erlaß vom 8. 8. 1944 — I Org. Nr. 900/43-151-g — bekanntgegebenen **Abschnitt II (Ausgabe Juni 1944)** sind während des Druckes folgende Änderungen eingetreten:

Seite II/4 In Spalte 1 die Überschrift „Zugehörige Staatspolizei(leit)stellen" ändern in: „Zugehörige Kommandeure der Sicherheitspolizei". Die Spalte „Zugehörige Kriminalpolizei(leit)stellen" ist mit allen Angaben zu streichen.

Seite II/5 Beim Inspekteur einsetzen: ᛋᛋ-O'Stubaf. Zapp (i. V.).

Seite II/7 Beim Inspekteur streichen: ᛋᛋ-Oberführer Oberst d. Pol.; dafür setzen: ᛋᛋ-Brigf. Gen.Maj. d. Pol.

Seite II/9 Im Kopf ändern die Worte: „Inspekteur in „Befehlshaber". Außerdem streichen: ᛋᛋ-O'Stubaf. ORR Dr. Schick (kom.); dafür setzen: ᛋᛋ-Staf. Oberst d. Pol. Böhme. In Spalte 1 die Überschrift „Zugehörige Staatspolizei(leit)stellen" ändern in: „Zugehörige Kommandeure der Sicherheitspolizei". Die Spalte „Zugehörige Kriminalpolizei(leit)stellen" ist mit allen Angaben zu streichen.

Seite II/16 Beim Inspekteur ändern: ᛋᛋ-Staf. in ᛋᛋ-Oberführer, Einsatzkommando der Sich.Pol. u. des SD in Luxemburg streichen.

Abschnitt III

Seite 7 (BdS Oslo) Beim BdS ändern: ᛋᛋ-Staf. in ᛋᛋ-Oberführer.

Abschnitt VII

Seite 11 — November 1943 — (SD-A Frankfurt a. M.) Die SD-ASt Siegen mit allen Angaben streichen.

Seite 21 (SD-A Köln) Beim Abschnittsführer ändern: ᛋᛋ-Stubaf. in ᛋᛋ-O'Stubaf.

Abschnitt X

Seite 1 Bei Angerburg über Gem K einfügen: StADSt V 55.

Seite 4 streichen: Heydekrug StADSt. V 55.

Seite 9 Bei Siegen SD-ASt VII 11 ändern in: SD-ASt VII 8.

Seite 10 streichen: Schirwindt GP V 55.

BefBlS. 1944 S. 191.

Berichtigung.

In dem RdErl. vom 10. 8. 1944, betr. Bergpolizei (BefBlS. S. 183), muß es im Abs. (2) 3. Zeile statt „zusätzlichen" richtig „zuständigen" heißen.

BefBlS. 1944 S. 191.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt

Übernommen in den Reichsdienst — Reichssicherheitshauptamt — unter gleichzeitiger Ernennung zum Reg.Ass.: Rechtsanwalt Gerhard Hannmann.

Ernannt zum Pol.Insp.: Pol.Ob.Sekr. Schubert.

Befehlshaber und Kommandeure.

Eingesetzt als Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD in Königsberg: ᛋᛋ-Standartenführer Oberst der Pol. Böhme, bisher Insp. der Sich.Pol. u. des SD in Breslau.

Ernannt zum Pol.Insp.: die Staffel-Hauptscharführer Pol.Insp.Anw. Wilhelm Wagner (BdS. Straßburg) u. Vagt (KdS. Lemberg).

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Pol.Insp.: Staffel-Hauptscharführer Pol.Insp.Anw. Beranek (Berlin), die ᛋᛋ-Untersturmführer apl. Pol.Insp. Höbel (Hannover) u. Schierer (Posen), ᛋᛋ-Bewerber apl. Pol.Insp. Saalfeld (Berlin), die ᛋᛋ-Bewerber Pol.Insp.-Anw. Geburzky u. Wolfert (Hannover), Drescher (Frankfurt/M.).

Versetzt: die ᛋᛋ-Obersturmführer Pol.Insp. Sieweke u. Rahe (Münster) nach Bremen.

BefBlS. 1944 S. 191.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt (I Org), Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 35 | Berlin, den 2. September 1944 | 5. Jahrgang

Kriegsauszeichnungen

Das Eiserne Kreuz 1. Klasse wurde verliehen:

Dem Kriminalsekretär Julius Wansch, Kriminalpolizeileitstelle Wien, z. Z. Feldpolizeiinspektor bei der Geheimen Feldpolizei.

Das Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse mit Schwertern wurde verliehen:

Dem SS-Sturmbannführer Dr. Hans Jaskulsky, SD-Abschnitt Frankfurt/Main;

dem SS-Sturmbannführer Christoph Gontard, Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD Kassel;

dem SS-Hauptsturmführer Kriminalrat Theo Saevecke, Reichssicherheitshauptamt, abgeordnet zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Verona;

dem SS-Hauptsturmführer Dr. Erich Hermann, SD-Abschnitt Frankfurt/Main;

dem SS-Hauptsturmführer Arthur Wilke, Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD Danzig, abgeordnet zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Rußland-Mitte und Weißruthenien;

dem SS-Hauptsturmführer Jakob-Wilhelm Huber, Reichssicherheitshauptamt;

dem Kriminalobersekretär Adam Ganjon, Kriminalpolizeileitstelle Frankfurt/Main;

dem Kriminalkommissar Werner Hübner, Reichssicherheitshauptamt, z. Z. Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei;

dem Kriminalkommissar Heinrich Jentsch, Kriminalpolizeileitstelle Berlin, z. Z. Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei;

dem Kriminalkommissar Emil Loewen, Kriminalpolizeistelle Brünn, z. Z. Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei;

dem SS-Sturmscharführer Kriminalsekretär Eugen Englert, Kriminalpolizeistelle Karlsruhe;

dem Kriminalsekretär Karl Brömmer, Kriminalpolizeistelle Dortmund, z. Z. Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei;

dem SS-Hauptscharführer Kriminalsekretär Konrad Zimmer, Kriminalpolizeileitstelle Frankfurt/Main.

Das Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse ohne Schwerter wurde verliehen:

Dem SS-Obersturmbannführer Dr. Heinz Ehaus, Reichssicherheitshauptamt, ehrenamtlicher Mitarbeiter beim SD.

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 17. 8. 1944 Änderung der Bekleidungsvorschrift für die Sich.Pol. S. 193. — RdErl. 22. 8. 1944 Beförderungstermine. S. 193. — RdErl. 23. 8. 1944 Kriegsauszeichnungen. S. 193. — RdErl. 15. 8. 1944 Wegfall der Auslagenerstattung zwischen Wehrmacht und Sich.Pol. S. 194. — RdErl. 19. 8. 1944 Gewährung von Beihilfen an Angehörige der Sich.Pol. und des SD bei Verlust oder Beschädigung eigener Bekleidung und sonstiger Gegenstände während des auswärtigen Einsatzes. S. 194. — RdErl. 24. 8. 1944 Laufende Zuwendung (Versehrtengeld) an schwerbeschädigte Kommandierte der Waffen-SS. S. 195. — RdErl. 21. 8. 1944 Wildereien durch Kriegsgefangene. S. 195. — RdErl. 23. 7. 1944 Ausnahme vom Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse. S. 196. — RdErl. 28. 8. 1944 Uniform und Ausweise für fremdvölkische Bewachungskräfte der Sich.Pol. im Reichsgebiet. S. 196.

Verschiedenes: Briefkopf und Anschrift des Höheren SS- und Polizeiführers für Böhmen und Mähren. S. 196.

Personalmitteilungen. S. 197.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Sicherheitspolizei und SD

Änderung der Bekleidungsvorschrift für die Sich.Pol.

RdErl. des RF-SS u. Chd. d. Dt. Pol. vom 17. 8. 1944
— S I A 1 a Nr. 448/44 und S II B 5 Nr. 580/44 —

An Sich.Pol u. SD.

I. Ziff. 2 der Bekleidungsvorschrift vom 9. 1. 1943 (BefBlS. S. 127) erhält folgende Fassung:

„2. Dienstkleidungsanspruch.

(1) Mit Wirkung vom 1. 8. 1944 erhalten Dienstkleidung:

A. Im Reichsgebiet.

a) Alle männlichen Beamten und Angestellten der Sich.Pol., die der SS angehören oder als SS-Bewerber die allgemeinen Bedingungen für die Aufnahme in die SS erfüllen und diesbezügliche Aufnahmegesuche bei den zuständigen Dienststellen bereits abgegeben haben. Für die Einkleidung als SS-Führer ist die bestandene SS-Führerprüfung Vorbedingung.

An Diensthundführer der Sich.Pol. ist neben der normalen Ausstattung noch 1 Paar Stiefel, lang, und 1 Stiefelhose auszugeben. Diensthundführer, die nicht der SS angehören oder nicht als SS-Bewerber gelten, erhalten lediglich 1 Paar Stiefel, lang, und 1 Stiefelhose als Dienstkleidung. Soweit bei den Bekleidungskammern getragene Stücke vorhanden sind, sind diese an die Diensthundführer als 2. Paar Schuhwerk (Stiefel) bzw. 2. Hose auszugeben.

b) Alle männlichen und weiblichen Bewachungskräfte im Polizeigefängnisaufsichtsdienst, in den Arbeitserziehungslagern und in den Jugendschutzlagern sowie die Angehörigen der Wacheinheiten in der Sich.Pol.

c) Nachrichtenhelferinnen, deren bürgerliche Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß, Verschmutzung und dgl. geschützt werden muß, können Schutzkleidung (Arbeitsmäntel) erhalten.

B. Außerhalb des Reichsgebietes, im Elsaß, in Lothringen, in der Untersteiermark und der Oberkrain sowie im Protektorat Böhmen und Mähren und im Generalgouvernement.

a) Alle männlichen Beamten und Angestellten sowie die weiblichen Beamten und Angestellten im Polizeigefängnisaufsichtsdienst.

b) Die Nachrichtenhelferinnen und weiblichen Bürokräfte bei den Dienststellen und Einheiten in den besetzten Ostgebieten und in Nordnorwegen.

In den übrigen Gebieten außerhalb der Reichsgrenze (ausgenommen die Gebiete, in denen auch für Wehrmachtangehörige Uniformverbot besteht) sowie im Generalgouvernement nur die Nachrichtenhelferinnen. Elsaß, Lothringen, Untersteiermark, Oberkrain und das Protektorat Böhmen und Mähren gelten nicht als Gebiete außerhalb der Reichsgrenze.

c) Den Unterführern und Männern des SD wird während des Einsatzes in den unter Abschnitt B aufgeführten Gebieten — mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren — Einsatzdienstkleidung aus Reichsbeständen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei Rückkommandierungen aus diesen Gebieten ist die Bekleidung an die für die Heimatdienststellen zuständigen Bekleidungskammern der Sich.Pol. zurückzugeben.

Die SS-Führer des SD sind wie die SS-Führer der Sich.Pol. und der Waffen-SS Selbsteinkleider und haben ihre Dienstkleidung während des auswärtigen Einsatzes ohne Anspruch auf Werterstattung zu tragen.

(2) Für einzelne Angehörige der Sich.Pol., die die Voraussetzungen der Ziffer 2 (1) A a nicht erfüllen, deren Uniformierung aber im dienstlichen Interesse unumgänglich ist, sind dem Reichssicherheitshauptamt — Amt I — eingehend begründete Anträge auf Ausstattung mit Dienstkleidung zur Genehmigung vorzulegen."

II. Die Dienststellenleiter sind für die genaue Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich. Das gilt auch besonders bei der Aufstellung von Sonder- und Hilfskommandos.

III. Alle Sonderanträge hinsichtlich Ausstattung mit Dienstkleidung sind hierdurch als erledigt anzusehen.

I. V.: Dr. Kaltenbrunner.

BefBlS. S. 194.

Beförderungstermine.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 22. 8. 1944
— I A 1 a Nr. 498/44 —

An Sich.Pol u. SD.

Obwohl die Einreichungsfristen für Vorschläge zu SS- und Beamtenbeförderungen durch die RdErl. vom 20. 10. 1943 (BefBlS. S. 346) und vom 19. 2. 1944 (BefBlS. S. 44) festgelegt sind, werden die Termine immer wieder von den Dienststellen der Sich.Pol. u. d. SD nicht beachtet. Dadurch treten unnötige Verzögerungen im Beförderungsgang ein. Nachstehend werden die gültigen Termine noch einmal zur Kenntnis und Beachtung bekanntgegeben.

a) SS-Beförderungen:

Beförderung zum	30. 1.	Einsendetermin 1. 10.
„ „	20. 4.	„ 10. 1.
„ „	21. 6.	„ 1. 3.
„ „	9. 11.	„ 15. 7.

b) Beamtenbeförderungen:

Beförderung zum	30. 1.	Einsendetermin jeweils 2 Monate vor dem Beförderungstermin.
„ „	20. 4.	
„ „	21. 6.	
„ „	9. 11.	

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 194.

Kriegsauszeichnungen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 23. 8. 1944
— I A 1 a (2) Nr. 20 376/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Für im Raum von Kowel eingesetzt gewesene Angehörige der Sich.Pol. u. des SD liegen Kriegsauszeichnungen zur Aushändigung vor:

SS-Rottenführer Walter Helbig,
SS-Rottenführer Heinrich Knudsen,
Hilfspolizist Franz Schilling,
Hilfspolizist David Steinke.

Die Auszeichnungen sind von den derzeitigen, hier nicht bekannten Heimat- bzw. Einsatzdienststellen beim Reichssicherheitshauptamt — I A 1 — anzufordern.

I. A.: Gottwald.

BefBlS. S. 194.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Wegfall der Auslagenerstattung zwischen Wehrmacht und Sich.Pol.

RdErl. des RF‡uChdDtPol. vom 15. 8. 1944
— S II A 1 a Nr. 94/44-224 —

An die Sich.Pol.

Nachstehend wird ein Schreiben des OKW zur Kenntnis und Beachtung bekanntgegeben.

O. U., den 21. Juli 1944.

„Oberkommando der Wehrmacht

58 a 10 44 / 885/44 WH (II a)

Betrifft: Verzicht auf Kostenerstattung zwischen Wehrmacht und anderen Reichsbehörden.

An

die Obersten Reichsbehörden

Das Oberkommando der Wehrmacht hat für den Bereich der Wehrmacht folgenden Erlaß herausgegeben:

Im Zuge der vom Führer angeordneten Verwaltungsvereinfachung kommen für die Dauer des Krieges alle Preisberechnungen und Werterstattungen für abgegebene Sachen und für Leistungen sowie die Erhebung von Mieten oder Pachten seitens der Wehrmacht gegenüber anderen Reichsbehörden oder -dienststellen, insbesondere gegenüber allen Verbänden der Waffen-‡ und der Deutschen Polizei in Fortfall.

Gegenüber den Behörden des Reichsforstamtes, der Deutschen Reichspost, der Deutschen Reichsbahn, den Reichsbetrieben nach § 15 RHO. (kaufmännisch eingerichtete Reichsbetriebe) sowie gegenüber betriebswirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen einer Reichsbehörde gilt dies wegen deren betriebswirtschaftlicher Sonderstellung nicht; desgleichen nicht gegenüber Dienststellen der Länder, der Gemeinden oder gegenüber anderen Selbstverwaltungskörpern und gegenüber Parteidienststellen, soweit letztere nicht im Rahmen der Wehrmacht eingesetzt sind.

Unter Hinweis auf den Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen A 1300 C—167 I vom 9. 6. 1944, betr. Vereinfachung auf dem Gebiete des Reichshaushaltswesens, Ziff. 8, wird gebeten, gegenüber der Wehrmacht entsprechend zu verfahren.

I. A.: gez. Tischbein."

Rückforderungen bei der Wehrmacht werden schon seit dem 1. 4. 1944 auf Grund der Anordnung Nr. 1 (Verwaltungsvereinfachung) vom 10. 12. 1943 — O-Chef 1/4/43 nicht mehr erhoben.

I. A.: Dr. Bergmann.

BefBlS. S. 195.

Gewährung von Beihilfen an Angehörige der Sich.Pol. und des SD bei Verlust oder Beschädigung eigener Bekleidung und sonstiger Gegenstände während des auswärtigen Einsatzes.

RdErl. des RF‡uChdDtPol. vom 19. 8. 1944
— S II B 4 Nr. 5682/43-211 —

An Sich.Pol u. SD.

Der RdErl. vom 10. 12. 1942 — S II C 1 Nr. 933/42-239-1 (BefBlS. S. 365) in der Fassung des RdErl. vom 20. 5. 1944 — S II B 4 Nr. 5682/43-211 — (BefBlS. S. 112) wird rückwirkend wie folgt abgeändert:

1. In Abschn. A Abs. 1 ist das Wort: „reichsdeutschen" zu streichen.

2. Abschn. A Abs. 15 erhält folgende Fassung:
Bei Gewährung von Beihilfen an Angehörige der Sich.Pol, die weder Reichs- noch Volksdeutsche sind, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

I. A.: Spacil.

BefBlS. S. 195.

Laufende Zuwendung (Versehrtengeld) an schwerbeschädigte Kommandierte der Waffen-‡.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamts vom 24. 8. 1944
— II A 2 Nr. 2167/44-291-13 a —

An Sich.Pol u. SD.

(1) Schwerbeschädigte Angehörige der Waffen-‡, die nach der Entlassung aus dem Lazarett zur Sich.-Pol. u. dem SD kommandiert werden, können für die Dauer des gegenwärtigen Krieges eine laufende Zuwendung erhalten.

(2) Für die Gewährung der Zuwendung ist der Erl. des OKW. vom 12. 8. 1941 (HVBl. Teil B S. 403 Nr. 652) maßgebend.

(3) Hiernach gelten als schwerbeschädigt diejenigen Angehörigen der Waffen-‡, deren Körperschaden der Versehrtheit der Stufen II und III im Sinne des WFVG. §§ 83 und 84 entspricht.

(4) Die Zuwendung beträgt monatlich 25 RM. Kunstbeinträger erhalten, wenn sie auf Selbsteinkleidung angewiesen sind, monatlich 35 RM. Neben der laufenden Zuwendung ist Versehrtengeld bzw. Versehrtengeldzulage nicht zuständig.

(5) Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist von der Beschäftigungsdienststelle nur im Einvernehmen mit der Stabskompanie beim Reichssicherheitshauptamt, die die sachlichen Voraussetzungen (ärztl. Zeugnis) prüft, zu zahlen und zusammen mit der Barvergütung (Wehrsold) zu verbuchen.

I. A.: Krecklow.

BefBlS. S. 195.

Wildereien durch Kriegsgefangene.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamts vom 21. 8. 1944
— IV B (ausl. Arb.) — 268/44 Kgf. —

An Sich.Pol u. SD.

(1) Das OKW. hat mit Befehlssammlung Nr. 37 vom 15. 6. 1944 — Az 13 Chef Kriegsgef. (Gr. St.) — unter Hinweis auf das zunehmende Unwesen der Schlingenstellerei, namentlich durch französische Kriegsgefangene, und in Anlehnung an die bereits früher veröffentl. Erl. nochmals folgendes angeordnet:

„Um solchen Wildereien nach Möglichkeit vorzubeugen, wird allen Kriegsgefangenen verboten, sich in ihrer Freizeit oder auf dem Wege zu ihrer Arbeitsstelle außerhalb der öffentlichen Wege aufzuhalten.

Dieser Befehl ist allen Kriegsgefangenen wiederholt bekanntzugeben unter erneutem Hinweis auf das Verbot, zu wildern. Zuwiderhandlungen sind zu bestrafen.

Die wegen Wilderei oder Zuwiderhandlung gegen den vorstehenden Befehl verhängten Strafen sind allen Kriegsgefangenen des M.-Stammlagers beim Appell und durch Anschlag am schwarzen Brett bekanntzugeben."

Kopie aus dem Bundesarchiv

(2) Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Die Staatspolizeileitstellen unterrichten die Kreis- und Ortspolizeibehörden und insbesondere die Gendarmeriebeamten.

I. A.: Dr. Pifrader.

BefBlS. S. 195.

Ausnahme vom Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse.

RdErl. des RF‖uChdDtPol. vom 23. 7. 1944
— S-IV A 5 b — 6321/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Im Einvernehmen mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda wird die in Amsterdam im Verlag „Volk und Reich" erscheinende Zeitschrift

„Westland"

ab sofort vom allgemeinen Verbreitungsverbot der deutschsprachigen Auslandspresse ausgenommen.

I. A.: Müller.

BefBlS. S. 196.

Uniform und Ausweise für fremdvölkische Bewachungskräfte der Sich.Pol. im Reichsgebiet.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamts vom 28. 8. 1944
— I A 1 a Nr. 450/44 —

An Sich.Pol u. SD.

(1) Die einzelnen Dienststellen der Sich.Pol. im Reich zugeteilten fremdvölkischen Hilfskräfte aus dem Osten sind, wenn sie als Wachmänner Verwendung finden, mit der feldgrauen Uniform ohne Uniform- und Rangabzeichen, jedoch mit der Armbinde „Im Dienst der Sicherheitspolizei", auszustatten. Die Armbinde ist am rechten Oberarm zu tragen.

(2) Die Einkleidung ist bei der nächstgelegenen Bekleidungskammer der Sich.Pol. vorzunehmen. Armbinden und soweit erforderlich, auch Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sind beim Reichssicherheitshauptamt — II B 5 — unter Bezugnahme auf diesen RdErl. anzufordern.

(3) Den fremdvölkischen Wachmännern ist folgender Ausweis von den Beschäftigungsdienststellen auszustellen:

(4) Die Gültigkeit der Ausweise ist jeweils auf 3 Monate zu begrenzen.

(5) Die Ausweise sind auf Sicherheitspapier in der Größe ⅜ Din-Bogen (15 × 10,5 cm) zu fertigen. Das Lichtbild des Inhabers ist oben links und unten rechts mit dem Dienstsiegel abzustempeln. Das unbedruckte Sicherheitspapier ist unter Angabe der benötigten Bogen in der vorgeschriebenen Größe beim Reichssicherheitshauptamt — II A 3 — (Materialverwaltung) anzufordern. Die einzelnen Bogen werden von hier fortlaufend numeriert. Die lfd. Nr. gilt als Ausweis-Nr. Über die Ausgabe der Ausweise ist eine Kontrolle zu führen. Die nicht ausgegebenen Bogen sind ständig unter Verschluß zu halten; der Verbrauch ist im einzelnen nachzuweisen.

(6) Es wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die fremdvölkischen Wachmänner nur zur Bewachung von fremdvolkischen Häftlingen verwendet werden dürfen.

(7) Soweit bei einzelnen Dienststellen fremdvölkische Dolmetscher und Kraftfahrer tätig sind, die aus dienstlichen Gründen einheitlich gekleidet werden müssen, ist vorstehender RdErl. auf sie sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Männer der zu einzelnen Dienststellen kommandierten Schutzmannschaftseinheiten behalten ihre Uniformen mit den in den Bestimmungen über die Schutzmannschaft der Sich.Pol. vom 13. 4. 1943 vorgeschriebenen Rang- und Uniformabzeichen.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 196.

Verschiedenes

Briefkopf und Anschrift des Höheren ‖- und Polizeiführers für Böhmen und Mähren.

(1) Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß der Briefkopf des Höheren ‖- und Polizeiführers für Böhmen und Mähren wie folgt lautet:

„Der Höhere ‖- und Polizeiführer für Böhmen und Mähren".

(2) Die Anschrift des Höheren ‖- und Polizeiführers für Böhmen und Mähren lautet:

„Der Höhere ‖- und Polizeiführer Böhmen-Mähren in Prag IV, Czerninpalais".

Ausweis-Nr.: .....

(Gültig vom Tage der Ausstellung bis .....)

Siegel

Lichtbild

Siegel

Der ..... geb. .....

in ..... ist fremdvölkischer Wachmann bei der Staatspolizei(leit)stelle ..... und berechtigt, feldgraue Uniform ohne Abzeichen mit der Armbinde „Im Dienst der Sicherheitspolizei" zu tragen.

....., den .....

(Siegel)

Der Leiter der Staatspolizei(leit)stelle

(Unterschrift)

.....
Unterschrift des Inhabers

Kopie aus dem Bundesarchiv

(3) Das Dienststellenverzeichnis ist demnach auf Seite IX 2 wie folgt zu berichtigen:

In Spalte 1 (Briefkopf) sind die Worte „beim Reichsprotektor in" zu streichen und statt des Wortes „in" „für" zu setzen.

In Spalte 2 (Anschrift und Anruf) sind die Worte „Reichsprotektor in" sowie das Wort „und" zu streichen und statt des Wortes „und" ein Bindestrich „-" zu setzen.

In Spalte 3 (Name und Dienstgrad usw.) ist statt „SS-Gruppenführer" „SS-Obergruppenführer" und statt „Staatssekretär" „Staatsminister" zu setzen.

(I Org. Nr. 221/44-161)

BefBlS. S. 196.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum Ob.Reg.Rat: SS-Obersturmbannführer Reg.Rat Vollmer.

Versetzt: Krim.Kom. Dr. Merten zur Führerschule der Sich.Pol.

In den Ruhestand versetzt: Krim.Rat Mätze.

Befehlshaber u. Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD.

Eingesetzt als Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD beim Höheren SS- und Polizeiführer Frankreich: SS-Obersturmbannführer Ob.Reg.Rat Stoßberg (bisher Leiter der Stapoleitst. Posen).

SS-Standartenführer und Oberst der Polizei Dr. Knochen ist von den Dienstgeschäften des Befehlshabers der Sich.Pol. u. des SD beim Höheren SS- und Polizeiführer Frankreich entbunden worden. SS-Sturmbannführer Krim.Dir. Herold ist unter gleichzeitiger Aufhebung der Abordnung zum BdS. Paris von den Dienstgeschäften als KdS. Poitiers entbunden worden.

Abgeordnet: SS-Hauptsturmführer Dr. Steinhäuser zum BdS. in Königsberg als Untersuchungsführer.

Staatspolizei(leit)stellen.

Die Einsetzung des SS-Obersturmbannführers Ob.-Reg.Rat Hegenscheidt als Leiter der Stapost. Leipzig ist aufgehoben.

Versetzt: SS-Obersturmführer Reg.Ass. Ruhrberg (Berlin) nach Nürnberg unter gleichzeitiger Abordnung zum Insp. der Sich.Pol. u. des SD in Nürnberg.

Kriminalpolizei(leit)stellen u. Außendienststellen.

Ernannt: zum Krim.Rat: SS-Hauptsturmführer Krim.-Komm. Dr. Freytag und Krim.Komm. Martin (Essen);

zum Krim.Komm.: SS-Hauptsturmführer Krim.-Komm. a. Pr. zum Brook (Hannover), die SS-Obersturmführer Krim.Komm. a. Pr. Sachs (Düsseldorf), Wolter (Dortmund), Strehle u. Schunke (Berlin);

die SS-Untersturmführer Krim.Komm. a. Pr. Scharley (Wilhelmshaven), Schönrock (Innsbruck), Puder (Dresden), Stapelfeldt (Stettin), Becker (Essen), Knutzen (Freiburg/Br.), Händler (Leipzig), Thiele (Halle), Beutel (Augsburg), Pirker-Krassnigg (Klagenfurt), Neuwirth (Berlin);

die SS-Hauptscharführer Krim.Komm. a. Pr. Möller (Erfurt), Suck (Recklinghausen), Caspers (Berlin);

die SS-Scharführer Krim.Komm. a. Pr. Kawohl (Dortmund), Harms (Mannheim), Andersen (Königsberg), Lehner (Danzig);

die SS-Bewerber Krim.Komm. a. Pr. Lietze (Wien), Pursche (Sosnowitz);

die Krim.Komm. a. Pr. Jansa (Wuppertal), Mohr (Straßburg), Damm (Gotenhafen);

zum Krim.Inspektor: SS-Untersturmführer Krim.Ob.-Sekr. Speck (Breslau), die Krim.Ob.Sekr. Munz (Stuttgart), Fries (Frankfurt/M.), Heikaus (Bochum), von Felden (Straßburg), Jantz (Aachen), Meister (München), Ritter (Innsbruck), Schmidt (Hamburg), Kölble (Saarbrücken).

Versetzt: die SS-Hauptsturmführer Krim.Räte Zillmann (Trier) nach Koblenz, Brünner (Breslau) zum Reichssicherheitshauptamt — V —, die Krim.-Räte Engel (Frankfurt/O.) nach Dortmund, Geywitz (Mülhausen) nach Stuttgart, Reichelt (Linz) nach Posen (Rückversetzung);

SS-Obersturmführer Krim.Komm. Breyer (Stuttgart) nach Mülhausen u. mit der Führung beauftragt, die Krim.Komm. Jahreis (ADSt. Aschaffenburg) zur ADSt. Duisburg, Müller (Graz) nach Regensburg, Thiemke (Stuttgart) zur ADSt. Ulm u. mit der Führung beauftragt.

Abgeordnet: SS-Sturmbannführer Krim.Rat Braune (Führerschule der Sich.Pol.) zur Reichsschule der Sich.Pol. u. des SD in Prag,

die Krim.Räte Postatny (Kattowitz) nach Oppeln, von Mohnsdorff (Führerschule der Sich.Pol.) zur Ausbildungsabteilung der Sich.Pol. u. des SD in Konitz,

die SS-Obersturmführer Krim.Komm. Dr. Heuser (Berlin), Deffner (Köln) nach Lebrechtsdorf, die Krim.Komm. Fiebig (Breslau) zum Reichssicherheitshauptamt — V —, Bernecker (Königsberg) nach Tilsit.

In den Ruhestand versetzt: die Krim.Räte Langenstraß (Linz), Boek (Hamburg) u. Ueltzen (Berlin);

die Krim.Komm. Linsen (Oberhausen), Patermann (Berlin), Kuhlen (Hamburg);

die Krim.Insp. Müller (Leipzig), Flemming (Berlin).

Verstorben: SS-Bewerber Krim.Rat Klenke (Straßburg),

Krim.Rat Schmidt (Klagenfurt),

Krim.Insp. Wollburg (Hamburg).

SD.

Versetzt: die SS-Sturmbannführer Dr. Otto Ernesty zum SD-LA. Breslau als III B-Referent, Friedrich Kallbach zum SD-LA. Nürnberg (K. bleibt weiterhin mit der Führung der SD-HASt. Würzburg beauftragt);

die SS-Hauptsturmführer Hans Matysiak zum Reichssicherheitshauptamt — VI —, Kurt Stiller

Kopie aus dem Bundesarchiv

zum Reichssicherheitshauptamt — III —, Gerard Cellbrod zum SD-LA. Wien als 2. III B-Referent, Martin Gaedtke zum SD-LA. Kattowitz.

Kommandiert: die ᛋᛋ-Hauptsturmführer Werner Fontane zum Reichssicherheitshauptamt — VI —, Ferdinand Baus zur Ausbildungsabteilung der Sich.Pol. u. des SD Konitz;

ᛋᛋ-Obersturmführer Richard Butgereit zum SD-LA. Stettin;

die ᛋᛋ-Untersturmführer Josef Dehn zum SD-LA. Prag, Dienststelle Mährisch-Ostrau, Karl Löbel zum Reichssicherheitshauptamt — III —, Eberhard Ries zur Ausbildungsabteilung der Sich.Pol. u. des SD Konitz;

ᛋᛋ-Hauptscharführer Gerhard Schröter zum Reichssicherheitshauptamt — III —.

Ernannt: ᛋᛋ-Hauptsturmführer Fritz Hinzen zum Leiter der SD-HAst. Erfurt.

BefBlS. S. 197.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt (I Org), Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 36 | Berlin, den 9. September 1944 | 5. Jahrgang

Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht und Waffen-SS:

Werner Schmucker, Staffelscharführer, SD-Leitabschnitt Düsseldorf, im Juni 1944

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Heinrich Beisemann, Kriminalassistent, Kriminalpolizeistelle Essen, im November 1943

Otto Eschenlohr, Angestellter beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Paris, im Februar 1944

Walter Posch, SS-Sturmscharführer, Kriminalsekretär, Staatspolizeileitstelle Posen, im Mai 1944

Christian Wirth, SS-Hauptsturmführer, Kriminalrat, Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart, im Mai 1944

Siegfried Pescolderung, Polizeiangestellter beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Verona, im Mai 1944

Ladislaus Csavar, SS-Mann beim Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in Brüssel, im Juni 1944

Erich Zobjak, SS-Bewerber, a. pl. Kriminalassistent, Kriminalpolizeileitstelle Königsberg, im Juni 1944

Johann Matauschek, Staffelscharführer a. K., Staatspolizeileitstelle München, im Juli 1944

Wilhelm Lingenauber, SS-Scharführer, a. pl. Kriminalassistent, Staatspolizeistelle Graz, im Juli 1944

Herbert Stehr, SS-Sturmscharführer, Kriminalsekretär, Staatspolizeileitstelle Breslau, im Juli 1944

Friedrich Hofsäß, Staffelscharführer a. K., Staatspolizeileitstelle Dresden, im Juli 1944

Erich Gagel, SS-Untersturmführer, Kriminalsekretär, Kriminalpolizeileitstelle Salzburg, im Juli 1944

Alois Heinze, SS-Oberscharführer, Krim. Angestellter, Staatspolizeileitstelle Brünn, im Juli 1944

Johann Müller, SS-Mann beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD für Rußland Mitte und Weißruthenien, im Juli 1944

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Dr. Kaltenbrunner

SS-Obergruppenführer und General der Polizei

Kopie aus dem Bundesarchiv

Kriegsauszeichnungen

Das Eiserne Kreuz 1. Klasse wurde verliehen:

Dem ᛋᛋ-Oberscharführer Kriminalassistenten Georg Steiner beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD Krakau.

Das Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse mit Schwertern wurde verliehen:

Dem ᛋᛋ-Sturmbannführer Kriminaldirektor Bruno Sattler, Staatspolizeistelle Potsdam, abgeordnet zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Belgrad,

dem ᛋᛋ-Hauptsturmführer Kriminalrat Walter Braunschmidt, Kriminalpolizeileitstelle Stettin, abgeordnet zur Kriminalpolizeileitstelle Nürnberg,

dem ᛋᛋ-Hauptsturmführer Alois Kälsch, Reichssicherheitshauptamt,

dem ᛋᛋ-Hauptsturmführer Kriminalkommissar Heinrich Bergmann, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, abgeordnet zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Riga,

dem Staffel-Mann Kriminalkommissar Konrad Paikert, Staatspolizeileitstelle Kattowitz,

dem ᛋᛋ-Untersturmführer Werner Krüger, Reichssicherheitshauptamt, abgeordnet zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Riga,

dem ᛋᛋ-Obersturmführer Heinrich Mangold, SD-Abschnitt Frankfurt/Main,

dem ᛋᛋ-Obersturmführer Josef Streiner, SD-Abschnitt Frankfurt/Main,

dem Kriminalkommissar Friedrich Rückriem, Kriminalpolizeileitstelle Stettin, z. Z. Feldpolizeidirektor bei der Geheimen Feldpolizei,

dem Kriminalsekretär Ludwig Kain, Kriminalpolizeileitstelle München, z. Z. Feldpolizeiinspektor bei der Geheimen Feldpolizei.

Das Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse ohne Schwerter wurde verliehen:

Dem ᛋᛋ-Hauptsturmführer Walter Brandenburg, Reichssicherheitshauptamt.

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes I. RdErl. 29. 8. 1944 Einsetzung eines Inspekteurs des Zollgrenzschutzes. S. 200. — RdErl. 31. 8. 1944 Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch deutschstämmige Angehörige der Sich.Pol. u. des SD. S. 200.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes II. RdErl. 29. 8. 1944 Vereinfachung der Verwaltung; hier: Bewilligung von Unterstützungen. S. 202. — RdErl. 29. 8. 1944 Abgabe von Bezugsabschnitten für Braunhemden. S. 203. — RdErl. 29. 8. 1944 Neuordnung der Kriminalpolizei; hier: Haushaltsmäßige und wirtschaftliche Versorgung. S. 203. — RdErl. 30. 8. 1944 Devisen- und Nachrichtenmittelbedarf der Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD. S. 203. — RdErl. 30. 8. 1944 Erlaß des Kriegszuschlags zur Einkommen- (Lohn-) Steuer bei Witwen und Gefallenen. S. 204. — RdErl. 7. 9. 1944 Behandlung des Einsatzes im Generalgouvernement und im Bezirk Bialystok als auswärtiger Einsatz; Zurückverlegung der Personalaktenführung und der Besoldung in das Reich. S. 204.

Verschiedenes. Berichtigung zum Dienststellenverzeichnises der Sich.Pol. u. des SD. S. 205. — Fernschreibnetz. S. 205.

Personalmitteilungen. S. 206.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes I:

Einsetzung eines Inspekteurs des Zollgrenzschutzes.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 29. 8. 1944
— I A 2 a Nr. 1208/43 —

An Sich.Pol. u. SD.

Als Inspekteur des Zollgrenzschutzes, der gemäß Führerbefehl dem RF ᛋᛋ (Chef der Sich.Pol. u. des SD) unterstellt wurde, ist durch den Chef der Sich.Pol. u. des SD mit sofortiger Wirkung der ᛋᛋ-Oberführer Oberst der Polizei Otto Somann, bisher Inspekteur der Sich.Pol. u. des SD in Wiesbaden, eingesetzt worden.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 200.

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch deutschstämmige Angehörige der Sich.Pol. und des SD.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 31. 8. 1944
— I A 1 a Nr. 502/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Der nachfolgend als Anl. 1 abgedruckte Erl. des Führers vom 19. 5. 1943 (RGBl. I S. 315) und die als Anl. 2 abgedruckten, vom Reichsführer-ᛋᛋ — Reichsminister des Innern erlassenen Durchführungsbestimmungen (RdErl. vom 23. 5. 1944 — MBliV. S. 551), werden bekanntgegeben.

(2) Zur Durchführung bestimme ich für den Bereich der Sich.Pol. und des SD folgendes:

a) Die mutmaßlich unter den Führererlaß fallenden deutschstämmigen Ausländer in der Sich.Pol. und dem SD sind der Einwandererzentralstelle Litzmannstadt nach Vordruck (vgl. Anl. zum RdErl. des RMdI. vom 23. 5. 1944) von den Dienststellen der Sich.Pol. und des SD unmittelbar zu melden. Dabei sind etwaige Gründe, die gegen den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit sprechen, anzuführen.

b) Die Meldungen an die EWZ. sind von denjenigen Dienststellen zu erstatten, bei denen die in Frage kommenden deutschstämmigen Ausländer zur Zeit Dienst versehen. Die Entscheidung der EWZ. ist in jedem Fall der Heimatdienststelle mitzuteilen. Ist die Heimatdienststelle nicht bekannt, so sind

Kopie aus dem Bundesarchiv

die Meldungen an das Reichssicherheitshauptamt — Referat I A 1 — zu richten mit dem Zusatz, daß die Heimatdienststelle nicht bekannt ist. Ablehnende Entscheidungen der EWZ. sind außer der Heimatdienststelle auch stets dem Reichssicherheitshauptamt — I A 1 — zu melden.

c) Der EWZ. sind ausnahmslos auch diejenigen deutschstämmigen Angehörigen der Sich.Pol. und des SD zu melden, die bereits einen Einbürgerungsantrag gestellt haben, deren Einbürgerung aber noch nicht erfolgt ist. Ein entsprechender Hinweis hierauf ist in der Meldung aufzunehmen.

Dr. Kaltenbrunner.

BefBlS. S. 200.

Anlage 1

Erlaß des Führers über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einstellung in die deutsche Wehrmacht, die Waffen-SS, die Deutsche Polizei oder die Organisation Todt.

Vom 19. 5. 1943 (RGBl. I S. 315).

I.

(1) Deutschstämmige Ausländer, die der deutschen Wehrmacht, der Waffen-SS, der Deutschen Pol. oder der Organisation Todt angehören, erwerben mit der Verkündung dieses Erlasses die deutsche Staatsangehörigkeit.

(2) Deutschstämmige Ausländer, die in die deutsche Wehrmacht, die Waffen-SS, die Deutsche Pol. oder die Organisation Todt eingestellt werden, erwerben mit dem Tag ihrer Einstellung die deutsche Staatsangehörigkeit.

(3) Im Einzelfall kann etwas anderes bestimmt werden.

II.

Das Nähere zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses bestimmt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen.

Führer-Hauptquartier, den 19. 5. 1943.

Der Führer.
Adolf Hitler.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei.
Dr. Lammers.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.
Keitel.

Anlage 2

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch deutschstämmige Angehörige der Wehrmacht, der Waffen-SS, der Polizei, des Reichsarbeitsdienstes und der Organisation Todt.

RdErl. des RMdI. vom 23. 5. 1944
— I Sta R 5375/44-5000 BA 2 —

An die Staatsangehörigkeitsbehörden.

Nachrichtlich: An a) die Obersten Reichsbehörden, b) die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen).

Zu a durch Abdruck.

Der RFSS und RMdI. hat nachstehende Anordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch deutschstämmige Angehörige der Wehrmacht, der Waffen-SS, der Pol., des Reichsarbeitsdienstes und der Organisation Todt erlassen:

„Anordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch deutschstämmige Angehörige der Wehrmacht, der Waffen-SS, der Pol., des Reichsarbeitsdienstes und der Organisation Todt.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung bestimme ich im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen zur Durchführung und Ergänzung des Führererlasses vom 19. 5. 1943 (RGBl. I S. 315) folgendes:

(1) Auf Anordnung des Führers gilt der Führererlaß vom 19. 5. 1943 auch für deutschstämmige Ausländer, die am 25. 5. 1943 dem Reichsarbeitsdienst angehörten oder später in ihn eingestellt werden.

(2) Die deutsche Staatsangehörigkeit wird von den unter den Führererlaß fallenden deutschstämmigen Ausländern kraft des Führererlasses erworben. Zu ihrer Geltendmachung bedarf es jedoch einer von Fall zu Fall zu treffenden Feststellung des Staatsangehörigkeitserwerbs durch die Einwandererzentralstelle. Diese kann im Einzelfalle feststellen, daß der Staatsangehörigkeitserwerb nicht eingetreten ist.

(3) Deutschstämmig sind Personen mit mindestens zwei deutschen Großeltern; Personen mit artfremden Bluteinschlag sind nicht deutschstämmig.

(4) Der Führererlaß bezieht sich nicht auf Frauen.

(5) Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Führererlaß erstreckt sich nicht ohne weiteres auf Ehefrauen und Kinder.

Feldkommandostelle, den 23. 5. 1944.

H. Himmler."

Bei der Durchführung dieser Anordnung ist folgendes zu beachten:

a) Bei Ausländern, die keine zwei deutschen Großeltern besitzen, kann gleichwohl Deutschstämmigkeit angenommen werden, wenn der Beteiligte von der deutschen Volksgruppe seiner Heimat als Deutscher angesehen wird. Personen mit zwei oder mehr deutschen Großeltern kommen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausnahmsweise nicht in Frage, wenn sie eindeutig im fremden Volkstum aufgegangen sind. Auch Mischlinge 2. Grades können regelmäßig nicht als deutschstämmig angesehen werden.

b) Ausländer sind Personen, die eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen oder staatenlos sind. Im Sinne des Führererlasses rechnen nicht zu den Ausländern die Staatsangehörigen auf Widerruf, die Schutzangehörigen und die Protektoratsangehörigen.

c) Die Zugehörigkeit zu einer der am Kopf der vorstehenden Anordnung erschöpfend aufgezählten Organisationen ist eng auszulegen. Die Angehörigen des Wehrmachtgefolges und die Hilfswilligen sind vom Staatsangehörigkeitserwerb ausgeschlossen; ebenso begründet der kurzfristige Wehrdienst nicht den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Bei der Pol. fallen die bei der Ordnungspol., bei der Sich.Pol. und beim Sicherheitsdienst (SD) des RFSS eingestellten Ausländer unter den Führererlaß. Beim Reichsarbeitsdienst erstreckt sich der Führererlaß auf die Angehörigen des Stammpersonals und auf die Freiwilligen des Reichsarbeitsdienstes, bei

Kopie aus dem Bundesarchiv

der Organisation Todt nur auf die Angehörigen der Schutzkommandos (SK.).

d) Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kann bei Erfüllung der Voraussetzungen auch zugunsten von Deutschstämmigen festgestellt werden, die vor der Verkündung des Führererlasses gefallen oder während der Zugehörigkeit zu einer der genannten Organisationen infolge von Umständen, die mit dem Dienst in Zusammenhang stehen, gestorben sind. Als Zeitpunkt des Staatsangehörigkeitserwerbs gilt alsdann der dem Todestag voraufgehende Tag. Deutschstämmige Ausländer, die bereits vor der Verkündung des Führererlasses wegen einer Kriegsdienstbeschädigung aus der Wehrmacht usw. entlassen worden sind, haben die deutsche Staatsangehörigkeit an dem Tage vor ihrer Entlassung erworben.

e) Auch wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Führererlaß an sich erfüllt wären, kann die Einwandererzentralstelle (EWZ.) feststellen, daß der Staatsangehörigkeitserwerb nicht eingetreten ist, wenn dies aus besonderen Gründen angezeigt ist. Dies kommt auch in Frage, wenn der Beteiligte einen unerwünschten Bevölkerungszuwachs darstellt. Ein Widerspruch des Beteiligten gegen den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gibt nur dann Anlaß, eine Ausnahme von dem Erwerb zu machen, wenn der Widerspruch als sachlich begründet anzusehen ist. Soweit sich nachträglich im Einzelfall ergibt, daß eine wesentliche Voraussetzung für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht erfüllt ist, kann die Feststellung, daß der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund des Führererlasses eingetreten ist, wieder rückgängig gemacht werden.

f) Über die Aufnahme der Frauen und Kinder in den Schutzverband des Großdeutschen Reichs wird nach dem Krieg entschieden werden. Besonders gelagerten Fällen kann gegebenenfalls durch Einzeleinbürgerung Rechnung getragen werden.

g) Die Obersten Stellen der Wehrmacht, der Waffen-SS, der Pol., des Reichsarbeitsdienstes und der OT. geben den Führererlaß und die Durchf.Best. ihren Dienststellen mit der Weisung bekannt, die mutmaßlich unter den Führererlaß fallenden Personen (einschl. der Gefallenen, Verstorbenen und wegen Kriegsdienstbeschädigung aus der Wehrmacht usw. Entlassenen — vgl. Buchst. c) der EWZ. zu melden. Die Meldung hat unter Benutzung der als Anl. abgedruckten Formkarte zu erfolgen. Zuständig zur Meldung ist die von den Obersten Stellen bestimmte Einheit. Die Karte ist an die EWZ. in Litzmannstadt unter Feldpost mit der Außenanschrift „An die Dienststelle der Feldpost-Nr. 56 957" zu richten. Statt dieser Einzelmeldung können die Obersten Stellen anordnen, daß die Einheiten ihnen die unter den Führererlaß fallenden Personen laufend listenmäßig melden. Die Liste muß dieselben Angaben wie die Formkarte enthalten. Die Obersten Stellen übersenden die Listen der EWZ. Soweit bei den ordentlichen Einbürgerungsbehörden Einbürgerungsanträge von Personen vorliegen, die unter den Führererlaß fallen, sind die Vorgänge an die EWZ. abzugeben.

h) Die EWZ. übersendet den Einheiten für jeden gemeldeten Mann einen Fragebogen, nach dessen Wiedereingang sie die etwa sonst noch erforderlichen Ermittlungen vornimmt. Sie trifft dann abschließend die Feststellung, daß der einzelne Wehrmachtsangehörige usw. die Staatsangehörigkeit auf Grund des Führererlasses erlangt hat oder nicht. Diese Entscheidung ist der Einheit, die den deutschstämmigen Ausländer gemeldet hat, mit dem Hinweis mitzuteilen, daß die EWZ. im Bedarfsfalle — z. B. zum Zwecke der Eheschließung — einen Staatsangehörigkeitsausweis ausstellt. Die deutschstämmigen Wehrmacht- usw. Angehörigen sind durch ihre Einheit von der Entscheidung der EWZ. zu unterrichten.

i) Die EWZ. führt für alle Personen, die nach dem Führererlaß die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, eine nach Wehrmacht, Waffen-SS, Pol., Reichsarbeitsdienst und OT. getrennte Zentralkartei.

I. V.: Dr. Stuckart.

Anlage

....
(Dienststelle) (Ort und Datum)

An
die Einwandererzentralstelle

Der .....
(Familienname, sämtl. Vornamen — Rufnamen unterstreichen)

geboren am ..... in .....

Verwaltungsbezirk: ....., Land: .....

Eltern: .....

ist seit dem .....

Angehöriger der Wehrmacht*) — Waffen-SS*) Deutschen Polizei*) — des Reichsarbeitsdienstes*) Schutzkommandos der Organisation Todt*). Er deutschstämmig*) — wenigstens zur Hälfte deutschstämmig*).

Es wird um Feststellung gebeten, daß er die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund des Erlasses des Führers vom 19. 5. 1943 erworben hat.

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes zu durchstreichen.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes II:

Vereinfachung der Verwaltung:
hier: Bewilligung von Unterstützungen.

RdErl. des RFSSuChdDtPol. vom 29. 8. 1944
— S II A 2 b Nr. 7107/44 —

An die Sich.Pol.

(1) Die mit Erl. vom 9. 7. 1944 — S II A 1 a Nr. 102/44-227 — (BefBlS. S. 148) getroffene Regelung über die Bewilligung von Unterstützungen wird dahingehend erweitert, daß die mit Anordnungsbefugnis ausgestatteten Dienststellen im Reich auch zur Bewilligung von einmaligen und laufenden Unterstützungen an ehemalige Beamte sowie deren Hinterbliebene ermächtigt werden. Diese Ausgaben sind bei Einzelplan XII, Kap. 5 zu buchen.

(2) Die bewilligten Unterstützungen dürfen den in den Unterstützungsgrundsätzen Nr. 3 (MBliV. 1943 S. 373) vorgesehenen Höchstbetrag von 500 RM. nicht

Kopie aus dem Bundesarchiv

übersteigen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung (vgl. Unterstützungsgrundsätze Nr. 5 Abs. (1)).

(3) Für die Unterstützung der Familien von gerichtlich bestraften ehemaligen Angehörigen der SS und Polizei stehen dem Rasse- und Siedlungshauptamt-SS Sondermittel zur Verfügung. Unterstützungsanträge aus diesem Personenkreis sind nach wie vor dem Reichssicherheitshauptamt — Ref. II A 2 b — vorzulegen, das die Weiterleitung an das Rasse- und Siedlungshauptamt-SS veranlaßt.

I. A.: Spacil.

BefBlS. S. 202.

Abgabe von Bezugsabschnitten für Braunhemden.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 29. 8. 1944 — II B 2 Nr. 1246/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister sind ab sofort bei der Abgabe von Braunhemden auf Grund des RdErl. vom 29. 7. 1943 (BefBlS. S. 232) nur noch Bezugsabschnitte von Nr. 41—100 einzuziehen. Sofern diese Bezugsabschnitte bereits verbraucht sind, kann die Abgabe von Braunhemden ohne Abgabe von Bezugsabschnitten der Reichskleiderkarte erfolgen. Enthält die Reichskleiderkarte nicht mehr die volle Zahl der geforderten Bezugsabschnitte, so sind nur die noch vorhandenen Bezugsabschnitte einzuziehen.

(2) Die Bezugsabschnitte Nr. 1—40 dürfen bei der Abgabe von Braunhemden nicht eingezogen werden, weil sie für den Erwerb anderer Spinnstoffwaren bestimmt sind.

(3) Beim Empfang von Braunhemden ist die Reichskleiderkarte auf jeden Fall zur Kontrolle vorzulegen.

I. V.: Spacil.

BefBlS. S. 203.

Neuordnung der Kriminalpolizei;
hier: Haushaltsmäßige und wirtschaftliche Versorgung.

RdErl. des RFSSuChdDtPol. vom 29. 8. 1944 — S II A 1 a Nr. 100/44-224 —

an alle Pol.-Behörden.

(1) Zur Behebung von Zweifeln, die bei den beteiligten Dienststellen durch die Hinausschiebung der im RdErl. vom 9. 10. 1943 (MBliV. S. 1595) angekündigten Übernahme der wirtschaftlichen Betreuung der staatl. Krim.Pol. durch die örtlichen Staatspolizei(leit)stellen und die Überführung der Gemeinde-Krim.Pol. auf den Reichshaushalt entstanden sind, wird folgendes mitgeteilt:

(2) Eine Änderung in der haushaltsmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung sowohl der staatl. als auch der Gemeinde-Krim.Pol. ist bis jetzt noch nicht eingetreten. Es bleibt daher vorerst noch bei der bisherigen Regelung, wonach die Verwaltungsdienststellen der Ordn.Pol. die wirtschaftliche Versorgung der staatl. Krim.Pol. durchzuführen haben und die Kosten der Gemeinde-Krim.Pol. von den Gemeinden zu tragen sind. Der RdErl. vom 12. 4. 1944 (BefBlS. S. 84) ist inzwischen durch den nichtveröffentl. Erl. vom 18. 6. 1944 — III A 5 c Nr. 495/43-177-2 — u. O-Chef W 4300-644 aufgehoben worden.

(3) Auf Grund dieser Sachlage sind die an die Gemeinden gemäß RdErl. vom 6. 8. 1942 (MBliV. S. 1631) u. 18. 9. 1942 (MBliV. S. 1844) zu leistenden Polizeikostenzuschüsse bis auf weiteres weiterzuzahlen. Eine Erstattung der von den Gemeinden ab 1. 10. 1943 für die Krim.Pol. aufgewendeten Kosten durch das Reich kommt nicht in Betracht.

(4) Soweit die Gemeinde-Krim.Pol. infolge ihrer befehlsmäßigen Eingliederung in die staatl. Krim.Pol. zu überörtlichen Aufgaben herangezogen wird, sind die entsprechenden Kosten nach den gleichen Grundsätzen wie bei der Kriegsfahndung (vgl. Erl. vom 5. 12. 1942 S. V C 2 Nr. 1193/42 u. O-Kdo. I-I a Nr. 40/42) auf die Reichskasse zu übernehmen. In Frage kommen vor allem Reisekosten bei Schulungen, Arbeitstagungen, Fahndungen und anderen auswärtigen Dienstgeschäften. Sachausgaben (z. B. Telefongebühren, Ausgaben für Treibstoff usw.) werden jedoch zur Geschäftsvereinfachung und mit Rücksicht darauf, daß das Reich ebenfalls auf verschiedene Ansprüche (z. B. Bezugsgebühr für das Deutsche Kriminalpolizeiblatt und das Fahndungsbuch, Lieferung von Karten für die Fahndungskartei und von Dienstmarken — vgl. RdErl. vom 14. 6. 1944 (MBliV. S. 617) verzichtet, nicht erstattet.

(5) Die Bürgermeister haben auch den für Einsätze außerhalb des Ortspolizeibezirks erforderlichen Treibstoff zur Verfügung zu stellen. Die Landräte werden gebeten, den Mehrbedarf bei der Zuteilung zu berücksichtigen.

I. A.: Spacil.

BefBlS. S. 203.

Devisen- und Nachrichtenmittelbedarf der Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 30. 8. 1944 — II A 1 b/Dev.St. Nr. 5796/44-290 c-1 —

An Sich.Pol. u. SD.

Die wirtschaftsverwaltungsfachliche Aufsicht über die Ämter des Reichssicherheitshauptamtes ebenso wie über die sonstigen Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD ist Angelegenheit des Amtes II des Reichssicherheitshauptamtes. In Durchführung dieser Aufgabe hinsichtlich des Devisen- und Nachrichtenmittelbedarfs ordne ich an:

A. Devisenbedarf:

(1) Die Vertretung der Anforderungen von Devisen für Nachrichten, Reise- und Beschaffungszwecke der Sich.Pol. u. des SD anderen Behörden und Dienststellen gegenüber, wie auch die Zuweisung dieser Beträge, ist Angelegenheit des Referates II A 1 b/Dev.St. Das Referat II A 1 b/Dev.St. wird, soweit erforderlich und zweckmäßig, die in Frage kommenden Ämter und Dienststellen an den hierzu notwendigen Verhandlungen beteiligen bzw. die Verhandlungen gemeinsam führen.

(2) Der Bestands- und Verbrauchs-Nachweis hat nach den hierfür geltenden Richtlinien des Amtes II zu erfolgen. Abdrucke stehen auf Anforderung zur Verfügung.

(3) Träger von Genehmigungs-Kontingenten anderen Behörden und Dienststellen gegenüber ist das Amt II, das seinerseits im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeiten die Verteilung und die ggf. erforderlichen Ausgleiche vornimmt.

B. Reichsmark-Nachrichtenmittelbedarf:

Die vorstehenden Anordnungen gelten sinngemäß.

I. V.: Spacil.

BefBlS. S. 203.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Erlaß des Kriegszuschlags zur Einkommen- (Lohn-) Steuer bei Witwen von Gefallenen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 30. 8. 1944
— II A 2 b Nr. 7122/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Witwen von in diesem Krieg Gefallenen wird auf Antrag der Kriegszuschlag zur Einkommen- (Lohn-) Steuer ohne Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse für das Kalenderjahr erlassen, in dem der Ehemann gefallen ist. Der Erlaß erstreckt sich auch auf etwaige Rückstände aus früheren Jahren.

(2) Anträge sind beim zuständigen Finanzamt zu stellen.

(3) Die als Berater von Hinterbliebenen eingesetzten Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD sind entsprechend zu unterrichten.

I. A.: Kreklow.

BefBlS. S. 204.

Behandlung des Einsatzes im Generalgouvernement und im Bezirk Bialystok als auswärtiger Einsatz; Zurückverlegung der Personalaktenführung und der Besoldung in das Reich.

RdErl. des RF-SS u. ChdDtPol. vom 7. 9. 1944
— S II A 1 a Nr. 145/44-227 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Infolge der Zurücknahme der Ostfront müssen die Dienststellen im Gen.-Gouvernement und im Bezirk Bialystok, soweit sie nicht in der Zwischenzeit aufgelöst wurden, nunmehr als Einsatzdienststellen angesehen werden. Die ausgesprochenen Versetzungen der Beamten und Angestellten in diese Gebiete werden mit Wirkung vom 1. 9. 1944 in Abordnungen umgewandelt.

(2) Die Personalakten und Besoldungsunterlagen der Beamten sind sofort, die der Angestellten zum 15. 9. 1944 abzuschließen und an eine Heimatdienststelle im Reich zurückzusenden. Als Heimatdienststelle kommt diejenige Dienststelle in Frage, nach deren Ortsklasse Wohnungsgeldzuschuß gezahlt wurde. Bei Verheirateten ist dies in der Regel der Wohnort der Familie, bei Ledigen die letzte Dienststelle im Reich. Im Zweifelsfall ist auch bei Verheirateten die letzte Dienststelle im Reich maßgebend. Für Beamte und Angestellte, die nicht aus dem Reich kamen, sondern unmittelbar eingestellt wurden, ist die Staatspolizeileitstelle Breslau für das Gen.-Gouv. und die Staatspolizeileitstelle Posen für den Bezirk Bialystok zuständig. Die von den Dienststellen im Gen.-Gouv. und im Bezirk Bialystok getroffenen Entscheidungen hinsichtlich der Heimatdienststelle ist endgültig. Die angeschriebene Heimatdienststelle darf die Akten auf keinen Fall wegen Unzuständigkeit an eine andere Stelle weiterleiten.

(3) Die Heimatdienststellen im Reich haben die laufende Zahlung der Dienstbezüge vom nächsten Fälligkeitstag ab zu übernehmen. Die Dienststellen im Gen.-Gouv. und im Bezirk Bialystok sind angewiesen worden, die Unterlagen rechtzeitig zu übersenden. Sollten sie aus einem unvorhergesehenen Grunde zu spät eingehen, so sind die Heimatdienststellen verpflichtet, Vorschüsse zu zahlen.

(4) Für die nach Abs. 1 und 2 planmäßig zu den Heimatdienststellen getretenen Beamten der Bes.-Gr. A 7 a bis A 11 (Unterführer u. Männer) werden die erforderlichen Planstellen, soweit keine freien Stellen vorhanden sind, vom Reichssicherheitshauptamt zugewiesen. Anträge auf Zuweisung von Planstellen sind zum 1. 11. 1944 (nicht früher) bei den Ref. I A 2 (Geh. Staatspolizei) und I A 3 (Kriminalpol.) einzureichen. Für die Führerdienstgrade sowie für die Angestellten bedarf es gem. RdErl. vom 10. 8. 1944 (BefBlS. S. 187 u. BelBlO. S. 286) keiner Zuweisung von Planstellen mehr.

(5) Soweit von den Dienststellen im Gen.-Gouv. und im Bezirk Bialystok bisher an Kommandierte der Waffen-SS Kriegsbesoldung gezahlt wurde, ist diese bis zum Übergang auf die Zentrale Besoldungsstelle der Waffen-SS in Dachau (1. 10. 1944) ausnahmsweise weiter zu leisten. Im übrigen ist die Barvergütung an die Kommandierten der Waffen-SS und an Notdienstpflichtige ohne Beschäftigungsverhältnis von den bisherigen Dienststellen weiter zu zahlen.

(6) Fremdvölkische Hilfskräfte sind aus Zweckmäßigkeitsgründen weiterhin von den Dienststellen im Gen.-Gouv. und im Bezirk Bialystok zu vergüten.

(7) Die Bestimmung der bisherigen Kommandeure der Sich.Pol. u. d. SD in Krakau, Warschau, Radom, Lublin und Lemberg sowie des KdS. in Bialystok zu Festsetzungs- und Regelungsbehörden für die Versorgung der Beamten der Sich.Pol. und ihrer Hinterbliebenen wird aufgehoben. Die Aufgaben der Regelungsbehörde gehen für das Gen.-Gouv. auf die Staatspolizeileitstelle Breslau und für den Bezirk Bialystok auf die Staatspolizeileitstelle Posen über. Die Versorgungsakten sind zur Weiterzahlung der Versorgungsbezüge an diese Dienststellen abzugeben. Die Bestimmung gilt nicht für die Versorgung der fremdvölkischen Hilfskräfte (Schutzmannschaften, Hipo-Kompanien usw.). Die Errechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge an diese Kräfte und ihre Hinterbliebenen obliegt vorläufig weiter den bisher hierfür zuständigen Stellen.

(8) Reisekosten und Beschäftigungsvergütung für die in das Gen.-Gouv. und in den Bezirk Bialystok abgeordneten Beamten, nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder und hauptamtliche SD-Angehörige sind von den Dienststellen im Gen.-Gouv. und im Bezirk Bialystok weiter zu zahlen. Bisher gewährte Trennungsentschädigung entfällt, an ihre Stelle tritt die Beschäftigungsvergütung. Für hauptamtliche SD-Angehörige gilt die Reisekostenstufeneinteilung zu Abschnitt XVII der VaE.

(9) Den Beamten und Angestellten der Krim.P[illegible] steht gem. Abschn. XVIII der VaE. vom Tage d[illegible] Inkrafttretens dieses Erl. an das Dienstbereitschaftsgeld zu. Es ist bis zu einer anderweitigen Regelung von den Einsatzdienststellen zu zahlen.

(10) Abschn. XXI (Heilfürsorge) der VaE. gilt mit Wirkung vom 1. 7. 1944 auch für die Dienststellen der Sich.Pol. u. d. SD im Gen.-Gouv. und im Bezirk Bialystok.

(11) Wegen der Zurückverlegung der Personalaktenführung und der Besoldung der SD-Angehörigen ergeht zu gegebener Zeit besonderer Erl. Die Ausgaben des SD, mit Ausnahme der reinen Besoldung, werden wie bei den übrigen Einsatzdienststellen auf den Reichshaushalt übernommen.

(12) Für die Transferierung von Gehaltsteilen ist der RdErl. vom 1. 3. 1943 (BefBlS. S. 75) maßgebend.

(13) Hinsichtlich der Anmietung von Dienstgebäuden und Diensträumen, der Sicherstellung von Dienstgebäuden und Räumen durch Beschlagnahme, des Ankaufs von Grundstücken und Gebäuden, der Einrichtung von Kantinen sowie der Unterbringung der Einsatzkräfte gelten die unter Abschnitt XVIII „Unterkunft" der Vorschrift über den Wirtschaftsverwaltungsdienst bei auswärtigen Einsätzen der Sich.Pol. (VaE) gegebenen Vorschriften. Die nunmehrigen

Kopie aus dem Bundesarchiv

Einsatzdienststellen werden ermächtigt, bis zu einem Jahresmietbetrag von 4800 RM = 400 RM monatlich selbständig Mietverträge abzuschließen.

(14) Die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugausstattungen und Werkstattausrüstungen bedarf der vorherigen Genehmigung des Reichssicherheitshauptamtes (Ref. II C 3).

(15) Die Beschaffung von Waffen nebst Zubehör und Munition, Fahrrädern und Scheinwerfergerät sowie von Wasserkraftfahrzeugen erfolgt durch das Reichssicherheitshauptamt.

BefBlS. S. 204.

Verschiedenes

Berichtigung

zum Dienststellenverzeichnis der Sich.Pol. u. des SD.
(Zum RdErl. vom 14. 5. 1943 — II A 1 Nr. 900/42-151 —)

Es sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

...schnitt VII

...e 8 (SD-A Dortmund) beim Abschnittsführer ändern: SS-Sturmbannführer in SS-Obersturmbannführer. Bei SD-HASt Bochum streichen: Horst-Wessel-Str. 9 II, dafür setzen: Kaiserring 39. Hinter Anruf hinzusetzen: FS (über StADSt Bochum).

Seite 11 — *November 1943* — (SD-A Frankfurt a. M.). Die im Befehlsblatt S. 184/44 angeordneten Änderungen (Anschrift und Anrufnummer) sind rückgängig zu machen.

Seite 13 (SD-A Halle) bei den SD-ASt Bad Liebenwerda, Merseburg, Torgau und Zeitz sind die im Befehlsblatt S. 149/44 angeordneten Berichtigungen zu streichen und die bisherigen Anschriften und Anrufnummern wieder einzusetzen.

Seite 31 (SD-A Saarbrücken) bei der SD-ASt Kaiserslautern streichen: Adolf-Hitler-Straße 53 und die Anrufnummer 1101, dafür setzen: Ritter-von-Epp-Str. 5 und Anrufnummer 2371, Nebenapp. 65 u. 67. Bei der SD-ASt Pirmasens sind Bezeichnung, Anschrift und Anruf wie folgt zu ändern: Pirmasens-Zweibrücken in Pirmasens, Straße des 12. Februar Nr. 24, Anruf: Pirmasens 2851.

... — *November 1943* — (SD-LA Stuttgart). Die ...schrift der SD-HASt Stuttgart lautet: Stuttgart-O, Ulrichstr. 11. Die Anrufnummer 908 40 ist zu streichen.

BefBlS. 1944 S. 205.

Fernschreibnetz.

Zur Berichtigung des Verzeichnisses der an das Fernschreibnetz angeschlossenen Dienststellen werden nachstehende Änderungen bzw. Neuanschlüsse bekanntgegeben.

(Die Berichtigungen sind handschriftlich vorzunehmen.)

Neu eingetragen:

Aalborg	Adst.	Kolding
Aarhus	Adst.	Kolding
Altkirch	Adst.	Straßburg
Angerburg	Adst.	Königsberg
Breendonk	Lager	Brüssel
Bruck a. d. Leitha	Grepo	Wien
Budapest	B. d. S.	Wien
Borken	Grepo	Dortmund
Debrecen	K. d. S.	Budapest
Fünfkirchen	K. d. S.	Budapest
Gustav	RSHA.	Hvst. Berlin
Kirkenes	Greko	Oslo/Tromsö
Kopenhagen	B. d. S.	Hvst. Berlin
Kopenhagen	B. d. S.	Kolding
Königsberg	SD.-LA.	Königsberg
Kristiansand	Adst.	Oslo
Mosty	Grepo	Kattowitz
Miskolc	K. d. S.	Budapest
München	Part.-Kanzl.	München
Opatow	Adst.	Radom
Steyr	Adst.	Wien
Stuhlweißenburg	K. d. S.	Budapest
Tschenstochau	Adst.	Kattowitz
Zeist	B. d. S.	Den Haag

Streiche:

Burg/Fehmarn	Adst.	Hamburg
Saloniki	Adst.	Belgrad
Schwetz	Adst.	Danzig

Veränderungen:

Bei Augsburg streiche München und setze Nürnberg;
bei Brüssel setze unter Querverbdg. Wehrmacht (VHBSX);
bei Breslau setze unter Querverbdg. Prag;
bei Breslau setze unter Querverbdg. Pol. Präs. Breslau;
bei Bozen setze unter Querverbdg. Wien;
bei Budapest setze unter Querverbdg. B.d.O. Budapest;
bei Brünn setze unter Querverbdg. Behördennetz Protektorat;
bei Dresden setze unter Querverbdg. Waffen-SS Dresden;
bei Danzig setze unter Querverbdg. Höh. SS- u. Pol.-Führer;
bei Dortmund setze unter Querverbdg. Gustav;
bei Frankf./Main setze unter Querverbdg. Gustav;
bei Gustav setze unter Querverbdg. Dortmund;
bei Gustav setze unter Querverbdg. Frankfurt/Main;
bei Gustav setze unter Querverbdg. Königsberg;
bei Gustav setze unter Querverbdg. Krakau;
bei Gustav setze unter Querverbdg. München;
bei Gustav setze unter Querverbdg. Stuttgart;
bei Hannover setze unter Querverbdg. Weimar;
bei Innsbruck setze unter Querverbdg. Wien;
bei Königsberg setze unter Querverbdg. Gustav;
bei Kiel streiche Hamburg und setze Berlin: unter Querverbdg. setze Hamburg;
bei Krakau setze unter Querverbdg. Wien;
bei Krakau setze unter Querverbdg. Gustav;
bei Kielce streiche Radom und setze Kattowitz;
bei München setze unter Querverbdg. Gustav;
bei Nancy setze unter Querverbdg. Saarbrücken;
bei Radom streiche Krakau und setze Berlin: unter Querverbdg. setze Krakau;
bei Regensburg streiche München und setze Nürnberg;
bei Petrikau streiche Radom und setze Kattowitz;
bei Prag setze unter Querverbdg. Breslau;
bei Stuttgart setze unter Querverbdg. Gustav;
bei Tomaschow streiche Radom und setze Kattowitz;
bei Weimar setze unter Querverbdg. Hannover;
bei Wien setze unter Querverbdg. Bozen;
bei Wien setze unter Querverbdg. Innsbruck;
bei Wien setze unter Querverbdg. Krakau.

BefBlS. 1944 S. 205.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Abgeordnet: SS-Sturmbannführer Reg.Rat Dr. Freise zur Stapoleitst. München als Vertreter des Leiters.

Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD.

Eingesetzt als Kommandeur der Sich.Pol. in Posen: SS-Obersturmbannführer Ob.Reg.Rat Dr. Pütz, bisher KdS. im Distrikt Lublin;

als Kommandeur der Sich.Pol. in Litzmannstadt: SS-Obersturmbannführer Ob.Reg.Rat Dr. Bradfisch, bisher Leiter der Stapost. Litzmannstadt.

Staatspolizei(leit)stellen.

Beauftragt mit der komm. Leitung der Stapost. Augsburg: SS-Hauptsturmführer Reg.Ass. Rühl, bisher beim BdS. Königsberg tätig.

Versetzt: SS-Sturmbannführer Pol.Rat Kuhn (Linz) nach Klagenfurt, die SS-Hauptsturmführer Pol.Räte Strohmeyer (Koblenz) nach Braunschweig u. Müseler (Bremen) nach Posen, Pol.Rat Nolte (München) nach Linz (unter Aufhebung der Versetzung nach Innsbruck);
Pol.Ob.Insp. Lischka (KdS. Lemberg) nach Breslau;
SS-Obersturmführer Pol.Insp. Fecht (Brünn) nach Stettin, SS-Bewerber Pol.Insp. Heinisch (Bremen) nach Frankfurt/M.;
die Krim.Inspekt. Dederding, Matzker u. Osswald (Münster) nach Bremen.

SD.

Versetzt: SS-Hauptsturmführer Herbert Feder zum Reichssicherheitshauptamt I.

Beauftragt: SS-Hauptsturmführer Rudolf Hochstrasser mit der Führung des Referates III D im SD-A. Augsburg;
SS-Bewerber Karl-Heinz Haas mit der Leitung d. Referates III D im SD-A. Münster.

BefBlS. 1944 S. 206.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Befehlsblatt

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt (I Org), Berlin SW11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 37 | Berlin, den 13. September 1944 | 5. Jahrgang

— Diese Nummer erscheint nur als Ausgabe A. —

Übernahme der Versorgung der Sich.Pol. und des SD mit Bekleidung und Ausrüstung durch das ᛋᛋ-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 20. 7. 1944
— II B 2 Nr. 683/44-313-3 —

An Sich.Pol. u. SD.

Nachstehende Verwaltungsanordnung des ᛋᛋ-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes vom 5. 7. 1944 (veröffentl. in den Wirtschafts-Verwaltungsanordnungen des ᛋᛋ-WVH. Nr. 4 vom 15. 7. 1944) betr. Übernahme der Versorgung der Sich.Pol. u. des SD mit Bekleidung u. Ausrüstung durch das ᛋᛋ-WVH. wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Zur Durchführung der Anordnung wird folgendes bestimmt:

I. Auflösung.

(1) Das Sachgebiet Bekleidung des Referats II B 2 im Reichssicherheitshauptamt, die Beschaffungsstelle der Sich.Pol. in Freiwaldau, die Bekleidungslieferstelle Berlin, Berlin-Neukölln, Jägerstr. 1/2, sowie sämtliche Bekleidungslieferstellen im Reichsgebiet u. bei den Einsatzdienststellen werden mit Wirkung vom 1. 8. 1944 aufgelöst.

(2) Die Beschaffungsstelle der Sich.Pol., Freiwaldau, und die Bekleidungslieferstelle Berlin werden mit gleichem Zeitpunkt mit sämtlichen Einrichtungen und Beständen an Bekleidung und Ausrüstung vom ᛋᛋ-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt übernommen und als Bekleidungslager der Waffen-ᛋᛋ zur Versorgung der Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD weitergeführt. Die Übergabe hat bis zum 1. 8. 1944 zu erfolgen.

(3) Die bisherigen Bekleidungslieferstellen sind als Bekleidungskammern weiterzuführen. Das hierdurch freiwerdende Personal ist anderweitig zu verwenden. Über den Verbleib bzw. die neue Verwendung des bisherigen Personals des Sachgebietes Bekleidung des Referats II B 2 im Reichssicherheitshauptamt, der Beschaffungsstelle der Sich.Pol. und der Bekleidungslieferstelle Berlin ergeht besonderer Erl. Bis dahin sind die Abwicklungsarbeiten durchzuführen.

II. Versorgung mit Bekleidung und Ausrüstung.

A. ᛋᛋ-Führer.

(1) Die ᛋᛋ-Führer der Sich.Pol. u. des SD, die Anspruch auf Dienstkleidung haben, sind Selbsteinkleider. Die Versorgung mit Dienstkleidung erfolgt mit Wirkung vom 1. 8. 1944 wie bei den ᛋᛋ-Führern der Waffen-ᛋᛋ im Bezugscheinverfahren. Für das Ausstattungssoll (s. hierzu Anl. 1 zur nachstehenden Verw.Anordnung des ᛋᛋ-WVH.) und das Bezugscheinverfahren (s. hierzu Anl. 5) gelten die vom ᛋᛋ-WVH. herausgegebenen Bestimmungen für die Sich.Pol. u. den SD sinngemäß.

(2) Sonderkleidung und Ausrüstungsstücke für den Einsatz werden von den Bekleidungskammern der Einsatzdienststellen leihweise abgegeben.

(3) Die Ausstellung der Bezugscheine erfolgt:

1. Für die ᛋᛋ-Führer der Sich.Pol. u. des SD bei den BdS. Rußland-Mitte, Riga, Oslo, Budapest, Belgrad, Verona (einschl. Triest) und den unterstellten Dienststellen durch die ᛋᛋ-Wirtschafter bei den Höheren ᛋᛋ- und Pol.Führern in diesen Gebieten, der Einsatzgruppe G durch den IV a beim Höheren ᛋᛋ- und Pol.Führer „Schwarzes Meer", bei den Dienststellen im Gen.Gouvernement und beim Kommandeur der Sich.Pol. u. des SD in Bialystok durch den ᛋᛋ-Wirtschafter GG. in Krakau, der Einsatzgruppe Kroatien, bei den BdS. Griechenland und Albanien durch den ᛋᛋ-Wirtschafter Belgrad.
2. Für die ᛋᛋ-Führer der Sich.Pol. u. des SD bei den BdS. Dänemark, Den Haag, Paris, Straßburg, Metz, beim Beauftragten des Chefs der Sich.Pol. u. des SD in Brüssel, beim Einsatzkommando Luxemburg und den unterstellten Dienststellen, bei den Kommandeuren der Sich.Pol. u. des SD in Veldes und Marburg/Drau, der Dienststellen im genannten Reichsgebiet und sonstigen Dienststellen (Pol.Attachés usw.) erfolgt die Ausstellung durch das Reichssicherheitshauptamt — Referat II B 5 —.

(4) Die Anträge auf Erteilung von Wehrmacht-Uniformbezugscheinen für Spinnstoffwaren und Schuhwaren (Lederwaren) sind durch die Dienststellen den ᛋᛋ-Wirtschaftern bzw. dem Reichssicherheitshauptamt unmittelbar vorzulegen. Die Anträge sind mit dem Vermerk zu versehen, daß der Antragsteller Anspruch auf Dienstkleidung nach der Bekleidungsvorschrift für die Sich.Pol. hat.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(5) Antragsformulare sind bei den ᛋᛋ-Wirtschaftern oder bei der Materialverwaltung des Reichssicherheitshauptamtes anzufordern.

B. ᛋᛋ-Unterführer und -Männer.

(1) Der Nachschub an Bekleidung und Ausrüstung für die ᛋᛋ-Unterführer und -Männer wird mit Wirkung vom 1. 8. 1944 wie folgt durchgeführt:

1. Für die Angehörigen der Sich.Pol. u .des SD bei den BdS. Rußland-Mitte, Riga, Oslo, Budapest, Belgrad, Verona (einschl. Triest) und den unterstellten Dienststellen durch die ᛋᛋ-Wirtschafter bei den Höheren ᛋᛋ- und Pol.Führern in diesen Gebieten, der Einsatzgruppe G durch den IV a des Höheren ᛋᛋ- und Pol.Führers „Schwarzes Meer", der Einsatzgruppe Kroatien, des BdS. Griechenland und Albanien durch den ᛋᛋ-Wirtschafter Belgrad, der Dienststellen im Gen.Gouvernement und beim Kommandeur der Sich.Pol. u. des SD in Bialystok durch den ᛋᛋ-Wirtschafter GG. in Krakau. Vorhandene Bestände an Bekleidung und Ausrüstung sowie diesbezügliche Versorgungseinrichtungen sind an die ᛋᛋ-Wirtschafter zu übergeben.

   Anforderungen unter Beachtung des Ausstattungssolls und unter Anlegung eines strengen Maßstabes bei der Bedarfsermittlung (s. Anl. 2 zur nachstehenden Verw.Anordnung des ᛋᛋ-WVH.) sind unmittelbar an die ᛋᛋ-Wirtschafter zu richten. Eintretende Schwierigkeiten sind dem Reichsicherheitshauptamt — Ref. II B 5 — zu melden, das im Einvernehmen mit dem ᛋᛋ-WVH. die erforderlichen Anordnungen treffen wird.
2. Für die Angehörigen des BdS. Dänemark, Den Haag, Paris, Straßburg, Metz, Beauftragten des Chefs der Sich.Pol. u. des SD Brüssel, des Einsatzkommandos Luxemburg und der unterstellten Dienststellen, der Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD in Veldes und Marburg/Drau, der Dienststellen im gesamten Reichsgebiet und sonstiger Dienststellen durch . das Bekleidungslager der Waffen-ᛋᛋ, Freiwaldau, Krs. Sprottau/NS.

(2) Anforderungen sind an das Reichssicherheitshauptamt — Ref. II B 5 — zu richten.

C. Uniformierte weibl. Kräfte.

(1) Der Nachschub an Bekleidung für

1. weibl. Beamte und Angestellte im Pol.Gef.Aufsichtsdienst, in den AEL. und in den Jugendschutzlagern (Ausstattungssoll s. Anl. 3 zur nachstehenden Verw.Anordnung des ᛋᛋ-WVH.),
2. Nachrichtenhelferinnen (ᛋᛋ-Helferinnen) und Stenotypistinnen (Kriegshelferinnen) Ausstattungssoll s. Anl. 4,

erfolgt durch das Bekleidungslager der Waffen-ᛋᛋ, Freiwaldau, Krs. Sprottau/NS.

(2) Anforderungen sind an das Reichssicherheitshauptamt — Ref. II B 5 — zu richten.

(3) Hinsichtlich der Einkleidung der weibl. Beamten und Angestellten behält der RdErl. des RFᛋuChdDtPol. im RMdI. vom 12. 10. 1943 — S II C 2[5] — Nr. 8698/43 — (ohne Anl. 1) Gültigkeit.

D. Gefangenenbekleidung.

(1) Der Nachschub an Bekleidung für die Häftlinge in dem AEL., Pol.Gefängnissen und für die Zöglinge in den Jugendschutzlagern erfolgt durch das Bekleidungslager der Waffen-ᛋᛋ, Freiwaldau, Krs. Sprottau/NS.

(2) Anforderungen sind an das Reichssicherheitshauptamt — Ref. II B 5 — zu richten.

III. Vorgriffsberechtigung bei der 4. Reichskleiderkarte.

(1) Mit Wirkung vom 1. 8. 1944 gehören die ᛋᛋ-Führer der Sich.Pol. u. des SD, die Anspruch auf Dienstkleidung haben, zum vorgriffsberechtigten Personenkreis. Zum Nachweis für die Vorgriffsberechtigung sind die Reichskleiderkarten dieser ᛋᛋ-Führer auf der Titelseite mit dem Aufdruck „Vorgriffsberechtigter ᛋᛋ-Führer, der von der Waffen-ᛋᛋ mit Dienstkleidung ausgestattet wird" zu versehen. Dem Vermerk ist bei Dienststellen mit einer Feldpostnummer der Feldpoststempel, bei allen anderen Dienststellen der Dienststempel beizudrücken.

(2) Berechtigt zur Ausstellung des Vermerks sind die Leiter der Dienststellen, im Reichssicherheitshauptamt die Geschäftsstellen.

(3) Die Reichskleiderkarten sind hiernach zur Abstempelung der einzelnen Bezugsabschnitte dem für den ᛋᛋ-Führer jeweils zuständigen Wirtschaftsamt vorzulegen.

I. V.: Spacil.

BefBlS. S. 207.

Anlagen:

ᛋᛋ-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
B II/2350

Berlin, den 5. 7. 1944

Betrifft: Übernahme der Versorgung der Sich.Pol. u. des SD sowie ihrer Einrichtungen mit Bekleidung und Ausrüstung durch das ᛋᛋ-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt.

Mit Wirkung vom 1. 8. 1944 übernimmt das ᛋᛋ-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt die Versorgung aller dem Reichssicherheitshauptamt unterstehenden Einheiten und Dienststellen mit Bekleidung und Ausrüstung.

Hierzu wird folgendes angeordnet:

I. Versorgerkreis.

Die Versorgung mit Bekleidung und Ausrüstung erstreckt sich

a) auf alle uniformierten Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD
b) auf die uniformierten Helferinnen
c) auf die Erzieherinnen und Aufseherinnen in den weiblichen Jugendschutzlagern und
d) auf die Insassen der AEL. und der Jugendschutzlager des Reichssicherheitshauptamtes.

II. Ausstattungssoll und Beschaffenheit der Bekleidung und Ausrüstung.

Die Bekleidung und Ausrüstung der Führer, Unterführer und Mannschaften der Sich.Pol. u. des SD ist in Schnitt, Form und Ausführung die gleiche wie die der Waffen-ᛋᛋ mit den für das Sicherheitshauptamt festgelegten Abzeichen. Bekleidungsstücke alter Art werden aufgetragen.

a) ᛋᛋ-Führer. Die Führer der Sich.Pol. u. des SD sind mit Wirkung vom 1. 8. 1944 Selbsteinkleider und werden wie die Führer der Waffen-ᛋᛋ im Bezugscheinverfahren mit Bekleidung und Ausrüstung versorgt.

   Für das Ausstattungssoll und das Bezugscheinverfahren gelten die in den Wirtschafts-Verwaltungsanordnungen vom 1. 4. 1942 Ziff. 22 veröffentlichten Bestimmungen und die in der Folgezeit herausgegebenen Änderungen. Das zur-

Kopie aus dem Bundesarchiv

zeit gültige Höchstausstattungssoll ergibt die beigefügte Anlage 1.

b) Unterführer und Mannschaften. Das Ausstattungssoll ist als Anlage 2 beigefügt.

c) Für Helferinnen der Sich.Pol., die in den besetzten Gebieten Uniformen erhalten, gelten die vom ᛋᛋ-W.-V.-Hauptamt in Ziffer 72 der WVA. vom 1. 9. 1943 erlassenen Bestimmungen über die Einkleidung der ᛋᛋ-Helferinnen.

d) Für Erzieherinnen und Aufseherinnen in den Jugendschutzlagern und für den weiblichen Gefängnisdienst gilt das Ausstattungssoll für Aufseherinnen in den Konzentrationslagern vom 16. 12. 1943, hier als Anlage 3 beigefügt.

III. Anforderung und Lieferung von Bekleidung.

a) Für ᛋᛋ-Führer (Selbsteinkleider) gelten die Bezugscheinbestimmungen. Den ᛋᛋ-Wirtschaftern wird die Befugnis übertragen, Uniformbezugscheine für die in ihrem Bereich eingesetzten Führer des Reichssicherheitshauptamtes auszustellen. Für alle übrigen Dienststellen stellt das Reichssicherheitshauptamt die Bezugscheine aus.

b) ᛋᛋ-Unterführer und Mannschaften. Die Versorgung der Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD bei den BdS. in Minsk, Riga, Oslo, Budapest, Belgrad, Verona (einschließlich Triest) übernehmen mit sofortiger Wirkung die ᛋᛋ-Wirtschafter bei den Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführern in diesen Gebieten, desgleichen der IV a beim Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführer „Schwarzes Meer" für Einsatzgruppe G. Anforderungen sind an die ᛋᛋ-Wirtschafter unmittelbar zu richten. Der ᛋᛋ-Wirtschafter Belgrad übernimmt außerdem die Versorgung der Einsatzgruppe Kroatien, und der Angehörigen des BdS. Griechenland und Albanien.

Alle im Generalgouvernement eingesetzten Angehörigen der Sich.-Pol. u. des SD sowie die Angehörigen des BdS. Schwarzes Meer versorgt der ᛋᛋ-Wirtschafter im GG. in Krakau.

Alle übrigen Dienststellen und Einheiten der Sich.Pol. u. des SD im Reichsgebiet und in den besetzten Westgebieten werden durch Lager im Reichsgebiet beliefert. Ihre Anforderungen sind an das Reichssicherheitshauptamt unmittelbar zu richten.

Die oben genannten ᛋᛋ-Wirtschafter übernehmen mit Wirkung vom 1. 8. 1944 alle Bekleidungseinrichtungen (Lager, Instandsetzungsbetriebe usw.). Die Befehlshaber der Sich.Pol. u des SD führen die Bestände ihren Kammern bzw. bei größeren Beständen den Bekleidungslagern zu.

Die Belieferung der Dienststellen und Einheiten der Sich.Pol. u. des SD erfolgt durch die ᛋᛋ-Wirtschafter unmittelbar. Sie erhalten die Befugnisse, die Anforderungen der Befehlshaber der Sich.Pol., der Ersatzlage entsprechend, selbständig auszuliefern.

IV. Versorgungseinrichtungen.

Die bisherigen Versorgungseinrichtungen des Reichssicherheitshauptamtes, nämlich

die Beschaffungsstelle der Sich.Pol. in Freiwaldau und

die Bekleidungslieferstelle Berlin

werden vom ᛋᛋ-W.-V.-Hauptamt als Bekleidungslager übernommen. Eine selbständige Beschaffung unterbleibt.

Die Lieferung von Bekleidung an die ᛋᛋ-Wirtschafter bzw. deren Bekleidungslager für Zwecke der Sich.Pol. u. des SD erfolgt auf dem Nachschubweg der Waffen-ᛋᛋ. Die Beschaffung bzw. Anfertigung der Bekleidung wird vom Bekleidungswerk der Waffen-ᛋᛋ mit übernommen.

Anlage 1:

Höchstausstattung
an Uniformbekleidungsstücken, Uniform-Schuhwerk und Lederwaren für Selbsteinkleider.

Feldmütze (Einheitsmütze)	2 Stück
Schirmmütze	2 „
Feldbluse oder Feldjacke oder Uniformrock aus Tuch oder Serge	2 „
Kragenbinde oder Uniformkragen	4 „
Stiefel- oder Reit- oder Feld- oder Berghose	2 „
lange Tuchhose	2 „
Mantel oder Übermantel	2 „
Wettermantel	1 „
Hohe Stiefel oder Schnürschuhe mit Ledergamaschen oder Bergstiefel	2 Paar
Gelenkbinde für Bergstiefel	2 „
Straßenschuhe, schwarz	2 „
Anschnallsporen und Sporenriemen	2 „
Kopfschützer od. wollenes Halstuch	1 Stück
Schlupfjacke oder wollene Unterjacke oder Pelzweste	1 „
Lederhandschuhe (gefüttert) oder ungefüttert	1 Paar
Handtuch	3 Stück
Wäschesack	1 „
Sporthemd	2 „
Sporthose	2 „
Leibriemen	1 „
Unterschnallgurt	1 „
Kartentasche	1 „
Schlafsack	1 „
Schuhbesohlungen im Jahre	bis zu 3 Paar
Lederbesätze für Reithosen (nur wenn lt. KAN ein Reitpferd zusteht)	1 Stück
Portepee	2 „
Führerkoffer	1 „
von Sturmbannführer aufwärts	2 „

Anmerkung: Für jedes Paar benötigten Schuhwerks ist je ein Uniformbezugschein auszustellen. Ausfertigung eines Uniformbezugscheines zum Bezuge mehrerer Paar Schuhe ist verboten.

Anlage 2:

Ausstattungssoll
für die Unterführer und Männer der Sich.Pol. u. des SD.

a) für Stäbe, Heimatdienststellen und Dienststellen in den besetzten Gebieten, die nicht eingesetzt werden,

b) für Kampfeinheiten im Einsatz.

	a	b
Feldmütze, feldgrau	1	1
Tuchbluse, feldgrau	1	1
Tuchhose, feldgrau	1	1
Segeltuchgamaschen	1	1
Tuchmantel	1	1
Drillichbluse, getarnt	1	1
Drillichhose, getarnt	1	1
Wollwams	1	1
Hemd mit Kragen		2
Unterhose		2
Socken oder Fußlappen		3
Kopfschützer (nur im Winter)	1	1
Handschuhe, Wolle (nur im Winter)	1	1

Kopie aus dem Bundesarchiv

	a	b
Binder, schwarz	1	1
Drahtseitenhaken	4	4
Schnürschuhe	1	1
Stahlhelm	—	1
Stahlhelmkinnriemen	—	1
Leibriemen mit Schloß	1	1
Rucksack	—	1
Patronentasche	—	2
Brotbeutel	—	1
Kochgeschirr	—	1
Eßbesteck	—	1
Feldflasche	—	1
Erkennungsmarke	1	1
Mannschaftsdecke	—	1

Anlage 3:

SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt

Berlin, den 16. Dezember 1943

Ausstattungssoll
für Bekleidung und Ausrüstung der Aufseherinnen in den Konzentrationslagern.

I. Bekleidung.

a) Normalbekleidung:

Tuchjacke	1 Stück
Tuchrock	1 „
Tuchmantel mit Kapuze	1 „
Lodenumhang	1 „
Drillichjacke	1 „
Hosenrock, Drillich	1 „
Mütze (Schiffchenform)	1 „
Bluse, grau	3 „
Strümpfe, Wolle	4 Paar
Binder, schwarz	1 Stück
Schlupfjacke, Wolle	1 „

b) Winterkleidung:

Mütze mit Ohrenschützern	1 Stück
Wollschal	1 „
Wollsocken	2 Paar
Trikothemden	2 Stück
Wollschlüpfer	2 Paar
Fingerhandschuhe, Wolle	1 „

II. Schuhzeug:

Wachstiefel	1 Paar
Halbschuhe	1 „

III. Ausrüstung:

Brotbeutel		1 Stück
Brotbeutelband		1 „
Feldflasche	Nur für Außenkommandos zuständig.	1 „
Signalpfeife		1 „
Signalpfeifenschnur		1 „
Staub- und Sonnenbrille		1 „

Die Aufseherinnen erhalten die 4. Reichskleiderkarte unter Abtrennung von 35 Bezugsabschnitten.

Es bleiben ihnen demnach 35 Bezugsabschnitte zur Beschaffung von Leibwäsche und Taschentüchern.

(Von den 100 Bezugsabschnitten der 4. Reichskleiderkarte erhalten 30 Abschnitte erst nach Aufruf Gültigkeit, so daß vorerst nur 70 Abschnitte zur Verfügung stehen.)

Die 35 Bezugsabschnitte sind nach den üblichen gesetzlichen Bestimmungen „Vorgriffsberechtigt".

Wird eine Aufseherin erst im Laufe des Versorgungsabschnittes der 4. Reichskleiderkarte einberufen, so sind von der zuständigen SS-Dienststelle vom 1. des auf die Einkleidung folgenden Monats bis 30. 6. 1944 für jeden Monat 2 mit Gültigkeitsdatum versehene Punkte abzutrennen und der zuständigen Kartenausgabestelle zuzusenden.

Anlage 4:

SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
— B II Nr. 1005-12 —

Berlin, den 1. 9. 1943

Einkleidung der SS-Helferinnen.
(Befehl des Reichsführers-SS vom 14. 8. 1943.)

Zum Befehl des Reichsführers-SS vom 14. 8. 1943 über die Regelung der Dienstbezeichnungen der bei der SS eingesetzten Helferinnen werden folgende Ausführungsbestimmungen über die Einkleidung erlassen:

I. Anspruch auf Lieferung von Bekleidung.

Ab 1. 11. 1943 werden mit einheitlicher Bekleidung ausgestattet:

a) die SS-Helferinnen (einschließlich Stammpersonal und Schülerinnen der Reichsschule-SS in Oberehnheim i. Elsaß
b) die Kriegshelferinnen (reichsdeutsche Frauen und Mädchen im Osteinsatz),

soweit sie in den im Abschnitt II näher bezeichneten Gebieten zum Einsatz gelangen oder dort bereits tätig sind und sich in bezug auf körperliche Beschaffenheit sittliche Haltung usw. als Uniformträgerinnen eignen.

Die Ausstattung sieht vor:

a) eine Dienstbekleidung für die im Abschnitt II näher bezeichneten Gebiete und
b) eine Dienstschutzbekleidung für innerhalb des Reichsgebietes eingesetzte SS-Helferinnen.

II. Dienstbekleidung.

1. Mit Dienstbekleidung werden ausgestattet:
   a) In den besetzten Ostgebieten einschließlich Nordnorwegen und Finnland sämtliche Helferinnen (SS-Helferinnen und Kriegshelferinnen).
   b) In den übrigen Gebieten außerhalb der Reichsgrenze (ausgenommen die Gebiete, in denen auch für Wehrmachtangehörige Uniformverbot besteht) sowie im Generalgouvernement und Bezirk Bialystok nur die SS-Helferinnen.
   c) Das Stammpersonal sowie die Schülerinnen der Reichsschule-SS in Oberehnheim i. Elsaß.
2. Die Dienstbekleidung besteht aus:
   a) der Normalbekleidung,
   b) der Winterbekleidung,
   c) der zusätzlichen Winterausstattung für den Osteinsatz (nur Ostgebiete einschl. Nordnorwegen).
3. Das „Ausstattungssoll für die Dienstbekleidung der SS-Helferinnen der Waffen-SS" enthält:

Artikel-Nummer	Artikelbezeichnung	Ausstattungssoll pro Kopf	Tragezeit in Monaten
	a) Normalbekleidung		
70001	Kostümjacke (Kammgarnkostümstoff)	1	24
70002	Kostümrock	2	24
70004	Wintermantel	1	48
70005	Regenumhang mit Kaputze	1	36

Kopie aus dem Bundesarchiv

Artikel-Nummer	Artikelbezeichnung	Ausstattungssoll pro Kopf	Tragezeit in Monaten
70007	Dienstkittel (Arbeitsmantel)	2	18
70010	Kappe, schwarz . . .	1	24
70015	Dienstbluse m. lg. Ärmel	3	24
70015	Dienstbluse m. halblg. Ärmel	1	
70020	Strümpfe	3 Paar	12
70025	Wollpullover	1	24
70200	Schnürhalbschuhe mit halbem Absatz bei Einsatz in den Ostgebieten an Stelle von 1 Paar Schnürhalbschuhen 1 Paar feste Schuhe	2 Paar	24
70203	Überschuhe, schwarz, Gummi	1 Paar	36
70210	Diensttasche, schwarze	1	
70023	Haarnetz (nur für Helferinnen, die in Ausübung ihres Dienstes Unfälle erleiden können)	1	
	b) Winterbekleidung.		
70011	Mütze mit Ohrenschützern	1	36
70035	Wollschal	1	36
70040	Wollstrümpfe	2 Paar	12
70022	Wollsocken	2 Paar	12
70016	Trikothemden	2	12
70017	Wollschlüpfer	2	12
70027	Fingerhandschuhe, Woll(	1 Paar	12
	c) Zusätzliche Winterausstattung für die Ostgebiete einschließlich Nordnorwegen		
70405	Pelzweste	1	
70401	Schihose	1	
70030	Fausthandschuhe . . .	1	

Dazu, soweit erforderlich, zusätzliche Winterbekleidung wie für Soldaten.

Die Abgabe der Winterbekleidung und der zusätzlichen Winterbekleidung erfolgt nur auf besonderen Antrag.

III. Dienstschutzbekleidung.

Dienstschutzbekleidung kann als Schutzbekleidung für den Innendienst der ᛋᛋ-Helferinnen, die innerhalb des Reichsgebietes keine Dienstbekleidung nach Absatz II erhalten, ausgegeben werden, soweit ihre bürgerliche Bekleidung gegen übermäßigen Verschleiß, Verschmutzung, Verseuchung u. dgl. geschützt werden muß.

Die Schutzbekleidung besteht aus:

2 Dienstkitteln (Arbeitsmantel) (Art. Nr. 70 007) für ᛋᛋ-Helferinnen, die in Auswerte- oder Nachrichtenbetriebsräumen, als Geräteverwalterinnen oder im Küchendienst eingesetzt sind.

1 leichten Schutzanzug für ᛋᛋ-Helferinnen (Art. Nr. 70 425), die zu Dienstverrichtungen eingesetzt sind, für die Frauenbekleidung ungeeignet ist.

Daneben bei Bedarf Schutzbekleidung wie für Soldaten.

Die unter Abschnitt II und III aufgeführten Bekleidungsstücke stellen das Höchstausstattungssoll dar. Überschreitungen des Höchstausstattungssolls können im Hinblick auf die angespannte Versorgungslage nicht zugelassen werden.

IV. Verwaltungsbestimmungen.

1. Die Bestimmungen über die Reichskleiderkarte, die für die Helferinnen der Wehrmacht im Heeresverordnungsblatt bisher erschienen sind und noch erscheinen, gelten in vollem Umfange auch für die ᛋᛋ-Helferinnen.

2. Abzug von den Heimatbezügen. Für die Ausstattung mit Dienstbekleidung sind von den Heimatbezügen der außerhalb der Reichsgrenze eingesetzten ᛋᛋ-Helferinnen täglich 0,50 RM, monatlich 15,— RM einzubehalten.

3. Bedarfsermittlung. Zur genauen Ermittlung der zur erstmaligen Einkleidung erforderlichen Ausstattungen melden die ᛋᛋ-Wirtschafter in den im Abschnitt II bezeichneten Gebieten bis spätestens 20. 9. durch Fernschreiben alle in ihrem Bereich am 15. 9. tätigen reichs- und volksdeutschen Angestellten, die nach Abschnitt I und II Anspruch auf Einkleidung als Kriegshelferinnen haben. Alle bereits eingesetzten ᛋᛋ-Helferinnen sind nicht zu melden, da diese bei der Reichsschule-ᛋᛋ in Oberehnheim erfaßt sind.

4. Auslieferung der Bekleidung (erstmalige Ausstattung).

a) ᛋᛋ-Helferinnen erhalten ihre Dienstbekleidung für die Dauer ihrer Ausbildung von der Reichsschule Oberehnheim. Erfolgt ihr Einsatz im Anschluß an den Schulbesuch innerhalb des Reichsgebietes, sind sämtliche Bekleidungsstücke von der Schule wieder einzuziehen. Werden ᛋᛋ-Helferinnen von der Schule unmittelbar in Gebiete außerhalb des Reiches (siehe Abschnitt II Abs. 1 a und b) versetzt, so übernimmt ihre erstmalige Ausstattung nach Abschnitt II Abs. 3 die Reichsschule-ᛋᛋ Oberehnheim. Bei der Versetzung einer ᛋᛋ-Helferin nach einem Einsatz im Reichsgebiet in Gebiete nach Abschnitt II erhält sie ihre Ausstattung ebenfalls durch die Reichsschule-ᛋᛋ geliefert. Nähere Anweisungen erhalten sämtliche ᛋᛋ-Helferinnen von der Schule.
Die Belieferung der im Reichsgebiet eingesetzten ᛋᛋ-Helferinnen mit Dienstschutzbekleidung erfolgt auf Antrag der zuständigen Verwaltung durch die Reichsschule-ᛋᛋ Oberehnheim.

b) Kriegshelferinnen erhalten ihre erstmalige Ausstattung grundsätzlich nur von der Dienststelle, bei der sie beschäftigt sind. Bei den ᛋᛋ-Wirtschaftern werden Bekleidungskammern für Bekleidung der ᛋᛋ-Helferinnen eingerichtet, die laufend durch das Bekleidungswerk der Waffen-ᛋᛋ, Lager Ravensbrück üb. Fürstenberg i. Meckl., ergänzt werden.
Für die erstmalige Ausstattung der bereits eingesetzten Kriegshelferinnen sind den ᛋᛋ-Wirtschaftern Maßlisten für Oberbekleidung mit Anleitung zum Maßnehmen zugegangen.
Die Anforderung der Kostüme und Mäntel erfolgt nach den fettgedruckten Größennummern in der Maßliste beim Amt B II des ᛋᛋ-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes.
Die erstmalige Ausstattung dieser Helferinnen wird bis 1. 11. 1943 durchführbar sein. Transportdauer und weite Entfernungen werden jedoch in manchen Fällen unvermeidbare Verzögerungen verursachen.

5. Lieferung des Nachersatzes.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Auslieferungsstelle des Nachersatzes an Bekleidungsstücken ist das Bekleidungswerk der Waffen-SS, Lager Ravensbrück für alle SS-Helferinnen. Anforderungen über Nachersatz sind von den Einsatzdienststellen dem Amt B II einzureichen. Bei Anforderung von Oberbekleidung sind wieder die fettgedruckten Größennummern gemäß der Maßliste anzugeben.

Zur Berechnung des Nachersatzes dienen die im Abschnitt II Absatz 3 festgesetzten Tragezeiten als Anhaltspunkt.

Der Nachersatz wird vom Bekleidungswerk der Waffen-SS, Ravensbrück, in jedem Falle an die Einsatzdienststellen gesandt. Hier erfolgt die Ausgabe wie unter lfd. Nr. 6 erläutert.

6. Bestandsführung und Nachweis der ausgegebenen Bekleidung.

Für die Bestandsführung, die Instandsetzung und Zurückführung unbrauchbarer Bekleidung bei den Bekleidungskammern der Reichsschule-SS und den SS-Wirtschaftern gelten sinngemäß die Bestimmungen der SS-DV. 23. Die Belieferung dieser Kammern durch das Bekleidungswerk erfolgt mittels Begleit- und Empfangsschein. Die ausgegebene Bekleidung ist den SS-Helferinnen in ihr Kennbuch (ähnlich dem Soldbuch des Soldaten) und den Kriegshelferinnen in ihren Bekleidungsnachweis einzutragen. Bekleidungsnachweise für Kriegshelferinnen sind im Druck und werden den SS-Wirtschaftern übersandt.

(Nr. 72 der Verwaltungsanordnungen des W. V. A. vom 1. 9. 1943)

Anlage 5:

SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
— B II — Nr. 2160 —

Berlin, den 1. 4. 1942

Reichskleiderkarte und Uniformbezugsschein.

Der Befehl RFSSuChdDtPol. i. RMdI. Hauptamt Haushalt und Bauten I/3 M 204/20 geh. Tgb. Nr. 91/40 v. 23. 2. 1940 und die dazu erlassenen Ergänzungs- und Änderungsverfügungen treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

An deren Stelle tritt folgende Neufassung:

A. Reichskleiderkarte:

I.

1. Zum Uniformtragen verpflichtete Selbsteinkleider der Waffen-SS erhalten die Reichskleiderkarte.

2. Da die Selbsteinkleider der Waffen-SS für den Bezug ihrer Uniformausstattung (Oberkleidung) Uniformbezugsscheine erhalten, werden die Bezugsrechte ihrer Reichskleiderkarte nach § 11 (1) der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren in der Fassung vom 11. 10. 1941 — RGBl. I S. 630 — entsprechend verringert.

Grundsätzlich ist die 3. Reichskleiderkarte für SS-Führer um 40 Punkte zu kürzen, so daß nur 80 Punkte der Karte zuständig sind.

80 Punkte erhalten auch diejenigen Führer, die zwischen dem 1. 9. 1941 und 31. 8. 1942 zu Führern befördert worden sind.

Zwischen dem 1. 9. 1942 und 31. 12. 1942 beförderte Führer erhalten nur 60 Bezugsabschnitte der Reichskleiderkarte.

Führer, die vom Wirtschaftsamt mehr Bezugsabschnitte, als vorstehend angegeben, erhalten, haben die Pflicht, das Wirtschaftsamt darauf hinzuweisen.

3. Selbsteinkleider der Waffen-SS sind die aktiven SS-Führer, die Führer der Reserve und die Führer der Reserve (S).

II.

1. Selbsteinkleider der Waffen-SS können Spinnstoffwaren grundsätzlich nur im Rahmen der Bezugsmöglichkeiten der Reichskleiderkarte beziehen.

2. Welche Spinnstoffwaren außerhalb des Rahmens der Reichskleiderkarte auf Uniformbezugsschein beschafft werden dürfen, ergibt die Anlage 2, Muster 1.

3. Mit Zustimmung des Herrn R.Wi.Ministers wird darüber hinaus folgende Ausnahme zugelassen:

4. Zum Bezuge von Hemden oder Nachthemden oder Schlafanzügen oder Unterhosen oder Socken, werden die Bezugsabschnitte der Reichskleiderkarte als „vorgriffsberechtigt" erklärt.

5. Zum Nachweis für die „Vorgriffsberechtigung" sind die Reichskleiderkarten der Selbsteinkleider der Waffen-SS auf der Titelseite mit dem Stempelaufdruck „Vorgriffsberechtigter Führer der Waffen-SS" zu versehen. Dem Vermerk ist bei Formationen oder Dienststellen mit einer Feldpostnummer der Feldpoststempel, bei allen anderen Formationen und Dienststellen der Dienststempel beizudrücken.

6. Berechtigt zur Ausstellung des Vermerks sind die in B III (1) aufgeführten Disziplinarvorgesetzten usw.

7. Um ein mehrmaliges Hin- und Herschicken und damit die Gefahr eines Verlustes von Reichskleiderkarten zu vermeiden, darf für Selbsteinkleider der Waffen-SS, die außerhalb des Heimatkriegsgebietes eingesetzt sind, auf Antrag ihrer Angehörigen der Vermerk „Vorgriffsberechtigter Führer der Waffen-SS" auch von Dienststellen der Waffen-SS im Heimatkriegsgebiet angebracht werden. Berechtigt zur Anbringung des Vermerks sind die dem ausstellenden Wirtschaftsamt (Kartenstelle) am nächsten liegenden Kommandeure usw. gemäß B III (1).

8. Die einzelnen Bezugsabschnitte (einschl. für Socken) der so gekennzeichneten Reichskleiderkarte werden durch die zuständigen Wirtschaftsämter (Kartenstellen) mit dem Dienststempel versehen.

III.

1. Für zusätzliche Beschaffung von Wäschestücken oder Socken bei teilweisem oder völligem Verlust oder Unbrauchbarwerden

a) durch Feindeinwirkung oder
b) durch Unglücksfälle oder
c) durch Brandschäden oder
d) bei durch die militärische Lage bedingten unvermeidbaren Transporten oder Aufbewahrungen

dürfen den Selbsteinkleidern der Waffen-SS Uniformbezugscheine zusätzlich ausgestellt werden (s. Anl. 2, Muster 4).

Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß Ersatz aus eigenen Beständen nicht geleistet und auf die Reichskleiderkarte mangels verfügbarer Bezugsabschnitte (Punkte) nicht mehr bezogen werden kann.

2. Bei Verlust oder Unbrauchbarwerden von Wäschestücken oder Socken aus anderen Gründen, dürfen zusätzliche Uniformbezugscheine nur mit Genehmigung des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes ausgestellt werden.

3. Uniformbezugscheine dürfen zusätzlich ausgestellt werden für:

bis zu 4 Hemden (oder Nachthemden oder Schlafanzügen)
bis zu 4 Unterhosen
bis zu 6 Paar Socken.

Kopie aus dem Bundesarchiv

IV.

1. Die Ausgabe der Reichskleiderkarte an verheiratete Selbsteinkleider der Waffen-SS erfolgt durch die Wirtschaftsämter (Kartenstellen) des Wohnsitzes der Familie.

Familienangehörige sind berechtigt, die Kleiderkarte in Empfang zu nehmen.

2. Unverheiratete Selbsteinkleider der Waffen-SS beantragen die Ausstellung ihrer Reichskleiderkarte beim Wirtschaftsamt (Kartenstelle) ihres Wohnsitzes, d. h. des Wohnsitzes, den sie bei Beginn des besonderen Einsatzes der Wehrmacht oder bei der Einberufung zur Waffen-SS innehatten.

3. Für unverheiratete Selbsteinkleider der Waffen-SS, die kaserniert und nicht polizeilich gemeldet sind, fordert der Truppenteil die Reichskleiderkarte beim nächstgelegenen Wirtschaftsamt (Kartenstelle) an, und zwar durch listenmäßige Erfassung mit Eintragung der Nummer der Reichskleiderkarte. Eine Ausfertigung der Liste bleibt beim Truppenteil, eine zweite Ausfertigung erhält das Wirtschaftsamt (Kartenstelle).

Dem Empfänger der Reichskleiderkarte ist mitzuteilen, welches Wirtschaftsamt (Kartenstelle) für ihn die Reichskleiderkarte ausgestellt hat.

Hiernach kann auch verfahren werden, wenn sich besondere Schwierigkeiten bei Erlangung der Reichskleiderkarte ergeben. Es ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß Doppelausfertigungen von Reichskleiderkarten vermieden werden.

B. Uniformbezugschein:

I.

1. Selbsteinkleider der Waffen-SS erhalten auf Antrag (s. Anlage 2, Muster 3) für die zu ihrer Ausstattung erforderlichen militärischen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke (s. Anlage 2, Muster 1) Uniformbezugscheine.

II.

1. Zur Instandsetzung des zur Uniform gehörenden Schuhwerkes der Selbsteinkleider der Waffen-SS dürfen in jedem Rechnungsjahr (1. April bis 31. März folgenden Jahres) bis zu 3 Besohlungen (Halbsohlen und Absatzflecke) durch das Schuhmacherhandwerk gegen Ausstellung je eines Uniformbezugscheines und Hingabe des Uniformbezugscheines an den Handwerksbetrieb, bei dem der SS-Führer sein Schuhwerk besohlen lassen will, ausgeführt werden. Für das Vorschuhen der hohen Stiefel dürfen Uniformbezugscheine nach Bedarf ausgestellt werden. Ausbesserungen (Aufsetzen von Riestern und sonstigen Flickarbeiten) von dienstlichem Schuhwerk werden ohne Bezugschein ausgeführt. Bevorzugte Instandsetzung des Dienstschuhwerks ist den Handwerksbetrieben vom Reichsinnungsverband des Reichsschuhmacherhandwerks vorgeschrieben worden. (Antrag siehe Anlage 2, Muster 2.)

2. Kann das örtliche Schuhmacherhandwerk die Instandsetzung des Dienstschuhwerks nicht fristgemäß durchführen, können Halbsohlen und Absatzflecken gegen Uniformbezugschein und Bezahlung aus Truppenbeständen abgegeben werden. In diesem Falle muß die Instandsetzung auf der Truppenhandwerksstube gegen Vergütung vorgenommen werden.

3. An Selbsteinkleider der Waffen-SS bei Formationen außerhalb des Großdeutschen Reiches, für die eine Instandsetzung des dienstlichen Schuhwerks durch das Schuhmacherhandwerk nicht möglich ist, dürfen Halbsohlen und Absatzflecke — in dringenden Fällen auch für mehr als für 3 Besohlungen — gegen Uniformbezugschein aus Truppenbeständen gegen Bezahlung mit Genehmigung des Kommandeurs abgegeben werden.

4. Soweit in den besetzten Gebieten (Niederlande, Norwegen, Belgien, Frankreich, Ostgebiete, Griechenland und Serbien) von den Befehlshabern der Waffen-SS bzw. den Wehrmachts- oder Militärbefehlshabern über den Bezug von Halbsohlen und die Instandsetzung des dienstlichen Schuhwerks für die dort dauernd eingesetzten SS-Angehörigen (Selbsteinkleider) Sonderbestimmungen erlassen worden sind oder erlassen werden, behalten diese auch weiterhin Gültigkeit.

5. In allen übrigen Fällen ist die Abgabe von Halbsohlen und Absatzflecken aus Dienstbeständen verboten.

6. Unterführer und Mannschaften (ältere Jahrgänge und Fußkranke) können auf Uniformbezugschein je Mann ein Paar Hausschuhe gegen Selbstbezahlung beziehen. Voraussetzung ist, daß die Bezieher weder an dem Ort, an dem sie sich befinden, noch in ihrem Wohnsitz in der Heimat über Hausschuhe verfügen.

Über die Notwendigkeit der Beschaffung entscheiden die Disziplinarvorgesetzten usw. gemäß B III (1) im Benehmen mit dem Truppenarzt.

III.

1. Berechtigt zur Ausstellung der Bezugscheine für Uniformen, Ausrüstungsstücke, Schuh- und Lederwaren sind

a) die Kommandeure mit mindestens den Befugnissen eines Bataillonskommandeurs bei den Divisionen,
b) die Kommandeure bei den Ersatzeinheiten und Schulen mit den Befugnissen eines Bataillonskommandeurs,
c) die Leiter der Standortverwaltungen für ihre Dienststellen,
d) die Kommandeure der KL für die Kommandanturstäbe der KL und KL-Wachbataillone,
e) der Inspekteur der Konzentrationslager bzw. der von diesem beauftragte SS-Führer,
f) die Chefärzte der SS-Lazarette für die unterstellten Sanitätsführer sowie für die von den SS-Divisionen eingelieferten verwundeten oder erkrankten SS-Führer. Für die in den Lazaretten befindlichen SS-Führer der übrigen SS-Einheiten sind die Bezugscheine von den zuständigen und berechtigten Stellen auszustellen,
g) die aufsichtführenden Richter bei den SS- und Polizeigerichten der SS-Divisionen für ihre Dienststellen,
h) das SS-Führungshauptamt — Amt IV,
i) für die Selbsteinkleider der Waffen-SS in den übrigen SS-Hauptämtern und in den unter a—h nicht genannten Einheiten der Waffen-SS das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt Amt B II, Berlin-Lichterfelde-West, Unter den Eichen 126 bis 135.

2. Um jeden Mißbrauch auszuschließen, dürfen zusätzlich Uniformbezugscheine (s. Anlage 2, Muster 4) nur durch Disziplinarvorgesetzte mit den Befugnissen eines Regimentskommandeurs, und zwar nur durch sie selbst oder bei Abwesenheit durch ihren Vertreter ausgestellt werden.

Für alle Ersatztruppenteile und dem SS-Führungshauptamt unterstellten Einheiten stellt ausschließlich das SS-Führungshauptamt — Amt IV,

Kopie aus dem Bundesarchiv

für alle anderen Einheiten, Dienststellen und Hauptämter

das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt

zusätzlich Uniformbezugscheine aus.

3. Es ist verboten, Uniformbezugscheine auszustellen:

a) für andere als in der Anlage 2 aufgeführten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, Schuh- und Lederwaren, insbesondere für Waren, die auf die Reichskleiderkarte bezogen werden müssen, z. B. Hemden, Unterhosen und Socken;
Ausnahme s. A. III 1.) — 3.) und B II 3);

b) für Angehörige der Waffen-SS, die nicht auf Selbsteinkleidung angewiesen sind, sowie für Gefolgschaftsmitglieder der Waffen-SS.

IV.

1. Die Uniformbezugscheine berechtigen zum Kauf sowohl bei den Kleiderkassen-SS als auch im freien Handel. Zusatzuniformbezugscheine berechtigen nur zum Kauf bei den Kleiderkassen-SS und aus Dienstbeständen der Waffen-SS.

V.

1. Es ist unzulässig, bei den zivilen Stellen (Wirtschaftsämter, Kartenstellen) Bezugscheine für Bekleidung und Ausrüstung anzufordern.

VI.

1. Uniformbezugscheine und Zusatzuniformbezugscheine haben unbeschränkte Gültigkeit.

VII.

1. Antrag- und Uniformbezugscheinmuster siehe Anlage 2, Muster 2, 3 und 4.

VIII.

1. In Kriegsgefangenschaft geratene und internierte Führer der Waffen-SS (Selbsteinkleider) müssen sich während der Dauer der Kriegsgefangenschaft Uniform und sonstige Bekleidungsstücke selbst beschaffen.

Sie haben Anspruch auf die volle Reichskleiderkarte.

Zuständig für die Ausgabe der Reichskleiderkarte ist das Wirtschaftsamt des Wohnsitzes der Familie, bei unverheirateten das Wirtschaftsamt des letzten Wohnsitzes des kriegsgefangenen SS-Führers.

2. Da Anträge auf Erteilung von Uniformbezugscheinen von den kriegsgefangenen SS-Führern selbst nicht gestellt werden können, wird zugelassen, daß deren Familienangehörige oder Dienststellen des Deutschen Roten Kreuzes die zur Beschaffung der von den kriegsgefangenen SS-Führern benötigten Bekleidungsstücke erforderlichen Bezugsscheine, oder soweit diese nicht erforderlich sind, die Bekleidungsstücke selbst anfordern.

Diese Anforderungen sind ausschließlich an die Fürsorgeführung der Waffen-SS in den Wehrkreisen zu richten.

3. Uniformbezugscheine können nach Bedarf ausgestellt werden. Für folgende Bekleidungs- usw. Stücke darf jedoch innerhalb eines Jahres höchstens nur je 1 Uniformbezugschein ausgestellt werden:

a) Feldbluse oder Uniformrock,
b) Stiefel-, oder Reit-, oder Berg- oder Schihose,
c) lange Tuchhose,
d) Mantel oder Übermantel oder Pelzmantel,
e) hohe Stiefel oder Schnürschuhe mit Ledergamaschen oder Bergstiefel,
f) Zugstiefel oder schwarze Halbschuhe.

4. Berechtigt zur Ausstellung der U-Bezugscheine für kriegsgefangene SS-Führer im Rahmen der gegebenen Bestimmungen sind allein die Fürsorgeführer der Waffen-SS in den Wehrkreisen.

5. Soweit Bekleidungsstücke aus Truppenbeständen zu beschaffen sind, dürfen diese jeweils nur bei einem Truppenteil der Waffen-SS bezogen werden. Die Fürsorgeführer der Waffen-SS in den Wehrkreisen treffen entsprechende Vereinbarungen mit dem ihrem Wohnsitz am nächsten liegenden Truppenteil der Waffen-SS und melden dem Hauptfürsorge- und Versorgungsamt-SS diese Einheit.

6. Die Verschickung der Bekleidung an die kriegsgefangenen SS-Führer erfolgt ausschließlich durch das Deutsche Rote Kreuz.

IX.

1. SS-Führer (Selbsteinkleider) nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die im Rahmen der Waffen-SS am Kriege teilnehmen, werden in der Ausstattung mit Uniformen und Schuhwerk den deutschen SS-Führern gleichgestellt.

2. Die Ausstellung von U-Bezugscheinen für diese SS-Führer erfolgt durch die unter B III (1) bezeichneten Dienststellen.

Ist einer der zur Ausstellung von U-Bezugscheinen ermächtigten SS-Führer selbst Ausländer, so ist der ausgestellte SS-Bezugschein durch den zuständigen SS-Führer des Verwaltungsdienstes in formeller und sachlicher Hinsicht zu prüfen und gegenzuzeichnen, dabei ist zu beachten, daß nur in deutscher Sprache ausgestellte U-Bezugscheine zur Belieferung durch deutsche Bezugsquellen verwendbar sind.

3. Zur Ausstattung mit Wäsche wird den ausländischen SS-Führern die deutsche Reichskleiderkarte ausgehändigt, in welcher die Bezugsabschnitte entsprechend dem Gültigkeitsablauf gekürzt sind.

Die Reichskleiderkarte für sämtliche ausländische SS-Führer werden ausschließlich durch das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt bei der dafür zuständigen zentralen Stelle beantragt und nach Erhalt den Einheiten zugestellt.

In den Anträgen sind Name, Vorname, Geburtstag und -ort (Staatsangehörigkeit), Truppenteil und Standort, Wohnung oder Feldpostnummer anzugeben.

4. Unentgeltlich aus Dienstbeständen verabfolgte Bekleidungsstücke sind, wenn die Entlassung innerhalb von 3 Monaten — gerechnet vom Tage der Einstellung ab — erfolgt, ohne Entschädigung zurückzugeben.

5. Nach Ablauf von 3 Monaten in das Eigentum des Empfängers übergegangene Bekleidungsstücke und von den SS-Führern sonst selbst beschaffte Bekleidungs- usw. Stücke — ausschl. Wäsche — müssen der Waffen-SS zum Rückkauf — Abschätzungswert — angeboten werden.

6. Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Waffen-SS — auch leihweise aus Dienstbeständen empfangene — dürfen in keinem Falle — auch nicht ausnahmsweise — den SS-Führern belassen werden.

C. Beweismittel:

I.

1. Als Beweismittel für die Notwendigkeit der Anschaffung an Spinnstoff-, Schuh- und Lederwaren genügt bis auf weiteres die im Antrage auf Erteilung eines Uniformbezugscheines abzugebende Erklärung, die eine dienstliche Meldung darstellt.

Dieses vereinfachte Verfahren ist zur Entlastung der Dienststellen von unerwünschter Mehrarbeit gewählt worden. Es muß aber gewährleistet sein,

Kopie aus dem Bundesarchiv

daß jeder Selbsteinkleider der Waffen-SS nur den allerdringendsten Bedarf, und diesen nur für seine Person anfordert, da sonst die Herausgabe besonderer Kontrollbestimmungen die notwendige Folge sein wird.

II.

1. Über die nach B II, 1 ausgestellten Uniformbezugscheine ist von den in B III, 1. genannten Kommandostellen usw. genaue Kontrolle zu führen. Außerdem ist die Anzahl und Art der auf Uniformbezugschein ausgeführten Besohlungen (Vorschuhen) auf Seite 8 der Soldbücher einzutragen.

D. Verstöße:

Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen finden, soweit nicht noch gegen andere Bestimmungen verstoßen ist, die Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse (Verbrauchsregelungs-Strafverordnung) vom 26. 11. 1941 — RGBl. I 1941 S. 734 — Anwendung. (Auszugsweise veröffentlicht unter Abschnitt G dieser Bestimmungen.) Hierauf und auf die große Verantwortung bei Beantragung und Ausstellung von Uniformbezugscheinen im Rahmen der Gesamtkriegsführung auf wirtschaftlichem Gebiet sind alle zum Uniformtragen verpflichteten und auf Selbsteinkleidung angewiesenen Führer der Waffen-SS besonders hinzuweisen.

E.

Führeranwärter der Waffen-SS können ausnahmsweise vor ihrer Beförderung zum SS-Führer Uniformbezugscheine zur Beschaffung von Uniformen ausgestellt bekommen, sofern die Gewißheit besteht, daß ihre Beförderung innerhalb zweier Monate erfolgt.

F.

Dieser Erlaß findet vorbehaltlich einer endgültigen Regelung auch für die Führer der Allgemeinen SS in den SS-Hauptämtern und in den Mob.-Stäben der SS-Oberabschnitte Anwendung.

G.

Auszug aus der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse (Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. 11. 1941).

§ 1 (Auszug)

1. Mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbeschränkter Höhe, oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes

a) bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung, insbesondere ohne gültige Bescheinigung über die Bezugsberechtigung (z. B. Bezugskarte, Bezugschein, Großbezugschein, Punktscheck, Bestellschein, Eintragung in die Kundenliste) bezieht oder abgibt, eine ihm nicht zustehende Bezugsberechtigung für sich ausnutzt oder die Verfügung über eine Bezugsberechtigung einem anderen überläßt oder sich verschafft.

b) Durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine Bezugsberechtigung erschleicht.

c) Der Versuch ist strafbar.

2. In leichteren Fällen kann auf Geldstrafe bis zu 150,— RM oder auf Haft erkannt werden.

3. usw.

§ 2 (Auszug)

1. Mit Geldstrafe bis zu 150,— RM oder mit Haft wird bestraft, wer ohne Ausübung eines Gewerbes oder Berufes handelt,

a) bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung bezieht, eine ihm nicht zustehende Bezugsberechtigung für sich ausnutzt oder die Verfügung über eine Bezugsberechtigung sich gegen Entgelt verschafft oder in der Absicht, sich zu bereichern, einem anderen überläßt,

b) eine nach § 1 Abs. 2 usw. strafbare Handlung begeht,

c) usw.

2. usw.

3. Der Versuch ist strafbar.

4. In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbeschränkter Höhe, oder eine dieser Strafen.

§ 3

1. Mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, der bezugsbeschränkte gewerbliche Erzeugnisse, die zur Ausübung eines Gewerbes oder Berufs zugeteilt oder bestimmt sind, für einen anderen als den im Antrag angegebenen oder sonst bei der Zuteilung vorgesehenen Zweck oder entgegen den Auflagen oder Bestimmungen für ihre Verwendung gebraucht oder verbraucht.

2. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe bis zu 150,— RM oder auf Haft erkannt werden.

3. Der Versuch ist strafbar.

§ 4 (Auszug)

1. Besteht bei einer nach §§ 1, 2 oder 3 strafbaren Handlung kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, so kann das Landeswirtschafts-, Landes (Provinzial)ernährungs-, Wirtschafts- oder Ernährungsamt (in folgend. zusammenf. Amt genannt) gegen die schuldigen Personen (Täter und Teilnehmer) Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 1000,— RM, bei Zuwiderhandlungen, die in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs begangen worden sind, bis zur Höhe von 5000,— RM festsetzen. Das gleiche gilt bei Zuwiderhandlungen gegen eine dem Amt gegenüber bestehende Auskunftspflicht.

2. Wird die Zuwiderhandlung in einem Geschäftsbetrieb begangen, so können außerdem gegen die Inhaber oder Leiter des Geschäftsbetriebes Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5000,— RM festgesetzt werden, wenn sie nicht nachweisen, daß sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt haben. Ist Inhaber des Geschäftsbetriebes eine Handelsgesellschaft, eine juristische Person oder sonstige Personenvereinigung, so ist der Nachweis an Stelle des Inhabers von den zur gesetzlichen Vertretung befugten Personen zu führen.

3. In Fällen von geringerer Bedeutung kann statt der Ordnungsstrafe eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden. Sie ist gebührenpflichtig. Eine Anfechtung ist nicht zulässig.

(Nr. 22 der Verwaltungsanordnungen des SS-W. V. H. vom 1. 4. 1942)

Kopie aus dem Bundesarchiv

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt (I Org), Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 38 | Berlin, den 16. September 1944 | 5. Jahrgang

Kriegsauszeichnungen

Das Eiserne Kreuz 1. Klasse wurde verliehen:

Dem ᛋᛋ-Sturmbannführer Gerd Fischer, ehrenamtlicher Mitarbeiter beim SD-Abschnitt Kiel, z. Z. bei der Wehrmacht,
dem ᛋᛋ-Hauptsturmführer Kriminalkommissar Walter Witossek, beim Kommandeur der Sich.Pol. u. des SD Warschau,
dem ᛋᛋ-Untersturmführer Polizeiinspektor Kurt Fest, Staatspolizeistelle Oppeln, z. Z. Oberleutnant d. R. bei der Wehrmacht,
dem ᛋᛋ-Hauptscharführer Kriminalassistent Paul Kunberger, Sich.Pol. Schule Fürstenberg,
dem ᛋᛋ-Hauptscharführer Albert Beil, Staatspolizeistelle Weimar.

Das Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse mit Schwertern wurde verliehen:

Dem ᛋᛋ-Sturmbannführer Amtsrat Gustav Gottwald, Reichssicherheitshauptamt,
dem ᛋᛋ-Obersturmführer Kriminalkommissar Waldemar Kolter, Kriminal-Abteilung Gleiwitz,
dem ᛋᛋ-Obersturmführer Kriminalkommissar Heinz Riedel, Kriminalpolizeistelle Erfurt, z. Z Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei,
dem Kriminalkommissar Ernst Hammes, z. Z. beim Polizeiattaché in Madrid,
dem Kriminalkommissar Herbert Kuka, Staatspolizeistelle Halle, z. Z. Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei,
dem Kriminalkommissar Alois Uch, Kriminalpolizeileitstelle Wien, z. Z. Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei,
dem Kriminalobersekretär Rudolf Hoffknecht, Kriminalpolizeileitstelle Düsseldorf, z. Z. Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei,
dem ᛋᛋ-Sturmscharführer Kriminalsekretär Friedrich Lessmann, Kriminalpolizeistelle Wuppertal,
dem ᛋᛋ-Sturmscharführer Kriminalsekretär Alfred Röper, Staatspolizeileitstelle Magdeburg,
dem ᛋᛋ-Sturmscharführer Kriminalsekretär Alfred Rosendahl, Staatspolizeileitstelle Münster, z. Z. abgeordnet zum Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD Ungarn,
dem Kriminalsekretär Wilhelm Plettig, Staatspolizeileitstelle Magdeburg, z. Z. Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei,
dem Kriminalsekretär Moritz Schwaitzer, Staatspolizeileitstelle Stettin, z. Z. Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei,
dem Kriminalsekretär Otto Stackfleth, Staatspolizeistelle Braunschweig, z. Z. Feldpolizeiinspektor bei der Geheimen Feldpolizei,
dem ᛋᛋ-Hauptscharführer Herbert Griem, Staatspolizeistelle Kiel, z. Z. Reichssicherheitshauptamt,
dem ᛋᛋ-Hauptscharführer Jacob Morgenstern, SD-Abschnitt Frankfurt/M.,
dem ᛋᛋ-Oberscharführer Matthias Binder, SD-Abschnitt Frankfurt/M.,
dem ᛋᛋ-Unterscharführer Erich Jantzen, Staatspolizeileitstelle Danzig, z. Z. abgeordnet zum Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD. Krakau.

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes I: RdErl. 24. 8. 1944 Führung der Dienstgeschäfte des Amtschefs V. S. 218. — RdErl. 3. 9. 1944 Anerkennung. S. 218. — RdErl. 7. 9. 1944 Befehlsblatt des ChdSPudSD. S. 218.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes II: RdErl. 5. 9. 1944 Kfz.-Kontrollen. S. 218. — RdErl. 5. 9. 1944 Bewirtschaftung von Marketendereien. S. 218.

Runderlaß aus dem Bereich des Amtes III: RdErl. 14. 8. 1944 Berechtigung zum Abhören ausländischer Sender in Ausübung des Dienstes. S. 231.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes IV: RdErl. 7. 9. 1944 Beschlagnahme von Druckschriften. S. 231. — RdErl. 7. 9. 1944 List des schädlichen und unerwünschten Schrifttums. S. 231.

Runderlaß aus dem Bereich des Amtes V: RdErl. 4. 9. 1944 Neuordnung des kriminalpolizeilichen Fahndungswesens; hier: Einstellung des Erscheinens der Aufenthaltsermittlungsliste. S. 231.

Verschiedenes: Berichtigung zum Dienststellenverzeichnis der Sich.Pol. u. des SD. S. 232. — Berichtigungen. S. 232.

Personalmitteilungen. S. 232.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes I:

Führung der Dienstgeschäfte des Amtschefs V.

RdErl. des ChSPudSD. vom 24. 8. 1944
— S I A 3a —

An Sich.Pol. u. SD.

Auf Weisung des RF-SS übernehme ich persönlich die Leitung des Reichskriminalpolizeiamtes — Amt V — des Reichssicherheitshauptamtes. Mit der vorübergehenden Führung der Dienstgeschäfte des Amtschefs V habe ich den SS-Oberführer Panzinger beauftragt.

Dr. Kaltenbrunner.

BefBlS. S. 218.

Anerkennung.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 3. 9. 1944
— I A I a (2) Nr. 45/44 g —

An Sich.Pol. u. SD.

Auf Vorschlag des Chefs der Sich.Pol. u. des SD hat der Reichsführer-SS dem

Kriminalrat
Karl Döring,
Reichssicherheitshauptamt — Amt VI

seine Anerkennung für hervorragende fachliche Leistungen und persönlichen Einsatz ausgesprochen.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 218.

Befehlsblatt des ChdSPudSD.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 7. 9. 194
— I Org. Nr. 1 IV/44 — BefBl.S. —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Von einzelnen Dienststellen werden oft i großer Anzahl Einzelnummern von Befehlsblätter aus rückliegender Zeit nachgefordert. Diese Nach forderungen lassen erkennen, daß die den Dienst stellen in der erforderlichen Anzahl laufend über sandten Befehlsblätter nicht immer mit der nötige Sorgfalt gesammelt werden.

(2) Die nur noch in beschränkter Anzahl zur Ver fügung stehenden Befehlsblätter müssen vor aller für die Dienststellen zur Verfügung gehalten werden die durch Totalverlust (Fliegerschaden usw.) über haupt keine Befehlsblätter mehr haben.

(3) Den Dienststellen wird daher zur Pflicht ge macht, mehr als bisher für die geordnete Sammlung aller Befehlsblätter Sorge zu tragen. Nachlieferunge zur Vervollständigung von Befehlsblattsammlunge erfolgen künftig aus Gründen der Arbeits- und Mate rialersparnis nur noch in dringendsten Fällen.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 218.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes II:

Kfz.-Kontrollen

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 5. 9. 1944
— II C 3 b Nr. 1335/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Nachstehend abgedruckter RdErl. wird hiermit allen Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD zur Kenntnis gebracht. Auf die für die Sich.Pol. u. den SD hinsichtlich der Benutzung von Kfz. während des Krieges erlassenen Bestimmungen (RdErl. des ChdSPudSD. vom 16. u. 27. 4. 1943 — II D 3 a (3) Nr. 1274/42 [nicht veröffentl.] —, vom 17. 5. 1944 — II C 3 b Nr. 600/44 g [nicht veröffentl.] — und des Reichssicherheitshauptamtes vom 25. 9. 1943 — II D 3 a Nr. 1374/43. [BefBlS. S. 306] — und vom 7. 6. 1944 — II C 3 b Nr. 740/44 [nicht veröffentl.] —) wird hingewiesen.

I. A.: Spacil.

BefBlS. S. 218.

Anlage:

Kraftfahrzeugkontrolle.

RdErl. des RF-SS u. ChdDtPol. vom 22. 8. 1944
— O-Kdo. I Org/I a (1) Nr. 486/44 —

An alle Pol.-Behörden und -Dienststellen.

Im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht wird angeordnet:

1. Wehrmachtsstreifen und Pol.-Streifen sind ab sofort in allen Gebieten berechtigt, jedes Kraftfahrzeug der Wehrmacht, der Waffen-SS, der Pol. und des gesamten zivilen Bereichs einschl. aller Organisationen zu kontrollieren. Die Kontrolle erstreckt sich insbesondere auf die Überprüfung zur Person und auf die Überprüfung der Berechtigung zur Benutzung des Kraftfahrzeugs.

Geschlossene Kolonnen der Wehrmacht, Waffen-SS und Pol. fallen nicht unter diese Kontrolle.

2. Bei Verdachtsgründen sind in der Regel An gehörige der Wehrmacht und Waffen-SS der nächste Wehrmacht- bzw. Waffen-SS-Dienststelle, Angehörig der Pol. und des zivilen Bereichs der nächsten Pol Dienststelle zuzuführen.

3. Gegenseitige Überprüfungen der Kontroll organe sind unzulässig.

4. Die Streifen der Wehrmacht und Pol. sind nur mehr im gegenseitigen Einvernehmen so einzuteilen daß dadurch eine Verdichtung des Kontrollnetzes erfolgt.

I. V.: Wünnenberg.

Bewirtschaftung von Marketendereien

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 5. 9. 194
— II B 1 c Nr. 3156/44-239-5 —

(1) Die Bestimmungen über die Beschaffung, Ver waltung und Abgabe von Marketenderwaren sind i der nachstehenden „Vorschrift über die Bewirt schaftung von Marketendereien bei Dienststellen de Sich.Pol. u. des SD" zusammengefaßt.

(2) Die Vorschrift tritt mit Wirkung vom 1. 10 1944 in Kraft.

I. V.: Spacil.

BefBlS. S. 218.

Vorschrift über die Bewirtschaftung von Marketende reien bei Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD.

I. Zweck der Marketendereien.

(1) Die bei Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD eingerichteten Marketendereien sollen den Angehörige der Sich.Pol. u. des SD Gelegenheit bieten, Gebrauchs gegenstände, Genußmittel usw., die weder zur Aus rüstung noch amtlichen Verpflegung gehören un

Kopie aus dem Bundesarchiv

nicht unentgeltlich geliefert werden, käuflich zu erwerben.

(2) Der Verkauf von Marketenderwaren an Personen, die nicht im Dienst der Sich.Pol. u. des SD stehen, ist unzulässig.

(3) Zweck der Marketendereien ist, nicht hohe Überschüsse zu erzielen, sondern die beschafften Marketenderwaren zu möglichst niedrigen Verkaufspreisen abzugeben. Die zur Bewirtschaftung erhaltenen Vorschüsse müssen dabei vollständig zurückgezahlt und etwaige Verluste aus den Überschüssen gedeckt werden.

II. Errichtung von Marketendereien.

(1) Marketendereien dürfen nur bei auswärtigen Einsatzdienststellen der Sich.Pol. u. des SD eingerichtet werden und nur soweit hierfür ein dringendes Bedürfnis vorliegt.

(2) Besteht für die Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD die Möglichkeit, sich im Einsatzgebiet im freien Handel selbst zu versorgen oder bei Marketendereien der ᛋᛋ, Polizei oder Wehrmacht einzukaufen, so ist von der Errichtung einer Marketenderei bei der Einsatzdienststelle der Sich.Pol. u. des SD abzusehen.

(3) Bei Dienststellen im Reichsgebiet dürfen Marketendereien nicht eingerichtet werden. Sollte aus besonderen dienstlichen Gründen eine Versorgung mit Marketenderwaren notwendig werden, so ist diese unter Beachtung der Kriegswirtschaftsvorschriften möglichst dem jeweiligen Kantinenpächter zu übertragen. Wo diese Möglichkeit nicht besteht, ist die Ausnahmegenehmigung zur Errichtung einer Marketenderei unter entsprechender Begründung beim Reichssicherheitshauptamt vorher zu beantragen.

III. Verwaltung und Aufsicht über Marketendereien.

(1) Die Verwaltung der Merketendereien ist einem Verwaltungsbeamten oder einem verwaltungsmäßig ausgebildeten Angehörigen der Dienststelle zu übertragen. Dieser hat für die Beschaffung, die sachgemäße Lagerung, den buchmäßigen Nachweis und die gleichmäßige Verteilung der Marketenderwaren zu sorgen und den Geldbestand zu verwalten.

(2) Die Aufsicht über den Marketenderbetrieb führt nach den Weisungen des Leiters der Dienststelle der leitende Verwaltungsbeamte. Er hat neben der allgemeinen Verwaltungsaufsicht insbesondere die Verkaufspreise festzusetzen, etwaige Verluste festzustellen und dem Leiter der Dienststelle Vorschläge über die Verwendung erzielter Überschüsse zu unterbreiten. Mindestens zweimal jährlich sind unvermutete Kassen- und Bestandsprüfungen vorzunehmen.

(3) Die hygienische und gesundheitliche Überwachung obliegt dem für die ärztliche Betreuung der Dienststellenangehorigen zuständigen Truppen- oder Amtsarzt.

(4) Die zentrale Aufsicht über sämtliche Marketendereien bei Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD führt das Reichssicherheitshauptamt — Ref. II B 1 e —.

IV. Finanzierung der Marketendereien.

(1) Zur Beschaffung von Marketenderwaren erhalten die Marketendereien einmalige Vorschüsse bis zum Betrage von 10,— RM je Kopf. Die Vorschüsse müssen baldmöglichst, spätestens jedoch 8 Wochen nach Auflösung der Dienststelle oder Marketenderei, zurückerstattet werden.

(2) In besonderen Einzelfällen können die Vorschüsse mit vorheriger Genehmigung des Reichssicherheitshauptamtes in angemessenen Grenzen erhöht werden, wenn die Dienststellen nicht aus Nachschublagern usw. der Waffen-ᛋᛋ oder Wehrmacht versorgt oder aus zentralen Beschaffungen des Reichssicherheitshauptamtes beliefert werden. Der den Betrag von 10,— RM je Kopfstärke übersteigende Teil des Vorschusses muß binnen Jahresfrist, in Ausnahmefällen spätestens zu dem in Ziff. 1 genannten Zeitpunkt, getilgt sein.

(3) Bei Auflösung von Marketendereien ist über den Verbleib des vorhandenen Warenbestandes und die Tilgung des noch offenen Vorschusses die Entscheidung des Reichssicherheitshauptamtes einzuholen.

V. Beschaffung der Marketenderwaren.

(1) Marketenderwaren sind von dem zuständigen Haupt- bzw. Truppenwirtschaftslager der Waffen-ᛋᛋ oder Ersatz-Verpflegungsmagazin bzw. Verpflegungslager der Wehrmacht, von dem die Dienststelle Truppenverpflegung erhält, zu beziehen.

(2) Von den Marketendereien der auswärtigen Einsatzdienststellen der Sich.Pol. u. des SD ist beim Bezuge von Marketenderwaren aus Versorgungslagern der Waffen-ᛋᛋ oder Wehrmacht das für Feldeinheiter der Waffen-ᛋᛋ oder Wehrmacht vorgeschriebene Marketenderwaren-Einkaufsbuch zu führen. Muster des Marketenderwaren-Einkaufsbuches ist mit Verfg. des OKH. (Ch H Rüst u. BdE) — gk 10 a IV c-Ag V III (IV 1 a) — vom 12. 8. 1942 als Anlage 1 abgedruckt. Die Bestätigung der Marktenderwaren-Einkaufsbücher erfolgt durch den zuständigen Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD bzw. Chef der Einsatzgruppe für die nachgeordneten Einsatzdienststellen und durch den Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführer für die Dienststelle des Befehlshabers der Sich.Pol. u. des SD oder die Einsatzgruppe.

(3) Im Heimatkriegsgebiet gelten zum Bezug von Marketenderwaren aus Versorgungslagern der Waffen-ᛋᛋ oder Wehrmacht besondere Marketenderwaren-Ausweiskarten (Anlage 2). Für Marketendereien bei Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD erfolgt die Ausstellung der Ausweiskarten durch das Reichssicherheitshauptamt — Ref. II B 1 e —.

(4) Ist der Bezug von Marketenderwaren aus Versorgungslagern der Waffen-ᛋᛋ oder Wehrmacht aus besondere Gründen nicht möglich, so können die Dienststellen die Beschaffung innerhalb des Einsatzgebietes selbständig vornehmen. Soweit vom Reichssicherheitshauptamt Marketenderwaren zentral beschafft werden, sind sie von dort zu beziehen.

(5) An Marketenderwaren dürfen unter Beachtung der Kriegswirtschafts- und Preisvorschriften nur Gebrauchsgegenstände für den täglichen Bedarf und, als Ergänzung zur amtlichen Verpflegung, Genußmittel beschafft werden. Als Marketenderwaren sind besonders geeignet:

Bier, Wein, Spirituosen, Erfrischungsgetränke;

Zigaretten, Zigarren, Rauch- Kau- und Schnupftabak, Zigarettenpapier und -hülsen, Zigaretten- u. Zigarrenspitzen, Zigaretten- u. Zigarrentaschen u. -etuis, Zigarettenmaschinen, Tabakspfeifen, Tabaksbeutel u. -dosen, Streichhölzer, Feuerzeuge und Brennstoffbehälter;

Briefpapier mit Umschlägen, Feldpostbriefe, Postkarten, Postanweisungen, Notizbücher, Tinte, Schreibfedern, Federhalter, Füllfederhalter, Bleistifte, Kopierstifte, Farbstifte, Bleistifthalter u. -hülsen, Bleistiftspitzer, Radiergummi, Zeichenmaterial, Packpapier, Bindfaden, Feldpost-

Kopie aus dem Bundesarchiv

schachteln, Spielkarten, einfache Gesellschaftsspiele;

Eßbestecke, Taschenmesser, Büchsenöffner, Frühstücksbrettchen;

Rasiermesser, Rasierapparate, Rasierklingen, Rasierpinsel, Rasierspiegel, Taschenspiegel, Alaunsteine, Blutstillstifte, Rasierwasser, Hautcreme, Hautöl, Kämme, Haarbürsten, Haarschneidemaschinen, Haarwasser, Haaröl, Zahnbürsten, Zahnpasta, Zahnseife, Mundwasser, Seifendosen, Handbürsten, Waschmittel, Fuß- u. Körperpuder, Papiertaschentücher, Toilettenpapier, Gummischutzmittel;

Nähzeug, Nähbeutel, Nadeln aller Art, Knöpfe, Scheren, Brustbeutel, Geldbeutel, Brieftaschen, Hosenträger, Schuhcreme, Reinigungsbürsten, Einlegesohlen, Photomaterial, Mundharmonikas, Vorhängeschlösser.

(6) Beschlagnahmte und eingezogene Waren dürfen als Marketenderwaren bei Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD nicht verwertet werden. (Vgl. Abschn. IX der Vorschrift über Verwaltung und Verwertung beschlagnahmten Vermögens vom 20. 10. 1943 [BefBlS. S. 355]).

VI. Verwaltung der Marketenderwaren.

(1) Marketenderwaren sind so zu verwalten und zu lagern, daß in ihrem Bestand und Wert kein Verlust eintritt. Leichtverderbliche Waren sind einem alsbaldigen Verbrauch zuzuführen.

(2) Ist trotz sorgfältigstem Transport und sachgemäßer Lagerung ein Verlust durch Bruch, Verderben oder durch andere Ursachen eingetreten, so ist von dem Verwalter der Marketenderei dem leitenden Verwaltungsbeamten sofort Mitteilung zu machen. Nach Klärung des Sachverhalts ist ein Absetzungsbeleg zu erstellen, der die genaue Warenmenge und -art, den Ein- und Verkaufspreis sowie den Grund der Absetzung enthalten muß; der Beleg ist von dem Leiter der Dienststelle, dem leitenden Verwaltungsbeamten und dem Verwalter der Marketenderei unterschriftlich zu vollziehen. Liegt ein Verschulden dritter Personen, die haftbar gemacht werden könnten, nicht vor, so ist der Verlust aus den Überschüssen zu decken.

(3) Das Verpackungsmaterial (Kisten, Kartons, Flaschen usw.) ist, falls es nicht für andere Verpackungszwecke benötigt wird, durch Rückgabe an den Lieferanten oder Verkauf zu verwerten.

VII. Verkauf der Marketenderwaren.

(1) Als Verkaufspreise sind im allgemeinen die Einkaufspreise zuzüglich 10 v. H. für etwaige Verluste usw. anzusetzen. Der Aufschlag kann verringert werden, wenn zur Deckung von Verlusten eine entsprechende Rücklage — mindestens in Höhe eines durchschnittlichen Monatsumsatzes — gebildet ist. Falls für bestimmte Warengattungen (z. B. Tabakwaren) durch gesetzliche Preisbestimmungen feste Einzelhandelspreise festgesetzt sind, gelten diese als Verkaufspreise.

(2) Sind einzelne Warenarten infolge Wertminderung durch lange Lagerung oder andere Umstände schwer verkäuflich geworden, so können die Preise durch den leitenden Verwaltungsbeamten im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle entsprechend niedriger festgesetzt werden.

(3) Kleinere Dienststellen, die ihre Waren aus der Marketenderei der vorgesetzten Dienststelle zur Verteilung an die Dienststellenangehörigen beziehen, dürfen die gekauften Waren nur zu den Selbstkostenpreisen weiterverkaufen. Ein Aufschlag zur Deckung von Verlusten oder zur Erzielung von Überschüssen ist nicht statthaft. Verluste an Marketenderwaren, die bei der Verteilung eintreten und für die dritte Personen nicht haftbar gemacht werden können, sind aus den Überschüssen der Marketenderei der vorgesetzten Dienststelle, von der die Waren bezogen wurden, zu decken.

(4) Die verausgabten Marketenderwaren sind bei Empfangnahme von den Empfängern sofort in bar zu bezahlen. Eine Kreditgewährung an Einzelpersonen ist nicht gestattet. Ein kurzer Zahlungsaufschub kann lediglich den Dienststellen, die geschlossen Marketenderwaren für ihre Angehörigen beziehen, gewährt werden.

(5) Die Abgabe von Marketenderwaren hat je nach Bestandslage gleichmäßig nach dem festgesetzten Verteilungsschlüssel an die empfangsberechtigten Personen zu erfolgen. Anspruch auf Nachlieferung für einen zurückliegenden Zeitraum besteht bei nicht fristgemäßer Abholung nicht.

(6) Für den Warenverkauf sind besondere Verkaufszeiten, die den dienstlichen Belangen anzupassen sind, festzusetzen. Mit dem Zeitpunkt des Zapfenstreichs oder zwei Stunden nach Beendigung der allgemeinen Dienstzeit ist spätestens der Verkauf einzustellen. Warenverkauf an Dienststellenangehörige ist auch an Sonn- und Feiertagen zulässig.

(7) Für die Lagerung und den Verkauf der Marketenderwaren sind entsprechende Räume bereitzustellen, die gegen Einbruch zu sichern sind.

VIII. Bestandsnachweis der Marketenderwaren.

(1) Die aus Versorgungslagern der Waffen-SS oder Wehrmacht bezogenen oder von den Dienststellen beschafften Marketenderwaren sind in einem Warenbestandsbuch nach Muster A nachzuweisen.

(2) In das Warenbestandsbuch sind sämtliche Ein- und Ausgänge an Marketenderwaren einzutragen. Jede Warenart ist besonders nachzuweisen. Bei Waren gleicher Art, die jedoch verschiedene Preislagen haben, ist der Nachweis getrennt zu führen.

(3) Als Wareneingangsbelege gelten Rechnungen, Forderungsnachweise usw. über die gelieferten Waren. Diese Belege sind gleichzeitig als Kassenbelege zu verwenden. Auf ihnen ist nach bestandsmäßiger Vereinnahmung die Seite und Nr. des Warenbestandsbuches anzugeben.

(4) Als Warenausgangsbelege sind bei jeder Warenauslieferung Forderungsanachweise nach Muster C auszufertigen; bei kleineren Warenausgaben an Einzelempfänger genügen Kassenzettel nach Muster D. Die Durchschriften der Forderungsnachweise und Kassenzettel gelten gleichzeitig als Kassenbelege. Nach erfolgter Warenausgabe und Absetzung im Bestandsbuch sind Seite und Nr. des Warenbestandsbuches auf den Belegen zu vermerken. Verluste im Warenbestand sind auf Grund eines Absetzungsbeleges (Abschn. VI Ziff. 2) im Warenbestandsbuch abzusetzen.

IX. Kassenbuchführung der Marketendereien.

(1) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Marketenderei sind in einem Kassenbuch nach Muster B nachzuweisen.

(2) Als Ausgaben sind alle bezahlten Rechnungen, Forderungsnachweise und sonstigen Ausgabebelege über beschaffte Marketenderwaren einschl. Unkosten (Verpackungs-, Transportkosten usw.) zu buchen. Die Kassen-Ausgabebelege sind gleichzeitig Wareneing-

(Fortsetzung siehe Seite 22

Kopie aus dem Bundesarchiv

Muster A

(Titelseite)

Marketenderwaren-Bestandsbuch
der
Marketenderei

bei .....

.....

Dieses Buch enthält ..... fortlaufend numerierte Seiten, die mit meinem Namensverzeichnis versehen worden sind.

....., den ..... 194..

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Geführt von:

..... vom ..... bis .....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

..... vom ..... bis .....

..... vom ..... bis .....

Kopie aus dem Bundesarchiv

(Innenseiten) Seite ....

Warenart: ....

Einkaufspreis: .... RM Verpackung: .... RM Verkaufspreis: .... RM

Lfd. Nr.	Datum	Lieferant oder Empfänger	Kassenbuch Seite Nr.	Zugang	Abgang	Bestand
			Übertrag:			

Kopie aus dem Bundesarchiv

Muster B

(Titelseite)

Kassenbuch
der
Marketenderei

bei .....

.....

Dieses Buch enthält ..... fortlaufend numerierte Seiten, die mit meinem Namenszeichen versehen worden sind.

....., den ..... 194..

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Geführt von:

..... vom ..... bis .....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

..... vom ..... bis .....

..... vom ..... bis .....

Kopie aus dem Bundesarchiv

(Innenseiten)

Seite ....

Lfd. Nr.	Tag der Zahlung	Einzahler oder Empfänger	Grund der Zahlung	Warenbestandsbuch Seite	Nr.	Betrag der Einzahlung RM	Rpf	Betrag der Auszahlung RM	Rpf	Vermerke
					Übertrag:					

Muster C

.....
(Dienststelle
— Marketenderei —

....., den ..... 194...

Forderungsnachweis Nr. .....

für .....

.....

Von der Marketenderei bei .....
wurden die nachstehend berechneten Marketenderwaren geliefert:

Stückzahl	Warenart	Einzelpreis RM	Einzelpreis Rpf	Gesamtpreis RM	Gesamtpreis Rpf	Bemerkungen (Buchungsvermerke)
	Gesamtsumme:					

Der vorstehende Gesamtbetrag ist unverzüglich bei der Marketenderei oder der Kasse/Zahlstelle de.....
..... in ..... (Bankkonto: .....)
unter Angabe von Nr. und Datum des Forderungsnachweises einzuzahlen.

(Nur für die Durchschrift)

Der Betrag ist am ..... 194... eingezahlt und im Kassenbuch Seite ..... Nr. .....
vereinnahmt worden.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Muster D

..... (Dienststelle) — Marketenderei — ....., den ..... 194.....

Kassenzettel

für

.....

Stück	Warenart	Einzelpreis	Gesamtpreis	Bemerkungen (Buchungsvermerke)

Betrag erhalten:

(Nur für die Durchschrift)

Der vorstehende Betrag ist im Kassenbuch Seite ..... Nr. ..... vereinnahmt worden.

gangsbelege; auf ihnen sind die Buchungen im Kassenbuch und im Warenbestandsbuch zu vermerken.

(3) Einnahmen sind die zur Bewirtschaftung gewährten Vorschüsse und die angenommenen Beträge für verkaufte Marketenderwaren. Die Buchung der Einnahmen ist an Hand der Durchschriften der Forderungsnachweise oder Kassenzettel vorzunehmen.

(4) Das Kassenbuch ist monatlich abzuschließen. Dabei sind die Ausgaben von den Einnahmen abzuziehen; der ermittelte Kassenbestand ist im neuen Monat vorzutragen. Ebenso ist monatlich der Vermögensbestand festzustellen; er setzt sich zusammen aus dem Kassenbestand, dem Einkaufswert der Waren und den noch ausstehenden Forderungen abzüglich des noch zurückzuzahlenden Vorschusses und der nicht bezahlten Rechnungen über gelieferte Waren.

(5) Die Kasse, die Vorschüsse an die Marketenderei gezahlt hat, hat diese im Vorschußbuch unter

Kopie aus dem Bundesarchiv

einem besonderen Abschnitt zu buchen und jede Rückzahlung zu vermerken.

(6) Der Marketenderei-Verwalter hat die Tageseinnahme nach Schluß des Verkaufs täglich an die zuständige Kasse zur Gutschrift auf dem Vorschußkonto abzuführen. Es ist lediglich Wechselgeld bis zum Betrage von 50,— RM zurückzubehalten.

X. Verwendung der Überschüsse.

(1) Die bei den Einnahmen nach vollständiger Rückzahlung der zur Bewirtschaftung gewährten Vorschüsse verbleibenden Überschüsse dienen zur Deckung etwaiger Verluste an Marketenderwaren, für die niemand haftbar gemacht werden kann. Hierzu rechnen auch Verluste, die während der Zuführung der Waren (Eisenbahn- und Kfz.-Transporte usw.) eintreten, soweit sie nicht durch Feindeinwirkung entstanden sind.

(2) Weiterhin ist von den Überschüssen eine Rücklage bis zur Höhe eines durchschnittlichen Monatsumsatzes zu bilden, damit später eintretende Verluste gedeckt werden können.

(3) Die nach Rückzahlung sämtlicher Vorschüsse und Bildung einer Rücklage für Verluste weiterhin verbleibenden Überschüsse sollen möglichst häufig, mindestens vierteljährlich, zur Ausschüttung kommen. Sie sind gleichmäßig an sämtliche Dienststellenangehörige zu verteilen, und zwar in bar oder in Form von Marketenderwaren.

XI. Verluste durch Feindeinwirkung.

(1) Verluste, die durch Feindeinwirkung oder höhere Gewalt eingetreten sind, können mit Genehmigung des Reichssicherheitshauptamtes bis zum Betrage der je Kopf genehmigten Vorschüsse aus der Reichskasse erstattet werden.

(2) Anträge auf Verlusterstattung an das Reichssicherheitshauptamt müssen enthalten:

a) Mengen und Warenart der in Verlust geratenen oder zerstörten Marketenderwaren unter Angabe der Einkaufspreise (Einzel- und Gesamtpreise),

b) Ursache des Verlustes unter Angabe des Ortes und Zeitpunktes des Geschehens,

c) Höhe der noch zurückzuzahlenden Vorschüsse und des derzeitigen Überschusses bzw. Rücklage.

Der Leiter der Dienststelle hat die Richtigkeit des Sachverhalts zu bestätigen.

XII. Steuern und Versicherungen.

(1) Da der Marketendereibetrieb eine gemeinnützige Einrichtung ohne Gewinnerzielung ist und ausschl. Fürsorgezwecken für die Gefolgschaftsmitglieder dient, entfällt die Steuerpflicht. Von den Marketendereien der Sich.Pol. u. des SD brauchen, da sie keine Gewerbebetriebe sind, weder Umsatz-, Gewerbe-, Körperschafts- noch Vermögenssteuer gezahlt werden. Getränkesteuer ist ebenfalls nicht zu entrichten, weil ein Ausschank von Getränken nicht erfolgt.

(2) Versicherungen gegen Vermögensschäden aller Art sind nicht erforderlich, da Verluste aus den Überschüssen und, soweit es sich um solche durch Feindeinwirkung handelt, durch das Reich gedeckt werden.

Anlage 1:

Marketenderwaren-Einkaufsbuch.

1. Zur Durchführung einer gleichmäßigen Versorgung der Einheiten mit Marketenderwaren wird für die Feldwehrmacht das Marketenderwaren-Einkaufsbuch eingeführt.

2. Das Marketenderwaren-Einkaufsbuch ist von jedem Wirtschaftstruppenteil zu führen und vom zuständigen Intendanten zu vollziehen.

3. Für Einheiten und Kampfgruppen, die nicht im Verbande eines Wirtschaftstruppenteils stehen, wird die Führung von Nebeneinkaufsbüchern zugelassen. Über die Einführung bestimmen die Wehrmachtteile.

4. Zuständig für den Empfang von Marketenderwaren durch Wirtschaftstruppenteile ist jeweils die Marketenderei der Verwaltungsdienststelle, die für den Verpflegungsempfang zuständig ist.

5. Empfänge von Marketenderwaren durch Einzelempfänger sind ausgeschlossen, außer in Marketendereien der Betreuungseinheiten. Die Ausgabe von Marketenderwaren durch diese ist auf dem Dienstreiseausweis, dem Urlaubsschein oder den sonstigen Kommandopapieren des Empfängers zu bescheinigen.

6. Den Abholkommandos von Feldeinheiten dürfen im Heimatkriegsgebiet Marketenderwaren nur noch auf Grund des Marketenderwaren-Einkaufsbuches abgegeben werden.

7. Als Form des Marketenderwaren-Einkaufsbuches wird anliegendes Muster empfohlen. Die im Muster geforderten Angaben müssen im Einkaufsbuch enthalten sein. Nachträgliche Veränderungen der Sollstärke sind vor jedem Empfang im Marketenderwaren-Einkaufsbuch einzutragen und durch den Kommandeur bzw. Einheitsführer des empfangenden Truppenteils zu bescheinigen.

8. Das Marketenderwaren-Einkaufsbuch gilt auch für alle Einheiten und Verbände außerhalb des Heeres (RAD., OT. usw.), soweit sie für den Empfang von Marketenderwaren auf die Wehrmachteinrichtungen angewiesen sind.

9. Zum Empfang von Marketenderwaren durch Verbände bei den Armeen und Großmarketendereien genügt eine einfache Bescheinigung des zuständigen Intendanten über die Stärke des Verbandes.

10. Jede Fälschung oder fälschliche Ausfertigung von Marketenderwaren-Einkaufsbüchern ist als Betrug oder Urkundenfälschung zu verfolgen.

Hierzu wird verfügt:

1. Für das Marketenderwaren-Einkaufsbuch wird das in der Anlage beigefügte Muster vorgeschrieben.

2. Mit der Führung des Marketenderwaren-Einkaufsbuches wird der Zahlmeister des Wirtschaftstruppenteils beauftragt.

3. Durch Anschlag bei den Marketendereien sind in den Ausgabetagen die jeweils für 100 Mann auszugebenden Mengen an Marketenderwaren bekanntzugeben. Auf Grund dieses Anschlages errechnen die Einheiten die für sie zuständigen Mengen. Die abgebende Marketenderei prüft die errechnete Menge nach und bestätigt die Ausgabe der Marketenderwaren im Marketenderwaren-Einkaufsbuch in besonderer Spalte.

4. Für abgetrennte Kompanien, die vorübergehend nicht im Verbande eines Wirtschaftstruppenteils sind, sind vom Wirtschaftstruppenteil Marketenderwaren-Nebeneinkaufsbücher auszustellen und durch den Kommandeur zu bescheinigen.

Im Einkaufsbuch des Wirtschaftstruppenteils ist die Ausstellung von Nebeneinkaufsbüchern zu be-

Kopie aus dem Bundesarchiv

Muster

(Seite 1)

Marketenderwaren-Einkaufsbuch
für
II./A. R. 199

Begonnen: .....

Beendet: .....

Sollstärke: .....

Obiger Wirtschaftstruppenteil ist berechtigt, dieses Einkaufsbuch zu führen.

Eingetragen als lfd. Nr.: .....

Dienststelle, Feldpostnummer: ..... Intendant (usw.): .....

Nebeneinkaufsbücher sind ausgestellt:

an	für Einheit	Kopfstärke	Unterschrift
.....	.....	.....	.....

(Bei Rückkehr der Einheit zum Wi. Tr. Teil Eintragung streichen und bescheinigen.)

Nachträgliche Änderungen der Sollstärke: .....

(Seite 2)

Datum	Kopfzahl am Ausgabetag	Bezeichnung der ausgegebenen Gegenstände	Ausgegeben wurden für je 100 Köpfe: Anzahl	Stck./Lt./Fl. usw.	Bescheinigung der Marketenderei der Verwaltungsdienststelle
1	2	3	4	5	6
1. 7. 42	650	Weinbrand	00	Fl.	
		Rotwein	00	Ltr.	
		Zigaretten	00	Stck.	
		Zigarren	00	„	X
		Tabak	00	Paket	Stabszahlmeister
		Zahnpasta	00	Tuben	
		Hautcreme	00	Dosen	
		Briefumschläge	00	Stck.	
		Briefblocks	00	„	
oder	445 ohne 5./I. R. 199 (205 Kommandierte)				
oder	708 mit 2./A. R. 418 (58 Zugeteilte)				

Kopie aus dem Bundesarchiv

scheinigen, um bei Rückführung der Kompanien zum Wirtschaftstruppenteil die Streichung im Marketenderwaren-Einkaufsbuch durchzuführen.

Im Nebeneinkaufsbuch ist zu bescheinigen, zu welchem Marketenderwaren-Einkaufsbuch das Nebeneinkaufsbuch gehört.

5. Für Kampfgruppen, die Marketenderwaren nicht durch ihre Wirtschaftstruppenteile empfangen können, ist entsprechend nach Ziff. 4 zu verfahren.

Die Marketenderwaren-Nebeneinkaufsbücher für diese Kampfgruppen sind — wenn Ausstellung durch den Wirtschaftstruppenteil nicht möglich ist — von dem Intendanten der Kommandobehörde, dem die Kampfgruppe versorgungsmäßig untersteht, auszustellen und bei Wegfall der Notwendigkeit die zur Ausstellung des Nebeneinkaufsbuches geführt hat, wieder einzuziehen.

6. Die W. V. werden angewiesen, an Abholkommandos von Feldtruppen Marketenderwaren nur noch auf Grund des Marketenderwaren-Einkaufsbuches aus EVM-Beständen abzugeben.

7. Die Marketenderwaren-Einkaufsbücher haben für im Heimatkriegsgebiet untergebrachte Einheiten keine Gültigkeit. Hier gelten die mit Verfügung O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) Az. 62 m VA/Ag V III/V 3 (VII d) Nr. 15 445/41 vom 26. 1. 1942 eingeführten Ausweiskarten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 8. 42
gk 10 a IV c — Ag V III (IV, 1 a).

(HVBl. B. S. 393)

Anlage 2:

Der Reichsführer-SS
und Chef der deutschen Polizei
SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
Az.: B I 227—1/Dr. Schm/St.

Bln.-Lichterf.-W., den 24. Dez. 1942
Unter den Eichen 126—135

Anordnung für das Verpflegungswesen Nr. 302
Truppe Nr. 117

Betr.: Ausweiskarte für den Bezug von Marketenderwaren.

1. Um eine gleichmäßige Versorgung der Waffen-SS und Polizei mit Marketenderwaren zu gewährleisten, werden für den Bezug von Marketenderwaren Ausweiskarten eingeführt.

2. Jede Einheit der Waffen-SS und Polizei im Heimatkriegsgebiet, die Truppenverpflegung erhält, hat eine derartige Ausweiskarte zu führen.

3. Die Einheiten in den besetzten Gebieten einschließlich derjenigen, die als Selbstversorger auftreten und zum Bezug von Marketenderwaren gem. Anordnung für das Verpfl.-Wesen Nr. 242 vom 3. 8. 1942 berechtigt sind, und der Feldeinheiten, die der Wehrmacht unterstellt sind, haben das Marketenderwaren-Einkaufsbuch gem. Heeres-Verordnungsblatt Teil B, Blt. 16 vom 28. 8. 1942 zu führen.

4. Die Ausstellung der Ausweiskarten bzw. die Bestätigung der Marketenderwaren-Einkaufsbücher erfolgt für

a) die Waffen-SS

I. im Heimatkriegsgebiet durch das SS-Führungshauptamt, Amt IV — Verwaltung,

II. in den besetzten Gebieten
für die Einheiten in Divisions- oder Brigadeverbänden durch den Intendanten,
für die sonstigen Einheiten durch den Höheren SS- und Polizeiführer und wenn noch keine SS-Wirtschafter bei dieser Dienststelle eingesetzt sind, durch den Befehlshaber der Waffen-SS,

b) die Polizei

I. im Heimatkriegsgebiet durch den Chef der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei,

II. in den besetzten Gebieten durch den Höheren SS- und Polizeiführer und wenn noch kein SS-Wirtschafter bei dieser Dienststelle eingesetzt ist, durch den Befehlshaber der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei.

5. Die Ausweiskarten sind grundsätzlich auf Batl. usw. auszustellen. Nur in einzelnen Fällen, z. B. bei weitgetrennten Unterkünften usw. darf eine Ausstellung auf kleinere Einheiten erfolgen.

6. Von den vorerwähnten Dienststellen sind die Ausweiskarten mit fortlaufender Nummer zu versehen und in einem besonderen Nachweis zu führen.

7. Die Einheiten haben die notwendige Erneuerung der Ausweiskarten rechtzeitig bei den für sie zuständigen Dienststellen zu beantragen und nach Erhalt der neuen Ausweiskarte die alte Ausweiskarte zurückzugeben.

8. Die im Muster der Ausweiskarte geforderten Angaben müssen unbedingt gemacht werden (Anlage). Die erforderlichen Vordrucke sind von den, für die Ausstellung bestimmten Dienststellen selbst zu beschaffen.

9. Jede Fälschung oder fälschliche Ausfertigung von Ausweiskarten wird als Urkundenfälschung oder Betrug verfolgt.

10. Die HWL/TWL werden hiermit angewiesen, Marketenderwaren ab 1. Februar 1943 nur noch gegen Vorlage ordnungsgemäßer und vollständig ausgefüllter Ausweiskarten und Vorlage einer Bescheinigung über die Verpflegungsstärke der Empfangseinheit mit Unterschrift des Einheitsführers oder Führers des Verwaltungsdienstes bzw. des Marketenderwaren-Einkaufsbuches zu verabfolgen.

11. Die Abgabe von Marketenderwaren erfolgt grundsätzlich nach dem Verteilerschlüssel und Bestandslage. Auf Nachlieferung für den rückliegenden Zeitraum besteht kein Anspruch.

Der Chef des Amtes Verpflegungswirtschaft.
gez.: Prietzel, SS-Standartenführer.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Muster

Ausweiskarte Nr. _____

Zum Bezug von Marketenderwaren für

.....
(Einheit und Dienststelle)

Marketenderwaren sind nur bei den für die Verpflegungsausgabe zuständigen HWL/TWL anzufordern. Dem HWL/TWL ist dabei eine Bescheinigung des Einheitsführers oder Verwaltungsführers über die Verpflegungsstärke der Einheit zu übergeben.

Ausgestellt:

.....
(Dienststelle)

Dienststempel

.....
(Unterschrift und Dienstgrad)

....., den ..... 194..

Datum	Marketenderwaren sind abgegeben:		
	für Tage	für Köpfe	vom HWL/TWL
1	2	3	4

In Spalte 4 ist von den ausgebenden HWL/TWL die erfolgte Ausgabe zu bestätigen.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes III:

Berechtigung zum Abhören ausländischer Sender in Ausübung des Dienstes.

RdErl. des RF-SS u. ChdDPol. vom 14. 8. 1944 — S III A 5 d Nr. 234/43 — 176 — 5 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Ich erteile hiermit den nachstehend aufgeführten Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD die Erlaubnis, ausländische Sender abzuhören, soweit dies zur Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten unbedingt notwendig ist:

1. dem Chef der Sich.Pol. u. des SD,
2. dem Amtschef III, IV und VI des Reichssicherheitshauptamtes,
3. 11 Angehörigen des Amtes III des Reichsicherheitshauptamtes, die von dem Amtschef III im einzelnen bestimmt werden,
4. den Gruppenleitern IV A und IV B, den Abteilungsleitern IV A 2, IV A 3, IV A 4, IV B 2 und IV B 3, den Referenten IV A 1 a, IV A 3 a, IV A 4 a, IV A 4 b und IV B 1 a sowie dem Sachbearbeiter für Feindpropaganda beim Referat IV A 1 a des Reichssicherheitshauptamtes,
5. dem Gruppenleiter VI F und den Angehörigen des Referats VI F 2 des Reichssicherheitshauptamtes,
6. einem Angehörigen der Gruppe VI A des Reichssicherheitshauptamtes, der von dem Amtschef VI bestimmt wird,
7. den Chefs der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos in den besetzten Ostgebieten sowie jeweils einem Angehörigen ihrer Dienststelle, der von ihnen besonders bestimmt wird,
8. den Befehlshabern und Kommandeuren der Sich.Pol. u. des SD in den besetzten Ostgebieten sowie jeweils einem Angehörigen ihrer Dienststelle, der von ihnen besonders bestimmt wird.

(2) Den Abhörberechtigten wird durch das Hauptbüro des Sicherheitshauptamtes ein vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda herausgegebenes Informationsblatt zugestellt, das sie in den Stand setzt, die von den Auslandssendern verbreiteten Nachrichten und Behauptungen auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen.

(3) Den nicht aufgeführten Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD ist das Abhören ausländischer Sender verboten.

H. Himmler.

Da sich bei der Übersendung der Informationsblätter Schwierigkeiten ergeben hatten und das bisherige Verfahren vereinfacht werden mußte, hat der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei durch vorstehenden Erl. die Abhörberechtigung nicht mehr an die Person des Berechtigten gebunden, sondern sie mit der Dienststellung verknüpft. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß dadurch keinerlei Erweiterung des Kreises eintreten darf, der ausländische Sendungen abhört oder das Informationsblatt des Reichspropagandaministers einsieht. Nach wie vor dienen die Informationsblätter lediglich der persönlichen Unterrichtung des Abhörberechtigten.

I. A.: Höppner.

BefBlS. S. 231.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes IV:

Beschlagnahme von Druckschriften.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 7. 9. 1944 — IV A 5 b — 8041/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Unter Bezugnahme auf den RdErl. vom 9. 6. 1941 — IV C 3 — (neu) 4174/B — (BefBlS. S. 103) werden folgende Druckschriften mitgeteilt, die ohne Einreihung in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums zu beschlagnahmen und einzuziehen sind:

Weber, Dr. Karl: „Litzmannstadt. Geschichte und Probleme eines Wirtschaftszentrums im deutschen Osten". Verlag: Gustav Fischer, Jena.

Skorpio (Pseudonym): „Therese von Konnersreuth", Selbstverlag des Verfassers, 1927.

I. A.: Sanders.

BefBlS. S. 231.

Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 7. 9. 1944 — IV A 5 b —

An Sich.Pol. u. SD.

Unter Bezugnahme auf den RdErl. vom 23. 5. 1940 (BefBlS. S. 37) wird folgende neue Einreihung mitgeteilt:

Heeg, Ed., und **Wöllecke,** Hans: „Wegzeiger aus Krankheit und Not zu einem gesunden und glücklichen Leben", Karl Rohm-Verlag, Lorch/Württ.

I. A.: Sanders.

BefBlS. S. 231.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes V:

Neuordnung des kriminalpolizeilichen Fahndungswesens; hier: Einstellung des Erscheinens der Aufenthaltsermittlungsliste.

RdErl. des RF-SS u. ChdDtPol. vom 4. 9. 1944 — S V C 2 Nr. 1063/44 —

An die Sich.Pol.

Aus Gründen der Vereinfachung, der Personal- und Papierersparnis wird das Erscheinen der Aufenthaltsermittlungsliste Teil I mit sofortiger Wirkung eingestellt. Insoweit werden die Bestimmungen des Erl. vom 15. 3. 1938 — S-Kr. 1 Nr. 72/37 g I — (nicht veröffentl.) aufgehoben. Im übrigen bleibt der oa. Erl., soweit Teil II der Aufenthaltsermittlungsliste in Frage kommt, weiter in Kraft.

Veröffentlichungen über Aufenthaltsermittlungen im Deutschen Kriminalpolizeiblatt sind weiter möglich, jedoch nur noch in Ausnahme- und in besonders dringenden Fällen.

Zusatz für die KP-L-Stellen und Kommandeure der Sich.Pol. (Abt. V):

Veröffentlichung obigen Erl. im Meldeblatt.

I. A.: Panzinger.

BefBlS. S. 231.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Verschiedenes

Berichtigung zum Dienststellenverzeichnis der Sich.Pol. u. des SD.

(Zum RdErl. vom 14. 5. 1943 — II A 1 Nr. 900/42-151.)

Es sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Abschnitt V

Seite 16 (St Graz) Bei StADSt Leoben ändern: Straße der Sudetendeutschen 1 in: Kärtner Straße 1/II.

Abschnitt IX

Seite IX 1 (HSSuPF) Bei West ändern: SS-Gruppenführer Generalleutnant der Polizei in: SS-Obergruppenführer General der Polizei.

Seite IX 2 (HSSuPF) Bei Main ändern: SS-Gruppenführer Generalleutnant der Polizei in: SS-Obergruppenführer General der Polizei. Bei Alpenland ändern: SS-Gruppenführer Generalleutnant der Polizei in: SS-Obergruppenführer General der Polizei. Bei Warthe ändern: SS-Brigadeführer Generalmajor der Polizei in: SS-Gruppenführer Generalleutnant der Polizei.

Seite IX 3 (HSSuPF) Bei Serbien streichen: Meyszner, dafür setzen: Dr. Behrends.

BefBlS. 1944 S. 232.

Berichtigungen.

In dem RdErl. vom 15. 8. 1944 (BefBlS. S. 189) betr. Benachrichtigung der Angehörigen verstorbener Häftlinge und Übersendung des Nachlasses, muß es im Abs. 2 Ziff. b) statt „17. 12. 1943" heißen: „17. 2. 1944". In Ziff. 1 Abs. 1 des RdErl. vom 22. 6. 1943 (BefBlS. S. 200), betr. Benachrichtigung der Angehörigen der Häftlinge, die in Arbeitserziehungslagern verstorben sind, muß es im ersten Satz statt „21. 5. 1912" heißen: „21. 5. 1942". Die Berichtigungen sind handschriftlich vorzunehmen.

In dem RdErl. vom 10. 8. 1944 betr. Bewirtschaftung und Überwachung von Planstellen der Ordnungs- und Sicherheitspolizei (BefBlS. S. 187) muß es in Ziff. (5) b) Zeile 2 statt „und" heißen „bis". Der Erl. ist handschriftlich zu berichtigen.

BefBlS. 1944 S. 232.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Abgeordnet: SS-Obersturmbannführer Ob.Reg.Rat Trinkl zum Fürsorgeamt beim Rasse- und Siedlungshauptamt.

Inspekteure und Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD.

Eingesetzt als Kommandeur der Sich.Pol. in Königsberg: SS-Sturmbannführer Reg.Rat Gorning (bisher abgeordnet zur E-Gr. B).

Staatspolizei(leit)stellen.

Beauftragt mit der Leitung der Stapost. Innsbruck: SS-Obersturmbannführer Ob.Reg.Rat Dr. Nedwed (bisher Leiter der Stapost. Kassel), mit der Leitung der Stapost. Kassel: SS-Sturmbannführer Reg.Rat Marmon (München).

mit der Leitung der Stapost. Chemnitz: SS-Sturmbannführer Reg.Rat Dr. Lettow (bisher Leiter der Stapost. Karlsbad).

Abgeordnet: SS-Sturmbannführer Reg.Rat Dr. Schoeneseiffen (Chemnitz) zum Reichssicherheitshauptamt;

SS-Hauptsturmführer Reg.Ass. Wilhelm Lehmann (Stettin) zur Stapoleitst. Brünn u. mit der Leitung der AD-St. Mährisch-Ostrau beauftragt.

SD.

Versetzt: die SS-Hauptsturmführer Fritz Schlamp zum Reichssicherheitshauptamt — III,
Karl Bockardt zum SD-LA. Stuttgart.

Kommandiert: SS-Sturmbannführer Hans Reichle zum Reichssicherheitshauptamt — VI;
die SS-Hauptsturmführer Heinz Till zur Ausbildungsabteilung der Sich.Pol. u. des SD Konitz;
Rudolf Frey zum SD-LA. Danzig;
SS-Obersturmführer Rolf Czurda zum SD-LA. Danzig.

Beauftragt: SS-Hauptsturmführer Hans Blaul mit der Führung des Referats III D im SD-LA. München.

Berichtigung: Die im BefBlS. 1944 S. 197 veröffentlichte Ernennung des Krim.Ob.Sekr. Jantz (Aachen) zum Krim.Insp. ist zu streichen; J. ist nicht zum Krim.Insp. befördert.

BefBlS. 1944 S. 232.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Box 65

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt (I Org), Berlin SW11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 39 | Berlin, den 23. September 1944 | 5. Jahrgang

Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht und Waffen-SS:

Adolf Neumann, Angestellter, Einwandererzentralstelle Litzmannstadt, im September 1942

Kurt-Günther Mayer, Angestellter, Einwandererzentralstelle Litzmannstadt, im November 1942

Robert Gustson, Angestellter, Einwandererzentralstelle Litzmannstadt, im Februar 1943

Woldemar Jaecksch, Angestellter, Einwandererzentralstelle Litzmannstadt, im September 1943

Gerhard Vormelcher, Angestellter, Einwandererzentralstelle Litzmannstadt, im Oktober 1943

Alfred Wihard, Angestellter, Einwandererzentralstelle Litzmannstadt, im November 1943

Gustav Richter, SS-Oberscharführer, SD-Leitabschnitt Prag, im Dezember 1943

Aloisius Zarnewski, Kriminalangestellter, Staatspolizeileitstelle Königsberg, im März 1944

Heinz Zessin, SS-Scharführer, a. pl. Kriminalassistent, Staatspolizeileitstelle Posen, im April 1944

Otto Masing, Angestellter, Einwandererzentralstelle Litzmannstadt, im Mai 1944

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Ernst Jaeger, SS-Sturmmann, Kommandierter der Waffen-SS, Stabskompanie der Waffen-SS beim Reichssicherheitshauptamt, im März 1944

Jakob Klassen, SS-Mann, Hilfspolizeibeamter bei einer Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei und des SD, im März 1944

Philipp Kniel, SS-Mann, Hilfspolizeibeamter bei einer Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei und des SD, im März 1944

Stefan Kottisch, Hilfspolizeibeamter bei einer Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei und des SD, im März 1944

Wsalaw Tschuprin, SS-Mann bei einer Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei und des SD, im März 1944

Fritz Windschuh, Hilfspolizeibeamter bei einer Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei und des SD, im März 1944

Ewald Zech, SS-Mann bei einer Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei und des SD, im März 1944

Kopie aus dem Bundesarchiv

Augustin Außerhofer, Kriminalangestellter, Kriminalpolizeileitstelle Berlin, im Juni 1944

Peter Käfer, ᛋᛋ-Mann, Hilfspolizeibeamter bei einer Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei und des SD, im Juni 1944

Max Liebl, ᛋᛋ-Oberscharführer, Kriminalassistent, Staatspolizeistelle Köln, im Juni 1944

Ludwig Roebke, ᛋᛋ-Rottenführer, Kriminalangestellter, Staatspolizeileitstelle Münster, im Juni 1944

Karl Staiger, ᛋᛋ-Oberscharführer, Kriminaloberassistent, Staatspolizeistelle Klagenfurt, im Juni 1944

Anton Baiersdorfer, ᛋᛋ-Hauptscharführer, Kriminalsekretär, Staatspolizeileitstelle München, im Juli 1944

Karl Dick, Dolmetscher bei einer Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei und des SD, im Juli 1944

Paul Hein, ᛋᛋ-Hauptscharführer, Kriminaloberassistent, Staatspolizeistelle Köln, im Juli 1944

Franz Hühren, ᛋᛋ-Sturmscharführer, Kriminalsekretär, Staatspolizeileitstelle Düsseldorf, im Juli 1944

Wilhelm Kiel, Staffelunterscharführer a. K., Staatspolizeileitstelle Düsseldorf, im Juli 1944

Friedrich Köhler, Staffelhauptscharführer a. K., Staatspolizeileitstelle Hamburg, im Juli 1944

Eugen Mebold, Staffelrottenführer a. K., Staatspolizeileitstelle Stuttgart, im Juli 1944

Fritz Mensching, Staffelrottenführer a. K., Staatspolizeileitstelle Münster, im Juli 1944

Hans Noll, Staffelmann, Kommandierter der Waffen-ᛋᛋ, Stabskompanie der Waffen-ᛋᛋ beim Reichssicherheitshauptamt, im Juli 1944

Anton Ruda, Staffelrottenführer a. K., Staatspolizeileitstelle Hamburg, im Juli 1944

Kurt Schillfahrt, ᛋᛋ-Sturmscharführer, Kriminalsekretär, Staatspolizeileitstelle München, im Juli 1944

Anton Schmidl, ᛋᛋ-Hauptscharführer beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD Wien, im Juli 1944

Otto Streblow, ᛋᛋ-Scharführer, Kriminalassistent beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Bialystok, im Juli 1944

Rolf Wesche, Staffeloberscharführer a. K., Staatspolizeistelle Bremen, im Juli 1944

Erich Wüstenhagen, ᛋᛋ-Oberscharführer, Kriminalassistent beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau, im Juli 1944

Josef Königstorfer, ᛋᛋ-Sturmscharführer, Kriminalsekretär, Kriminalpolizeileitstelle Linz, im August 1944

Wendelin Spiegel, Staffelhauptscharführer a. K., Staatspolizeileitstelle München, im August 1944

bei feindlichen Terrorangriffen auf das Reichsgebiet:

Erika Bindernagel, Angestellte beim Reichssicherheitshauptamt, im Januar 1944

Heinrich Belden, Kriminalsekretär, Kriminalpolizeistelle Aachen, im April 1944

Wir werden das Andenken an die Gefallenen stets in hohen Ehren halten

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Dr. Kaltenbrunner

ᛋᛋ-Obergruppenführer und General der Polizei

Kopie aus dem Bundesarchiv

Kriegsauszeichnungen

Das Eiserne Kreuz 1. Klasse wurde verliehen:

Dem ᛋᛋ-Stubaf. Dr. Fritz Seekel, Reichssicherheitshauptamt,

dem ᛋᛋ-Obersturmführer Wilhelm Begemann, ehrenamtlicher Mitarbeiter beim SD-Abschnitt Kiel, z. Zt. bei der Luftwaffe,

dem ᛋᛋ-Oberscharführer Kriminalangestellten Hubert Bredtmann, Staatspolizeistelle Dortmund, z. Zt. ᛋᛋ-Standartenjunker bei der Waffen-ᛋᛋ.

Das Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse mit Schwertern wurde verliehen:

Dem ᛋᛋ-Sturmbannführer Kriminaldirektor Hermann Herold, Staatspolizeileitstelle Stuttgart,

dem Kriminalkommissar Otto Hofmann, Kriminalpolizeistelle Karlsruhe, z. Zt. abgeordnet zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Frankreich,

dem Kriminalkommissar Heinz Meißner, Staatspolizeileitstelle Berlin, z. Zt. Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei,

dem Kriminalkommissar Hubert Reiche, Kriminalpolizeileitstelle Berlin, z. Zt. Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei,

dem ᛋᛋ-Hauptsturmführer Kurt Auner, Reichssicherheitshauptamt,

dem Kriminalobersekretär Hans Pfrang, Staatspolizeistelle Saarbrücken, z. Zt. Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei,

dem ᛋᛋ-Untersturmführer Kriminalobersekretär Josef Karas, Staatspolizeileitstelle Wien, z. Zt. abgeordnet zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Frankreich,

dem ᛋᛋ-Untersturmführer Kriminalsekretär Georg Anzinger, Kriminalpolizeileitstelle München, z. Zt. abgeordnet zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Frankreich,

dem Kriminalobersekretär Willy Kutzat, Kriminalpolizeileitstelle Berlin, z. Zt. Feldpolizeisekretär bei der Geheimen Feldpolizei,

dem ᛋᛋ-Sturmscharführer Kriminalsekretär Rupert Kobras, Kriminalpolizeileitstelle München, z. Zt. abgeordnet zur Einsatzgruppe B der Sicherheitspolizei und des SD.

Das Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse ohne Schwerter wurde verliehen:

Dem ᛋᛋ-Standartenführer Ministerialrat Dr. Robert Gies, ehrenamtlicher Mitarbeiter beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Prag,

dem ᛋᛋ-Sturmbannführer Dr. Hans Fichtner beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD Stettin.

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes I: RdErl. 5. 9. 1944 Erholungsverschickungen. S. 235. — RdErl. 5. 9. 1944 Schrifttumslisten für die Büchereien der Sich.Pol. u. des SD. S. 236. — RdErl. 11. 9. 1944 Anerkennungen. S. 236. — RdErl. 13. 9. 1944 Bandenkampf-Abzeichen. S. 236. — RdErl. 14. 9. 1944 Besetzung von Stellen in der Sich.Pol.; hier: Überführung von Angehörigen der Ordn.Pol. in den Dienst der Sich.Pol. S. 236.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes II: RdErl. 9. 9. 1944 Wegfall der Anmeldung und der Zuweisung der Betriebsmittel. S. 237. — RdErl. 9. 9. 1944 Einschränkung des Post-, Fernmelde- u. Telegraphendienstes. S. 237. — RdErl. 8. 9. 1944 Krankenhaus- u. Bestattungskosten für Häftlinge der staatl. Pol. S. 238. — RdErl. 13. 9. 1944 Vereinfachung der Verwaltung; hier: Übernahme von Kassenfehlbeträgen (Geldfehlbeständen) durch Feindeinwirkung und unabwendbare Ereignisse auf die Reichskasse. S. 240. — RdErl. 19. 9. 1944 Abwicklung des BdS. Frankreich. S. 240.

Personalmitteilungen S. 240.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes I:

Erholungsverschickungen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 5. 9. 1944
— I A 1 b Nr. 507/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Nachstehende Anordnung des RMdJ. über die Anrechnung von Erholungsverschickungen auf den Erholungsurlaub teile ich zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

(2) Die seit dem 1. 4. 1944 durchgeführten Erholungsverschickungen sind nach Aufhebung der Urlaubssperre auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 235.

Anlage

Anordnung
über die Anrechnung von Erholungsverschickungen auf den Erholungsurlaub der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentl. Dienst.

Auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung v. 9. 3. 1942 (RGBl. I S. 120) und auf Grund der dem GBA. vom Führer erteilten Ermächtigung ordnen wir an:

(1) Erholungsverschickungen sind Verschickungen von Personen, die durch die gesteigerten Anforderungen des Kriegseinsatzes oder durch sonstige Kriegseinwirkungen besonders erholungsbedürftig sind, nicht dagegen Kur- oder Heilverfahren für Erkrankte.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(2) Erholungsverschickungen sind grundsätzlich auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Von diesem Grundsatz gelten folgende Ausnahmen:

1. Verschickungen von weiblichen Angestellten oder von Arbeiterinnen durch das Frauenamt der DAF. sowie Verschickungen von Frauen oder Müttern, deren Männer oder Söhne auf dem Felde der Ehre gefallen sind, durch das Hauptamt für Kriegsopfer der NSDAP. werden auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.
2. Andere Erholungsverschickungen werden bei Verheirateten, bei Verwitweten und Geschiedenen mit minderjährigen Kindern sowie bei ledigen Müttern, solange ein Kind noch minderjährig ist, nur in dem Umfange auf den Erholungsurlaub angerechnet, daß noch 6 Urlaubstage (Werktage) verbleiben.

(3) Diese Anordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Sie tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1944 in Kraft. Sie gilt nicht für den Bereich der Wehrmacht und der Ordnungspol.

Schrifttumslisten für die Büchereien der Sich.Pol. u. des SD.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 5. 9. 1944 — IB 3 d³ (Büch.) —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Im Hinblick auf die kriegsbedingte Lage erübrigt sich eine Neuherausgabe der in Ziff. (3) des RdErl. vom 10. 9. 1943 — IB 3 Nr. 6595/43-522-5-1 — (BefBlS. S. 286) angekündigten Schrifttumslisten. Bis auf weiteres können Bücher im Rahmen der hierfür bereitgestellten Mittel und der örtlichen Möglichkeiten nach dem Ermessen der Dienststellenleiter beschafft werden.

(2) Die an das Reichssicherheitshauptamt — IB 3 d³ (Büch.) — zu erstattenden Meldungen über Bücherankäufe sind weiterhin jährlich, und zwar am 1. 6. eines jeden Jahres, einzureichen.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 236.

Anerkennungen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 11. 9. 1944 — I A 1 a (2) Nr. 48/44 g —

An Sich.Pol. u. SD.

Es haben erhalten:

Ein Anerkennungsschreiben des Reichsführers-SS

SS-Obersturmführer Kriminalrat Johann Sanitzer und Kriminaloberassistent Adam Broedl, beide Staatspolizeileitstelle Wien,

für fachliche Leistungen und persönlichen Einsatz;

Ein Anerkennungsschreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Kriminaloberassistent Otto Keßler, Staatspolizeileitstelle Stuttgart,

für umsichtiges und einsatzbereites Verhalten.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 236.

Bandenkampf-Abzeichen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 13. 9. 1944 — I A 1 a (2) Nr. 20 500/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Nachstehender Erl. betreffend Aushändigung des Bandenkampf-Abzeichens in Gold durch den Reichsführer-SS wird zur Kenntnis gegeben:

I. A.: Wanninger.

BefBlS. S. 236.

Anlage:

Der Reichsführer-SS — Adjutantur — Berlin SW 11, den 25. 8. 1944

Tgb.-Nr. AuO. I/2 A/3294/44 Kl.

Betrifft: Aushändigung des Bandenkampf-Abzeichens in Gold durch den Reichsführer-SS.

1. Der Reichsführer-SS hat sich die Aushändigung des Bandenkampf-Abzeichens in Gold persönlich vorbehalten, um damit die tapfersten und erfolgreichsten Bandenkämpfer würdigen zu können.
2. Soldaten, die die Bedingungen (100 Kampftage, für Flugzeugbesatzungen 150 Kampftage) erfüllt haben, sind durch die verleihungsberechtigten Dienststellen an Reichsführer-SS, Adjutantur, Hauptabteilung Auszeichnungen und Orden, zu melden. Dazu ist jeweils eine Abschrift des Verleihungsantrages für Bandenkampf-Abzeichen in Gold mit der Bescheinigung des verleihungsberechtigten Kommandeurs vorzulegen.
3. Der Zeitpunkt der Meldung beim Reichsführer-SS wird den Dienststellen durch die Adjutantur des Reichsführers-SS mitgeteilt.
4. Bereits verliehene Bandenkampf-Abzeichen in Gold sind umgehend an Reichsführer-SS, Adjutantur, Hauptabteilung Auszeichnungen und Orden, mit Abschrift des Verleihungsantrages zu melden.

gez. Kment, SS-Sturmbannführer.

Besetzung von Stellen in der Sich.Pol.; hier: Überführung von Angehörigen der Ordn.Pol. in den Dienst der Sich.Pol.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 14. 9. 1944 — I A 2 e Nr. 35 786/44 —

An die Sich.Pol.

Im Nachgang zum RdErl. vom 3. 3. 1944 — I A 1 a (1) Nr. 673/43 — (BefBlS. S. 53) wird angeordnet, daß die Staatspolizei- und die Kriminalpolizei (leit)-stellen bzw. die Kommandeure der Sich.Pol. jede Einberufung eines Anwärters demjenigen Befehlshaber der Ordn.Pol. mitteilen, dessen Dienstbereich der Anwärter z. Zt. seiner Einberufung angehörte und von dem er für die Übernahme in die Sich.Pol. im Auftrag des Chefs der Ordn.Pol. freigegeben wurde. Die Meldungen sind auch für die bereits einberufenen Anwärter nachträglich zu übersenden.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 236.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes II:

Wegfall der Anmeldung und der Zuweisung der Betriebsmittel.

RdErl. des RF‖uChdDtPol. vom 9. 9. 1944
— O-W II a 32-27/44 u. S II A 1 a Nr. 188/44-229-1 —

An die staatl. Pol.Behörden.

(1) Im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen entfallen ab sofort die monatliche Anmeldung des Bedarfs an Betriebsmitteln und die Zuweisung der Betriebsmittel durch Ermächtigungsschreiben. Die Kassenbestandsverstärkungen können nunmehr ohne Ermächtigungsschreiben empfangen werden.

(2) Auf Grund dieser Sachlage mache ich es den Kassenaufsichtsbeamten zur besonderen Pflicht, fortlaufend darüber zu wachen, daß der Kassenbestand der Kassen nur in der unbedingt erforderlichen Höhe und nicht vorzeitig verstärkt wird, und daß alle nicht sofort zu Auszahlungen erforderlichen Kassenbestände unverzüglich an die dafür vorgesehene Kasse abgeliefert werden.

I. A.: Dr. Brömse.

BefBlS. S. 237.

Einschränkung des Post-, Fernmelde- u. Telegraphendienstes.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 9. 9. 1944
— II HB 1 Nr. 215/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Der nachstehende Erl. des Reichspostministers vom 12. 8. 1944 — 1160 — 0 — über die einschränkenden Bestimmungen im Post-, Fernmelde- und Telegraphendienst als Maßnahme des totalen Kriegseinsatzes wird zur Kenntnis gebracht.

I. V.: Spacil.

BefBlS. S. 237.

Anlage

Deutsche Reichspost und totaler Kriegseinsatz

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung auf Grund des Erlasses des Führers über den totalen Kriegseinsatz vom 25. Juli 1944 (AmtsblVf. Nr. 245/1944) bestimme ich für den Bereich der Deutschen Reichspost folgendes:

A. Postdienst

I

Päckchen und Pakete im Inlanddienst

1. Päckchen sind nicht mehr zugelassen.
2. Postgüter und dringende Pakete fallen weg.
3. Die Annahme von Paketen einschl. der versiegelten und unversiegelten Wertpakete kann, soweit es sich nicht um unbedingt kriegsnotwendigen Paketverkehr handelt, nach der Arbeits- und Personallage beschränkt werden.
4. Bei der Paketgebühr werden nur noch zwei Zonen unterschieden: die Nahzone bis 75 km und die Fernzone über 75 km. Für Pakete der Nahzone wird die Paketgebühr für die bisherige Zone 1 und für solche der Fernzone die Paketgebühr für die bisherige Zone 3 erhoben. Die Bestimmung, wonach im Paketverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Reichspostgebiet sowie zwischen dem Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig und dem übrigen Reichspostgebiet außer Ostpreußen die Gebühr der jeweilig nächstniedrigen Zone erhoben wird, wird aufgehoben.
5. Die Zustellgebühr für Pakete fällt weg.

II

Postreiseschecke

Postreisescheckhefte werden nicht mehr ausgestellt.

III

Briefsendungen im Inlandsdienst

Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen sind nicht mehr zugelassen.

IV

Zustellung und Briefkastenleerung

1. Eine Zustellung von Postsendungen durch besondere Boten — Eilzustellung — findet nicht mehr statt.
2. Werktäglich findet nur eine Briefzustellung statt.
3. Die Sonntagsbriefzustellung oder an deren Stelle die Briefzustellung an einem Werktag in der Woche wird aufgehoben.
4. Die Briefkastenleerung wird nach Lage der örtlichen Verhältnisse weitgehend eingeschränkt.

V

Feldpost und Dienstpost

Der Feldpost- und Dienstpostverkehr wird durch die vorstehenden Anordnungen nicht berührt.

B. Fernmeldedienst

VI

Fernsprechanschlüsse

Fernsprechanschlüsse, die nicht kriegs-, wehr- oder lebenswichtigen Zwecken dienen, können aufgehoben werden; die Teilnehmer werden im einzelnen benachrichtigt. Das Teilnehmerverhältnis ruht. Die Anschlüsse können später ohne Erhebung von Einrichtungsgebühren wieder eingerichtet werden.

VII

Allgemeiner Inlandsfernsprechdienst

1. Zur Sicherung der kriegswichtigen Gespräche und zur Vermeidung von Erweiterungen oder Erneuerungen von Fernsprecheinrichtungen sind
   a) unwichtige Fernsprechanschlüsse dort zu sperren, wo die technischen Einrichtungen der Ämter überlastet sind, und
   b) private Ferngespräche in den Sprechbeziehungen eines bestimmten Nahbereichs nicht zugelassen, wenn und solange die Fernleitungen für die Abwicklung der wichtigeren Ferngespräche benötigt werden. Der Umfang des Nahbereichs wird örtlich im einzelnen bestimmt.
2. Die zur Förderung der Fernsprechbenutzung in den Abend- und Nachtstunden ermäßigte Fernsprechgebühr fällt mit Wirkung vom 1. September 1944 weg.

Kopie aus dem Bundesarchiv

VIII

Besonderer Inlandsfernsprechdienst

1. Der Fernsprechauftragsdienst wird eingestellt.
2. Gespräche zum Heranholen einer Person (XP-Gespräche) und Gespräche mit Voranmeldung (V-Gespräche) werden nicht mehr ausgeführt. Gespräche, bei denen die entstehenden Gebühren der verlangten Teilnehmersprechstelle angerechnet werden (R-Gespräche), werden vom 1. September 1944 an auf besondere Dienste beschränkt (RSrA-Gespräche und Frontgespräche).

IX

Vereinfachungen

1. Die amtlichen Fernsprechbücher werden weder neu aufgelegt noch berichtigt.
2. Die Fernsprechrechnungen werden nur jeden 3. Monat abgesandt, wenn nicht vorher die Gebühr von 50 RM erreicht ist.
3. Beanstandungen von Fernsprechrechnungen (Nachforderungen und Erstattungen) bis zu einem Betrage von 5,00 RM werden nicht mehr bearbeitet.

C. Telegraphendienst

X

Privattelegramme im Nahbereich

Private Inlandstelegramme einschl. telegraphischer Postanweisungen und Überweisungen sind nicht mehr zugelassen nach Orten im Nahbereich des Aufgabeortes. Ausgenommen sind folgende Telegramme (dringende und gewöhnliche): KW-Telegramme, Presse-Telegramme, Telegramme der NSDAP., ihrer Gliederungen sowie angeschlossener Verbände, ferner Feldpost-Telegramme, Telegramme im Unfallmeldedienst sowie telegraphische Mitteilungen von Todes- und Krankheitsfällen.

Der Nahbereich umfaßt die bisherigen Zonen I und II des Paketposttarifs; er erstreckt sich somit auf Entfernungen bis zu etwa 150 km vom Aufgabeort.

XI

Telegrammgattungen

Von den außerhalb des Nahbereichs (s. X) zugelassenen Privattelegrammen werden im Inlandsdienst folgende Gattungen aufgehoben:

Telegramme mit bezahlter Antwort (RP),

Telegramme mit Vergleichung (TC),

Telegramme mit telegraphischer oder brieflicher Empfangsanzeige und die Empfangsanzeigen selbst (PC, PCP und CR),

Mehrfachtelegramme (TM oder CTA),

Offen zuzustellende Telegramme (offen),

Eigenhändig zuzustellende Telegramme (MP),

Dringende Telegramme (D) mit Ausnahme dringender KW-Tel., dringender Presse-Tel. und dringender Tel. der NSDAP., ihrer Gliederungen sowie angeschlossener Verbände.

Schmuckblatt-Telegramme, Glückwunsch-Telegramme und Blitztelegramme bleiben wie bisher aufgehoben.

XII

Bildtelegraphendienst

Der Dienst der öffentlichen und privaten Bildtelegraphenstellen wird im Inland eingestellt.

D. Inkrafttreten und Durchführungsbestimmungen

Dieser Erlaß tritt, soweit nichts besonderes bestimmt ist, sofort in Kraft.

Etwa erforderliche Durchführungsbestimmungen ergehen besonders. Da es sich um Kriegsmaßnahmen handelt, bleibt die Berichtigung der Benutzungsordnungen sowie Dienstwerke vorbehalten.

Berlin W 66, den 12. August 1944.

Der Reichspostminister
Ohnesorge.

— 1160 — 0 —

Krankenhaus- und Bestattungskosten für Häftlinge der staatl. Pol.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 8. 9. 1944 — II B 3 Nr. 5147/43-274-2 —

An die Sich.Pol.

Nachstehender RdErl. vom 3. 8. 1941 über die Krankenhaus- und Bestattungskosten für Häftlinge der staatl. Pol. (MBliV. S. 788) wird bekanntgegeben. Der RdErl. vom 4. 8. 1942 (BefBlS. S. 239) wird gleichzeitig aufgehoben. In Ziff. 1 Abs. (2) letzter Satz des RdErl. vom 22. 6. 1943 (BefBlS. S. 200) ist der in Klammern gesetzte Teil zu streichen und dafür zu setzen („RdErl. vom 3. 8. 1944 — BefBlS. S. 238").

I. A.: Dr. Bergmann.

BefBlS. S. 238.

Anlage

Krankenhaus- und Bestattungskosten für Häftlinge der staatl. Pol.

RdErl. d. RF/uChdDtPol. v. 3. 8. 1944 — S II B 3 Nr. 5147/43-279-2

An alle Pol.Behörden.

I. Einweisung erkrankter Häftlinge in Krankenanstalten

(1) Erkrankt ein Häftling während seines Aufenthaltes in einem Pol.-Gefängnis oder Arbeitserziehungslager derart, daß er nach dem Gutachten des Gefängnis- oder Lagerarztes in ein Krankenhaus eingewiesen werden muß, so hat das Gefängnis oder Lager die sachbearbeitende Dienststelle umgehend zu benachrichtigen und deren Entschließung einzuholen, ob die Haft aufgehoben werden kann oder bestehenbleiben muß. Die sachbearbeitende Dienststelle hat bei ihrer Entschließung zu berücksichtigen, daß bei geringfügigen Vergehen oder bei Arbeitserziehungshaft, falls keine weitergehenden polizeil. Maßnahmen zu erwarten sind, im Interesse der Kostenersparnis Haftentlassung erfolgen soll. Die Haftentlassung hat zur Folge, daß der Häftling keinen weiteren Freiheitsbeschränkungen unterworfen ist. Eine Haftentlassung liegt nicht vor, wenn die sichere Verwahrung des Häftlings während des Krankenhausaufenthalts und seine Rückbeorderung in das Gefängnis oder Lager verlangt werden. Kann nach Mitteilung der sachbearbeitenden Dienststelle keine Haftentlassung erfolgen, so hat das Gefängnis oder Lager den Häftling in ein Krankenhaus einzuweisen.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann die Krankenhauseinweisung auch ohne vorherige Stellungnahme der sachbearbeitenden Dienststelle erfolgen, deren Entschließung jedoch umgehend nachzuholen ist. Das gilt vor allem bei Häftlingen, die sich auf Transport befinden, wenn die sachbearbeitende Dienststelle nicht kurzfristig erreichbar ist.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(3) Bei Schutzhäftlingen der Geh. Staatspol. oder Vorbeugungshäftlingen der Kriminalpol., die sich auf Transport befinden und ins Krankenhaus eingewiesen werden müssen, ist nicht nur die sachbearbeitende Dienststelle, sondern auch die örtliche Dienststelle der Geh. Staatspol. oder Kriminalpol. umgehend durch Fernsprecher oder Fernschreiber zu benachrichtigen. Die örtliche Staats- oder Kriminalpol.- (Leit-) Stelle prüft im Einvernehmen mit der sachbearbeitenden Dienststelle die Möglichkeit eines Weitertransportes in den Krankenbau des nächsten Konzentrationslagers. Bei Vorbeugungshäftlingen ist das Reichskriminalpol.-Amt — Referat V A 2 — von der getroffenen Entschließung auf dem schnellsten Wege zu verständigen. Die örtliche Dienststelle der Geh. Staatspol. oder Kriminalpol. ist besonders dann zu benachrichtigen, wenn ein Vorbeugungs- oder Schutzhäftling während des Transportes oder im Krankenhaus stirbt. Über die Leiche kann erst verfügt werden, wenn die sachbearbeitende Dienststelle ihr Einverständnis erteilt hat. Erkrankt oder stirbt der Häftling in einem Justizgefängnis, so wird die örtlich zuständige Transportbehörde die vorgesehenen Mitteilungen geben.

II. Krankenhauskosten

(4) Bei Gefangenen der staatl. Pol. fallen die Kosten einer Krankenhausbehandlung dem Reichspol.-Haushalt zur Last und werden von derjenigen staatl. Pol.-Dienststelle verrechnet, die das Gefängnis oder Lager wirtschaftlich betreut, von dem aus die Einweisung erfolgt. Eine Erstattung zwischen staatl Pol.-Verwaltung und Geh. Staatspol. kommt nicht in Betracht. Handelt es sich um Häftlinge von anderen Reichs- oder von Gemeindeverwaltungen, so ist dem Krankenhaus bereits bei der Aufnahme des Häftlings die sachbearbeitende Dienststelle mitzuteilen mit der Bitte, daß dieser die Kostenrechnungen unmittelbar zuzusenden sind. Die Kosten fallen dann nicht dem Reichspol.-Haushalt, sondern der sachbearbeitenden Dienststelle zur Last.

(5) Das Ruhen der Krankenhilfe nach § 216 RVO. gilt nur für Häftlinge, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, sich in Untersuchungshaft befinden oder in Sicherungsverwahrung untergebracht sind, und trifft für polizeil. Häftlinge nicht zu. Bei krankenversicherten polizeil. Häftlingen ist daher die zuständige Krankenkasse zur Übernahme der Kosten aufzufordern.

(6) War der Häftling aus der Haft entlassen, so fallen bei Mittellosigkeit vom Zeitpunkt der Entlasung ab die Krankenhauskosten dem örtlich zuständigen Bezirksfürsorgeverband als vorläufig verpflichteten Fürsorgeträger (§ 7 Abs. 1 der VO. über die Fürsorgepflicht v. 13. 2. 1924, RGBl. I S. 100) zur Last. Das Gefängnis oder Lager hat den Zeitpunkt der Haftentlassung, die Wohnung des Häftlings vor der Freiheitsentziehung und die Einweisung in das Krankenhaus dem Fürsorgeverband unverzüglich mitzuteilen.

(7) Die Krankenhauskosten für ausländische Arbeiter, die von der Arbeitseinsatzverwaltung oder mit deren Billigung im Reichsgebiet eingesetzt wurden, übernimmt vom Zeitpunkt der Haftentlassung an die Arbeitseinsatzverwaltung. Das Gefängnis oder Lager hat den letzten Arbeitsort des Erkrankten, seine Entlassung und die Einweisung in das Krankenhaus dem sachlich zuständigen Arbeitsamt unverzüglich mitzuteilen. Steht das sachlich zuständige Arbeitsamt nicht fest, so hat die Benachrichtigung an das örtliche Arbeitsamt zu erfolgen. Bei Ausländern, die nicht von der Arbeitseinsatzverwaltung oder mit deren Billigung im Reichsgebiet eingesetzt wurden, gilt nach der Haftentlassung Abs. 6.

(8) Die vorherige Entscheidung des Reichssicherheitshauptamtes oder Reichskrim.-Pol.-Amtes nach Abschn. II Abs. 3 Ziff. 2 Buchst. a des RdErl. v. 20. 1. 1941 (MBliV. S. 133; BefBlS. S. 25) braucht in Zukunft nicht mehr eingeholt zu werden.

III. Privatärztliche und zahnärztliche Behandlung

(9) Eine privatärztliche Behandlung darf nur dann durchgeführt werden, wenn Gefahr im Verzug besteht und der Gefängnis- oder Lagerarzt nicht rechtzeitig erreichbar ist. Die Kosten werden auf den Pol.-Haushalt übernommen.

(10) Ebenso können die Kosten für zahnärztliche Behandlung auf den Pol.-Haushalt übernommen werden, wenn die Behandlung nach ärztlichem Gutachten zur Erhaltung erkrankter Zähne, zur Befreiung von Schmerzen oder zur Behebung von Gesundheitsstörungen erforderlich ist. Bei Zahnersatz ist die vorherige Genehmigung der sachbearbeitenden Dienststelle zur Kostenübernahme einzuholen; er ist nur zu genehmigen, wenn er zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit unbedingt erforderlich ist. Die Übernahme zahnärztlicher Kosten kann nur bei Mittellosigkeit des Häftlings erfolgen.

IV. Bestattungskosten

(11) Die Bestattungskosten für Häftlinge werden auf den Pol.-Haushalt nur dann übernommen, wenn aus polizeil. Gründen die Bestattung innerhalb des Lagers stattfinden muß oder die Leiche zur Bestattung nicht freigegeben werden kann. Im übrigen hat die öffentliche Fürsorge die Kosten zu tragen. Abs 6 gilt entsprechend.

(12) Die Kosten für die Bestattung ausländischer Arbeiter, die von der Arbeitseinsatzverwaltung oder mit deren Billigung im Reichsgebiet eingesetzt wurden, werden von der Arbeitseinsatzverwaltung, und zwar von dem für den Sterbeort zuständigen Arbeitsamt, übernommen.

(13) Die Leichen der gerichtlich oder kriegsgerichtlich zum Tode verurteilten Personen werden, falls eine Freigabe an die Angehörigen nicht in Betracht kommt, dem anatomischen Institut der nächstgelegenen Universität oder der Militärärztlichen Akademie für Lehr- und Forschungszwecke zur Verfügung gestellt, die alle mit der Überführung und Bestattung verbundenen Kosten tragen. Verzichten diese auf die Überlassung der Leiche, so wird sie der Ortspol.-Behörde zur Bestattung übergeben. Die Bestattungskosten hat in diesem Falle der örtlich zuständige Bezirksfürsorgeverband zu tragen, der die Einziehung der Kosten aus dem Nachlaß oder von den Angehörigen veranlaßt. Abs. 6 gilt entsprechend.

V. Schlußbestimmungen

(14) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen Kosten, die dem Pol.-Haushalt nicht endgültig zur Last fallen, auch nicht bevorschußt werden. Der Krankenanstalt oder dem Beerdigungsinstitut usw. ist vielmehr der Kostenträger sofort bekanntzugeben, dabei ist gleichzeitig zu ersuchen, den Forderungsnachweis an diesen unmittelbar zu übersenden. Wechselt der Kostenträger während des Aufenthalts im Krankenhaus infolge Haftentlassung usw., so ist dies ebenfalls unter Angabe des Zeitpunktes unverzüglich dem Krankenhaus mitzuteilen und der neue Kostenträger entsprechend zu benachrichtigen.

I. A.: Dr. Bergmann.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Vereinfachung der Verwaltung; hier: Übernahme von Kassenfehlbeträgen (Geldfehlbeständen) durch Feindeinwirkung und unabwendbare Ereignisse auf die Reichskasse.

RdErl. des RF-SS u. ChdDtPol. vom 13. 9. 1944
— S II A 1 a Nr. 184/44-231-1 —

An die Sich.Pol.

Kassenfehlbeträge im Sinne der nachstehenden Bestimmungen sind Verluste an Dienstgeldern und Rechnungsbelegen.

(1) Für die Übernahme des Kassenfehlbestandes auf die Reichskasse sind festzustellen:

a) Ort, Zeitpunkt und genauer Sachverhalt des Verlustes,
b) die Gründe, aus denen niemand für haftbar erachtet wird,
c) die Höhe des Kassenfehlbetrages.

(2) Der Kassenfehlbetrag setzt sich gegebenenfalls zusammen aus den unmittelbar in Verlust geratenen Zahlungsmitteln und aus Rechnungsbelegen für bereits ordnungsgemäß verausgabte, jedoch noch nicht gebuchte Beträge. Die fehlenden Rechnungsbelege sind nach den gegebenen Möglichkeiten und nach Lage der Sache neu aufzustellen oder zumindestens durch geschätzte, aus dem Gedächtnis oder vergleichsweise ermittelte Angaben zu ersetzen. Persönliche Ausgaben lassen sich annähernd an Hand der Stärken usw. errechnen, größere sächliche Ausgaben sind den Beteiligten in Erinnerung.

(3) Es kommt darauf an, ohne Kleinlichkeit eine möglichst genaue Abgrenzung der reinen Geldverluste und eine restlose Aufklärung des Standes der Betriebsmittel, Verwahrungen und Vorschüsse zu erreichen. Der Kassenfehlbetrag (Barbetrag) ist nach dem Ergebnis dieser Feststellung auf die Reichskasse zu übernehmen.

(4) Die Entscheidung zur Übernahme von Kassenfehlbeträgen auf die Reichskasse in Fällen nicht schuldhaften Verhaltens wird hiermit übertragen:

a) im Reich:
bis zu 1000,— RM auf die Leiter der Dienststellen mit Anordnungsbefugnis.
über 1000,— RM sind die Anträge mir vorzulegen.
b) in den besetzten Gebieten:
bis zu 1000,— RM auf die Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD.
von 1000,— RM bis 5000,— RM auf die Befehlshaber oder Chefs der Einsatzgruppen.
über 5000,— RM sind die Anträge mir vorzulegen.

(5) Bei Verlusten von Geldern, die in Verwahrung genommen sind oder für die das Reich sonst haftet (Posteinzahlungsbeträge usw.), sind die entsprechenden Auszahlungen usw. zu leisten, auch wenn die Übernahme des Kassenfehlbestandes noch nicht genehmigt ist. Voraussetzung ist in jedem Falle, daß die Forderung glaubhaft bewiesen ist.

(6) Ergibt sich nach dem Ermittlungsergebnis die Durchführung eines Erstattungsverfahrens, so sind die Unterlagen mit einer eingehenden Stellungnahme hierher zur Entscheidung vorzulegen.

I. V.: Spacil.

BefBlS. S. 240.

Abwicklung des BdS. Frankreich.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 19. 9. 1944
— II A 1 a Nr. 187/44-239-1 h —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Der BdS. für Frankreich hat in Brackenheim bei Heilbronn eine Abwicklungsstelle eingerichtet. Die inzwischen mit Z. b. V.-Kommandos im Reich eingesetzten Verwaltungsführer der ehem. Kommandeurdienststellen werden hiermit aufgefordert, sämtliche Vorschüsse umgehend abzurechnen. Abzurechnen sind insbesondere Handvorschüsse, Vorschüsse für überpauschale Bewegungsgelder und Fahndungskosten und Vorschüsse für staatspolizeiliche Sonderausgaben. Ferner sind abzuwickeln: Beschlagnahmte und eingezogene Vermögenswerte, Schreibmaschinen, Unterkunftsgeräte, Bekleidung und Ausrüstung, Waffen und Munition, Kraftfahrzeuge, Nachrichtengeräte und sonstige Bestände. Die durch Feindeinwirkung verlorenen reichseigenen Bestände sind in gesonderten Verzeichnissen nachzuweisen.

(2) Die Einbehaltung von Transferbeträgen an Angehörige der Sich.Pol. in Frankreich ist mit sofortiger Wirkung einzustellen. Den gehaltzahlenden Dienststellen wird durch die Abwicklungsstelle des Befehlshabers der Sich.Pol. u. des SD und die im Reich befindlichen Verwaltungsführer der Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD der Zeitpunkt der Einstellung der Zahlung durch die früheren Einsatzdienststellen sowie die Höhe des monatlich ausgezahlten Betrages mitgeteilt. Etwa notwendige Ausgleiche sind durch die gehaltzahlende Dienststelle vorzunehmen.

(3) Anträge der Angehörigen des BdS. Frankreich auf Gewährung von Beihilfen für Verluste oder Beschädigung an selbstbeschafften (eigenen) Bekleidungsstücken und sonstigen Gegenständen während des auswärtigen Einsatzes der Sich.Pol. sind an die Abwicklungsstelle des BdS. Frankreich in Brackenheim einzureichen.

(4) Die Dienstpost der im Bereich des BdS. u. des SD Frankreich verbleibenden Dienststellen ist über die Kurierstelle des BdS. Frankreich beim BdS. Straßburg zu leiten.

I. V.: Spacil.

BefBlS. S. 240.

Personalmitteilungen

Inspekteure und Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD.

Beauftragt mit der Führung der E-Gr. H in der Slowakei: SS-Obersturmbannführer Dr. Witiska, bisher KdS. Lemberg;

mit der Führung des E-Kdo. 13 bei der E-Gr. H: SS-Sturmbannführer Dr. Jaskulsky, bisher Führer SD-A Frankfurt/M.;

mit der Führung des E-Kdo. 14 der E-Gr. H: SS-Hauptsturmführer Dr. Heuser.

BefBlS. 1944 S. 240.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt (I Org), Berlin SW11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 40 | Berlin, den 30. September 1944 | 5. Jahrgang

Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Peter Spurk, SS-Obersturmführer, SD-Abschnitt Köln, im Juli 1943

Wilhelm Muenstadt, a. pl. Kriminalassistent, Kriminalpolizeileitstelle Hamburg, im Juli 1944

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Paul Specht, Dolmetscher bei einer Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei und des SD, im März 1944

Adolf Jarz, Kriminalassistent, Staatspolizeistelle Klagenfurt, im April 1944

Franz Boschmann, Staffelmann, Dolmetscher bei einer Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei und des SD, im Mai 1944

Josef Heinen, Polizeiangestellter beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Den Haag, im Juni 1944

Willi Lubensky, SS-Untersturmführer, Kriminalobersekretär, Reichssicherheitshauptamt, im August 1944

Gustav Bangert, SS-Hauptscharführer, Kriminalassistent beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Radom, im August 1944

Herbert Lindner, SS-Oberscharführer, Kriminaloberassistent, Staatspolizeileitstelle Wien, im August 1944

Werner Kühl, SS-Bewerber, Kriminalangestellter beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau, im August 1944

bei feindlichen Terrorangriffen auf das Reichsgebiet:

Erna Weltzien, Angestellte, Kriminalpolizeistelle Aachen, im April 1944

Richard Jacob, Wachmann, Staatspolizeistelle Halle/S., im Mai 1944

Walter Schoof, Wachmann, Staatspolizeistelle Halle/S., im Mai 1944

Karl Grunert, Wachmann, Staatspolizeistelle Halle/S., im Mai 1944

Kurt Frenzel, Wachmann, Staatspolizeistelle Halle/S., im Mai 1944

Wir werden das Andenken an die Gefallenen stets in hohen Ehren halten

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Dr. Kaltenbrunner

SS-Obergruppenführer und General der Polizei

Kopie aus dem Bundesarchiv

Kriegsauszeichnungen

Das Ritterkreuz zum Eisernen Kreuz wurde verliehen:

Dem ᛋᛋ-Hauptsturmführer Erwin Hanusch, SD-Leitabschnitt München, z. Zt. bei der Wehrmacht.

Das Eiserne Kreuz 1. Klasse wurde verliehen:

Dem ᛋᛋ-Unterscharführer Wilhelm Feldkamp, SD-Leitabschnitt Düsseldorf, z. Zt. bei der Wehrmacht.

Das Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse mit Schwertern wurde verliehen:

Dem ᛋᛋ-Sturmbannführer Kriminalrat Robert Weißmann, beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD Krakau;

dem ᛋᛋ-Sturmbannführer Gustav Richter, früher Polizeiattaché in Bukarest;

dem ᛋᛋ-Sturmbannführer Kriminalrat Paul Winzer, Polizeiattaché in Madrid;

dem ᛋᛋ-Hauptsturmführer Kriminalrat Johannes Kraus, beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD Krakau;

dem ᛋᛋ-Obersturmführer Polizeiinspektor Heinz Kroß, Staatspolizeistelle Linz, abgeordnet zur ᛋᛋ-Ausbildungsabteilung Konitz;

dem ᛋᛋ-Oberscharführer Kriminalassistenten Max Käser, beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD Lublin, abgeordnet zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Verona;

dem Kriminalkommissar Dr. Hans Biermann, Kriminalpolizeistelle Oppeln, z. Zt. Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei;

dem Kriminalsekretär Jakob Bach, Kriminalpolizeistelle Saarbrücken, z. Zt. Feldpolizeiinspektor bei der Geheimen Feldpolizei;

dem Kriminalassistenten Bruno Brandt, Staatspolizeileitstelle Hamburg, z. Zt. Feldpolizeisekretär bei der Geheimen Feldpolizei.

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes I: RdErl. 3. 9. 1944 Gräberfürsorge. S. 242. — RdErl. 16. 9. 1944 ᛋᛋ-(Staffel-)Sturmscharführer. S. 242. — RdErl. 18. 9. 1944 Urlaubssperre. S. 242. — RdErl. 19. 9. 1944 Fürsorge für die mit den höchsten Kriegsorden, dem Blutorden, dem goldenen Ehrenzeichen der Bewegung und der Rettungsmedaille am Bande ausgezeichneten Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD. S. 243. — RdErl. 21. 9. 1944 Anerkennung. S. 243. — RdErl. 22. 9. 1944 Auszeichnung für Rettung aus Gefahr. S. 243. — RdErl. 22. 9. 1944 Auflösung der Dienststellen der Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD in Lublin und Lemberg. S. 243. — RdErl. 22. 9. 1944 Bandenkampfabzeichen. S. 243.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes II: RdErl. 11. 9. 1944 Beschädigtenfürsorge und -versorgung für die Angehörigen der Sich.Pol. S. 244. — RdErl. 12. 9. 1944 Deutsches Wohnungshilfswerk — Behelfsheime für ᛋᛋ-Angehörige. S. 244. — RdErl. 13. 9. 1944 Unterkunftswesen und Wohnungsfürsorge; Dienstwohnungsverzeichnisse für die staatl. Pol. S. 245. — RdErl. 13. 9. 1944 Beschlagnahme von Tankholz aus Sperrbeständen für den Soforthilfefall. S. 245. — RdErl. 13. 9. 1944 Gütertransporte der Sich.Pol. u. des SD. S. 245.

Runderlaß aus dem Bereich des Amtes V: RdErl. 14. 9. 1944 Mitteilungen zur Kriegsfahndung; Erfolgsstatistik Januar-Juni 1944. (Anlage.)

Personalmitteilungen. S. 246.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes I:

Gräberfürsorge.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 3. 9. 1944
— I A 1 a (3) Nr. 807/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Die Gräberfürsorge für die im Einsatz gefallenen Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD ist nach einer neuen Regelung den Gräber-ᛋᛋ-Führern, die der Auskunftstelle für Kriegsverluste der Waffen-ᛋᛋ unterstehen, übertragen worden. An Stelle der im Erl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 31. 3. 1943 — I A 6 Nr. 120/43 (nicht veröffentl.) — aufgeführten Gräberoffiziere der Wehrmacht treten somit die Gräber-ᛋᛋ-Führer der Waffen-ᛋᛋ.

(2) Aus Gründen der Vereinfachung sind künftig die Grabmeldungen nicht mehr in doppelter, sondern in einfacher Ausfertigung dem Reichssicherheitshauptamt — Referent I A 1 a — vorzulegen.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 242.

ᛋᛋ-(Staffel-) Sturmscharführer.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 16. 9. 1944
— I A 5 Az. SA. 22 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Im Interesse der einheitlichen Handhabung bei ᛋᛋ und Polizei ist eine Neuregelung des Dienstgrades ᛋᛋ-(Staffel-) Sturmscharführer erforderlich. Mit dieser Neuregelung ist demnächst zu rechnen.

(2) Bis dahin sind alle Beförderungen und Einkleidungen zum Dienstgrad ᛋᛋ-(Staffel-) Sturmscharführer zurückzustellen.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 242.

Urlaubssperre.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 18. 9. 1944
— I A 1 b Nr. 48/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Die im RGBl. Teil I von 1944 auf Seite 176 veröffentlichte Anordnung des RMdI. über eine vor-

Kopie aus dem Bundesarchiv

läufige Urlaubssperre für die Beamten vom 24. 8. 1944 (für Sich.Pol. u. SD besteht Urlaubssperre bereits seit dem 14. 6. 1944) ist auch für Sich.Pol. u. SD einschließlich der Angestellten und Arbeiter (gemäß einer Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz) verbindlich.

(2) Hiernach werden neben den bereits angeordneten Ausnahmen bei Bombenschaden, für Arbeits- und Heiratsurlaub sowie für Ehefrauen von Fronturlaubern (nicht veröffentl. RdErl. an die Befehlshaber, Inspekteure usw. vom 21. 6. 1944 — FS.Nr. 61 725 — und RdErl. vom 12. 6. 1944 [BefBlS. S. 173]) von der Urlaubssperre weiterhin ausgenommen

Männer, die das 65. Lebensjahr, und Frauen, die das 50. Lebensjahr bis zum 31. Dezember 1944 vollendet haben.

(3) Die Bestimmungen über Familienheimfahrten und Familienbesuchsfahrten bleiben unberührt. Die Freizeit kürzt sich jedoch um die Tage, die nach den geltenden Regelungen auf den Erholungsurlaub anzurechnen sind (vgl. Anordnung über Freizeitgewährung vom 20. 3. 1944 [RGBl. I S. 65], die jetzt auch im BefBlS. veröffentl. wird, sowie RdErl. vom 4. 7. 1944 [BefBlS. S. 148]).

(4) Urlaub in Einzelfällen zur Wiederherstellung der Gesundheit, zur Vermeidung gesundheitlicher Schädigungen, bei Tod oder lebensgefährlicher Erkrankung in der Familie, Niederkunft der Ehefrau oder aus sonstigen dringenden Anlässen wird von der Urlaubssperre ebenfalls nicht berührt.

(5) Gefolgschaftsmitglieder (Angestellte und Arbeiter), die infolge der Urlaubssperre ihren Urlaub nicht nehmen können, erhalten bei Aufhebung dieser Sperre einen angemessenen Ausgleich.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 242.

Fürsorge für die mit den höchsten Kriegsorden, dem Blutorden, dem Goldenen Ehrenzeichen der Bewegung und der Rettungsmedaille am Bande ausgezeichneten Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 19. 9. 1944 — I A 1 a (2) Nr. 20 493/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Im Zuge der Verwaltungsvereinfachung wird das bisher gemäß RdErl. des RF$\sharp\sharp$uChdDtPol. im RMdI. vom 11. 12. 1939 — O-Kdo. P I (1 b) Nr. 62/39, Ziffer 7 a (MBliV. S. 2519/2522) beim Chef der Sich.Pol. u. des SD geführte Verzeichnis der Träger höchster Orden und Auszeichnungen nicht mehr weitergeführt.

(2) Von der Vorlage der nach Ziff. 14 des Erl. einzureichenden Abschriften der bei den Inspekteuren der Sich.Pol. u. des SD geführten Verzeichnisses ist künftig abzusehen.

(3) Neu eingestellte Träger höchster Orden und Auszeichnungen sind dem zuständigen Personalreferat des Reichssicherheitshauptamtes zu melden.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 243.

Anerkennung.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 21. 9. 1944 — I A 1 a (2) Nr. 52/44 g —

An Sich.Pol. u. SD.

Auf Vorschlag des Chefs der Sich.Pol. u. des SD hat der Reichsführer-$\sharp\sharp$ dem

$\sharp\sharp$-Hauptsturmführer Kriminalrat
Wilhelm Esser,
beim Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD Oslo,
seine Anerkennung für fachliche Leistungen und persönlichen Einsatz ausgesprochen.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 243.

Auszeichnung für Rettung aus Gefahr.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 22. 9. 1944 — I A 1 a Nr. 20 397/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Auf Vorschlag des Chefs der Sich.Pol. u. des SD hat der Führer dem
Staffel-Unterscharführer
Harry Heß
beim Einsatzkommando 9 a der Sich.Pol. u. des SD,
Heimatdienststelle: Staatspolizeileitstelle Kattowitz,
die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr verliehen.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 243.

Auflösung der Dienststellen der Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD in Lublin u. Lemberg.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 22. 9. 1944 — I Org. Nr. 527/44 — 164 —

An Sich.Pol. u. SD

(1) Die KdS.-Dienststellen Lublin und Lemberg im Dienstbereich des BdS. Krakau werden mit Wirkung vom 18. 9. 1944 aufgelöst.

(2) Die Abwicklungsstelle der ehemaligen KdS.-Dienststelle Lublin befindet sich beim KdS. Radom, die des ehemaligen KdS. Lemberg beim KdS. Krakau.

(3) Über den Verbleib des Dienstgutes der aufgelösten Dienststellen ergeht besonderer Erl. des Reichssicherheitshauptamtes — Amt II.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 243.

Bandenkampfabzeichen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 22. 9. 1944 — I A 1 a (2) Nr. 20 462/44 —

An Sich.Pol. u. SD

(1) Auf Vorschlag des Chefs der Sich.Pol. u. des SD hat Reichsführer-$\sharp\sharp$ genehmigt, daß entsprechend den in den Bestimmungen für die Verleihung des Bandenkampfabzeichens, Punkt 6, aufgeführten Vorgesetzten, Kompanie-Chef, Bataillons-Kommandeur, Regiments-Kommandeur, jeweils der Chef der Einsatzgruppe bzw. Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD die Bestätigung der Kampftage vornehmen kann, wenn diese von den Kommandeuren bzw. Einsatzkommandoführern der Sich.Pol. u. des SD im Befehl festgelegt und im Soldbuch des betreffenden Kämpfers vermerkt wurden (siehe Punkt 7, 2. Absatz).

(2) Die Verleihung der Auszeichnung führt jedoch stets der Höhere $\sharp\sharp$- und Polizeiführer durch, in dessen Gebiet der Einsatz stattgefunden hat.

(3) Auf die genaue Beachtung der Verleihungsbestimmungen, die den für Anträge auf Verleihung des Bandenkampfabzeichens in Frage kommenden Dienststellen mit Erl. vom 4. 4. 1944 — I A 1 a (2) Nr. 20 205/44 — (nicht veröffentl.) bekanntgegeben wurden, wird besonders hingewiesen.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 243.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes II:

Beschädigtenfürsorge und -versorgung für die Angehörigen der Sich.Pol.

RdErl. des RF-SS u. Chd. d. Dt. Pol. vom 11. 9. 1944 — S II A 2 a Nr. 4294/44 - 280 —

An Sich.Pol. u. SD

(1) Nachstehend wird ein Erl. des Chefs des Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS bekanntgegeben. Der unten erwähnte Bezugserlaß vom 20. 4. 1944 ist im BefBlS. 1944 S. 166 ff. veröffentlicht.

(2) Erläuternd zu diesem Erl. wird noch bemerkt:

a) Bei Körperschäden, die im Heimatgebiet durch Feindeinwirkung bei Luftangriffen usw. eingetreten sind, erfolgt die Beschädigtenversorgung nicht nach dem Führerlaß vom 25. 6. 1943, sondern über die Personenschädenverordnung. In diesen Fällen sind also die Versorgungsdienststellen der Reichsversorgung zuständig,

b) im Heimatgebiet findet der Führererlaß vom 25. 6. 1943 nur beim Einsatz zur Bekämpfung von Banden, Aufständen usw. Anwendung.

I. A.: Kreklow.

BefBlS. S. 244.

Anlage:

Der Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS.

Berlin SW 68, den 18. August 1944.

Betr.: **Versorgung der ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS usw.**

Bezug: **Gemeinsamer Erl. Reichsführer-SS u. Reichsarbeitsministerium vom 20. 4. 1944 RF-SS Nr. A Gr. F/T. IV/44 RAM I a Nr. 2320/44.**

Vorstehenden von mir beim Reichsarbeitsministerium veranlaßten Erl. zur Kenntnis.

Zur Vermeidung jeden Zweifels weise ich ausdrücklich darauf hin,

1. daß nicht aktive Angehörige der Pol. — selbst wenn sie im Beamtenverhältnis außerhalb der Pol. stehen — als Reservisten anzusehen sind und daher das Reichsarbeitsministerium mit seinen Versorgungsbehörden zuständig ist,
2. daß für die im Beamtenverhältnis stehenden aktiven Angehörigen der Pol. (Pol.Beamte) und deren Hinterbliebene — die nicht unter den Erl. des Führers vom 25. 6. 1943 (RGBl. I S. 373) fallen — eine Zuständigkeit des Rasse- u. Siedlungshauptamtes-SS nicht gegeben ist, diese vielmehr ggf. nach der Personenschädenverordnung von den Versorgungsdienststellen der Reichsversorgungsverwaltung zu versorgen sind.

Zusatz für das Amt Versorgung:

Alle etwa dort befindlichen Akten — für die eine Zuständigkeit des Rasse- u. Siedlungshauptamtes-SS nicht gegeben ist — sind sofort den zuständigen Versorgungsämtern des Reichsarbeitsministeriums abzugeben.

Zahlungsstockungen dürfen hierdurch nicht entstehen.

Der Chef des Rasse- u. Siedlungshauptamtes-SS.

Deutsches Wohnungshilfswerk — Behelfsheime für SS-Angehörige.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 12. 9. 1944 — II B 1 Nr. 1005/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Der Reichsführer-SS hat allen Dienststellen der SS und Polizei zur Pflicht gemacht, das Deutsche Wohnungshilfswerk mit allen Mitteln zu fördern. Das SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt gab hierzu vorläufige Richtlinien für die Erstellung von Behelfsheimen durch die Baudienststellen heraus.

(2) Für den Bau von Behelfsheimen sind innerhalb der SS die Bauinspektinen der Waffen-SS und Polizei zuständig. Gebaut wird für:

1. Angehörige der Waffen-SS
2. Angehörige der Allgemeinen-SS
3. Verdiente Gefolgschaftsmitglieder

und zwar

a) Totalfliegergeschädigte,

b) Evakuierte, die eine eigene Wohnung besitzen und diese für die Zeit der Wohnungsnotlage totalfliegergeschädigten Angehörigen zu 1 bis 3 zur Verfügung stellen,

c) Bauwillige, die das Behelfsheim Totalfliegergeschädigten zu 1 bis 3 für die Zeit der Wohnungsnotlage zur Verfügung stellen.

(3) Behelfsheime sind möglichst in Behelfsheimgruppen von 30—40 Einheiten zusammenzufassen und außerhalb größerer Orte und Städte anzulegen. Sie sind möglichst auf reichseigenem Grund und Boden zu bauen. Stehen reichseigene Grundstücke nicht zur Verfügung, so sind geeignete Grundstücke zu kaufen oder zu pachten. Wird ein eigenes Grundstück nachgewiesen, so kann auch auf diesem ein Behelfsheim gebaut werden. Die Größe des Behelfsheimes wird durch die Bauinspektionen nach Fühlungnahme mit den Gauwohnkommissaren festgestellt. Die Kosten für Behelfsheimbauten auf eigenem Grundstück und innerhalb der Behelfsheimgruppen übernimmt das SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt, jedoch dürfen dieselben 3500,— RM für ein Behelfsheim ausschließlich der Neben- und mittelbaren Baukosten nicht überschreiten. Die Behelfsheime werden schlüsselfertig übergeben, und zwar bei Behelfsheimgruppen an die Bauträger und bei Einzelbehelfsheimen an die Antragsteller. Bauträger können SS-Standortkommandos, SS-Dienststellen, SS-Wirtschaftsbetriebe usw. sein. Die Bauträger weisen die Antragsteller ein, übernehmen die laufenden Unkosten und verteilen sie auf die Nutznießer. Mit der Einweisung in das Behelfsheim wird der Antragsteller Besitzer. Gibt er die Nutzung auf oder wird das Behelfsheim nicht mehr als Notunterkunft genutzt, so hat der Träger das Heim zweckgebunden weiterzugeben. Pacht oder Miete wird für das überlassene Behelfsheim nicht gefordert. Lediglich die laufenden Unkosten, Grundstückspacht, Strom- und Wasserkosten, Straßenreinigungsgebühren usw. werden auf die jeweiligen Nutznießer anteilig umgelegt.

(4) Den Inspekteuren und Befehlshabern der Sich.Pol. u. des SD (im Reichsgebiet) wird die Beratung und Unterstützung der Bauwiligen bei den unterstellten Dienststellen, die Sammlung der Anträge und ihre Weiterleitung an die SS-Bauinspektionen übertragen. Nähere Einzelheiten über die getroffene Regelung sind bei der jeweiligen Bauinspektion zu erfahren.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(5) Die Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD innerhalb der Reichshauptstadt und die Geschäftsstellen des Reichssicherheitshauptamtes teilen die Bauwilligen, die in Berlin ein Behelfsheim errichten wollen, bis spätestens 15. 10. 1944 dem Referat II B 1 des Reichssicherheitshauptamtes mit.

(6) Für die Anträge ist das nachstehende Muster zu verwenden.

I. A.: Dr. Bergmann.

BefBlS. S. 244.

Muster.

Antrag auf ein Behelfsheim.

1. Name, Anschrift und Stand des Antragstellers:
   .....
   .....
2. Personenzahl des Haushaltes: .....
   a) Wieviel sind davon berufstätig: .....
   b) Wieviel Kinder unter 14 Jahren: .....
   c) Wieviel Personen sollen das Behelfsheim beziehen: .....
3. Anschrift, Lage und Größe der Wohnung, die zur Verfügung gestellt werden soll: .....
   .....
   .....
   .....
4. Wo soll das Behelfsheim erstellt werden: .....
   .....
   .....
   a) In der Behelfsheimgruppe in: .....
   .....
   Nähere Bezeichnung: .....
   .....
   b) Auf eigenem Grundstück, Ort: .....
   Straße, Nr.: .....
   Größe der Parzelle angeben.
   Hat das Grundstück Wasserleitung oder Brunnen oder Eltanschluß? .....
5. Zuständiger Gau bzw. zuständiger Kreis (Adresse des Kreisführungsstabes im Antrag angeben):
   .....
   .....
6. Welche Baumaterialien, Arbeitskräfte, Transportmittel stehen zur Verfügung: .....
   .....
   .....
7. Ist Eigen- oder Kameradschaftshilfe möglich:
   .....
   .....
   .....
   .....
   .....
   .....

Unterkunftswesen und Wohnungsfürsorge; Dienstwohnungsverzeichnisse für die staatl. Pol.

RdErl. des RF/uChdDtPol. vom 13. 9. 1944 — O-W III (d) Allg. 20 Nr. 4/44 — u. S II B 1 Nr. 941/44 —

An alle staatl. Pol.-Behörden (einschl. Geh. Staatspolizei)
den Rechnungshof des Deutschen Reiches durch Abdruck.

(1) Als Unterlage für die Aufnahme der den Pol.-Beamten (einschl. Gend.) zugewiesenen Dienstwohnungen in den Reichshaushaltsplan und in die Kassenanschläge sind alljährlich zum 15. 10. Dienstwohnungsverzeichnisse vorzulegen. Vgl. RdErl. vom 20. 8. 1937 (MBliV. S. 1415) vom 20. 8. 1940 (MBliV. S. 1696) und vom 2. 9. 1942 (MBliV. S. 1777).

(2) Die in der Zeit des totalen Krieges nur sehr geringen Veränderungsmöglichkeiten stehen in keinem Verhältnis zum Arbeitsaufwand für die alljährliche Aufstellung von Dienstwohnungsverzeichnissen. Es werden daher die Angaben für das Rechnungsjahr 1943 in den Reichshaushaltsplan für 1944 und für die folgenden Rechnungsjahre aufgenommen. Der Nachweis der sehr geringen Veränderungen (Abgänge z. B. durch Zerstörungen von Dienstwohnungen infolge Feindeinwirkung und Zugänge in einzelnen Ausnahmefällen) wird bis Kriegsende ausgesetzt.

(3) Die Vorlage der Dienstwohnungsverzeichnisse durch die Dienststellen mit Anordnungsbefugnis an die Aufsichtsbehörden und weiterhin an das Hauptamt Ordnungspolizei sowie an das Reichssicherheitshauptamt ist daher von sofort bis auf weiteres einzustellen.

(4) Dies entbindet die Dienststellen jedoch nicht von der Verpflichtung, das von ihnen geführte Dienstwohnungsverzeichnis dauernd auf dem laufenden zu halten.

I. A.: Dr. Diederichs.

BefBlS. S. 245.

Beschlagnahme von Tankholz aus Sperrbeständen für den Soforthilfefall.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 13. 9. 1944 — II C 3 d Nr. 964/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Von einem KdS. ist der bei einer Firma lagernde Tankholzsperrbestand für Zwecke der Sich.-Pol. beschlagnahmt worden. Dieses hat zu einer Beschwerde beim CdO. geführt.

(2) Tankholzsperrbestände sind für den Soforthilfefall nach Luftangriffen vorgesehen und dürfen keinesfalls für andere Zwecke entnommen werden, da sonst der Einsatz von Kfz. im Notfalle in Frage gestellt ist.

(3) Die Beschlagnahme von Tankholzsperrbeständen ist daher unter allen Umständen zu unterlassen.

I. V.: Spacil.

BefBlS. S. 245.

Gütertransporte der Sich.Pol. u. des SD.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 13. 9. 44 — II C 5 Nr. 13 418/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Es besteht Veranlassung, nochmals auf die genaueste Beachtung des RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 9. 2. 1943 — II D — TF — Nr. 13 001/43 (BefBlS. S. 37) hinzuweisen.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(2) Mit Rücksicht auf die äußerst angespannte Transportlage ist die mit Verfügung des Chefs des SS-Führungshauptamtes vom 15. 6. 1943 angeordnete zentrale Steuerung des Transportwesens der SS und Polizei notwendiger denn je. Danach sind alle Transporte der Sich.Pol. u. d. SD beim Reichssicherheitshauptamt — Ref. II C 5 — anzumelden. Die Anmeldung kann schriftlich, fernmündlich und durch FS erfolgen. Geringe Verzögerungen, die durch den festgelegten Meldeweg entstehen können, werden durch beschleunigte Bearbeitung aller Transportangelegenheiten, schnellste Nachrichtenübermittlung und sichere Durchführung der Transporte voll ausgeglichen. Eine unmittelbare Anmeldung von Transporten bei Wehrmacht-, Waffen-SS- oder Eisenbahndienststellen muß auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. In solchen Fällen ist das Reichssicherheitshauptamt — Ref. II C 5 — schnellstens davon in Kenntnis zu setzen. Es kommt hinzu, daß die in letzter Zeit wiederholt notwendig gewordenen Nachforschungen nach fehlgeleiteten oder durch Feindeinwirkung vernichteten Transporte immer wieder dadurch erschwert wurden, daß die vom Verlader erlaßgemäß geforderten Angaben beim Ref. II C 5 nicht vorlagen. Oftmals war dadurch der Erfolg der Nachforschungen gänzlich in Frage gestellt.

(3) Zusammenfassend wird daher nochmals angeordnet:

1. Jede Transportanmeldung hat, je nach Art des Transports, folgende Angaben zu enthalten:
   1. Gegenstand des Transports:
   2. Art der Verpackung und Anzahl:
   3. Umfang und Gewicht (schätzungsweise):
   4. Anzahl und Art der benötigten Waggons:
   5. Verlader:
   6. Verladebahnhof:
   7. Verladebereitschaft ab:
   8. Empfänger (genaue Anschrift):
   9. Zielbahnhof:
   10. Bemerkungen:

2. Der Abgang jedes Transports (Waggontransporte) ist sofort dem Reichssicherheitshauptamt — Ref. II C 5 — und dem Empfänger unter Angabe von Verladetag, Waggonbezeichnung und -nummer sowie Fahrtnummer anzuzeigen. Bei Sendungen an das Reichssicherheitshauptamt ist außerdem die Referatsbezeichnung anzugeben. Der Empfänger hat nach Erhalt der Versandanzeige schnellste Entladung vorzubereiten, damit das Waggonmaterial in kürzester Frist für Neubeladungen wieder zur Verfügung steht. Nur so ist die Gewähr für eine sichere Durchführung von Transporten, Nachforschungen und Schadensersatzansprüchen gegeben.

I. V.: Spacil.

BefBlS. S. 245.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum Krim.Komm: SS-Obersturmführer Krim.-Komm. a. Pr. Duchstein, die SS-Untersturmführer Krim.Komm. a. Pr. Göpfert u. Wilhelm Schmidt, die SS-Sturmscharführer Krim.Komm. a. Pr. Mika, Schulze u. Stempel, die SS-Hauptscharführer Krim.Komm. a. Pr. Jobke, Kirsch, Radam, Westermann, Worthmann u. Cerle, die SS-Bewerber Krim.Komm. a. Pr. Brenner u. Riemann.

Versetzt: SS-Hauptsturmführer Pol.Ob.Insp. Metz nach Litzmannstadt.

Befehlshaber, Inspekteure u. Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD.

Eingesetzt als Verbindungsoffizier beim OB-Südost: SS-Standartenführer Oberst der Pol. Dr. Canaris, bisher Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD für Belgien und Nordfrankreich;
als Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD Frankreich: SS-Obersturmbannführer Ob.Reg.Rat Suhr, bisher KdS. in Toulouse.

Ernannt zum Pol.Insp.: SS-Bewerber apl. Pol.Insp. Pantzer (BdS. Krakau);
zum Krim.Komm.: SS-Hauptscharführer Krim.Komm. a. Pr. Lütje (BdS. Metz) u. Krim.Komm. a. Pr. Petri (KdS. Bromberg).

Versetzt: SS-Sturmbannführer Krim.Rat Onuszeit (BdS. Straßburg) nach Stuttgart;
SS-Obersturmführer Krim.Komm. Nohava (KdS. Lemberg) nach Innsbruck.

Abgeordnet als Untersuchungsführer zum BdS. in Krakau: SS-Hauptsturmführer Lautz (IdS. Kassel);
als Untersuchungsführer zum IdS. Kassel unter gleichzeitiger Beauftragung mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte als Untersuchungsführer beim IdS. Braunschweig: SS-Hauptsturmführer Dr. Nieding (BdS. Krakau).

In den Ruhestand versetzt: Pol.Rat Draheim (BdS. Krakau).

Staatspolizei(leit)stellen.

Abgeordnet als Untersuchungsführer zum IdS. Düsseldorf: SS-Sturmbannführer Reg.Rat Herbst (Potsdam).

Beauftragt mit der komm. Leitung der Stapost. Karlsbad: SS-Hauptsturmführer Reg.Ass. Kurt Schulz-Isenbeck.

Ernannt zum Krim.Komm.: SS-Obersturmführer Krim.Komm. a. Pr. König (Kattowitz), die SS-Untersturmführer Krim.Komm. a. Pr. Dietrich (Kattowitz), Eibelhuber (Wien), Holland (München), Pohl (Linz), Purfürst (Reichenberg), Streit (Brünn), Werner (Kiel) u. Zeller (Karlsruhe), die SS-Sturmscharführer Krim.-Komm. a. Pr. Handel (Wien), Kaden (Dresden), Noack (Reichenberg), Schinhärl (Klagenfurt), die St.-Sturmscharführer Krim.Komm. a. Pr. Beyes (Schwerin), Juritsch (Brünn), Lill (Breslau) u. Niebann (Düsseldorf), die SS-Hauptscharführer Krim.Komm. a. Pr. Dürr (Magdeburg), Hardegen u. Lahr (Koblenz), Dr. Richter (Linz) u. Wittig (Münster), St.-Hauptscharführer Krim.Komm. a. Pr. Schimmig (Münster), SS-Oberscharführer Didinger (Koblenz), die SS-Bewerber Krim.Komm. a. Pr. Bader (Wien), Häser (Weimar), Haase (Stettin), Käß (Köln), Lange u. Schroeder (Berlin), Panninger (Hamburg), Rapp (Halle) u. Schweins (Köln).

Versetzt: SS-Sturmbannführer Krim.Dir. Engelbrecht (Stuttgart) nach Straßburg;
SS-Hauptsturmführer Krim.Rat Luckhart (Kattowitz) nach Frankfurt/M.;
SS-Hauptsturmführer Krim.Komm. Schermer (München) nach Chemnitz, St.-Hauptscharführer Krim.Komm. Mechow (Frankfurt/M.) nach Brom-

Kopie aus dem Bundesarchiv

berg, Krim.Komm. Michalsky (Stettin) nach Litzmannstadt.

SD.

Versetzt: die ᛋᛋ-Hauptsturmführer Dr. Lothar Selke u. Josef Percy zum Reichssicherheitshauptamt — III —, Benno Paulischkies zum SD-LA. München;

ᛋᛋ-Obersturmführer Max König zum SD-Führer in Straßburg, SD-HAst. Mühlhausen;

ᛋᛋ-Untersturmführer Josef Genböck zum Reichssicherheitshauptamt — VI —.

Kommandiert: ᛋᛋ-Sturmbannführer Alfred Ulenberg zum Reichssicherheitshauptamt — VI —;

die ᛋᛋ-Hauptsturmführer Erich Fischer zum SD-A. Frankfurt/M., Edwin Sakuth zum SD-LA. Königsberg;

die ᛋᛋ-Untersturmführer Hermann Steinle zur Ausbildungsabteilung der Sich.Pol. u. des SD Konitz/Westpr., Dr. Rudolf Napp zum SD-A. Bayreuth.

Ernannt: ᛋᛋ-Sturmbannführer Walter Böhlke zum Führer des SD-A. Halle;

die ᛋᛋ-Untersturmführer Alfred Günther zum Leiter der SD-Ast. Mansfelder See- und Gebirgskreis, Wilhelm Kirchstein zum Leiter der SD-Ast. Neisse-Grottkau.

Beauftragt: ᛋᛋ-Obersturmführer Dr. Ernst Sondergeld mit der Führung des Ref. III D beim SD-LA. Kattowitz.

BefBlS. 1944 S. 246.

Kopie aus dem Bundesarchiv